M. v. O.
Geogr.

Orient. o. 29/2

AEGYPTEN.

ZWEITER THEIL.

Nicht allen alles, wenn nur einem eins gefällt
Und andern anderes, so ist es gut bestellt.

Rückert.


Freiherr Marschalk von Ostheim

AEGYPTEN.

FORSCHUNGEN ÜBER LAND UND VOLK WÄHREND EINES ZEHNJÄHRIGEN AUFENTHALTS.

VON

ALFRED VON KREMER.

NEBST EINER KARTE VON AEGYPTEN.

ZWEITER THEIL.

STAATSWESEN. HANDEL. OEFFENTLICHE ARBEITEN. VOLKSBILDUNG.

LEIPZIG:

F. A. BROCKHAUS.

1863.

Der Verfasser behält sich das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen vor.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Inhalt.

Viertes Buch.

Die administrativen und staatlichen Verhältnisse.

Das mohammedanische Staatsprincip. — Mohammed-Ali. — Administrative Eintheilung. — Die Mudirijjehs. — Die Centralbehörden. — Wirkungskreis des Mudir. — Die Steuern. — Die Gouverneure. — Innerer Organismus der Aemter. — Geschäftsgang. — Das Finanzwesen. — Das Budget der Einnahmen und Ausgaben. — Das Deficit. — Die Staatsschulden. — Tabellarische Uebersicht des Budgets für 1859—60. — Die Steuern und Zölle. — Budget der Provinzen. — Die Gesetzgebung und Rechtspflege. — Grundidee des Semitismus und Christenthums. — Das Gesetz Mohammed's. — Der Koran und die Tradition. — Die vier Imams. — Die Gesetzeswissenschaft. — Die juridische Literatur. — Die Gesetzgebung. — Die Tanzimati Chairijjeh und das Strafgesetzbuch. — Analyse des ägyptischen Strafgesetzes. — Die Gerichte. — Die Sicherheitspolizei. — Die bürgerliche Gesetzgebung. — Kadi und Mufti. — Das Verfahren in Streitsachen. — Die Stiftungen. — Die bürgerliche Gesellschaft. — Die Sklaverei. — Die Eunuchen. — Gleichberechtigung der Schwarzen. — Die Stellung der Frau. — Ehegesetz. — Charakter der Aegypterinnen. — Religiöser Indifferentismus der höhern Klassen. — Die Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. — Die Zünfte. — Die christlichen und jüdischen Gemeinden. — Die nichtunirten Kopten. — Die katholischen Kopten. — Statistische Angaben. — Die Griechen. — Die Surianer. — Maroniten und Armenier. — Die Europäer und die Consulate. — Sociale Gebrechen der mohammedanischen Gesellschaft. — Bevölkerungsverhältnisse. — Mohammed-Ali's Volkszählung. — Neueste Volkszählung. S. 1—114.

Fünftes Buch.

Der Handel von Aegypten.

Uebersicht. — Gewichte. — Masse. — Münzen. — Alexandrien. — Commerzielle Blüte. — Alexandrien im Alterthum. — Moderne Stadt. — Mahmudijjeh-Kanal. — Handelsverhältnisse. — Export von Feldfrüchten. — Die Baumwolle. — Andere Exportartikel. — Import. — Abnahme des Gesammtverkehrs. — Abnahme des Imports und deren Ursache. — Listen des Handels und der Schiffahrt. — Damiette. — Export und Import. — Schiffahrt. — Suez. — Bedeutung der Stadt. — Die Ueberlandroute. — Der Handel des Rothen Meers. — Import- und Exportartikel. — Schiffahrt. — Dampfer. — Hafenordnung. — Die Pilger. — Handel mit Dscheddah. — Indischer Transithandel. — Schiffahrt. — Kosseir. — Handel und Schiffahrt. — Sawakin. — Kairo. — Lage und Bedeutung. — Industrie und Handel. — Mansurah. — Zakazik. — Tanta. — Siut. — Kenne. — Assuan. — Chartum. S. 115—238.

Sechstes Buch.

Die öffentlichen Arbeiten.

Mohammed-Ali's Verdienste. — Die Eisenbahnen. — Der Barrage des Nil. — Der projectirte Kanal durch den Isthmus und dessen Bedeutung für Aegypten. S. 239—264.

Siebentes Buch.

Schulen und Volksunterricht, Literatur und Bildung.

Die Volksschulen und ihre Entstehung. — Methode des Unterrichts. — Der höhere Unterricht und die Medreseh. — Dar-el-Hadis und Dar-el-Koran. — Die Moschee. — Die Universität el-Azhar in Kairo. — Nationen daselbst. — Rector magnificus. — Studenten. — Professoren. — Lectionskatalog. — Literaturzustände. — Poesie und Poeten. — Scheich Schihab. — Dessen Buch der Lieder. — Der Volksroman. — Die Erzählung vom Zir. — Moderne Literaten von Kairo. — Schulen nach europäischem Muster. S. 265—336.

Viertes Buch.

Die administrativen und staatlichen Verhältnisse.

Das mohammedanische Staatsprincip. — Mohammed-Ali. — Administrative Eintheilung. — Die Mudirijjehs. — Die Centralbehörden. — Wirkungskreis des Mudir. — Die Steuern. — Die Gouverneure. — Innerer Organismus der Aemter. — Geschäftsgang. — Das Finanzwesen. — Das Budget der Einnahmen und Ausgaben. — Das Deficit. — Die Staatsschulden. — Tabellarische Uebersicht des Budgets für 1859—60. — Die Steuern und Zölle. — Budget der Provinzen. — Die Gesetzgebung und Rechtspflege. — Grundidee des Semitismus und Christenthums. — Das Gesetz Mohammed's. — Der Koran und die Tradition. — Die vier Imams. — Die Gesetzeswissenschaft. — Die juridische Literatur. — Die Gesetzgebung. — Die Tanzimati Chairijjeh und das Strafgesetzbuch. — Analyse des ägyptischen Strafgesetzes. — Die Gerichte. — Die Sicherheitspolizei. — Die bürgerliche Gesetzgebung. — Kadi und Mufti. — Das Verfahren in Streitsachen. — Die Stiftungen. — Die bürgerliche Gesellschaft. — Die Sklaverei. — Die Eunuchen. — Gleichberechtigung der Schwarzen. — Die Stellung der Frau. — Ehegesetz. — Charakter der Aegypterinnen. — Religiöser Indifferentismus der höhern Klassen. — Die Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. — Die Zünfte. — Die christlichen und jüdischen Gemeinden. — Die nichtunirten Kopten. — Die katholischen Kopten. — Statistische Angaben. — Die Griechen. — Die Surianer. — Maroniten und Armenier. — Die Europäer und die Consulate. — Sociale Gebrechen der mohammedanischen Gesellschaft. — Bevölkerungsverhältnisse. — Mohammed-Ali's Volkszählung. — Neueste Volkszählung.

Im Juni des Jahres 638 n. Chr. drang der arabische Feldherr 'Amr-Ibn-el-'As'i in Aegypten ein, das von einer Provinz des Oströmischen Reichs nun zu einer Statthalterschaft der Khalifen ward. Die weltliche Herrschaft der-

selben wurde aber bald von ihren übermächtigen Statthaltern mehr und mehr beschränkt. Ahmed Ibn-Tūlūn, der Statthalter Aegyptens, der sich schon in diesem Lande fast ganz unabhängig zu machen gewusst hatte, eroberte i. J. d. Fl. 164 (780—781 n. Chr.) Syrien, das er mit Aegypten zu einem Staate vereinigte, welcher den Khalifen blos als Religionsoberhaupt anerkannte. Zwar wurde dessen Herrschaft in diesen beiden Provinzen auf kurze Zeit wiederhergestellt, aber der i. J. d. Fl. 323 (934—935 n. Chr.) neuernannte Statthalter über Aegypten Ichschīd erlangte schnell eine beinahe souveräne Macht und begründete die Dynastie der Ichschiden, die nach kurzer Dauer von den Herrschern über Westafrika, den Fatimiden, gestürzt ward, welche 969 n. Chr. Aegypten eroberten. Auf diese folgte die kurdische Dynastie der Ajjubiden, denen sich die Reihe der Sultane aus den baharidischen und tscherkessischen Mamluken anschloss. Unter den drei letzten Dynastien bildete Aegypten für sich schon einen vollkommen unabhängigen mohammedanischen Staat. Der Osmanensultan Selīm vereinigte endlich Aegypten im Jahre 1517 mit dem grossen Osmanenreich, dem es nominell unterthan blieb und Tribut zahlte, während die Mamlukenbeys das Land unter sich getheilt und eine Art militärischer Adelsrepublik gebildet hatten, bis nach der französischen Besetzung Mohammed-Ali's Herrschergenie sich desselben bemächtigte und nach wechselvollen Kämpfen die Erblichkeit der Statthalterwürde in seiner Familie und die volle Unabhängigkeit Aegyptens von der Pforte in Betreff der innern Angelegenheiten gegen Entrichtung eines jährlichen Tributs zu erringen wusste. Das grossherrliche Hattischerif vom Jahre 1841, welches durch die Garantie der Grossmächte die letzte Weihe erhielt, bestätigte diese eigenthümliche Stellung Aegyptens. Seit jenem Zeitpunkt

ist dasselbe ein von der Pforte in seinen innern Angelegenheiten nahezu unabhängiger Staat, der von dem ältesten Glied der Familie Mohammed-Ali's regiert wird. Der politische Organismus dieses Landes soll im Nachstehenden geschildert werden.

Auf fremdartiger und von den europäischen Staatsbildungen vollkommen verschiedener Grundlage entwickelte sich der mohammedanische Staat. Alles, was man gemeiniglich als die Grundpfeiler und festesten Stützen des Staates in Europa zu betrachten gewohnt ist, fehlte in der politischen Entwickelung des Islam. Kein Adel, der durch Fertigkeit im Kriegshandwerk sich eine einflussreiche Stellung erwarb, keine Geistlichkeit, die durch ihren stillen, aber desto mächtigern Einfluss auf die Gemüther Macht und Ansehen gewann, kein Bauernstand, der durch seine Anzahl und Unentbehrlichkeit als mächtiger Hebel in der europäischen staatlichen Entwickelung mitwirkte: nichts von alledem tritt uns in den Anfängen des mohammedanischen Staates entgegen. Und dennoch bildeten sich auf solchem Boden feste und dauerhafte staatliche Organismen, die einen für immer denkwürdigen Fortschritt in der Culturgeschichte der Menschheit bezeichnen.

Unter den ersten Nachfolgern Mohammed's war der mohammedanische Staat ein Wahlreich von ausschliesslich religiösem Charakter; alle Gläubigen waren dem Gesetz des Koran gleichmässig unterworfen. Fortwährende Eroberungszüge in fremde Länder, um den Islam auf der Schneide des Säbels zu verbreiten, wandelten fast die ganze Gemeinde der Moslems in Krieger um. Vollste Gleichheit und Brüderlichkeit im bürgerlichen Leben waren damals näher daran als je, verwirklicht zu werden. Bald aber ward das Khalifat erblich, zuerst in der Dynastie der Omejjaden, dann der Abbasiden;

es fiel schnell in sich selbst zusammen, und fast in jeder Provinz entstand ein anderer, nach voller Unabhängigkeit strebender Staat. Die Khalifen in Bagdad sanken zu machtlosen Kirchenfürsten herab, beschränkt auf das enge Weichbild ihrer Hauptstadt. Die Trennung der weltlichen von der kirchlichen Herrschaft war somit vollendet.

Auf einen Koranvers gestützt, wurden die Regierungen, die sich auf solche Weise bildeten, von den Bevölkerungen nie als illegitim betrachtet. Denn es heisst im Koran: «Gehorchet Gott und gehorchet dem Propheten und gehorchet euern Fürsten.»

Die Berechtigung jeder thatsächlich bestehenden Regierung ist hiermit ausgesprochen. In mohammedanischen Staaten war daher die Macht und der Besitz stets der beste Nachweis für das Herrscherrecht, und nie fiel es den Völkern ein, hierüber mit ihren Fürsten rechten zu wollen.

Der mohammedanische Fürst war durch nichts anderes eingeschränkt als durch das Gebot des göttlichen im Koran ausgesprochenen Gesetzes. Ausgedehntere Fürstenvollmacht gab es nirgends. Hier standen dem Fürsten nicht, wie in mittelalterlich europäischen Staaten, ein mächtiger Adel oder auf ihre Freiheiten eifersüchtige Stände gegenüber; sein Wille war unwiderruflicher Befehl. Die einzige Klasse der Religions- und Gesetzesgelehrten, als Träger und Ausleger des göttlichen Worts, übte einen beschränkenden Einfluss aus. Denn obwol nichts dem Islam fremder ist als eine Priesterkaste, so bildete sich doch allmählich eine zahlreiche Klasse von Leuten, die das Studium der Religions- und Gesetzeskunde als Brotwissenschaft betrieben, welche sich im Besitz aller richterlichen und geistlichen Aemter, im Genuss reicher Pfründen befanden und durch das Anse-

hen, welches sie bei den untern Klassen der Bevölkerung genossen, grossen Einfluss auszuüben im Stande waren und hierdurch der Machtvollkommenheit des Sultans öfters Einhalt thaten.

Nächst diesen war es die Kriegerkaste, und namentlich die fürstliche Leibwache, die eine bevorzugte Klasse ausmachte. Letztere ward bei den Khalifen sowol als bei andern Sultanen mit Vorliebe aus tscherkessischen Sklaven (Mamluken) zusammengesetzt und bildete eine Art Prätorianergarde, welche fast immer gewaltthätig in die Erbfolge eingriff. Diese war es, welche den letzten Ajjubiden stürzte und die beiden Mamluken-Dynastien Aegyptens gründete. Einen mächtigen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte übten auch die Christen aus, die besonders in Aegypten, wo die Kopten die ganze Staatsbuchhaltung in Händen hatten, zur Führung des Staatsrechnungswesens vollkommen unentbehrlich waren und es bisjetzt geblieben sind. Ein Heer von unregelmässigen Truppen, die theils baaren Sold erhielten, theils mit Anweisung von Grundstücken (Iktāāt) bezahlt wurden, bildete die bewaffnete Macht und war die Hauptstütze der Regierung gegen äussere Angriffe und Volksaufstände, die in den absoluten Monarchien des Orients viel häufiger und folgenschwerer waren als in den freiesten Staaten Europas.

Auf solchen Grundlagen begann schon in den ersten Jahrhunderten nach Mohammed die Entwickelung der selbständigen mohammedanischen Staaten, die wie Pilze aus vermoderndem Waldgrund üppig auf dem schnell morschen Boden des Khalifats emporwucherten. Nur kurz war die Dauer der Mehrzahl der so entstandenen politischen Organismen; darunter nahm Aegypten die erste Machtstellung ein und hielt sich länger als die meisten, bis es zuletzt doch das gemeinsame Schicksal

theilte und dem unter den Sultanen aus dem Hause Osman neu emporgewachsenen zweiten Khalifenreich zur Beute ward. Mit der Eroberung Aegyptens durch Sultan Selīm wurde zwar der letzte unabhängige Beherrscher Aegyptens aus dem Stamm der tscherkessischen Mamluken, Tumanbai II., gestürzt, aber ungeachtet der Osmanenfürst nun Aegypten durch Statthalter verwalten liess, so war doch seine Herrschaft nur dem Namen nach anerkannt. In einer Art Feudalrepublik hatten die Nachkömmlinge der Mamluken sich in das Land getheilt, das fast ganz in ihrem Besitz war. Dabei zahlten sie so unbedeutende Steuern, dass im Beginn der Herrschaft Mohammed-Ali's der ganze Steuerertrag Aegyptens 2000 Beutel betrug [1]), wovon fast die Hälfte für die Bestreitung der Kosten der ägyptischen Pilgerkaravane und des Mahmal verausgabt und nur der Rest an die Pforte abgeführt wurde. Der Mamluken Macht, die schon durch die französische Occupation bedeutend erschüttert war, wurde erst von Mohammed-Ali durch die bekannte verrätherische Niedermetzelung von 500 der angesehensten Mamlukenbeys auf der Citadelle von Kairo gebrochen. Er ward nun der Begründer neuer und geordneter staatlicher Verhältnisse für Aegypten, die für das Jahrhunderte lang durch Anarchie verwüstete Land eine bessere Zukunft vorbereiteten. An kühnem Unternehmungsgeist, scharfem und richtigem Urtheil in politischen Dingen, Eroberungslust Ahmed Ibn-Tūlūn, dem Gründer der Dynastie der Tuluniden vergleichbar, dessen Moschee noch jetzt in Kairo als Denkmal seiner Macht aufrecht steht, übertraf ihn doch Mohammed-Ali weit an organisatorischem Genie und administrativer Befähigung. Während seiner langen, ereignissreichen Herrschaft begründete er mit fester Hand den Bau neuer geordneter staatlicher und administrativer Zustände und hinterliess (bei

seinem Tode im Jahre 1849) seinem Nachfolger Ibrahim-Pascha ein in allen seinen Theilen geordnetes, wohlgegliedertes und wenn auch auf mohammedanischen Principien begründetes, doch dem Geist der Neuzeit nicht widerstrebendes Staatswesen, das in seinen innern Angelegenheiten sich selbständig und von der ottomanischen Pforte unabhängig entwickelte. Ungeachtet der mannichfaltigen von seinen Nachfolgern vorgenommenen Aenderungen stammt doch jede Einrichtung von irgendwelcher Wichtigkeit in Aegypten von Mohammed-Ali, dessen grosser Geist selbst nach seinem Tode die Geschicke des Landes zu lenken scheint.

Es wäre hier jedoch nicht am Platz, ja selbst kaum dankenswerth, die Geschichte des allmählichen Entstehens der jetzigen staatlichen Organisation Aegyptens zu geben; eine Darstellung des gegenwärtig Bestehenden ist es allein, die wir beabsichtigen und die in grössern Kreisen bekannt zu machen nicht überflüssig sein dürfte.

1. Administrative Eintheilung.

Das eigentliche Aegypten zerfällt in zwei grosse Hälften, Unterägypten und Oberägypten, von denen jede wieder in mehrere Regierungsdistricte eingetheilt ist, die man mit dem Namen Mudirijjeh bezeichnet. Unterägypten besteht aus 5 Mudirijjehs; es sind die folgenden:

1) Mudirijjeh von Kaljubijjeh mit dem Hauptort Zak'azīk'. Es umfasst dieser Verwaltungsbezirk, der vom Rothen Meer an beginnt, auch die frühere Mudirijjeh Scharkijjeh.

2) Mudirijjeh von Gizeh mit dem Hauptort Gizeh, gegenüber von Alt-Kairo auf dem westlichen Nilufer.

3) Mudirijjeh von Rodat-el-Bahrein mit dem Hauptort Tanta.

4) Mudirijjeh von Dakahlijjeh mit dem Hauptort Mansurah. Es umfasst diese Mudirijjeh auch die beiden frühern Mudirijjehs Menufijjeh und Gharbijjeh. [2])

5) Mudirijjeh von Buheireh mit dem Hauptort Damanhur.

Unter Mohammed-Ali und Abbas-Pascha betrug die Zahl der Mudirijjeh von Unterägypten drei mehr, nämlich die von Scharkijjeh, Menufijjeh und Gharbijjeh, die jetzt aus Ersparungsgründen andern Mudirijjehs einverleibt worden sind.

Oberägypten zerfällt in 6 Mudirijjehs; es sind die folgenden:

1) Mudirijjeh von Beni-Suef mit dem Hauptort Beni-Suef.

2) Mudirijjeh von Fajum mit dem Hauptort Medinet-Fajum.

3) Mudirijjeh von Minjeh und Beni-Mezār mit dem Hauptort Minjeh.

4) Mudirijjeh von Siut mit dem Hauptort Siut.

5) Mudirijjeh von Girgeh mit dem gleichnamigen Hauptort.

6) Mudirijjeh von Kenne und Esne, welche bis Wadi Halfa reicht, mit dem Hauptort Kenne.

Ausgeschieden von den Mudirijjehs und als besondere Verwaltungsgebiete betrachtet werden die grössern Städte, wie Kairo, Alexandrien, Rosette, Damiette, Kosseir, Arisch und Suez, welche unter eigenen Gouverneuren stehen.

In jeder Mudirijjeh ist der Divan des Mudir (Statthalters), in den obengenannten reichsunmittelbaren Städten aber der Divan des Gouverneurs die höchste politische, administrative, polizeiliche und zum Theil auch gerichtliche Behörde. [3])

Ueber diesen Statthalterei-Divans stehen die grossen

Centralbehörden, die zum Theil ihren Sitz in Alexandrien, zum Theil in Kairo haben. Es bestehen derzeit nur folgende drei:

1) Das Ministerium des Aeussern, welches die amtlichen Beziehungen der Regierung des Vicekönig-Statthalters mit den Vertretern der fremden Mächte zu leiten und überhaupt die wichtigsten mit Europäern anhängigen Angelegenheiten zu verhandeln hat, ebenso wie die Correspondenz mit Konstantinopel in dessen Bereich gehört. Der Minister des Aeussern erhält seine Befehle unmittelbar vom Vicekönig-Statthalter. Diese Stelle, welche man als eine der angesehensten und bedeutendsten betrachtet, ward früher häufig an armenische Christen verliehen, wie unter Mohammed-Ali an Bogos-Bey, unter Abbas-Pascha an Artin-Bey und später an Stephan-Bey, der auch noch bis in des gegenwärtigen Vicekönigs Regierung hinein diesen Posten bekleidete, obwol unter demselben dieses Amt zur Unbedeutendheit herabsank. Der Minister des Aeussern kann eben nur dann Einfluss und Ansehen behaupten, wenn er das volle Vertrauen des Vicekönigs besitzt und die Vollmacht hat, nach seinem Ermessen und ohne in jedem einzelnen Fall die Verfügungen des Vicekönigs einholen zu müssen, Geschäfte zu entscheiden. Denn sonst ziehen die Generalconsuln es vor, ihre Angelegenheiten direct mit dem Vicekönig zu verhandeln, was letzterer, so ungern er es auch sieht, dennoch nicht verhindern kann, da er keine souveräne Stellung hat und als Statthalter Aegyptens selbst dem Generalconsul der kleinsten Macht eine amtlich verlangte Audienz nicht leicht versagen kann. Um den oft wahrhaft lästigen Plackereien von Audienzgesuchen, Beschwerdeführungen u. s. w. zu entgehen, wählt der Vicekönig oft, ja fast immer den Ausweg, lieber nachzugeben und das Geforderte zu bewilligen, auch

wenn es sich um Summen handelt, die sehr beträchtlich sind.

2) Das Ministerium der Finanzen, welches die ganze Finanzverwaltung des Landes, das Steuerwesen u. s. w. unter sich hat.

3) Das Kriegsministerium, welches alle Angelegenheiten des Heeres und der Flotte leitet. Unter Mohammed-Ali, Ibrahim-Pascha und Abbas-Pascha hatte die letztere ein eigenes Ministerium, welches jetzt in Alexandrien durch den Divan des Arsenals (Diwan-et-Tersāneh) ersetzt wird, der aber dem Kriegsministerium untergeordnet ist. Ebenso sind die Schulen, das Unterrichtswesen sowie die Sanitätsanstalten dem Kriegsministerium zugetheilt; für erstere bestand früher ein eigenes Ministerium des öffentlichen Unterrichts, welches Diwān-el-Medāris genannt ward. Die Sanitätsangelegenheiten stehen unter der Leitung eines Sanitätsraths in Alexandrien.

Ueber allen diesen Behörden stand früher der Kiahja (richtiger Ketchoda, d. i. Majordomus), der die Stelle eines Alterego des Vicekönigs bekleidete. Der gegenwärtige Vicekönig-Statthalter Said-Pascha hat diese Würde eingehen lassen und dafür eine Cabinetskanzlei, Ma'ijjeh genannt, errichtet, welche die oberste Centralstelle repräsentirt. Dieser sind die Provinzial- und Stadtgouverneure, die Vorstände der verschiedenen Ministerien direct untergeordnet und verantwortlich, ihr haben sie ihre Berichte einzusenden, von ihr erhalten sie auch Befehle und Anordnungen. Alle an die Person des Statthalters gerichteten Gesuche werden durch sie erledigt.

Bei den genannten Centralstellen sind mit Ausnahme des Ministeriums des Aeussern, in welchem immer mehrere Franzosen als Secretäre oder Concipienten angestellt sind, keine Europäer bedienstet; nur den Divans der

Gouverneure von Kairo und Alexandrien sind zum Behuf der europäischen Angelegenheiten je ein europäischer Advocat und mehrere der italienischen und französischen Sprache kundige Dolmetscher beigegeben. Hingegen sind bei der Armee und Flotte, bei den Sanitätsanstalten, den Spitälern, den Kriegsschulen und den technischen Fächern zahlreiche Europäer, der Mehrzahl nach Franzosen und Italiener, in Verwendung.

Die Wirksamkeit der obengenannten Centralstellen erstreckt sich auf die innere Verwaltung, Finanz- und Steuerwesen, Gesetzgebung, Rechtspflege, öffentliche Arbeiten, Heer, Flotte, Kriegsschulen, Spitäler und Sanitätsanstalten. Die Verwaltungsbehörden sind in den Provinzen die Mudirijjehs und in den grössern Städten die Divans der Gouverneure.

Der Mudīr oder Statthalter leitet die Verwaltung seiner Provinz in administrativer, finanzieller und polizeilicher Beziehung. Unter seinen Befehlen stehen die Kreisaufseher (Nāzir-Kism) und denselben wieder untergeordnet sind die Bezirksvorsteher (Hākim-Chatt), von denen noch die Scheich-el-beled (Dorfschulzen) abhängen. In jeder grössern Mudirijjeh befindet sich im Hauptort derselben auch meistens ein ordentliches Gericht, Mehkemeh, mit einem Kadi an der Spitze, zur Entscheidung jener Processe, die nicht im administrativen, sondern nur im juridischen Weg entschieden werden können. Der Mudir ist von einem Divan umgeben, der aus einem Wekīl, d. i. Stellvertreter, und mehreren Schreibern besteht.

Mannichfaltig und schwierig sind die Obliegenheiten des Mudir; er hat vor allem für die Ruhe und Sicherheit seiner Provinz zu sorgen, und zu diesem Behuf stehen eine Anzahl Kawassen (türkische Polizeisoldaten) oder reguläre Truppen zu seiner Verfügung. Bei dem sanften und gutmüthigen Charakter der ägyptischen

Bevölkerung ist es jedoch kaum je erforderlich, davon Gebrauch zu machen. Die Eintreibung der Steuern ist die zweite Hauptaufgabe des Mudir; seine Organe hierbei sind die Nazir-Kism, Hakim-Chatt, Scheich-el-beled und der Sarrāf, d. i. der Kassirer der Mudirijjeh. Die Steuern, welche von den Mudirijjeh eingetrieben werden müssen, sind: 1) die Grundsteuer, 2) die Dattelpalmensteuer, 3) die Einkommensteuer von Handwerkern und Industriellen (Werko) und 4) die Marktsteuer (H'iml).

Die Grundsteuer ist es, welche den bedeutendsten Ertrag abwirft. Sie wird je nach Feddan Landes erhoben und es werden hierbei die Qualitäten des Culturlandes unterschieden, nach welchen der höchste, mittlere oder niedrigste Steuersatz zur Anwendung kommt. Zum Behuf der leichtern Besteuerung ist das ganze Culturland in gewisse grössere Grundcomplexe getheilt, die man in Unterägypten Hod', in Oberägypten aber K'abāleh nennt und welche meistens Gründe umfassen, die alle dem gleichen Steuersatz unterliegen. Ausserdem wurde schon unter Mohammed-Ali eine allgemeine Vermessung aller Gründe vorgenommen, wobei für jedes Dorf die Ausdehnung seiner Saatgründe verzeichnet ward; dieser Kataster, der mit dem Namen Tārī' bezeichnet wird, dient zur Berechnung der Steuerquote, welche die Gründe trifft. Alle Jahre wird in Gegenwart des Mudir, der Scheich-el-beled und der Grundbesitzer selbst die Steuerbelastung, welche auf die einzelnen Gründe fallen soll, verhandelt und dabei vor allem bestimmt, in welche Klasse das Grundstück gehöre, ob zu den höchst-, mittel- oder niedrigstbesteuerten. Auf Grundlage des zu Stande gebrachten Uebereinkommens wird dann das jährliche Steuerregister (Mukellefeh) ausgefertigt, wobei zu bemerken ist, dass die Steuern persönlich auf den Namen eines

jeden eingetragen sind, nicht, wie früher, wo nur die Steuer des gesammten Dorfes eingeschrieben war, für welche alle Dorfbewohner solidarisch haften mussten. Die Steuererhebung geschieht monatlich und in baarem Gelde durch den Sarrāf der Mudirijjeh, der herumreist, die einzelnen Steuerquoten einnimmt und an die Mudirijjeh abführt. Das Geschäft eines solchen Sarrāf ist in der Art, wie es betrieben wird, recht einträglich, da der Bauer immer den kürzern dabei zieht. Ein jeder Sarrāf hat eine grosse Anzahl Dörfer zu bereisen und bezieht einen fixen Gehalt von der Mudirijjeh. Von den Ibadijjeh wird nur der Zehnt eingetrieben; die Schifliks zahlen keine Steuer.

Die unter dem Namen Werko (richtiger Wergi) [4]) bekannte Auflage ist eigentlich eine Erwerbsteuer, welche von den Industriellen, Dienstboten und Handwerkern erhoben wird. Sie wird im Uebereinkommen der Regierung mit den Scheichs der verschiedenen Zünfte festgesetzt, wobei natürlich der Willkür der grösste Spielraum gegeben ist.

Die Marktsteuer wird als eine ungerechte Steuer betrachtet und trifft alle Obst- und Fruchtgattungen, die in den Bazars verkauft werden. Ueber diese Steuer besteht ein eigener Tarif, der die Beträge festsetzt, welche von den verschiedenen Marktartikeln erhoben werden.

Nach der Steuereintreibung ist die bedeutendste Obliegenheit des Mudir die Ausübung des Richteramts in allen den Processen und Rechtsstreiten, welche vor sein Forum gebracht werden und nicht zur ausschliesslichen Competenz des religiösen Gerichts, des Mehkemeh, vor den Richterstuhl des Kadi gehören, wie die Erbschafts- und Ehestreitigkeiten. Besonders hat der Mudir unter Mitwirkung des Kadi die Processe zu entscheiden, welche

den Grundbesitz betreffen, die deshalb ausserordentlich und mehr als in jedem andern Lande zahlreich sind, da nach den jährlichen Ueberschwemmungen die Grenzmarken vieler Gründe bis zur Unkenntlichkeit verwischt sind. Alle strafrechtlichen und polizeilichen Verhandlungen gehören ebenfalls vor das Tribunal des Mudir, von dem der Appell in zweiter und letzter Instanz an das Secretariat des Vicekönigs, die Ma'ijjeh, geht.

Die Ueberwachung der öffentlichen Bauten, Dämme, Kanäle, Strassen, Schleusen ist dem Mudir zugewiesen. Die Feilbietung von Regierungsgütern im Versteigerungswege oder von Lieferungen für das Aerar hat er zu leiten; selbst das Sanitätswesen seiner Mudirijjeh steht zum Theil unter seiner Aufsicht und er hat die dafür erforderlichen Summen anzuweisen und zu verrechnen.

Alle Veränderungen im Grundbesitz, also Verkaufsdocumente, neue Besitztitel, Hypotheken und Pfandacte, müssen im Divan der Mudirijjeh registrirt und von derselben legalisirt werden.

Bei diesem mannichfaltigen und fast zu ausgedehnten Wirkungskreis der Mudirs ist es vollkommen gerechtfertigt, dass sie gut besoldet werden. Ihr Gehalt beträgt, wenn sie zugleich Miralai sind, d. h. Oberstenrang haben, 16 Beutel monatlich (80 Pf. St.); die jüngern Miralai erhalten blos 12 Beutel.

Da jedoch die ägyptische Regierung nur eine sehr beschränkte Anzahl befähigter und hinreichend gebildeter Beamten zur Verfügung hat, so ist es leicht begreiflich, dass häufig die Mudirs ihrer Stellung zu entsprechen nicht im Stande sind. Die Regierung wählt mit Vorliebe zu diesem Posten ehemalige höhere Offiziere, die von administrativen, politischen oder gar von nationalökonomischen Fragen keine Kenntniss haben und durch fortwährende Misgriffe der Regierung nicht nur erheb-

liche Verlegenheiten bereiten, sondern auch oft geradezu beträchtlichen Schaden verursachen. Während früher blos Türken zu diesem Posten befördert wurden, hat der jetzige Vicekönig das arabische Element mehr begünstigt, und sind jetzt zwei Eingeborene Mudirs.

Die Stellung der Gouverneure in den Städten entspricht ganz jener der Mudirs in Betreff der Mannichfaltigkeit ihrer Obliegenheiten. Am bedeutendsten sind die beiden Stellen in Kairo und Alexandrien, die dadurch noch grössere Wichtigkeit erhalten, dass diese beiden Gouverneure zugleich mit den Consulaten zu unterhandeln haben. Es besteht sowol in Kairo als in Alexandrien ausserdem eine eigene Polizeidirection, Zabtijjeh genannt, welche die polizeilichen Angelegenheiten und kleinere Rechtsstreite zu entscheiden hat.

Wenn wir nun von der blos äusserlichen Schilderung dieser Regierungsämter abgehen, um endlich auch einen Blick in das innere Getriebe derselben zu thun, so können wir merkwürdige, aber wenig erfreuliche Beobachtungen in Menge anstellen. Das, was den Europäer bei der Zusammensetzung dieser Behörden am meisten überrascht, ist der Umstand, dass von allen den Beamten, aus welchen die Divans bestehen, keiner weder irgendeine gründliche allgemeine Bildung im europäischen Sinne des Worts besitzt, noch sonst administrative, politische oder juridische Studien gemacht hat. Eine gewisse Fertigkeit im Schreiben, durch lange Uebung erworbene Gewandtheit in der Buchhaltung, schnelle Auffassung, rasches Erkennen und Beurtheilung des Angelpunktes bei verwickelten Streitsachen, das sind die vorzüglichsten Eigenschaften, welche sie auszeichnen.

Zur Erleichterung des Dienstes werden die grössern Behörden in verschiedene Bureaux eingetheilt, deren jedem eine gewisse Kategorie von gleichartigen Ange-

legenheiten zugewiesen ist. Jedem Bureau (Kalem) steht ein Oberschreiber, Basch-Katib, vor, der die laufenden Stücke erledigt und dem Mudir oder Gouverneur zum Siegeln vorlegt, was hier die Stelle der Unterschrift vertritt. Oft nimmt letzterer dabei von dem Inhalt der Schrift keine Kenntniss und setzt, ohne sie gelesen zu haben, sein Siegel bei, sodass es häufig ganz in der Hand der Schreiber liegt, so zu entscheiden, wie ihnen beliebt. Es ist zwar, um dem auf diese Art ausgeübten Unfug abzuhelfen, in neuerer Zeit das System eingeführt worden, dass jede Erledigung von dem, der sie aufgesetzt hat, und auch von dem Basch-Katib gegengezeichnet werden muss, ehe sie zur Siegelung vorgelegt wird. Durch diese Controle ist aber gar nichts gewonnen. Beispiele von Bestechlichkeit kommen bei den Divanschreibern sehr oft vor. Ein Grund lag früher darin, dass sie bei geringem Gehalt nie auf eine bedeutende Beförderung hoffen konnten, indem alle wichtigern Posten an Türken vergeben wurden; dafür suchten sie sich eben nur zu entschädigen. Ihre Bestechlichkeit lässt sich durch diesen Umstand erklären, wenn auch nicht entschuldigen.

Die Art und Weise, in der im Divan Geschäfte erledigt werden, ist echt türkisch und erstaunlich einfach. In einem grossen Saal, in welchem auf drei Seiten ein hoher, breiter, meistens mit rothem Tuch überzogener Divan angebracht ist, sitzt in der Ecke der betreffende Pascha oder Bey, mit gekreuzten Beinen, in Strümpfen, die Pfeife in der Hand, und denkt über irdische Dinge nach, wenn er nicht gerade durch dringende Geschäfte aus seinen Träumereien erweckt wird. Kommt der Basch-Katib mit Schriftstücken, die zu revidiren oder zu siegeln sind, so reicht er Stück für Stück hin und der Pascha versieht alle nach kurzem Durchlesen, häufig aber auch sogleich, ohne sie weiter zu prüfen, mit seinem

Siegel, das mit Tusche auf der linken Seite unmittelbar unter der Schrift aufgedrückt wird; das gesiegelte Papier wirft er dem demüthig in Strümpfen (die Schuhe werden vor der Thür zurückgelassen) vor ihm stehenden Schreiber vor die Füsse. Bei Verhandlungen mit Parteien wird ohne alles ordentliche Verfahren zu Werke gegangen. Die streitenden Theile, die vor dem Pascha stehen (nur angesehenere Leute werden zum Sitzen eingeladen), schreien, zanken, beschimpfen sich, ohne dass des Richters olympische Ruhe dadurch gestört würde. Es wird meistens mündlich verfahren, ohne ein Protokoll aufzunehmen, und dann summarisch entschieden. Dies ist jedoch selbstverständlich nur bei kleinern Streitigkeiten und Processen armer Leute der Fall. Sonst werden auch Protokolle, hier Gurnāl, d. i. Journal, genannt, zum Ueberdruss und auf die verworrenste Weise aufgenommen. Es ist ein beliebtes Aushülfsmittel, unangenehme Affairen, durch solche Gurnāle und Hin- und Herschreiben geradezu todtzuschlagen, sodass aus Ermüdung die Parteien sich zuletzt vergleichen. Ueberhaupt kann keine noch so langwierige und ermüdende Procedur mit jener der Divans verglichen werden. Da keine festen Jurisdictionsnormen bestehen, das Verfahren ganz willkürlich ist, so wird über die einfachsten Fragen oft eine jahrelange Correspondenz geführt. Eine misliche Angelegenheit schiebt eine Behörde der andern zu, bis sie zuletzt wie ein Ball, der im Kreise herumgeschlagen wird, wieder dorthin zurückkehrt, von wo sie ausgegangen ist. Sind gar keine andern Ausflüchte mehr anwendbar, so kommt der Katib (Schreiber), welcher die Sache in die Länge ziehen will, mit der Bemerkung, es sei dies oder jenes in der Schrift gegen den Us'ūl. Unter diesem Ausdruck, der eigentlich Regel, Norm, Herkommen bedeuten soll, versteht aber jeder, was ihm ent-

spricht. Bei minder wichtigen Angelegenheiten der correctionellen Polizei wird besonders kurz und summarisch verfahren, und werden die streitenden Theile meistens durch das mit Freigebigkeit zur Anwendung gebrachte Mittel der Bastonnade auf die Fussohlen zufrieden gestellt; jetzt ist dieselbe abgeschafft worden.

Die Amtssprache in allen Divans ist die arabische; nur die Berichte an die Person des Vicekönigs und an dessen Secretariat werden manchmal türkisch abgefasst, in welcher Sprache der Divan auch dann und wann bei Angelegenheiten von politischer Natur seine Mittheilungen macht.

2. Finanzwesen.

Nach der Verwaltung ist der zweitwichtigste Gegenstand unserer Betrachtung das Finanzwesen. Allerdings betreten wir hierbei ein Feld, durch das kein Steg führt, ein Feld, wo Hindernisse aller Art den dornenvollen Weg versperren. Es herrscht in Aegypten noch die alte löbliche Sitte, dass die Regierung über den Stand ihrer Finanzen keine Veröffentlichungen vornimmt. Dem patriarchalischen Regierungssystem des Orients entspricht solche Oeffentlichkeit in keiner Weise, und die ägyptische Regierung kann sicherlich hierüber nicht getadelt werden, solange sie auch ohne Veröffentlichung ihres Budgets Credit und Geld findet. Bisher war dies in vollem Mass der Fall und wir wollen der Regierung des Aegypterlandes eine recht lange Dauer dieses glücklichen Zustandes wünschen.

Die Bräute des Orients müssen, so ist es der Brauch seit der Patriarchen Zeiten, verschleiert und verhüllt sein; an den Schleier ist in der Auffassung des Orientalen die Ehrbarkeit, der gute Ruf, das Ansehen der

Braut gekettet; er ist das Symbol ihrer unschuldsvollen Jungfräulichkeit. Mit dem Schleier würde ihr das alles entrissen. Ebenso ist es mit dem ägyptischen Finanzwesen, das unter dem Schleier des Geheimnisses in vollem Glanze blüht und die holde Braut ist, bei der so mancher europäische Kaufmann mit brennender Inbrunst um einen Silberblick wirbt.

Aus dem Obigen erhellt zur Genüge, dass es bei Sammlung von Daten über die Einnahmen und Ausgaben der ägyptischen Regierung äusserst schwer, ja fast unmöglich ist, genaue und zuverlässige Angaben zu erhalten. Der Harem des Orientalen ist nicht besser vor indiscreten Blicken geschützt als das Finanzwesen seines Staates. Um für die gegenwärtige Arbeit sichere Anhaltspunkte zu gewinnen, ist nicht geringe Mühe und Zeit verwendet worden, und so ungenügend auch das Gesammelte ist, so dürfte es doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen das einzig Erreichbare sein. Von den Berichterstattern, die hierzu am meisten beitrugen, thaten sich namentlich zwei hervor, die mit dem ägyptischen Finanzwesen innig vertraut sind. Alle anderwärts erhaltenen Notizen liessen sich auf das von ihnen Mitgetheilte zurückführen. Es stellte sich jedoch bei näherer Prüfung der Umstand heraus, dass der eine mehr eine erschöpfende Kenntniss in den verschiedenen Verzweigungen besass, aus welchen sich das Gesammtbudget bildet, hingegen in dem ziffermässigen Betrag jeder einzelnen Rubrik der Ausgaben und Einnahmen minder gut unterrichtet war und häufig zu hoch in seinen Ueberschlägen ging, während der zweite zwar weniger das Detail berücksichtigte, jedoch mit Sicherheit und Zuverlässigkeit die grossen Hauptrubriken nannte. Der letztere ist ein Mann, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten mir das grösste Vertrauen einflössen. Seinen An-

gaben schenke ich vollen Glauben, obgleich danach das Gesammteinkommen Aegyptens viel geringer erscheint, als sonst gewöhnlich angenommen wird. Ich lasse beide Berichte folgen, aus deren erstem die Eintheilung der Einnahme- und Ausgabe-Rubriken ersichtlich wird, während der zweite die ziffermässigen Beträge im ganzen und grossen feststellt. Seit Mengin in seiner «Histoire de l'Egypte sous Mohammed-Ali» das Budget für 1821 veröffentlichte, sowie seit der Uebersicht des Budgets für das Jahr 1833, die in Bowring's Report im englischen Blue Book publicirt wurde, aber als nicht sehr verlasslich bezeichnet wird, ist nichts Weiteres darüber bekannt geworden; man möge daher das Mangelhafte der gegenwärtigen Darstellung nicht zu streng beurtheilen, die nur eine annähernde Schätzung des ägyptischen Budgets sein soll.

Es folgen nun die beiden tabellarischen Uebersichten.

A) Uebersichtliche Darstellung des ägyptischen Budgets mit den durchschnittlichen Angaben für die Jahre 1858, 1859 und 1860.

Einnahmen.

		Beutel zu 500 Piastern.
1.	Grund- und Dattelpalmensteuer	350000
2.	Zehnprocentige Steuer vom Ertrag der Ibadijjen . .	150000
3.	Steuer auf Gründe und Gebäude in Kairo	2700
4.	Stempeltaxe	5200
5.	Zolleinnahme von Kosseir und Suez	600
6.	Einnahme von den Fischereien in Fajum	700
7.	Zolleinnahme der Mauth von Bulak, von Bab-en-Nasr und den detachirten Finanzposten	4000
8.	Marktsteuer vom Pferdemarkt in Kairo und Alexandrien	270
9.	Zolleinnahmen von Alexandrien	60000
10.	Punzirungs- und Markirungstaxe	70

		Beutel zu 500 Piastern.
11.	Miethertrag für der Regierung gehörige Gründe und Baulichkeiten in Alexandrien	12000
12.	Salzertrag vom Mareotis-See (verpachtet)	4000
13.	Salz- und Fischereiertrag von Matarijjeh (Menzaleh-See, gleichfalls verpachtet)	4000
14.	Einschreibungstaxe für Nilboote (Risaleh)	2900
15.	Stempelgebühr für Tuchwaaren u. dgl. in Kairo . .	1200
16.	Steuer vom Fischmarkt in Kairo	1600
17.	Steuer vom Fischmarkt in Alexandrien	600
18.	Die Einkommensteuer (Firdeh oder Wergi) in Kairo	4000
19.	Steuer auf Gründe und Gebäude in Alexandrien . .	4000
20.	Pacht für Benutzung der Steinbrüche, sowie für andere der Regierung gehörige Liegenschaften . . .	8700
21.	Abgabe der Oasen (Mal Siwah)	500
22.	Einkommen für Pacht der Natronseen	800
23.	Mauth für die Barken und Barrage	2500
24.	Mauth für die Barken bei der Schleuse des Mahmudijjeh-Kanals bei Atfeh	2500
25.	Die Quarantäne-Anstalten in Alexandrien	800
26.	Zolleinnahme von Damiette und Rosette	600
27.	Zolleinnahme von El-Arisch	300
28.	Ertrag der durch Said-Pascha vorgenommenen Erhöhung der Grundsteuer	100000
29.	Zuwachs an Culturgründen, bei der Messung constatirt	20000
30.	Barakanda genannte Ersparnisse, durch Abzug an Gehalten, Interessengewinn bei Auszahlungen etc. .	10000
31.	Ertrag der Eisenbahn von Alexandrien bis Kairo und Suez	50000
32.	Ertrag der Schifliks, der Schleuse des Mahmudijjeh-	800
	Kanals ins Meer, der Eisenbahn von Zagazig, die Tusun-Pascha gehören	20000
	Total	825340

Ausgaben.

1.	Ausgaben für das Kriegsministerium	100000
2.	Gehalt der irregulären Reiterei und der Beduinen .	3000
3.	Für öffentliche und Regierungsbauten	10000
4.	Dotation der Ruznameh und Pensionen	20000
5.	Tribut nach Konstantinopel	80000
6.	Persönliche Ausgaben des Vicekönigs	50000
7.	Apanagen der Prinzen (Mahijjat-el-Mutakaddimīn) .	4800

	Beutel zu 500 Piastern.
8. Dotation des Arsenals (Masarîf-el-Tersaneh)	6000
9. Geschenke und ausserordentliche Ausgaben (In'āmāt)	60000
10. Commissionen für Einkäufe (Muschtarawāt)	60000
11. Gehalte der Prinzessinen und Serais (Murettebat-el-Hawānim wes-Serajāt)	10000
12. Ausgaben für den Mahmel (sind im Ruznāmeh einbegriffen).	
13. Ausgaben für die Eisenbahn	60000
14. Für die Unterrichtsanstalten	600
15. Für die Staatsdruckerei	1000
16. Gehalt und Auslagen für den Kapu-Kiahja in Konstantinopel	3000
17. Gehalte für die Beamten in den Provinzen	10000
18. Dotation des Finanzministeriums	6000
19. Der Divan des Gouverneurs in Alexandrien mit den untergeordneten Aemtern	42000
20. Der Divan des Gouverneurs in Kairo mit den untergeordneten Aemtern	42000
21. Der Divan des Gouverneurs in Rosette mit den untergeordneten Aemtern	600
22. Der Divan des Gouverneurs in Damiette mit den untergeordneten Aemtern	1200
23. Gehalte und Anweisungen (Mahijjāt und Murettebat)	30000
24. Interessen für die Bons, Courtage u. s. w.	60000
Total	660200

Einnahmen	825340
Ausgaben	660200
Ueberschuss	165140 Beutel.

B) Approximative Uebersicht des ägyptischen Budgets für das Jahr $18^{59}/_{60}$.

Einnahmen.

	Beutel zu 500 Piastern.
1. Grundsteuer von $3^1/_2$ Millionen Feddan, Dattelpalmensteuer, Einkommensteuer	520000
2. Zehnt der Ibadijjen von einer halben Million Feddan	20000
3. Zölle, Taxen und andere Einkommensquellen . . .	200000
Total	740000

Ausgaben.

		Beutel zu 500 Piastern.
1.	Dotation des Kriegsministeriums mit allen dazugehörigen Aemtern	150000
2.	Dotation des Finanzministeriums	6000
3.	Dotation des Divan des Gouverneurs und der Zabtijjeh in Alexandrien	25000
4.	Dotation des Divan des Gouverneurs und der Zabtijjeh in Kairo	20000
5.	Dotation für die übrigen Gouverneursdivans in Rosette, Damiette, Suez, Arisch, Kosseir	9000
6.	Gehalte der Mudirijjen	50000
7.	Daireh des Vicekönigs	100000
8.	Tribut an die Pforte	80000
9.	Dotation des Ruznämeh	20000
10.	Kosten der Eisenbahn	60000
11.	Ausserordentliche Auslagen nach Konstantinopel und an den Kapu-Kiahja	20000
	Total	540000

Einnahmen	740000
Ausgaben	540000
Ueberschuss	200000 Beutel.

Folgende Bemerkungen sind zum Verständniss der vorstehenden Budgetlisten erforderlich:

Als zuverlässig können in der Tabelle A unter der Rubrik der Einnahmen die Posten 1, 2, 3 betrachtet werden. Das Einkommen von 3 soll jetzt an 100000 Thlr. betragen, es besteht in 12 vom Hundert. Der Posten 5 ist zu niedrig angesetzt, denn im Jahre 1860 betrug die Zolleinnahme von Kosseir allein 1000 Beutel.

Die Einnahme von der Fischerei im Fajum ist richtig angegeben; die Regierung verpachtet sie. Posten 7 dürfte verlasslich sein, ebenso 8, 9, 10, wovon letztere Steuer 5 % vom Werthe beträgt. Der Posten 11 scheint stark überschätzt zu sein; man versichert mir,

dass das wirkliche Einkommen weit darunter bleibe, und nachträglich erfahre ich aus verlasslichster Quelle, dass das Einkommen von den der Regierung gehörigen Gründen und Baulichkeiten in Alexandrien im Jahre $18^{59}/_{60}$ die Summe von 1,160147 ägyptischen Piastern erreichte. Die Posten 12 und 13 sind verpachtet, und die Richtigkeit derselben wird auch von anderer Seite bestätigt. Verlasslich sind auch die Posten 14, 15, 16, 17. Die Einschreibungstaxe für die Nilboote beträgt 5 %. Die Steuer auf Fische soll in Alexandrien im Jahre $18^{59}/_{60}$ für 20025 Thlr. verpachtet worden sein. Die Salzgewinnung des Mareotis-Sees soll aber nur 366 Beutel betragen. Der Posten 20 ist zweifelhaft und viel zu hoch; alle Mukata'ät, d. i. Verpachtungen von Regierungseigenthum, sollen zusammen nicht über 10000 Beutel eintragen. Eine Verpachtung der Steinbrüche soll jetzt nicht mehr stattfinden und fällt somit diese Einkommenquelle hinweg. Posten 21 dürfte verlasslich sein, sowie auch 22 sicher richtig ist. Die Posten 23, 24, 25, 26 und 27 sind zuverlässig, sehr zweifelhaft hingegen die Posten 28, 29, 30, 31 und 32. Der Zuwachs der Gründe, welcher bei der jährlichen Messung constatirt wird und der Regierung zugute kommt, kann doch unmöglich jedes Jahr in einer steten Proportion stattfinden und scheint mir zu hoch veranschlagt. Der Ertrag der Eisenbahn soll jetzt netto 80—90000 Beutel betragen. Posten 32 gehört eigentlich nicht in das Budget, da es Privateinkommensquelle des Vicekönigs und seines Sohnes Tussun-Pascha ist. Das Einkommen, welches der Vicekönig von seinen Privatgütern bezieht, ist sehr bedeutend, aber eine ziffermässige Bestimmung desselben ist deshalb kaum möglich, weil diese Einkommensquelle nicht in den Ressort des Finanzministeriums gehört und der Ertrag dort nicht genau bekannt ist, indem für des Vicekönigs Privatgüter,

die er durch fortwährenden Ankauf vermehrt, eine besondere Güterdirection (Dāireh) besteht. Ich glaube auch, dass der angesetzte Betrag von 20000 Beuteln viel zu niedrig ist und der Ertrag der Güter des Vicekönigs und seines Sohnes sicher auf mehrere Millionen Thaler sich belaufen muss oder wenigstens bei vernünftiger Bewirthschaftung belaufen sollte. Dass nicht die Hälfte des Reinertrags wirklich abgeführt wird, ist bei dem hiesigen System leicht möglich.

Zur Rubrik 1, die Grundsteuer betreffend, ist noch zu bemerken, dass Said-Pascha eine Erhöhung des Steuersatzes vornahm, und zwar in der Art, dass die Steuer, die früher per Feddan 40 Piaster betrug, auf 70 und von 50 auf 90 Piaster erhöht ward. Diese Erhöhung ist unter Nr. 28 auf 100000 Beutel angegeben, was aber irrthümlich ist, indem dieser Betrag bereits in den Rubriken 1 und 2 steckt und somit nicht wieder in Rechnung gebracht werden darf, da diese Erhöhung der Grundsteuer ein für allemal stattfand und nicht als jährliches besonderes Einkommen erscheint. Auch dürfte die angegebene Summe von 100000 Beuteln zu hoch sein.

Die unter dem Namen Barakanda bezeichneten Ersparnisse müssen sehr bedeutend sein, da die Regierung an den Gehalten der Beamten und Offiziere allein, die sie bis 22 Monate im Rückstand lässt, bedeutend an den Interessen gewinnt; in letzterer Zeit haben ausserdem sehr starke Entlassungen von Beamten stattgefunden und sind dadurch erhebliche Beträge erspart worden.

Zur Rubrik der Ausgaben ist zu bemerken: Die Dotation des Kriegsministeriums beträgt über 100000 Beutel. Die Gehalte der Beduinen und Araber beliefen sich unter Mohammed-Ali auf 800 Beutel. Beim Posten 5 ist nicht zu vergessen, dass nur 60000 Beutel nach Konstantinopel abgeführt werden, indem 20000 von der

ägyptischen Regierung für den Sold der türkischen Truppen im Higaz verausgabt und gleich in Abrechnung gebracht werden.

Apanagen beziehen jetzt folgende Prinzen: Mohammed-Ali-Pascha (seitdem in Konstantinopel gestorben), Halim-Pascha, Ismail-Pascha, Mustafa-Pascha, von denen jeder jährlich 1200 Beutel erhält. Von der Dotation für das Arsenal werden 200 Beutel für Gehalte der Bemannung von 25 Dampfern und 300 Beutel für Reparaturen, Erhaltungskosten u. dgl. monatlich verausgabt, also in einem Jahre 6000 Beutel. Unter Nr. 13, Ausgaben für die Eisenbahn, erscheinen 25000 Beutel als Gehalte für die Beamten, 15000 Beutel für Ankäufe und der Rest von 20000 Beuteln für den Bahnbetrieb. Alle Auslagen, die durch den Kapu-Kiahja in Konstantinopel bestritten werden, sollen sich auf 20000 Beutel belaufen.

Nach viel verlasslicherer Angabe sind die Auslagen für den Divan des Gouverneurs in Alexandrien 25000, für den Divan des Gouverneurs von Kairo 20000 Beutel. Für alle kleinern Divans in Rosette, Damiette, Suez, Kosseir werden 9000 Beutel verausgabt. Der Posten 23 ist eine Wiederholung von 17 und daher nicht gerechtfertigt.

Zur Tabelle B haben wir nur zu bemerken, dass der daselbst angegebene Betrag von 13 Millionen Thlrn. als Einkommen der Grundsteuer von 3½ Millionen Feddan Culturland erscheint. Der Ertrag des Zehnten ('Aschūr) von einer halben Million Feddan Ibadijjeh-Gründen ist eine halbe Million Thaler. Unter Mohammed-Ali betrug das Gesammteinkommen nur an 560000 Beutel.

Unter 1 der Rubrik der Ausgaben sind nicht blos alle Ausgaben für das eigentliche Kriegsministerium,

sondern auch die in der Tabelle A in der Rubrik der Ausgaben unter 2, 3, 8, 14 und 15 einbegriffen. In der für die Daireh des Vicekönigs genannten Summe sind die in der Tabelle A in der Rubrik der Ausgaben unter 6 bezeichneten persönlichen Ausgaben des Vicekönigs mit eingerechnet. In der Rubrik der Einnahme ist der Ertrag der Privatgüter des Vicekönigs sowie seines Sohnes nicht einbegriffen. Das Einkommen derselben muss auf mehrere Millionen veranschlagt werden, und es übersteigen also mit dessen Einrechnung die Gesammteinnahmen allerdings die Summe von 20 Millionen Thlrn.

Nach der ersten Tabelle stellt sich das Gesammteinkommen Aegyptens auf 825340 Beutel (20,633500 Thlr.) und nach Abzug des in der Tabelle A der Einnahmen unter 28 erscheinenden Postens von 100000 Beuteln, dessen Unzulässigkeit oben nachgewiesen wurde, auf 725340 Beutel oder 18,133500 Thlr., nach der zweiten auf blos 740000 Beutel (18 ½ Millionen Thlr.), und waltet somit zwischen beiden Ueberschlägen nur eine unerhebliche Differenz ob, und es ergibt sich nach der einen ein jährlicher Ueberschuss von 165140, nach der andern von 200000 Beuteln. Dieser Ueberschuss wird aber durch ausserordentliche Ausgaben, durch Ankauf von Liegenschaften für den Vicekönig oder dessen Sohn u. dgl. mehr als erschöpft, sodass jetzt jedes Jahr ein nicht unerhebliches Deficit sich fühlbar macht, welches seinen besten Ausdruck darin findet, dass seit mehreren Jahren bereits die Regierung ihren Beamten und Offizieren gegenüber mit den Gehaltsauszahlungen immer 12—24 Monate im Rückstand ist. Während von der Schuld Abbas-Pascha's, des frühern Vicekönigs, die Regierung zwar 9 Millionen Thlr. übernommen, dieselben aber vollständig getilgt haben soll, lud sie im Jahre 1860 eine neue Schuld von 28 Millionen Fr. auf sich, die sie zu nicht sehr

vortheilhaften Bedingungen bei dem pariser Comptoir d'escompte negociirte, welche in vier gleichmässigen jährlichen Raten rückzahlbar ist, wovon die erste im September 1861 fällig war. Die Bedingungen dieses Anlehens sind derart gestellt, dass das Geld der ägyptischen Regierung auf mehr als 14 % jährlich zu stehen kommt, und es musste sich ausserdem dieselbe verpflichten, einen gewissen Betrag für fernere Emissionen von Bons du trésor nicht zu überschreiten, dergestalt, dass seit dem Abschluss dieses Anlehens keine Bons du trésor mehr ausgegeben werden konnten. Hingegen wurde, um weitern Bedürfnissen des Staatsschatzes Genüge zu leisten, zu einer neuen Emission unter einer andern Form geschritten. Statt der Bons, welche in Anweisungen auf den ägyptischen Schatz bestanden und nach Belieben girirt werden konnten, werden jetzt, ungeachtet hierdurch die gegen das Comptoir d'escompte übernommenen Verpflichtungen umgangen sind, neue Anweisungen vom Finanzministerium ausgegeben, die unter dem Namen Sanad oder Sergi bekannt sind und zum Unterschied von den frühern Bons, welche auf Ordre lauteten und somit girirt werden konnten, auf den Namen des Inhabers ausgestellt sind, mit dem Zusatz, dass sie nicht girirt werden können. Diese lästige Beschränkung umgeht jedoch das ägyptische Finanzministerium dadurch, dass es auf Ansuchen des Inhabers jede andere beliebige Person für ihn anerkennt. Auf diese Art zieht die Regierung zwar die Bons du trésor aus dem Verkehr zurück, setzt dafür aber eine andere Art von Kassenscheinen in Umlauf, welche ihr noch mehr kosten als die Bons du trésor. Denn während für diese das Disconto jetzt 11½—12½ % beträgt, stellt sich das der Sanad oder Sergi auf 14 %.

Wen es überrascht, dass bei dem anscheinend günstigen Stand des ägyptischen Budgets dennoch die Schul-

denlast sich in neuester Zeit erheblich vermehrt hat, der möge bedenken, dass besonders infolge des unter der Regierung des jetzigen Vicekönig-Statthalters und namentlich durch seinen versöhnlichen und leicht zu beredenden Charakter hervorgerufenen Misbrauchs mit Reclamationen, d. i. Schadenersatzforderungen gegen die ägyptische Regierung, die der Mehrzahl nach auf Betrug beruhen, auch der am besten geordnete Staatshaushalt aus den Fugen gebracht werden muss. Wenn für eine einzige Reclamation 800000 Thlr. bewilligt werden, die der Reclamant, welcher ursprünglich 13 Millionen verlangte, die Stirn hatte anzunehmen; wenn solche Reclamationen dutzendweise in jedem Jahre zu 2—300000 Thlrn. abgemacht werden — 100000 Thlr. gelten schon als eine wahre Misère — da müsste das grösste Einkommen sich als unzureichend erweisen. Das Bedauerliche dabei ist, dass hierunter die armen Beamten am meisten leiden (natürlich nur die ehrlichen, die nicht zu andern Mitteln greifen), da sie oft viele Monate hindurch nicht ausgezahlt werden, und die Bauern, von welchen wiederum die Steuern um sechs Monate im voraus eingetrieben werden.

Es ist sogar schon so weit gekommen, dass die Regierung, anstatt die Pensionisten in Geld auszuzahlen, jetzt dem Beamten, den sie entlässt, statt der Pension ein angeblich entsprechendes Grundstück von den Regierungsgründen anweisen lässt, dessen Ertrag jedoch nur selten der entgangenen Pension gleichkommt. Auf diese Art wird das Regierungseigenthum für immer verschleudert. Bei Entlassung von Truppen kommt es häufig vor, dass die Regierung den rückständigen Sold für verfallen erklärt, ganz einfach streicht und die so gemachte Ersparniss in die Rubrik Barakanda des Einkommens setzt.

Die Bons du trésor oder Anweisungen auf den Schatz, zu deren Emittirung die Regierung sich vor etwa dritthalb Jahren auf den Rath des Hrn. von Lesseps entschloss, um den stets zunehmenden Ausgaben zu begegnen, tragen nominell nur 12% Zinsen, werfen aber in Wirklichkeit einen viel höhern Zinsenertrag ab, indem die Interessen nicht nachträglich von der Regierung zur Verfallzeit ausbezahlt, sondern gleich von vornherein abgezogen werden. Um eine Anweisung von 120000 Thlrn. auf ein Jahr zu kaufen, wird nicht diese Summe voll eingezahlt, sondern die einjährigen oder, wenn die Anweisung auf zwei Jahre lautet, die zweijährigen Interessen werden im voraus abgezogen; man bezahlt also für eine Anweisung von 120000 Thlrn. auf ein Jahr nur 120000 — 14400 = 105600 oder für eine Anweisung auf zwei Jahre von demselben Betrag 120000—28800 = 91200 Thlr.

Die Regierung, welche mit orientalischer Sorglosigkeit nicht an den Tag der Abrechnung dachte, sondern im gegenwärtigen Ueberfluss schwelgte, emittirte ihre Schatzanweisungen fort und fort. So stieg die Menge der Bons derart, dass man sich genöthigt sah, um zur Verfallzeit dieselben zu decken, das oben besprochene Anlehen mit dem Comptoir d'escompte in Paris für 28 Millionen Fr. zu sehr drückenden Bedingungen abzuschliessen. Denn die Regierung musste hierfür 14% Interessen bezahlen, und von der nominellen Summe von 28 Millionen Fr. kamen ihr nicht mehr als 22 Millionen baar zu, indem 6 Millionen theils für Interessen, theils für verschiedene Auslagen, Mäklergebühren u. s. w. in Abzug gebracht wurden. Diese 22 Millionen gingen aber schnell zu Ende, und namentlich muss man dem Lesseps'schen Unternehmen des Isthmuskanals das Verdienst zuerkennen, zuerst in die sonst für unverwüstlich

gehaltene Kasse des Statthalters von Aegypten Bresche gemacht zu haben. Nun begann die Zeit der Verlegenheiten für die ägyptischen Finanzmänner. Durch den oben bezeichneten Ausweg mit den Sanad-Papieren suchte man sich zu retten; aber auch dies mislang. Denn das Comptoir d'escompte reclamirte dagegen als flagrante Verletzung der Bedingungen des Anlehens. Unterdessen rückte die Epoche für die Zahlung der ersten Rate des Anlehens heran; die Negociirung eines andern zur Deckung der Schatzanweisungen und Sanad-Papiere bestimmten Anlehens schlug fehl, und so geschah es, dass eine furchtbare Finanzklemme eintrat, welcher man dadurch zu begegnen suchte, dass alle entbehrlichen Regierungsvorräthe, selbst Kriegsmaterial, Kanonen, Flinten, Säbel, Uniformstücke, Einrichtungsgegenstände der viceköniglichen Paläste, Silbergeschirr, Pfeifenspitzen, Juwelen u. s. w. im Versteigerungswege verkauft wurden; der grösste Theil der Armee wurde bis auf ein paar tausend Mann entlassen, ebenso zwei Drittel der Beamten. Durch solche Mittel allein gelang es der Regierung, die nöthigen Summen aufzutreiben, um ihren Verpflichtungen nachzukommen; nur die Beamten blieben wie bisher ohne Auszahlung.

Die ganze Schuldenlast der ägyptischen Regierung und des Vicekönig-Statthalters wird jetzt auf 2 Millionen Beutel (50 Millionen Thlr.) angegeben, wovon ungefähr 30 Millionen auf die Schatzanweisungen und Sanad-Papiere kommen und der Rest von 20 Millionen in rückständigen Besoldungen u. s. w. aufgeht. Zur Tilgung dieser Schuld sollen nun die energischsten Massregeln ergriffen werden, und abgesehen von den Verkäufen der Regierung, ist das Budget der Ausgaben für das koptische Rechnungsjahr vom 9. September 1861 bis 10. September 1862 auf nur 250000 Beutel angesetzt worden, worin

der Tribut nach Konstantinopel und die Apanage der Prinzen einbegriffen sind. In den frühern Jahren betrug das Budget der Ausgaben 450—500000 Beutel. Nach dem Urtheil sachkundiger Männer wird es auch nicht möglich sein, die Administration mit weniger als 350000 Beuteln zu bestreiten.

Einem glücklichen Zufall verdanke ich eine dritte tabellarische Uebersicht des ägyptischen Budgets für das Jahr 1859—60. Derselben lege ich besondern Werth bei. Ich lasse sie nebenstehend folgen.

Die Quellen zu betrachten, aus welchen das Einkommen fliesst, ist unsere nächste Aufgabe.

Die Steuern sind folgende:

1) Die Grundsteuer, welche den grössten Theil des Einkommens ausmacht. Dieselbe wird in folgender Art erhoben: Alle Culturgründe Aegyptens sind in drei Klassen eingetheilt: 'Al, Wustāni und Dūn, gute, mittlere und schlechte Gründe. Die verschiedenen Qualitäten der Gründe werden mit einem verschiedenen Steuersatz (D'arībeh) belastet. In Unterägypten ist die Grundsteuer im Betrag von 20—125 Piastern Tarifgeld für jeden Feddan, in Oberägypten von 25—70 Piastern. Der für die Schifliks und Ibadijjen zu bezahlende Zehnt beträgt 10, 18 und 26 Piaster in Unterägypten, 8, 14 und 20 in Oberägypten. Der hier wieder zur Sprache kommende Unterschied zwischen den allgemeinen steuerpflichtigen Culturgründen (Arād'i charagijjeh atharijjeh), als deren oberster Eigenthümer der Landesherr gilt, und den Schifliks und Ibadijjen, die volles Eigenthum mit sich bringen, ist früher schon ausführlich besprochen und erläutert worden.

Bekanntlich ward zu Mohammed-Ali's Zeit die Grundsteuer nicht von jedem Grundinhaber persönlich erhoben, sondern die Verantwortlichkeit dafür lastete

s Jahr 1859—60.

	Ersparnisse auf Gehalte u. s. w.	Einkommen von Steuerrückständen und Zuwachs von Culturgründen.	Ertrag der Münze.	Ertrag der Regierungsgründe und Wakf.	Summe in Beuteln zu 500 Piastern.
Ministeri… na…			400		6900
Zolleinn… Alexa…	270				65000
Buchdru… B…	50				1500
Ertrag d… ba…	300				70500
Gouverne… von E…	50				200
Gouverne… von…	95				1700
Gouverne… von…	130			40	800
Gouvern… von D…	140			60	9500
Gouvern…					

auf dem ganzen Dorfe oder der ganzen Gemeinde. Auf diese Art hatten sich bei einzelnen Dörfern, deren Einwohner ausgestorben oder ausgewandert waren, sodass die steuerpflichtigen Culturgründe nicht alle bebaut werden konnten, ungeheuere Steuerrückstände angesammelt; bei andern Dörfern waren dieselben geringer und einige davon waren ganz rückstandsfrei. Um in diese verwickelten Verhältnisse eine Ordnung zu bringen, verfügte schon Mohammed-Ali, dass bei allen Dörfern die rückständigen Steuern derart eingetrieben werden sollten, dass auf die gewöhnliche Jahressteuer ein Zuschlag von einem Achtel des ganzen Steuerbetrags stattzufinden habe, bis zur vollen Tilgung der rückständigen Schuld. Abbas-Pascha erhöhte diesen Zuschlag auf ein Sechstel. Said-Pascha endlich verordnete, dass der Steuerzuschlag im Betrag eines Sechstels für alle Dörfer, gleichviel ob sie mit Steuerrückständen belastet seien oder nicht, stattzufinden habe, dass die somit um ein Sechstels erhöhte Steuer als regelmässiger Steuersatz fortan zu gelten habe und dafür alle von alters her rückständigen Steuern zu streichen seien. Infolge dieser Anordnung ward auch der Divan der Steuerrückstände (Diwān-el-bakāja genannt) aufgehoben (i. J. d. Fl. 1275, $18^{58}/_{59}$ n. Chr.), indem es sich gezeigt hatte, dass die Gehalte der Beamten gerade so viel erforderten, als an Steuerrückständen jährlich eingebracht wurde.

2) Die zweite Steuer ist die Dattelpalmensteuer. Dieselbe wurde ursprünglich von jedem Baum erhoben; jetzt aber ist sie auf den Grund umgelegt, und zwar mit 20 Para bis 2 Piaster Tarifgeld von jedem Baum. Es bestehen dafür drei Steuersätze. Mit verschiedenen Zuschlägen soll sich diese Steuer aber bis auf 12 Piaster Currentgeld erhöhen.

3) Die Einkommensteuer (Werko oder Firdeh)

wird von den Handwerkern oder Industriellen, die keinen Grundbesitz haben, erhoben und zwar im Betrag von einem halben bis zum dreifachen Monatseinkommen; sie soll in Kairo jetzt an 4000 Beutel eintragen.

4) Die Marktsteuer (Himl) wird mit mindestens 1% von allem, was auf den öffentlichen Märkten verkauft wird, erhoben. Die Steuer wird gewöhnlich von der Regierung an den Meistbietenden verpachtet.

5) Die Haussteuer wird mit 12% vom Bruttoertrag erhoben. In Kairo trägt diese Steuer an 100000 Thlr. jährlich ein. Die Haussteuer in Alexandrien belief sich im Jahre $18^{59}/_{60}$ auf P. T. 1,160147.

6) Die Zölle für ein- und ausgeführte Waaren. Die bedeutendste Einnahme wirft in dieser Beziehung das Zollamt von Alexandrien, als dem Haupthandelsemporium Aegyptens, ab; der Ertrag dafür wird jetzt auf 60000 Beutel (d. i. 1½ Millionen Thlr.) berechnet. Die Zolleinnahme von Suez wird auf ungefähr 1500 Beutel angegeben; die von Kosseir betrug 1860 an 1000 Beutel. Die Zolleinnahmen von Damiette werden auf 4000, die von Arisch zu 300, die von Rosette auf 600 Beutel berechnet; für die zwei letzten Orte sind die Angaben jedoch nicht ganz sicher. Ein Mauthamt befindet sich ausserdem noch in Kairo am Stadtthor Bab-ennasr, für die mit Umgehung von Suez auf dem Landweg aus Arabien importirten Waaren. Der Ertrag ist 3000 Beutel im Jahre; die Bezahlungen der Zollbeamten und andere Kosten der Erhebung belaufen sich auf P. T. 35900. Ein Zollamt für die aus dem Sudan kommenden Waaren, das sich in Assuan befand, soll aufgehoben worden sein.

7) Die Stempel- und Punzirungstaxe in Kairo und Alexandrien für Gold, Silber, andere Metalle und einheimische Waaren. Zum grossen Nachtheil der ein-

heimischen Industrie hält die ägyptische Regierung das System aufrecht, dass die meisten einheimischen Industrieproducte mit einziger Ausnahme der Gegenstände, bei welchen durch die Kleinheit des Objects selbst das Aufdrücken des Stempels unmöglich ist, mit dem Stempelzeichen versehen werden und dafür die entsprechende Taxe bezahlt wird. Die Folge dieser Massregel ist, dass gewisse Manufacturzweige, die früher sehr lebhaft in Aegypten betrieben wurden, immermehr verfallen und der europäischen Concurrenz unterliegen. Besonders ist das von den Kupfergefässen zu bemerken, die jetzt zusehens durch die eingeführten englischen oder französischen Eisen- und Metallgefässe verdrängt werden. Der Ertrag ist in Kairo 1200 und in Alexandrien 80 Beutel; 1860 belief er sich in letzterer Stadt auf P. T. 42588 und 7 Para.

8) Eine weitere, noch ergiebigere Taxe ist die Stempeltaxe für Papiere. Es sind nämlich alle Privat- und gerichtlichen Verträge, Quittungen, Bittgesuche und gerichtlichen Acte, Empfangsbescheinigungen auf Stempelpapier zu schreiben, indem im Ermangelungsfall solche Documente als ungültig betrachtet und von den ägyptischen Behörden nicht anerkannt werden. Der Ertrag dieser Taxe wird auf 5200 Beutel angeschlagen.

9) Die Einschreibungsgebühr und Steuer auf die Nilschiffe trägt angeblich, zusammen mit dem Pachtschilling für die Ueberfahrten (Maaddijeh), die Summe von 2500 Beutel ein. Es wird diese Auflage mit 12 % nach der Tragfähigkeit des Schiffs berechnet und erst gegen Erlegung der Steuer werden dem Schiff die Papiere ausgefertigt, ohne welche es zur freien Flussschiffahrt nicht berechtigt ist. Die Anzahl aller Nilbarken, gross und klein, wird, allem Anschein nach zu

hoch, mit 10000 angegeben. Eiserne Schleppschiffe, der Regierung gehörig, gibt es jetzt 61.

10) An diese Steuer reiht sich die an, welche an der Schleuse von Atfeh von den Barken, die aus dem Nil in den Mahmudijjehkanal einfahren, für die Passirung der Schleuse erlegt werden muss und 1 ½ P. T. vom Ardeb beträgt; der Ertrag soll jetzt 2500 Beutel sein. Eine ähnliche Mauth wird von den Barken am Barrage erhoben und soll auch bei 2500 Beutel ausmachen.

11) Bedeutende Summen strömen der Regierung aus der Verpachtung gewisser Einkommensquellen zu. Die vorzüglichsten der an Pächter (Multezimin, appaltatori) hintangegebenen Objecte sind folgende:

a) Die Fischerei im Fajum, soll jetzt zu 700 Beutel jährlich (17500 Thlr.) verpachtet werden.

b) Die Salzausbeutung des Mareotis-Sees und Ernte der dazu gehörigen Felder. Pachtschilling jetzt 4000 Beutel (100000 Thlr.).

c) Die Salzausbeutung und Fischerei im Menzaleh-See (Mallāhat-el-Matarijjeh). Pachtschilling jetzt 100000 Thaler.

d) Steuer auf dem Fischmarkt in Kairo (Halkat-es-semek). Pachtschilling 1600 Beutel (d. i. 40000 Thlr.). Die Pächter haben ihre Wachtschiffe auf dem Fluss stationirt, welche von jeder Fischerbarke die Steuer eintreiben. Jede Barke mit Fischen wird im Versteigerungsweg verkauft, und die Steuer mit 12 % vom Verkaufspreis sogleich ergehoben.

e) Steuer auf dem Fischmarkt in Alexandrien. Pachtschilling 600 Beutel (15000 Thlr.).

f) Ertrag der Natronseen und des Ghasul (Mesembrianthemum nodiflorum). [5]) Pachtschilling 500 Beutel (12500 Thlr.).

g) Der Zoll auf Victualien in Bulak (Gumruk-

el-ghilāl) und Alt-Kairo war bis zum Jahre 1270 an Hassan-Bey für den Betrag von 1700 Beuteln verpachtet. Der Regierung wurden hierfür bis 3000 Beutel angetragen; doch liess man Hassan-Bey im Genuss dieser Pacht, indem Abbas-Pascha ihm dieselbe als Geschenk zugewiesen hatte. Die Einhebung geschieht mit 5 %.

h) Auf dem Pferdemarkt wird ein Zoll von 2 % von jedem verkauften Pferd oder andern Lastthier eingehoben, wovon 1 % vom Käufer und eins vom Verkäufer zu erlegen ist. Der halbe Ertrag gehört dem Aerar, die andere Hälfte den Mäklern. Die Einkünfte dieser Steuer für Kairo sind 150 Beutel und werden verpachtet; der Ertrag für Alexandrien wird für Rechnung der Regierung eingehoben und beträgt 120 Beutel.

i) Die Verkaufsgebühr für Grundstücke macht 5 % aus, wovon 1 % den Mäklern und 4 % dem Aerar zukommen. Es wird diese Steuer für 800 Beutel verpachtet.

k) Die Verpachtung der von der Regierung concessionirten Nilüberfahrten (Ma'adijeh genannt) ist eine ebenfalls nicht unbeträchtliche Einkommensquelle und wirft zusammen mit der Einschreibungsgebühr und Taxe der Nilschiffe einen jährlichen Pachtschilling von 2500 Beuteln ab. Der jetzige Pachter ist Mustafa-Bey-el-Ināni.

12) Als letzte, aber nicht geringste Einkommensquelle ist der Ertrag der Eisenbahn von Alexandrien nach Kairo und Suez anzuführen, die jährlich 80—90000 Beutel (2 — 2 ½ Millionen Thlr.) abwirft. Die Seitenbahn von Benha nach Zakazik ist deshalb nicht hier einzurechnen, da deren Ertrag dem Sohne des Vicekönigs, Tussun-Pascha, zukommt, dem diese Bahn als Eigenthum gehört.

In Alexandrien werden noch folgende Steuern erhoben, die zum grössten Theil in die bereits angeführten Kategorien gehören und darin einbegriffen sind.

Dennoch werden sie hier angeführt, da die beigesetzten Erträge für das Jahr $18^{59}/_{60}$ aus verlasslicher Quelle stammen und der statistische Ueberblick des ägyptischen Steuerwesens dadurch vervollständigt wird.

	Aegypt. Piaster.	Para.
Für Stempelung der einheimischen Leinwand	18878	20
„ Markirung oder Punzirung von Kupfer oder anderm Metall	42588	7
Für Stempelung der Felle	5295	3
„ „ der Strohmatten	7182	8
„ Zoll auf Oel	53745	34
„ Markirung oder Punzirung von Kupfer oder andern Metallen aus Etko eingegangene Steuer	15935	33
„ Grundsteuer	1,160147	—
„ Werko	830000	—
„ Messungs- und Verkaufsgebühr, welche von der Regierung bei dem Verkauf von Gründen erhoben wird	517893	35
„ Steuer auf Grünzeug	59949	—
Summe	2,711615	20

Alle die angegebenen Summen wurden in dem koptischen Sonnenjahr, das am 9. September 1860 endete, erhoben. Bekanntlich wird das ganze Rechnungswesen in Aegypten nicht nach dem mohammedanischen Mondjahr, sondern nach der koptischen Zeitrechnung geführt.

Ausser den Handelstractaten der Türkei mit den europäischen Mächten, welche in Betreff der Erhebung der Zölle von europäischen Waaren auch für Aegypten

volle Gesetzeskraft haben, besteht keine veröffentlichte und als Gesetz verkündigte Steuer- und Gefällsordnung ausser einem Erlass des gegenwärtigen Vicekönig-Statthalters Said-Pascha vom 5. Dul-Ki'deh 1274 ($18^{57}/_{58}$ n. Chr.), Nr. 158, womit das Mass und die Art der Eintreibung der am besten mit dem Namen Markt- oder Verkaufsgebühr zu bezeichnenden Steuer geregelt wird.

Wir lassen hier die tabellarische Uebersicht des Einkommens der Mudirijjehs für das Jahr 1859—1860 folgen.

Mudirijjeh von Dakahlijjeh.

	Aegypt. Piaster.	Para.
Grundsteuer der steuerpflichtigen Gründe und Ibadijjehs von 381541 Feddan bebauten Landes	27,137654	8
Palmensteuer	183681	35
Werko	1,119912	33
Pachtschilling für Stempelung der Leinwandfabrikate	253515	—
Summe	28,694763	36
Ausgabe für Bezahlung der Beamten der Mudirijjeh	1,500000	—
Ueberschuss	27,194763	36

Mudirijjeh von Kaljubijjeh.

Grundsteuer von 339496 Feddan bebauten Landes	23,253760	21
Palmensteuer	968932	18
Werko	583066	1
Marktsteuer (Himl) auf Früchte und Gärten	2184	24
Summe	24,807943	24

	Aegypt. Piaster.	Para.
	24,807943	24
Ausgabe für die Bezahlung der Beamten der Mudirijjeh	1,080000	—
Ueberschuss	23,727943	24

In obiger Summe sind jedoch die Ibadijjehs nicht einbegriffen, gleichwie 80 Feddan unbebauter Gründe, welche an Pensionisten verliehen worden sind. Die Anzahl der Dörfer der Mudirijjeh beträgt 443 mit Ausschluss der Schifliks.

Mudirijjeh von Rodat-el-Bahrein.

	Beutel zu 500 Piastern.
Grund- und Palmensteuer von 830507 Feddan bebauten Landes	144507
Zehnt der Ibadijjehs (Aschūr) von 149828 Feddan bebauten Landes	14455
Marktsteuer (Himl)	962
Stempelsteuer	2050
Steuer von den Oelbäumen	476
Summe	162450
Ausgaben für die Bezahlung der Beamten der Mudirijjeh	10509
Ueberschuss	151941
Aegypt. Piaster	75,970500

Mudirijjeh von Fajum.

	Beutel zu 500 Piastern.
Grundsteuer	11095
Zehnt der Ibadijjehs	428
Dattelpalmensteuer	915
Werko	737

	Beutel zu 500 Piastern.
Marktsteuer (Himl) / Marktstempelsteuer (Damghah)	142
Einkommen von den Oasen	294
Steuer auf Oel	18
Steuerertrag des Fischfangs (Himlat-es-semek)	86
Summe	13715
Aegypt. Piaster	6,857500

Die Anzahl der Dörfer der Mudirijjeh ist 85.

Mudirijjeh von Siut.

	Piaster.	Para.
Grundsteuer von 363613 Feddan bebauten Landes	24,902150	29
Steuer auf Palmen und Gärten von 572617 Feddan bebauten Landes	557264	29
Zehnt der Ibadijjehs (Aschūr) von 11465 Feddan bebauten Landes	179421	8
Stempelsteuer	200000	—
Marktsteuer (Himl)	104000	—
Summe	25,943836	26
Ausgaben für die Bezahlung der Beamten der Mudirijjeh	298166	28
Ueberschuss	25,645669	38

Die Anzahl der Dörfer der Mudirijjeh ist 223.

Einkommen von den Oasen, welche zur Mudirijjeh von Siut gehören.

Oase Dachileh und Charigeh	374992	—

Die Anzahl der Dörfer ist 14.

Mudirijjeh von Girgeh.

	Beutel.	Aegypt. Piast.	Para.
Grundsteuer von 314766 Feddan bebauten Landes	41954	18	1
Zehnt der Ibadijjehs (Aschūr) von 14984 Feddan bebauten Landes	411	125	37
Palmensteuer von 393333 Bäumen . .	704	351	1
Werko	846	417	22
Marktsteuer	178	250	—
Stempelsteuer (Damghah)	290	—	—
Summe	44385	162	21
Aegypt. Piaster	22,192662		21
Ausgaben für die Bezahlung der Beamten der Mudirijjeh	960000		—
Ueberschuss	21,232662		21

Die Anzahl der Dörfer der Mudirijjeh ist 195.

Mudirijjeh von Kenne und Esne.

	Beutel.	Aegypt. Piast.	Para.
Grundsteuer von 349076 Feddan bebauten Landes	40891	175	—
Zehnt der Ibadijjehs von 20335 Feddan bebauten Landes	588	126	—
Palmensteuer von 737747 Bäumen . .	1366	436	—
Werko	629	376	—
Marktsteuer	178	170	—
Stempelsteuer	160	—	—
Summe	43814	283	—
Aegypt. Piaster	21,907283		—
Ausgaben für die Bezahlung der Beamten der Mudirijjeh	1,601000		—
Ueberschuss	20,306283		—

Die Anzahl der Dörfer der Mudirijjeh ist 186.

In dieser Uebersicht fehlen die Mudirijjehs von Behĕreh, Gizeh, Beni-Suef und Minieh, für welche ich directe Angaben aus den Registern der Mudirijjehs nicht erhalten konnte. Deren Einkommen ist aus der Tabelle C. der Einkommensquellen Aegyptens ersichtlich.

3. Gesetzgebung und Rechtspflege.

Das Recht, sowol das öffentliche als das private, welches einerseits die Verhältnisse des Unterthanen zur Staatsgewalt und andererseits die Beziehungen der einzelnen Mitglieder der staatlichen Gemeinde untereinander abgrenzt und bestimmt, beruht auf den Gesetzen, und jene Thätigkeit des Staates, wodurch das, sei es nun durch althergebrachten Brauch, oder durch den praktischen Verstand, oder durch die Macht der Verhältnisse, als zum Vortheil und Wohlergehen der Gemeinde und des Gesammtwesens für nothwendig und erspriesslich Erkannte in eine feste Formel gebracht, verkündet und als allgemein geltendes Gebot hingestellt wird, die Gesetzgebung, ist die wichtigste Aufgabe jedes dem wahren Endzweck der menschlichen Gesellschaft entsprechenden politischen Organismus. So verschiedenartig auch sich hierin der schöpferische Genius der Menschheit in seiner Fortentwickelung äusserte, ebenso übereinstimmend und gleichartig zeigt er sich in seinen Anfängen. Bei den meisten Völkern des Alterthums fand die Gesetzgebung sowol in Betreff des öffentlichen als privaten Rechts immer unter dem Gewand einer unmittelbaren göttlichen Offenbarung statt. Religiöse Vorschriften, die Art der Götterverehrung betreffend, fassten zugleich die Grundsätze zusammen, welche für das öffentliche und Privatleben zu gelten hatten. Die Weihe der göttlichen Offenbarung gab allein bei den noch kindlich

rohen Gemüthern den Gesetzen jenes Ansehen und jene Verehrung, ohne welche sie wirkungslos und unbeachtet hätten bleiben müssen. Selbst bei demjenigen Volke, das bestimmt war, zuerst die Bahn der freien geistigen Entwickelung zu betreten, den Griechen, hatten lange Zeit hindurch die Orakel und die Aussprüche gottbegeisterter Seher einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des öffentlichen und bürgerlichen Lebens. Erst bei weit vorgeschrittener staatlicher Entwickelung fand die Trennung der Gesetzgebung in den streng religiösen und priesterlichen und in den rechtlichen Theil statt, und während ersterer, wie selbstverständlich, der Priesterklasse vorbehalten blieb, ging letzterer vollends in die Hände der Volksversammlungen in den demokratischen und der Geronten, Senatoren, Adelichen, der Tyrannen in den oligarchischen und monarchischen Staaten über. Bei den Römern fand die Trennung der geistlichen und weltlichen Macht mit der Einführung der Republik statt und der Pontifex Maximus stand unabhängig und getrennt von den Consuln und weltlichen Machthabern als alleinige Autorität in geistlichen Dingen da.

Während somit bei den Griechen und Römern, diesen beiden Völkern arischen Stammes, welche uns Europäern, als nächsten Stammverwandten, die Keime der freien und, ich möchte sagen, auf Philosophie und abstractem Denken beruhenden höhern menschlichen Cultur überlieferten, die strenge Scheidung der Gesetzgebung in die geistliche, religiöse, rituale und die weltliche, das öffentliche und private Recht umfassende, sich schnell vollzog, zeigen sich uns die Völker semitischen Stammes mit ihrem Hauptvolk, den Hebräern, an der Spitze, als die Träger einer andern gänzlich verschiedenen Geistesrichtung. Bei ihnen ist das religiöse und weltliche Ge-

setz, ohne Trennung, gleich göttliche Offenbarung und Gottes unmittelbares Wort. Eine weltliche Gesetzgebung war diesen Völkern gleich unerhört und fremd, ja erschien in ihren Augen als Greuel und Gotteslästerung. So standen sich zwei gewaltige Ideen gegenüber, verkörpert einerseits in dem classischen Heidenthum der Griechen und Römer, mit strenger Trennung der geistlichen und weltlichen Gesetzgebung, andererseits in dem starren Monotheismus des Mosaismus mit seiner auf die Spitze getriebenen Theokratie. Und so auffallend war diese Erscheinung, dass sie schon im Alterthum nicht unbemerkt blieb. Justinus schreibt: «Semperque exinde hic mos apud Judaeos fuit, ut eosdem reges et sacerdotes haberent; quorum justitia religione permixta incredibile quantum coaluere.» [6]) Eine Vermittelung zwischen den beiden Gegensätzen schien nicht möglich und war auch im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht denkbar. Und dennoch fand eine solche statt. Das Christenthum, obwol auf rein semitischem Grunde entsprungen, von semitischem Geist durchweht, spricht im Gegensatz zum Mosaismus den grossen Grundgedanken der Trennung der geistlichen und weltlichen Gesetzgebung unumwunden aus. So musste es auch die nothwendige Folge sein, dass das Christenthum bei allen Völkern, die es annahmen, eine von der geistlichen gesonderte weltliche Gesetzgebung nicht blos ermöglichte, sondern geradezu hervorrief. [7])

Aus schweren Kämpfen, welche die europäische Menschheit durchgemacht hat und noch durchmachen muss, um das grosse Princip der Trennung der weltlichen und geistlichen Macht unverletzt zu bewahren, ging der Grundgedanke des Christenthums siegreich hervor und wird sich sicherlich zu behaupten wissen. Auf der Grundlage des Christenthums entwickelte sich in

allen den zahlreichen Staaten, deren Bewohner in Christus den Erlöser verehren, eine von geistlichen Dingen getrennte, meistens auf dem Römischen Recht fussende Gesetzgebung, für die öffentlichen Rechtsverhältnisse ebenso gut wie für das Privatrecht. Auch das Christenthum, diese grosse Errungenschaft der Menschheit, blieb nicht ohne schweren Gegenstoss. Der Mosaismus war besiegt, aber der semitische Geist der Theokratie, der unlösbar verketteten religiösen und weltlichen Satzung, offenbarte sich auf den Trümmern des morschen Judenthums in neuer und gewaltiger Gestaltung im Islam, der Religion Mohammed's, die von den Arabern, den Zwillingsbrüdern der Hebräer, im Sturmflug über eine halbe Welt getragen und verbreitet ward. Erst jetzt, nach jahrhundertlangem furchtbarem Kampf, zerschäumt am Felsendamm der christlichen Gesittung diese wilde Sturmflut und zerrinnt machtlos, um sich immer mehr und mehr zurückzuziehen von einem nicht länger haltbaren Grunde.

Der Apostel der Araber, Mohammed, verkündete den Koran als das Wort Gottes, das ihm durch unmittelbare göttliche Eingebung (Wahj) mitgetheilt worden sei. Der Koran beschränkt sich aber nicht, wie das Evangelium, blos auf Vorschriften und Gebote der reinen Moral, sondern enthält auch die nothwendigsten und unumgänglichsten Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Zum grossen Theil von jüdischen Anschauungen und Auffassungen durchdrungen, erneuert er die altsemitische Grundidee einer vollständigen Theokratie, in welcher Gott und dessen Propheten unmittelbar als höchste und einzige Gesetzgeber in geistlichen und weltlichen Dingen erscheinen. Es konnte sich somit in allen den Ländern und bei allen den Völkern, wo der Islam die herrschende Religion war, keine selbständige Gesetzge-

bung entwickeln. Die im Koran enthaltenen privatrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften allein bilden das Gesetzbuch in Civil- und Strafsachen in allen Staaten des Islam von den Küsten des Atlantischen Oceans bis an die Ufer des Ganges, vom Balkan und Kaukasus bis tief nach Darfur und Wadai hinab. Die Traditionen, d. i. die unmittelbar vom Propheten oder dessen Jüngern und Nachfolgern, den ersten Khalifen, herstammenden Ueberlieferungen ersetzen viele im Koran mangelnde Verfügungen. In Rechtsfällen, wo weder der Koran noch die Tradition hinreichenden Aufschluss geben, gelten die Aussprüche der vier grossen Imams, der Stifter der vier orthodoxen Sekten des Islam, als entscheidend. Es besitzt somit kein mohammedanisches Land und Volk ein Gesetzbuch oder eine selbständige weltliche Gesetzgebung. Unter Rechtswissenschaft (Fikh) versteht daher der Mohammedaner nicht blos Jurisprudenz, sondern auch dogmatische Theologie. «Die Rechtswissenschaft» — sagt Ibn-Chaldūn [8]), einer der grössten Denker der Araber — «ist die Kenntniss der Satzungen Gottes in Betreff der Handlungen der Menschen, je nachdem sie geboten oder verboten, anempfohlen, untersagt oder gestattet sind, und diese Kenntniss wird abgeleitet aus dem Buch Gottes (d. i. dem Koran), der Sunneh (Tradition) und aus dem, was der Gesetzgeber (Mohammed) aus genügenden Beweisen des Koran gefolgert hat.» Die Imams, welche die vier Hauptsekten des Islam gestiftet haben, sind: Nu'man Abu-Hanīfeh, der Stifter der Sekte der Hanefiten, gestorben in Bagdad i. J. d. Fl. 150 (767—768 n. Chr.), Mālik Ibn-Anes, gestorben in Medinah i. J. d. Fl. 179 (795—796 n. Chr.), der Imam der Malikiten, Abu Abdallah Mohammed-esch-Schāfii, gestorben in Alt-Kairo i. J. d. Fl. 204 (819—820 n. Chr.), der Stifter der Sekte der Schafiiten, und Ahmed Ibn-Ham-

bal, der Stifter der Sekte der Hambaliten, gestorben i. J. d. Fl. 241 (855—856 n. Chr.). Diese vier grossen Religions- und Gesetzesgelehrten gründeten, vom Koran und der Tradition ausgehend, vier in den wesentlichen Grundsätzen des Islam übereinstimmende, in einzelnen Punkten der Dogmatik und Gesetzgebung aber voneinander abweichende Religions- und Gesetzessysteme. Die Türken bekennen sich zur Sekte der Hanefiten, die Bewohner Kairos sind meistens Schafiiten oder Malikiten; ersterer Sekte gehört die Mehrzahl der Bewohner Unterägyptens, letzterer die Bevölkerung Oberägyptens an. Am wenigsten zahlreich sind jetzt die Hambaliten. In Uebereinstimmung mit diesen vier Sekten bestehen vier Systeme der Rechtslehre und Gesetzeswissenschaft, Ilm-el-Fikh, die ebenso gut die Lehre von den religiösen als weltlichen Pflichten und Obliegenheiten, also das göttliche sowol als auch das menschliche Recht in sich fasst. Es zerfällt daher die Jurisprudenz in zwei grosse Theile. Der erste beschäftigt sich mit der Lehre der religiösen Hauptgebote des Islam, als da sind: die Pflicht des Gebets, des Almosengebens, Fastens, Pilgerns und des Glaubenskampfes. Dies ist somit die theoretisch-dogmatische Religionswissenschaft, die der Mohammedaner mit dem besondern Namen Ilm-el-Kelām bezeichnet. Der zweite Theil hat das weltliche Recht zum Gegenstand und befasst sich mit Aufstellung der Gebote und Vorschriften für weltliche Rechtsverhältnisse, welche der Koran und die Tradition entweder unmittelbar verkünden, oder die doch daraus abgeleitet werden können.

So wie aus diesen dürftigen Quellen die dringendsten Satzungen des bürgerlichen Lebens abgeleitet und durch die Aussprüche der Imams und angesehenen Gesetzesgelehrten vervollständigt werden, so fand dasselbe für das Criminal- und öffentliche Recht statt, insofern letzteres

überhaupt in einem mohammedanischen Staat sich entwickeln konnte.

Der mohammedanische Staat hat also ausser dem Koran kein anderes Gesetzbuch, und keine mohammedanische Regierung liess es sich beikommen, zu einer Civil- und Criminalgesetzgebung zu schreiten und hierbei auch nur im entferntesten zum Naturrecht ihre Zuflucht zu nehmen. Da aber das Bedürfniss, über streitige Rechtsfragen genügende Entscheidungen zu erlangen und zur Beurtheilung derselben einen festen, von menschlichen Meinungen und Auffassungen des Augenblicks unabhängigen Standpunkt zu gewinnen, in der bürgerlichen mohammedanischen Gesellschaft ebenso rege war wie anderswo, so entstanden anstatt der Gesetzbücher zahlreiche Schriften von Gelehrten, welche das Recht und Gesetz behandeln. Auf diese Art erklärt sich, dass die arabische Literatur Hunderttausende von Bänden aufweisen kann, die das bürgerliche Recht zum Gegenstand haben, wovon viele ein-, zwei- und mehrmal commentirt und glossirt wurden. Manche dieser Werke erwarben sich ein solches Ansehen, dass sie gewissermassen Gesetzeskraft erhielten und allgemein als juridische Autoritäten anerkannt wurden. Besonders war das Erbrecht wegen seiner praktischen Wichtigkeit für das tägliche Leben Gegenstand besonderer Werke und wurde als selbständige Wissenschaft gepflegt, unter dem Namen Ilm-el-Farāid' (Wissenschaft der gesetzlichen Erbantheile). Diese juridischen Werke sind nach der Art der Behandlung des Stoffs in zwei Klassen zu scheiden. Die erste umfasst alle jene, welche eine systematische Gesammtdarstellung des Rechts nach den Principien des Koran geben und, in verschiedene Kapitel gesondert, die religiösen Glaubensvorschriften, das bürgerliche, öffentliche und Strafrecht in den allgemeinen Grund-

sätzen und in theoretischer Auffassung erläutern. Die zweite Reihe von Werken befasst sich nicht mit Entwickelung eines wissenschaftlichen Systems, sondern stellt blos die Entscheidungen (Fetwa) berühmter Rechtsgelehrter für specielle Fälle oder über schwierige Rechtsfragen zusammen. Diese Sammlungen von richterlichen Aussprüchen werden mit dem Namen Fetāwi bezeichnet und haben zum Theil solches Ansehen erlangt, dass sie als entscheidende Autorität bei richterlichen Urtheilen dienen.

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, dass in den Ländern des Islam die in den Werken der angesehensten Rechtsgelehrten enthaltenen Auslegungen der im Koran und der Tradition gegebenen gesetzlichen Vorschriften die einzige Richtschnur bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten bilden.

Die am allgemeinsten verbreiteten Werke dieser Art sind in Aegypten die folgenden. Bei der Sekte der Schafiiten: 1) «El-Minhāg», wozu ein Commentar in vier Foliobänden von Ramli besteht unter dem Titel «En-Nihājeh». 2) «El-Menheg», vom Scheich-el-Islam-Zakarija-el-Ansāri, das von allen Juristen auswendig gelernt wird. Ein Commentar hierzu ward vom Verfasser selbst geschrieben. 3) «Et-Tahrīr», von demselben, wozu er ebenfalls einen Commentar veröffentlicht hat. 4) «Metn-Abi-Schugā'», d. i. Text des Abu-Schugā' von Isfahan, ist ein kleines juridisches Compendium. Ein Commentar hierzu ward von Chat'īb verfasst, ein anderer von Ibn Kasim-el-Ghazzi. 5) «Sittīn Mes-eleh», d. i. die 60 Fragen; Text und Commentar.

Die gangbarsten Werke der Hanefiten, zu welcher Sekte die Türken gehören und die somit die herrschende ist, sind folgende: 1) «Ed-Durr-el-Muchtār wel-Bahr-er-raik», Commentar des Kenz-ed-Dakāik von Scherembe-

lāni. Grosses Ansehen geniessen die Glossen zum «Durr-el-Muchtar» vom Scheich-et-Tahtāwi, die in Bulak gedruckt worden sind; weitere Glossen und ein Commentar dazu haben Ibn Abdīn zum Verfasser. 2) «Tanwīr-el-Abs'ār Metn Durr-el-Muchtār» vom Imam Abu Hanīfeh Nu'mān. 3) Text des Werkes «Kenz-ed-Dakaik» mit dem Commentar von Aini. 4) Commentar zum «Kenz-ed-Dakaik» von Monla Meskin (gedruckt). 5) Commentar über dasselbe Werk von Tajji. 6) «Mukaddemet-Abi-Leith.» 7) «Nūr-el-Id'āh'», Commentar über das Werk «Kenz-ed-Dakāik». 8) «Fetāwi Hamdijjah» von Ibn Abdīn ist in Bulak gedruckt erschienen. 9) «Fetāwi Chairijjeh» von Chair-ed-Din-er-Ramli, zusammengestellt von dessen Sohn Ibrahim Ibn-Suleiman, der das Werk i. J. d. Fl. 1081 zu Ramleh in Palästina beendigte (lithographirt in Kairo i. J. d. Fl. 1276).

Alle die oben angeführten Werke werden auf der grossen Moschee von Kairo, El-Azhar, bei den Vorlesungen über Rechtswissenschaft gelesen. [9])

Eine eigentliche Gesetzgebung besteht in keinem mohammedanischen Staate, hingegen ist die Auslegung und Anwendung des Rechts ausschliesslich der Kaste der Religions- und Gesetzesgelehrten (Ulemā, Fukahā, Meschāich) vorbehalten. In Uebereinstimmung mit diesem Grundprincip hat auch die ägyptische Regierung denselben die Ausübung des Richteramts bisjetzt unbehindert überlassen müssen; der ägyptische Richterstand ist daher auch von der Regierung so vollkommen unabhängig, als dies in einem absoluten orientalischen Staate eben der Fall sein kann. In der Praxis thut die Regierung allerdings nicht selten auch hierin Machtsprüche. Sowenig sie es wagen durfte, an dem Grundprincip des Mohammedanismus, nämlich der Basirung des bürgerlichen und öffentlichen Rechts auf den Koran, zu rütteln,

so hat sie sich doch in anderer Richtung einer gewissen legislatorischen Thätigkeit nicht ganz entziehen können. Aegypten ist seit Mohammed-Ali's reformatorischer Regierung mehr als irgendeine Provinz des türkischen Reichs von Europäern durchdrungen; europäische Interessen machen sich hier in hundertfältiger Richtung geltend. Dieser Umstand schon, sowie der Wunsch und das Streben Mohammed-Ali's, seine Regierung im Gegensatz zu der Osmanischen Pforte als Trägerin des Fortschritts und der Gesittung hinzustellen, haben von jeher die ägyptische Regierung für Neuerungen im europäischen Sinn sehr empfänglich gemacht. So kam es, dass schon zu Mohammed-Ali's Zeit verschiedene Sicherheitsgesetze erlassen und mit solcher Strenge gehandhabt wurden, dass in Aegypten Beraubung von Reisenden, Diebstähle, nächtliche Plünderungsversuche der Nilbarken bald zu den grössten Seltenheiten gehörten, während in den andern ottomanischen Provinzen das Räuberwesen in einer Blüte steht, wie es sonst kaum in den Abruzzen oder in Calabrien zu finden ist. Besonders erfolgreich war die Verfügung, dass der Scheich eines jeden Dorfes und alle Dorfbewohner solidarisch für jeden in ihrem Bezirk vorgefallenen Diebstahl verantwortlich seien, falls der Thäter nicht aufgefunden würde. In diesem Sinn wurden auch von Mohammed-Ali's Nachfolgern hierauf bezügliche Verordnungen erlassen. Die ägyptische Regierung entwickelte auf diese Art auf dem Gebiet des Strafrechts eine grosse und für einen mohammedanischen Staat immer anerkennenswerthe Thätigkeit.

Der erste Anlass zur Veröffentlichung eines Strafgesetzentwurfs ward allerdings von der Pforte gegeben, die 1852 auf die Einführung der Tanzimati-Chairijjeh in Aegypten drang, d. i. der durch den Ferman von 1255 (1839), welcher unter dem Namen des Ferman von

Gülchaneh bekannt ist, veröffentlichten und für das ganze Reich geltenden Reichsgrundgesetze. Nach längern Verhandlungen zwischen Abbas-Pascha, dem damaligen Vicekönig und der Pforte, wobei ersterer das Recht der Gesetzgebung und unbeschränkten Machtvollkommenheit in allen die innern Angelegenheiten Aegyptens betreffenden Fragen gegen jeden Eingriff der Centralregierung von Konstantinopel zu wahren suchte, kam endlich ein Compromiss zu Stande, wobei das wesentliche Zugeständniss, welches die Pforte dem Vicekönig machen musste, dies war, dass ihm das Recht der Todesstrafe auf weitere sieben Jahre zugestanden ward. Infolge dieses Uebereinkommens ward die Tanzimat-Frage erledigt, welche einige Zeit hindurch so ernst schien, dass diplomatische Verwickelungen daraus zu entstehen drohten, und am 5. Dschemadi-Ewwel 1271 erschien ein viceköniglicher Befehl, womit der Ferman von Gülchaneh veröffentlicht und die corollarisch daran geknüpfte eigens für Aegypten verfasste Strafgesetzverordnung als Landesgesetz kund gemacht ward. Dieses Gesetz in Strafsachen ist insofern von Bedeutung, als es in Aegypten der erste vom streng mohammedanischen Rechtsprincip der Alleingültigkeit des Korangesetzes abweichende und eine selbständige Gesetzgebung anbahnende Schritt war. Denn ebenso wie der Koran als das alleinige Gesetzbuch im bürgerlichen Recht gilt, so ist er nach mohammedanischer Rechtsauffassung auch die alleinige Quelle für richterliche Entscheidungen in Strafsachen. Durch dieses Gesetz ward hiermit in das starre mohammedanische Koranrecht die erste Bresche geschossen. Es ist dies ein um so erheblicherer Fortschritt, als gerade in Strafsachen der Koran kaum ein paar Bestimmungen enthält und somit alles der Willkür des Richters überlassen war. [10])

Das ägyptische Strafgesetz enthält fünf Titel, die in mehrere Paragraphen eingetheilt sind. Folgende Angaben mögen als übersichtliche Inhaltsanzeigen dienen.

Titel I. Ueber das Verbrechen des Todtschlags oder Vergehen gegen die öffentliche oder persönliche Sicherheit in 5 Paragraphen.

Die Verhandlung über solche Criminalprocesse, wobei es sich um Mord oder Todtschlag handelt, der in Kairo selbst vorgefallen ist, hat im grossen Rath (Meglis-el-Ahkām) in Gegenwart des Kadi von Kairo oder seines Stellvertreters (Nāib) und des Mufti stattzufinden. Das Urtheil ist der hohen Pforte zur Bestätigung vorzulegen, nachdem es vorher vom Scheich-el-Islām gegengezeichnet worden ist. Auf ähnliche Weise ist bei Fällen von Mord und Todtschlag in den Provinzen zu verhandeln. Jeder Beamte, der ohne ausdrücklichen grossherrlichen Ferman die Todesstrafe vollziehen lässt, ist nach den Vorschriften zu bestrafen. Die Empörung gegen die Regierung wird in zwei Kategorien eingetheilt, in Verbrechen durch das Wort allein und Verbrechen durch die That. Für ersteres ist das Strafmass auf Kerker von 1—5, für das zweite auf Galerenstrafe von 10—15 Jahren oder Exil (nach Fazogl) festgesetzt. Für Mitwissenschaft und Mitschuld ist das Strafmass auf 1—5 Jahre bestimmt. Gegen Räuber und Wegelagerer ist die Strafe 7 Jahre Kerker; wenn sie jedoch des Mordes zugleich überwiesen werden, so ist der Mörder, falls die Todesstrafe infolge der erhaltenen Verzeihung von seiten der Angehörigen des Ermordeten durch das Sühngeld (Dijeh) ersetzt wird, mit fünf- bis funfzehnjährigem schweren Kerker (Liman) im Arsenal von Alexandrien (mit Zwangsarbeit) zu bestrafen. Fand der Todtschlag ohne Vorsatz und durch Zufall statt, und ist der sonstige Leumund des Angeklagten gut, so ist nach Vorschrift des religiösen Ge-

setzes (Scherī'ah) zu verfahren; im entgegengesetzten Fall ist er mit Exil (Transportation nach Fazogl) oder schwerem Kerker in Eisen ein Jahr hindurch zu bestrafen. Wenn jemand einen andern durch Geld oder auf andere Art zum Mord verleitet und der Mord wirklich vollbracht wird, so ist nach weltlichem und religiösem Gesetz (kanūnen wa scher'en) der Anstifter mit dem Tode zu bestrafen.

Wer sich der Behörde widersetzt oder gar gegen dieselbe mit Waffen auftritt, ist zu schwerer Zwangsarbeit in Ketten von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu verurtheilen. Hat er aber von den Waffen Gebrauch gemacht, so ist dieselbe Strafe auf 3 Monate bis zu 3 Jahren auszudehnen. Hat er jemand hierbei verwundet, so hat er die Heilungskosten zu tragen und wird die Strafzeit auf 5 Monate bis zu 5 Jahren verlängert. Stirbt der Verwundete, so ist der Fall als Mord zu beurtheilen.

Für Anwendung von Waffen untereinander (nicht gegen die Behörde) ist die Strafe Kerker in Eisen von einem bis zu 12 Monaten; hat dabei eine Verwundung stattgefunden, von 3—36 Monaten, sowie Ersatz der Kosten für ärztliche Behandlung. Erfolgt der Tod des Verwundeten, so wird der Fall als Mord bestraft.

Titel II handelt in 7 Paragraphen von verschiedenen Vergehen, als: Ehrenbeleidigungen, Widersetzlichkeit gegen die Behörde, Trunkenheit, Hazardspiel, Entführung von Mädchen, Schlagen mit nichtschneidenden Gegenständen.

Sonderbarerweise werden hierbei auch zwei Bestimmungen in Betreff der Beamten des Meglis-el-Ahkām, des obersten Raths in Kairo, eingeflochten, indem §. 3 dieselben ermahnt, mit grösster Genauigkeit und Unparteilichkeit diese Angelegenheiten zu untersuchen,

da sie sich sonst der schwersten Verantwortlichkeit aussetzten. §. 4 enthält die Bestimmung, dass es keinem der Offiziere oder gemeinen Soldaten oder Polizeibeamten erlaubt ist, irgendjemand zu schmähen oder schlagen zu lassen, indem ihnen nur das Recht zustehe, denjenigen, der ihnen in den Strassen verdächtig vorkomme, verhaften zu lassen, ohne sich jedoch an ihm zu vergreifen, solange er sich nicht widersetze.

Titel III enthält 22 Paragraphe.

§. 1 handelt von der Sicherheit des Eigenthums, das weder von der Regierung, noch von andern angetastet werden darf.

§. 2. Wenn einer der höhern Beamten seine Stellung benutzt, um sich fremdes Eigenthum anzumassen, so ist die Sache streng zu untersuchen, und wenn die Schuld erwiesen ist, hat er das Entwendete zu ersetzen und ist zu cassiren. Reicht das, was er besitzt, nicht zum Ersatz des Entwendeten hin, so ist er ausserdem noch des Landes zu verweisen.

§. 3. Wenn jemand bei der Rechnungslegung die Regierung übervortheilt und den einzelnen Divans oder dem Finanzministerium vom Eigenthum derselben etwas entwendet, so ist er zum Ersatz anzuhalten und als Dieb zu bestrafen. Hat aber ein Beamter darum gewusst und geschwiegen, so ist derselbe des Dienstes zu entlassen. Ein Beamter, durch dessen Schuld und Fahrlässigkeit ihm anvertraute Güter und Gegenstände verderben oder in Verlust gerathen, ist dafür verantwortlich und kann des Dienstes entlassen werden. Da es somit sehr wichtig ist, dass nur verlassliche Beamte angestellt werden, so ist niemand in solchen Stellen aus Protection oder persönlicher Rücksicht anzustellen.

§. 5 stellt den Grundsatz der Verantwortlichkeit aller Regierungsbeamten für ihre Handlungen auf.

§. 6. Da zur Entscheidung gewisser Angelegenheiten Gesetzesgelehrte und Beamte oft zusammen in einer gemischten Sitzung vereinigt werden, um sowol nach dem religiösen Gesetz des Koran als nach den weltlichen Vorschriften (Kanūn) zu entscheiden, so sollen sie bei solchen Angelegenheiten sich gegenseitig unterstützen, nicht aber ohne Mitwissen des andern Theils in dessen Geschäfte sich mengen. Bei Klagen darüber ist die Sache zu untersuchen und der schuldige Theil zu bestrafen.

§. 7. Verspätung oder Weigerung bei Bezahlung der Steuern ist mit Gefängniss zu bestrafen.

§. 8. Wer von den Beamten der Regierung sich bestechen lässt, der ist des Dienstes zu entlassen und nicht wieder anzustellen. Der Geldbetrag selbst fällt dem Staatsschatz zu.

§. 9. Nicht minder ist derjenige zu bestrafen, der die Bestechung unternahm; nur ist festzustellen, dass er nicht dazu gezwungen ward.

§. 10. Streng verboten ist die willkürliche Erhebung von Geldstrafen. Der Beamte, welcher sich erlaubt, eine solche anzuordnen, ist ebenso zu bestrafen, wie für die Bestechung verordnet worden ist.

§. 11. Der Diebstahl ist mit Verwendung zu niedrigen Zwangsarbeiten in Eisen von 3 Monaten bis zu 3 Jahren zu bestrafen, nach Massgabe des Werthes des gestohlenen Gegenstandes. Wer dreimal des Diebstahls schuldig befunden wird, soll in den Sudan verbannt werden.

§. 12. Fälschung und Nachahmung von öffentlichen Documenten und Siegeln ist mit Verbannung und schwerem Arrest in Eisen von 4 Monaten bis zu 4 Jahren zu

bestrafen. Wer Privatpapiere fälscht, dessen Strafe ist auf 3 Monate bis zu 4 Jahren auszumessen.

Fälschung der Landesmünze ist mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 4 Jahren zu bestrafen; ebenso wird der bestraft, welcher falsche Münzen in Umlauf setzt.

§. 13. Vagabunden und Taugenichtse können, wenn eine Klage gegen sie einläuft, verbannt und mit Arrest in Eisen für die Dauer eines Jahres belegt werden. Bessert sich während dieser Zeit ein solcher Mensch, so ist er, gegen Stellung eines Bürgen, freizulassen; wo nicht, so ist die Haft zu verlängern, bis er sich bessert (sic).

§. 14. Wer Feldfrüchte einbringt und versteckt, um sich der Bezahlung der Steuer zu entziehen, ist mit Arrest zu bestrafen und zur Bezahlung der Steuer anzuhalten.

§. 15. Wenn Leute in den Provinzen mit Verbannung, Arrest oder schwerem Kerker bestraft werden, so ist deren Fall, nachdem er in dem betreffenden Provinzialrath entschieden worden ist, sammt dem Protokoll dem Vicekönig-Statthalter zur Bestätigung vorzulegen, und wenn dieselbe erfolgt ist, soll jedem Verurtheilten ein Zettel eingehändigt werden, worauf seine Schuld sowie das Strafmass verzeichnet ist, und erst hierauf sind die Sträflinge an die Orte abzuführen, wo sie ihre Strafe auszustehen haben. Andere mindere Strafen aber, wie leichter Arrest oder die Bastonnade, sollen an dem Ort selbst stattfinden und ist nur dem Meglis-el-Ahkām die Anzeige davon zu machen. Schwere Verbrechen, wie Mord u. s. w., sind in dem betreffenden Provinzialrath zu untersuchen und dann mit den Protokollen an das Meglis-el-Ahkām einzusenden.

§. 16. Wenn einer der zum Kerker Verurtheilten schwer erkrankt, so ist ihm gegen sichere Bürgschaft

zu gestatten, dass er sich in seiner Wohnung behandeln lässt, bis er vollkommen hergestellt ist. Die Zeit der Krankheit ist ihm in die Gefängnissdauer einzurechnen. Alle 14 Tage hat die Behörde nachforschen zu lassen, ob die Genesung eingetreten sei.

§. 17. Die Auslagen für Kost und Kleidung der Gefangenen, welche keine Verwandten haben, sind vom Staat zu bestreiten.

§. 18. Die Diener der Säeleute, welche Samen stehlen, sind, damit durch den Arrest der Ackerbau nicht Schaden leide, mit 12—99 Hieben zu bestrafen, und zwar von dem Richter des Orts, und ist der Werth des entwendeten Samens von ihrem Liedlohn abzuziehen.

§. 19. Alle Victualienverkäufer (Bakkalin), Fleischer und Bäcker sind, wenn sie mangelhaftes Gewicht gebrauchen oder über den Marktpreis verkaufen, mit Arrest zu belegen, und zugleich sind ihre Buden zu sperren; nach dem religiösen Gesetz sind sie mit 3—99 Stockstreichen vor dem Gefängniss zu bestrafen. Wiederholt sich dies dreimal, so ist ihnen das Handwerk zu legen.

§. 20. Die Bestrafung der Sklaven ist zwar deren Eigenthümern und Herren vorbehalten; viele jedoch überschreiten hierin das Mass, während andere die Bestrafung ganz unterlassen und sich dadurch vor Schaden und Nachtheil bewahren, dass sie den Sklaven verkaufen. Es ist jedoch nothwendig, dass, falls ein Sklave sich ein Vergehen zu Schulden kommen lässt, einerseits zwar das gerechte Mass in der Strafe nicht überschritten, andererseits aber auch nicht durch gänzliche Unterlassung derselben die öffentliche Moral verletzt werde. Ist daher ein Sklave des Mordes schuldig, und haben die Angehörigen des Ermordeten auf die Todesstrafe verzichtet, so ist laut der Strafgesetze derselbe zu schwe-

rem Kerker in Eisen von 1—5 Jahren zu verurtheilen oder zu verbannen. Im Fall einer blossen Verwundung ist ebenfalls auf Arrest oder Verbannung zu erkennen. Dasselbe findet für die Sklavinnen Anwendung. Ist das Vergehen der Art, dass es mit Peitschenhieben bestraft werden muss, so ist hierin das vom göttlichen Gesetz festgesetzte Mass einzuhalten.

§. 21. Die Anstiftung zum Mord oder zur Verstümmelung ist zweifach. Die erste ist die, dass durch Drohungen jemand einen andern dazu antreibt. Haben in diesem Fall die Anverwandten auf die Vollziehung der Todesstrafe verzichtet, so ist die Strafe 5—15 Jahre, bei blosser Verstümmelung aber 3—6 Jahre. Die zweite Anstiftung ist die, dass der, welcher den Mord oder die Verstümmelung anbefiehlt, nicht genügende Macht besitzt, um drohen oder einschüchtern zu können. In diesem Fall ist seine Strafe Arrest von 2—5 Jahren. Der, welcher auf Befehl die That vollbrachte, ohne dass der Befehlende genügende Macht besass, um einschüchtern zu können, ist, wenn es sich um Mord handelt, zu Kerker von 5—15 Jahren, wenn es jedoch nur eine Verstümmelung ist, zu Kerker von 1—3 Jahren zu verurtheilen. Der Mithelfer des Mörders ist mit Kerker von 5—7 Jahren zu bestrafen.

§. 22. Begeht ein Weib durch Anstiftung einen Mord, so ist sie in das Weibergefängniss 5—15 Jahre einzusperren. Hat sie Drohungen in Anwendung gebracht, so ist ihre Strafe Kerker von 5—15 Jahren; hat sie aber ohne Drohungen zum Mord verleitet, so ist ihre Strafe 2—5 Jahre. Ist sie Mithelferin bei dem Mord, so ist sie mit Kerker von 5—7 Jahren zu bestrafen. Hat sie während dieser Zeit niemand, der für ihre Kost und Kleidung sorgt, so fällt die Auslage hierfür dem Staatsschatz zur Last.

Titel IV, in 27 Paragraphen, bezieht sich auf die bäuerlichen Verhältnisse.

§. 1. Wenn sich jemand fremden Grund aneignet und besäet, so muss er ihn zurückstellen und den Eigenthümer entschädigen.

§. 2. Ebenso, wenn sich jemand ein fremdes Vieh zueignet.

§. 3. Wer frei wachsende Bäume abzuhauen wagt, hat ebenfalls Schadenersatz zu leisten, und zwar im Betrag des doppelten Werthes. Hat er dazu nicht die Mittel, so ist er mit 3—78 Peitschenhieben zu bestrafen oder mit Gefängniss von 15 Tagen bis zu 3 Monaten.

§. 4. Beduinen oder andere Leute, welche ihr Vieh auf Ackergründen weiden lassen, müssen ebenfalls den angerichteten Schaden bezahlen.

§. 5. Ebenso, wenn das Vieh aus fremdem Stall frisst oder Schaden anrichtet.

§. 6. Kein Scheich-el-beled hat das Recht, einen Bauer ohne Bezahlung zu Zwangsarbeit zu pressen.

§. 7. Das unerlaubte Wegnehmen der Last- und Zugthiere, des Viehs, der Ackerwerkzeuge, der Ernte, des Holzwerkes bei Bauten, der Steine aus den Steinbrüchen, die Verrückung der Grenzmarken der Grundstücke ist mit schwerem Arrest von 3 Monaten bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

§. 8. Ein Bauer, der sich als Beduine verkleidet, um sich der Bezahlung der Steuerrückstände zu entziehen, ist mit 79 Peitschenhieben, der Beduine aber, der ihn aufnahm und beschützte, mit zweimonatlicher Zwangsarbeit zu bestrafen und sind die Steuerrückstände von ihm einzutreiben. Fehlen ihm hierzu die Mittel, so ist die Strafzeit zu verdoppeln.

§. 9. Lässigkeit der Scheich-el-beled bei Vorladung durch den vorgesetzten Beamten ist zu ahnden.

§. 10. Ebenso sind die Streitigkeiten, die zwischen Bewohnern verschiedener Dörfer wegen Bewässerung der Felder entstehen, nicht unbestraft zu lassen.

§. 11. Wenn jemand muthwillig Palmen- oder andere Bäume abhaut, so hat er den doppelten Schätzungswerth zu bezahlen und auch die auf diese Bäume fallende Steuer zu tragen. Fehlen ihm die Mittel dazu, so ist er mit 50—100 Peitschenhieben zu bestrafen.

§§. 12, 13, 14. Aufstand der Bauern gegen ihren Dorfobersten wird mit 100, Brandstiftung mit 79 Peitschenhieben und im Wiederholungsfall mit einjähriger Zwangsarbeit bestraft. Eigenmächtiges Durchstechen von Dämmen ist mit 1—3 Jahren, bei einem Hauptdamm und grössern Schaden mit 3—8 Jahren Zwangsarbeit, bei blos versuchter Durchstechung mit Zwangsarbeit von 6 Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

§. 15. Wird ein Damm vom Wasser durchbrochen, und es weigern sich die Bauern der umliegenden Dörfer, dem bedrohten Dorfe Hülfe zu leisten, so sind sie zu bestrafen, die Scheichs aber, die durch Nachlässigkeit vielleicht Schuld am Durchbruch haben, zu 1—6 Monaten und bei grossem Schaden zu 6 Monaten bis zu 2 Jahren Zwangsarbeit zu verurtheilen.

Weitere auf die Instandhaltung der Kanäle bezügliche Bestimmungen enthalten die §§. 16, 17, 18.

§. 19. Wenn einer von den Dorfvorstehern (Kaimakām) oder Scheich-el-beled bei Einforderung der von den Dörfern zu bezahlenden Steuer (Werko) die Flucht ergreift, sei es nun allein oder in Begleitung einiger Bauern, so ist der Dorfvorsteher oder Scheich bei der Ergreifung mit 100—200, der Bauer aber, der ihn begleitete, mit 75—100 Peitschenhieben zu bestrafen. Sollte der Dorfvorsteher oder Scheich schon früher einen solchen

Fluchtversuch gemacht haben, so ist dessen Bestrafung die Entsetzung von seinem Posten.

§. 20. Wenn der Scheich eines Dorfes die Steuer, welche von dem Dorfe zu entrichten ist, ungerecht vertheilt, so ist er beim ersten mal mit 79, beim zweiten mal mit 150 Peitschenhieben zu bestrafen. Wenn bei Verlesung der Liste der eingegangenen Gelder der Sarraf den einen oder andern Posten verschweigt, mit der Absicht, hieraus Gewinn für sich zu ziehen, so ist er das erste mal mit 150 Peitschenhieben, das zweite mal aber mit Verurtheilung zu Zwangsarbeit im Arsenal von 3 Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 21 handelt von Bestrafung der Bauern bei Widersetzlichkeiten gegen Gerichtsboten (Muschidd).

§. 22. Muthwillige Zerstörung der Sakieh, des Wasserrades, eines Nachbars oder Diebstahl der dazu gehörigen Gegenstände wird mit Gefängniss von 10 Tagen bis zu einem Monat oder mit 12—79 Peitschenhieben bestraft; zugleich hat der Schuldige den Schaden zu ersetzen.

§. 23. Wenn ein Bauer sein Getreide verbrennt, in der Absicht, sich dadurch der Bezahlung der Steuer zu entziehen, so ist er nach §. 13 zu bestrafen.

§. 24 handelt von Misbräuchen der Regierungsbeamten bei der Erhebung der Steuer in natura (wie dies früher üblich war) und von deren Bestrafung.

Die folgenden §§. 25 und 26 betreffen die Bestrafung der Scheich-el-beled bei Bedrückung der Bauern.

Wenn bei dem Bau und der Instandhaltung der Kanäle und Dämme eine Nachlässigkeit constatirt wird, sei es nun von seiten der Mudirs oder Ingenieure, so sind dieselben das erste mal 1—6 Monate im Divan der Mudirijjeh in Arrest zu setzen, im Wiederholungsfall aber als unfähig des Dienstes zu entlassen und nicht eher wieder anzustellen, als bis sie sich gebessert haben (sic).

Titel V, in 11 Paragraphen.

§. 1. Wer mit Verbannung oder Arrest in Eisen bestraft worden ist, der soll, nachdem er die Strafzeit ausgehalten hat, nicht wieder in Regierungsdiensten angestellt werden, es sei denn, er wäre der angesehenen Klasse angehörig und mehrere Honoratioren bestätigten, dass er sich gebessert habe (sic).

§. 2. Wenn jemand etwas von alten Gebäuden, Antiquitäten oder Statuen zerstört, die von allgemeinem Nutzen sind und dem Lande zur Zierde und zum Ruhm gereichen, so ist er, wenn er der angesehenen Klasse angehört, anzuhalten, den angerichteten Schaden unter Aufsicht des Mudir auszubessern. Gehört er aber den untern Klassen an, so ist er mit 50—150 Peitschenhieben zu bestrafen.

§. 3. Wenn ein Weib schwanger ist und infolge eines Zankes oder Streites mit jemand eine Fehlgeburt thut, so ist der Fall nach dem religiösen Gesetz zu beurtheilen.

§. 4. Wenn jemand sein Kind absichtlich tödtet, so ist nach dem religiösen Gesetz zu entscheiden; aber es hat noch ausserdem die Bestrafung nach dem weltlichen Gesetz (Kanūn) stattzufinden.

§. 5. Wenn ein Weib eine Fehlgeburt thut, infolge eines mit ihrem Willen oder gegen denselben ihr eingegebenen Arzneimittels, so ist der Schuldige nach Aburtheilung laut dem religiösen Gesetze auch nach dem weltlichen Gesetz zu bestrafen.

§. 6. Wer Documente wie Hogget (Grundbesitzurkunden), Verträge, Register, Protokolle in Strafsachen, sei es nun aus dem grossen Staatsarchiv oder aus einem Regierungsdivan, entwendet oder verliert, der ist beim ersten mal im Amtslokal 1—3 Monate in Arrest zu halten, beim zweiten mal entweder ebenso zu bestrafen

oder ganz zu entlassen. Wer solche Papiere aber entwendet oder vernichtet, der ist zu schwerem Kerker in Eisen von 3 Monaten bis zu 3 Jahren zu verurtheilen.

§. 7. Ungehorsam der Beamten gegen Gesetze, Vorschriften und Befehle der Vorgesetzten sind in leichterm Falle mit Arrest im Divan von 10 Tagen bis zu 1 Monat, in schweren Fällen von 1—6 Monaten zu bestrafen; im Wiederholungsfalle sind solche Beamte zu entlassen.

§. 8. Keinem der höhern Beamten ist es gestattet, sich in Geschäfte zu mischen, die ihn nichts angehen, oder sich gegen irgendjemand Willkürlichkeiten zu erlauben. Die Strafe dafür ist Arrest von 10 Tagen bis zu 1 Monat.

§. 9. Wenn ein Pachter (Multezim, d. i. appaltori, welche gewisse Einkommensquellen der Regierung gegen Bezahlung eines jährlichen Pachtschillings übernehmen) gegen die Bedingungen des Pachtvertrags verstösst, dadurch, dass er eine zu hohe Taxe erhebt oder um zu hohen Preis verkauft, so ist ein Viertel des Pachtschillings mehr als Strafgeld von ihm zu erheben; ausserdem ist ihm von der Regierung ein Aufseher beizugeben, um ähnliche Misbräuche zu verhüten, und nach Ablauf des Pachtcontracts ist derselbe nicht wieder mit ihm zu erneuern. Dasselbe hat auch dann stattzufinden, wenn in einer der Administrationsabtheilungen der Pachtgeschäfte eine Unregelmässigkeit vorfällt und nachgewiesen wird, dass der Pachter davon Kenntniss hatte oder dass die Sache mit seinem Wissen und Gutheissen vorfiel und dass er davon Gewinn zog. Kommt eine solche Unregelmässigkeit von dem Wekil, d. i. Stellvertreter des Pachters, einem der Afterpächter oder einem Diener des ursprünglichen Pachters vor, und ist es bewiesen, dass dies ohne Mitwissen des eigentlichen Pachters ge-

schah, so ist der oben festgesetzte Strafbetrag von dem Schuldigen einzuheben; ist er jedoch mittellos, so hat sein Bürge für ihn zu bezahlen, und hat er keinen Bürgen, so hat der eigentliche Pachter den Strafbetrag zu erlegen. Die Diener aber des Pachters, welche die Unregelmässigkeit begangen haben, sind mit 100 — 150 Peitschenhieben und mit Zwangsarbeit von 1—6 Monaten zu bestrafen.

§. 10. Wenn jemand bittet, von einem Amt enthoben und mit einem andern Dienst betraut zu werden, dem er gewachsen ist, so soll seinem Ansuchen Folge gegeben werden. Wenn jemand verlangt, des Dienstes, sei es wegen Alters oder Schwäche, entlassen zu werden, so ist dieser Bitte zu willfahren und er regelmässig zu pensioniren. Bittet aber jemand um Enthebung vom Dienst, ohne dass obige zwei Umstände eintreffen, so ist er aus dem Dienst zu entlassen, und zwar ohne Pension. Verlangt ein Beamter den Austritt aus dem Amte wegen Mishandlungen von seinem Vorgesetzten, so ist die Untersuchung gegen den letztern in dem Divan einzuleiten, den der Kläger wählt. Behält er recht, so ist er im Dienst zu belassen und der Angeklagte vorschriftsmässig zu bestrafen; im entgegengesetzten Falle trifft die Strafe den Kläger.

§. 11. Alle Bevollmächtigten, Inspectoren, Verwalter und Bediensteten, die sich auf den Uhdehgründen und Schifliks, oder in Diensten der Prinzen der Familie sowie der Grossen des Landes befinden, sind, wenn sie den Mudirs und Behörden den Gehorsam verweigern, ohne Unterschied wie alle andern nach dem Gesetze zu bestrafen.

Hiermit beschliessen wir die Analyse des ägyptischen Strafgesetzes.

Strafrechtliche Bestimmungen, disciplinarische Ver-

ordnungen für die Staatsbeamten, Vorschriften, die eigentlich in die politische Gesetzgebung gehören, sogar civilrechtliche Verfügungen sind in bunter Aufeinanderfolge und ohne eine systematische Darstellung aneinander gereiht. In den Strafansätzen ist zum grossen Theil anerkennenswerthe Milde bemerkbar, indem Verbrechen, die nach allen europäischen Strafgesetzgebungen mit grosser Strenge geahndet werden, mit Kerkerstrafe von verhältnissmässig sehr kurzer Dauer belegt sind, z. B. Falschmünzerei, Fälschung von öffentlichen und Privatdocumenten, Bestechlichkeit der Beamten und Misbrauch der Amtsgewalt. Bei dem Strafmasse, welches innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ganz in der Willkür des Richters liegt, ermangelt jede genauere Anweisung über die Abstufung der Strafe selbst. Die am häufigsten in Anwendung gebrachte Strafe ist die der Peitschenhiebe (Kurbag) und deutet auf den noch sehr niedrigen Bildungsstand des Volkes, bei dem diese Strafe gar nicht als entehrend angesehen wird. So wird ein Scheich-el-beled mit Peitschenhieben bestraft, aber deshalb noch nicht seines Postens entsetzt. Durch eine neuere Verfügung Said-Pascha's ist jetzt die Prügelstrafe zwar nominell abgeschafft worden, aber nur in den grossen Städten kommt diese Verordnung zur Ausführung; auf dem flachen Lande bleibt es beim Alten.

Uebrigens macht das mohammedanische religiöse, theokratische Princip sich auch bei diesem Strafgesetz in störender Weise geltend. So hat bei dem Mörder die Todesstrafe nicht stattzufinden, wenn die Verwandten des Ermordeten ihm verzeihen und auf die Vollziehung der Todesstrafe (kisās, lex talionis) verzichten. Es ist dies eine Bestimmung, die aus dem religiösen Korangesetz herübergenommen worden ist, laut welchem der Mord durch die Verzeihung der nächsten Verwandten

des Ermordeten sowie durch das Blutgeld gesühnt werden kann.[11]) An ergötzlichen Naivetäten ist das Strafgesetz der Aegypter reich. «Wer mit Verbannung oder Arrest in Eisen bestraft worden ist» — heisst es Titel V, §. 1 — «der soll, nachdem er die Strafzeit ausgestanden hat, nicht wieder in Regierungdiensten angestellt werden, es sei denn, er wäre der angesehenen Klasse angehörig und mehrere Honoratioren bestätigten, dass er sich gebessert habe.»

Der offenbare Zweck dieses Paragraphen ist der, die Wiederanstellung von Leuten, welche Protection und Familienverbindungen haben, zu ermöglichen. Aehnliches kommt ja auch in andern Ländern vor; nur pflegt man nicht eigens dafür einen besondern Paragraphen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Das ägyptische Strafgesetz scheint überhaupt nicht gemacht zu sein, der Willkür des Richters Schranken zu setzen.

Die competente Behörde zur Entscheidung strafrechtlicher Fälle ist in den Provinzen der Divan des Mudir, in Kairo der oberste Rath (Meglis-el-Ahkām); die zweite Instanz ist der grosse Rath in Kairo (Meglis-el-Ahkām), und die Bestätigung des Urtheils erfolgt in wichtigen Fällen vom Vicekönig-Statthalter. Bei Todesurtheilen ist die Bestätigung des Sultans einzuholen. Bisjetzt jedoch hat sich der Statthalter nicht an diese Bestimmung gekehrt und lässt die Todesurtheile, die er bestätigt, aus eigener Machtvollkommenheit vollziehen.

Wenn schon das Strafgesetz an und für sich durch unbestimmte Satzungen der Willkür Thür und Thor öffnet, so ist dies in noch viel erheblicherm Masse durch den Mangel jeder Verordnung über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen erleichtert. Keine Vorschrift, keine Unterweisung für die Gerichtsbehörden gibt hierfür eine feste Richtschnur. Die Folge dieses Umstandes ist die,

dass in allen strafrechtlichen Fällen ohne irgendein System, ohne jede logische Ordnung zu Werke gegangen wird. Keine ägyptische Behörde ist im Stande, auch nur die einfachste Erhebung eines Thatbestandes aufzunehmen; selbst das einfachste Protokoll zu Papier zu bringen, ist ein Unterfangen, das den ägyptischen Beamten nur in seltenen Fällen glückt. Von einer Beeidigung der Zeugen ist keine Rede; von grossem Nutzen wäre sie ohnehin nicht, da merkwürdigerweise das Strafgesetzbuch für Meineid keine Strafe festsetzt. Es wäre bei solchen Zuständen eine gewagte Versicherung, sagen zu wollen, dass bei einem einzigen Falle, wo auf Todesstrafe erkannt wird, das Verbrechen in der Art nachgewiesen und actenmässig constatirt wäre, wie dies überall in den gebildeten Ländern zur Vollziehung der Todesstrafe unumgänglich ist. Willkür lastet somit auch in diesen Dingen schwer auf dem unglücklichen Volke. Strafrechtliche Sachen von grösserer Bedeutung werden im Divan der Mudirijjeh vom Mudir oder dessen Wekil, die blos politische und administrative Beamte sind, mit Beiziehung des Kadi entschieden; keiner dieser Beamten hat besondere Rechtsstudien gemacht.

Ebenso schlecht steht es mit der Sicherheitspolizei. Dass der Thäter eines Mordes entdeckt, abgefasst und verurtheilt werde, gehört in Aegypten jetzt zu den grössten Seltenheiten. Zu Mohammed-Ali's Zeit war es anders.

Ein besonderes Sicherheitsgesetz (Läihet-el-ghafar), welches die auf dem flachen Lande zur Verhütung von Mord, Raub und Diebstahl zu treffenden Massregeln festsetzt, wurde auf Vorschlag des Rathes von Siut vom Vicekönig genehmigt und unter dem 17. Dul-Kideh 1274 in der Staatsdruckerei von Bulak veröffentlicht.

In der bürgerlichen Gesetzgebung gibt es kein eige-

nes Gesetzbuch, und der Koran allein mit der Sunneh ist es, nach welchem vor den Civilgerichten (Mehkemeh) Civilstreitigkeiten entschieden werden. Bei den seit Mohammed-Ali's Zeit nach dem Vorbild der Pforte eingerichteten Handelstribunalen, welche zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten zwischen türkischen Unterthanen und Ausländern eingeführt wurden, ist der von der Pforte veröffentlichte kurze Handelscodex gültig, der meistens ein Auszug aus dem französischen Handelsgesetzbuch ist. Die Zusammensetzung dieser Handelstribunale ist der Art, dass die Hälfte der Beisitzer von den Consuln der fremden Mächte aus dem europäischen Handelsstande gewählt werden, während die andern sowie der Präsident von der Lokalregierung ernannt werden. Der Präsident wird von der Regierung besoldet; die Beisitzer hingegen erhalten keine Entschädigung. Es bestehen in Aegypten zwei solcher Handelsgerichte, in Alexandrien und Kairo. Urtheile des einen Handelsgerichts, gegen welche appellirt wird, werden dem andern zur Entscheidung in zweiter Instanz zugewiesen. Es gibt zugleich eine kurze Verordnung, die das Verfahren bei den Handelsgerichten regelt, die Zahl der Streitschriften und die Länge der Fristen feststellt. Dennoch ist das Verfahren nicht regelmässiger als bei den übrigen ägyptischen Gerichtsbehörden, und die Processe werden oft ins Unendliche hinausgezogen, ohne dass ein Urtheil erfolgt, oder die Urtheile werden ebenso lange nicht durchgeführt. Laut der gedachten Verordnung über das Verfahren bei den Handelsgerichten sind Advocaten zur Vertretung der Rechtsstreite nicht zuzulassen, sondern jede Partei hat sich selbst zu vertreten. Die Klage ist schriftlich einzureichen, die Frist zur Beantwortung ist gewöhnlich acht Tage. In dringender Angelegenheit kann der Präsident kürzere Fristen fest-

setzen und gewisse schleunige Massregeln, z. B. Verbotlegung auf Waaren u. s. w., sogleich anordnen. Doch müssen diese Verfügungen von den Beisitzern nachträglich gebilligt werden. Der Kläger hat mit dem Beklagten seine Angelegenheit entweder vor dem Handelsgericht des Ortes zu verhandeln, wo der Beklagte domicilirt ist, oder vor dem Handelsgericht des Ortes, wo das Streitobject verkauft und übergeben ward, oder an dem Orte, wo die Auszahlung hätte erfolgen sollen. In nicht dringenden Angelegenheiten ist schriftlich zu verhandeln; der Beklagte hat die Klageschrift binnen acht Tagen zu beantworten und alle seine Beweismittel anzuführen; der Kläger hat seine Replik darauf auch in acht Tagen abzugeben, ebenso der Beklagte seine Duplik in derselben Frist. In Processen, wo das Streitobject nicht 5000 ägyptische Piaster übersteigt, haben die streitenden Parteien nur je zwei Streitschriften einzureichen; in Processen aber, wo das Streitobject mehr beträgt, hat jeder das Recht, drei Schriften einzureichen. Wenn eine längere Frist nothwendig erscheint, so hat das Gericht dieselbe zu bewilligen. Die Processe sind in der Reihenfolge, in der sie anhängig gemacht werden, zu entscheiden. Sobald die Verhandlungen über einen Process geschlossen sind, ist das Urtheil zu fällen.

Entschieden werden die Processe durch absolute Stimmenmehrheit der Gerichtsbeisitzer und des Präsidenten. Von jedem Urtheil sind zwei Abschriften auszufertigen, in arabischer und italienischer Sprache. Die Berufung gegen das Urtheil muss binnen acht Tagen nach der Zustellung desselben angemeldet werden; nur dann, wenn der Verurtheilte nicht anwesend ist oder seine Beweismittel nicht überreicht hat, kann die Berufung bis zur Execution des Urtheils stattfinden. Die Urtheile des Handelsgerichts sind von dem Divan des

Gouverneurs zu vollziehen. Die Processe sind nach den Sitten und Landesgebräuchen und nach Vorschrift des ottomanischen Handelsgesetzbuchs zu entscheiden. Wo dieses nicht genügen sollte, hat der Code Napoléon als Gesetz zu gelten. Ein Process, der vom Appellationsgericht entschieden ist, kann nicht wieder aufgenommen werden.

Civilprocesse von minderer Bedeutung werden häufig von den Mudirs, Gouverneuren und Polizeidirectoren geschlichtet; wo es sich aber um eigentliche Rechtsfragen handelt, namentlich bei allen Erb- und Ehestreitigkeiten, bei Processen über das Eigenthumsrecht von Grundstücken, bei allen das Vermögen von Minderjährigen betreffenden Angelegenheiten ist das religiöse Gericht (Mehkemeh), welches blos nach streng mohammedanischem Korangesetz entscheidet, die competente Behörde, welche zugleich Vormundschaftsgericht ist. Solcher Mehkemeh bestehen in Kairo derzeit drei, die in der eigentlichen Stadt, in Bulak und in Alt-Kairo ihren Sitz haben. Mehkemeh gibt es fast in allen grössern Städten, besonders in den Hauptorten der Provinzen. In Tanta ist statt des Mehkemeh ein besonderer juridischer Rath (Meglis scher'i). Der vorsitzende Richter des Mehkemeh heisst Kadi. Das Mehkemeh von Kairo wird als das erste und höchste im ganzen Lande betrachtet. Der Kadi von Kairo wird alle Jahre von der Pforte ernannt, welche diesen Posten in Konstantinopel an den Meistbietenden gewissermassen versteigert; er hat keinen bestimmten Gehalt, sondern leitet sein Einkommen aus den Gerichtstaxen ab, die er von Processen, Ausfertigung gerichtlicher Acten und Verlassenschaftsabhandlungen erhebt. Von jeder Verlassenschaft bezieht er 4 Procent. Alle andern Kadis in den Provinzen wurden ehemals von dem Kadi von Kairo bestellt und mussten

an die Hohe Pforte von ihren Taxen einen nicht unerheblichen Betrag abgeben. Gehalt hatten sie keinen. Die Folge dieser Massregel war die grösste Unsicherheit und Willkür in der Rechtspflege. Said-Pascha, der jetzige Statthalter, traf daher ein Uebereinkommen mit der Pforte, laut dessen die Ernennung der Kadis nun von der ägyptischen Regierung ausgeht, welche ihnen fixe Gehalte anweist, wogegen sie die Gerichtstaxen verrechnen müssen. Das Einkommen, welches die Pforte von alters her von allen ägyptischen Kadis als eine Art Steuer auf ihre Gerichtstaxen erhob, wird jetzt von der ägyptischen Regierung der Pforte ausbezahlt.

Ueber dem Kadi steht als oberster Rechtskundiger der Mufti (wörtlich: Rechtsprecher). Während aber der erstere das eigentliche Richteramt verwaltet, ist der Mufti blos wissenschaftliche Rechtsautorität. Sein Gutachten wird in schwierigen Fällen so eingeholt, wie man in Deutschland die Rechtsgutachten von juridischen Facultäten einholt. Er übt sonst keinerlei Einfluss auf den Kadi und die Rechtspflege aus. Sein Posten ist ein blosses Ehrenamt, das mit keinem Gehalt verbunden ist und keine Taxen einträgt. Die angesuchten Rechtsgutachten werden von ihm umsonst ertheilt; nur seinem Schreiber pflegt man eine Vergütung zu geben. Alle an den Mufti gerichteten Anfragen müssen in eigenthümlicher Form abgefasst sein, und dürfen darin keine Namen genannt werden. Den Gajus und Sempronius der römischen Rechtsgelehrten übersetzen die Araber hierbei durch die stereotypen Namen Zeid und Amr. Das Rechtsgutachten des Mufti wird mit dem Wort Fetwa bezeichnet. Ungeachtet des eben Gesagten wird die Stelle des Mufti von dem, der sie ausbeuten will, leicht zu einer sehr einträglichen gemacht. Vortheilhaft zeichnet sich hierin durch Ehrenhaftigkeit und Unparteilich-

keit der jetzige Mufti von Kairo, Scheich-el-Mehdi-el-Abbâsi aus, der im dritten oder vierten Geschlecht von koptisch-christlicher Abstammung ist. Grosser Reichthum kommt ihm hierbei hülfreich zu statten. Die Muftiwürde von Kairo ist nun schon durch drei Geschlechter in diesem Hause vom Vater auf den Sohn übergegangen. Man folgere jedoch daraus nicht, dass dieses Amt erblich sei. Befähigung ist immer die erste Bedingung dazu. Das Verfahren, mit welchem auf dem Mehkemeh Recht gesprochen wird, ist nicht durch schriftliche Verordnungen, sondern allein durch altherkömmlichen Gebrauch geregelt. Da der Kadi von Kairo ein Türke ist, der die Landessprache meistens nur sehr mittelmässig versteht, so liegt die Entscheidung fast aller Rechtsstreite ganz in den Händen seines Stellvertreters, Nâib genannt, eines Eingeborenen, oder des Dolmetschers (Baschtergumân). Zum Behuf der Vorladung der Parteien hat der Kadi eine Anzahl Gerichtsboten (Rusl, Pl. von Resûl) zu seiner Verfügung. Die Verhandlungen finden in der grossen Halle des Mehkemeh öffentlich und auch meistens mündlich statt. Unter dem Titel Schâhid (Zeugen) befinden sich daselbst mehrere Schreiber, welche die Aussagen der Parteien zu Protokoll nehmen; dieselben stehen unter einem ersten Schreiber (Baschkatib). Die zu entscheidenden Processe werden dem Kadi selbst oder (in Kairo) dessen Naib persönlich vorgetragen. Bei schwierigen Fällen veranstaltet der Kadi eine Sitzung, wozu er mehrere Rechtsgelehrte und den Mufti herbeizieht. Es wird dann das Urtheil auch schriftlich gegeben, statt der Unterschrift mit dem Siegel des Kadi versehen. [12]) Unbedeutendere Streitigkeiten werden häufig ganz mündlich verhandelt; Parteien, die sich ungebührlich verhalten, werden durch Peitschenhiebe zurecht gewiesen. Nach altem Herkommen hat der

Kadi oder Naib nur einfach das Wort «juglad» (flagelletur) auszusprechen und den Gerichtsdienern einen Wink zu geben, so wird die Strafe, die in einigen Hieben mit einem Palmenreis besteht, mit grosser Fertigkeit zur Anwendung gebracht. Nach vollzogener Züchtigung wird mit dem nun etwas weniger tobsüchtigen Processanten in der Verhandlung fortgefahren.

Die grossen und am häufigsten angewendeten Waffen der mohammedanischen rechtlichen Beweisführung sind der Beweis durch Zeugen und der Eid. In Hariri's Makamen heisst es in der zehnten: «Der Richter sprach zum Scheich: Wenn dir Zeugenschaft leisten zwei ehrenhafte Moslems — wo nicht, so trage ihm den Eid auf.» Als Hauptrechtsgrundsatz gilt der Spruch: «Der Kläger hat die Beweise zu liefern.» Zum vollen Beweis gehört die übereinstimmende Aussage zweier mohammedanischer Zeugen. Laut grossherrlichem Ferman vom J. d. Fl. 1272 (1856 n. Chr.) wird die Beeidigung der Zeugen vorgeschrieben; am Mehkemeh von Kairo hat aber diese Vorschrift den alten Brauch der Nichtbeeidigung nicht verdrängt. Ebenso wird bei der Annahme von Christen als Zeugen gegen Mohammedaner am Mehkemeh noch immer die grösste Schwierigkeit gemacht. Vor den andern nicht religiösen Lokalautoritäten hingegen findet gegen christliche Zeugen keine Einwendung statt. Leider ist das Vorkommen falscher Zeugen nirgends häufiger als hier. Vor dem Thor des Mehkemeh konnte man früher oft Leute sitzen sehen, deren Geschäft blos darin bestand, als Zeugen aufzutreten. Den das Mehkemeh besuchenden Parteien drängten sie förmlich ihre Dienste auf gegen ganz geringen Preis. Da die Regierung in Bestrafung falscher Zeugenschaft sowie des Meineides ausserordentlich lässig ist, so kommen dergleichen Fälle auch jetzt noch häufig vor. Der Eid hat überhaupt bei

dem Mohammedaner nicht jene Heiligkeit wie bei dem Europäer oder dem levantinischen Juden, bei welchem der Schwur des grossen Eides auf die Thorah das heiligste und unverletzlichste Beweismittel ist. [13])

Bei Streitigkeiten über Grundstücke ist der Grundsatz: «Beati possidentes» im mohammedanischen Recht im vollsten Sinne geltend. Die Besitzergreifung eines Grundstücks, mit dem technischen Ausdruck Wad'a'jed genannt, selbst wenn sie durch keine Documente erhärtet werden kann, gibt dem Beklagten einen unberechenbaren Vortheil gegen den Kläger. Solche Rechtsstreite über ein Grundstück, das dem wenn auch unredlichen Besitzer abgefordert wird, gehören zu den schwierigsten und am mühseligsten durchzuführenden Rechtsfällen. [14]) Ein sehr erheblicher Umstand hierbei ist der, dass weder ein Kataster noch ein Grundbuch besteht und dass ein auf irgendeine Weise geregeltes Hypothekarverfahren weder üblich noch gesetzlich anerkannt ist. Die einzige hier gebräuchliche Art der Verpfändung von Grundstücken besteht darin, dass die Hogget (Besitzdocumente) dem Gläubiger überlassen werden. Da jedoch alle Hogget im Mehkemeh einregistrirt sind und auf Verlangen gegen Bezahlung einer unbedeutenden Taxe Abschriften davon ausgefertigt werden, die volle Rechtsgültigkeit haben, so ist hiermit jede solche Hypothecirung rein illusorisch. Eine weitere Eigenthümlichkeit der mohammedanischen Rechtspflege ist die, dass der Verkauf eines Grundstücks ohne ausdrückliche vor dem Mehkemeh ausgesprochene Einwilligung des ursprünglichen Besitzers nicht stattfinden kann. Wenn also ein Grundstück auch verpfändet und noch so sehr mit Schulden belastet ist, so kann doch die Umschreibung auf den Namen des neuen Besitzers nie ohne Einwilligung des frühern vor sich gehen. Infolge dieser Eigen-

thümlichkeit der mohammedanischen Rechtspflege gehören Darlehen auf Grundstücke zu den gefährlichsten Geschäften und finden dieselben meistens nur zu sehr hohen Interessen (12 % und mehr für das Jahr) statt.

Eine anerkennenswerthe Seite der jetzigen Rechtspflege ist die grosse Sorgfalt, welche der Verwaltung des Vermögens Minderjähriger gewidmet wird. [15]) Hierfür ist das Mehkemeh die competente Behörde, und in Ermangelung eines testamentarischen Vormunds wird ein solcher vom Kadi ernannt. Der Verkauf von Grundstücken, welche Minderjährigen gehören, ist durch eine Menge von Formalitäten erschwert, und die offen ausgesprochene Vorschrift des Gesetzes ist die möglichste Sorge und Obhut für das Besitzthum der Minderjährigen. Freilich wird auch hier, wie überall, der Buchstabe des Gesetzes durch gewissenlose Richter häufig umgangen. Anekdoten von geizigen und bestechlichen Kadis sind ein beliebter Stoff für volksthümliche arabische Erzählungen.

Die Verlassenschafts - Abhandlungen gehören ausschliesslich in den Bereich des Mehkemeh, und der Kadi erhebt von jeder Verlassenschaft, die er abhandelt, eine nicht unbedeutende Taxe. Seine Jurisdiction erstreckt sich nur auf Verlassenschaften von Moslems, indem infolge eines alten Herkommens die Abhandlung der christlichen Verlassenschaften den betreffenden religiösen Behörden, also den Patriarchen und Bischöfen überlassen wird, welche die Verlassenschaft zu ordnen und den nächsten Anverwandten zu überantworten haben.

Die Verordnung des grossherrlichen Ferman vom Jahre 1856, dass alle Streitigkeiten und Rechtsfragen zwischen Mohammedanern und andersgläubigen Unterthanen der Hohen Pforte durch gemischte Tribunale entschieden werden sollen, ist in Aegypten nur in Betreff von Handelssachen zur Anwendung gekommen.

Besondere Sorgfalt widmet das mohammedanische Gesetz den frommen Stiftungen (Wakf). Die Art und Weise, wie sich hierin der Charakter des Volkes bestätigt, gereicht demselben zur grössten Ehre. Abgesehen von zahllosen Stiftungen zum Behuf der Unterhaltung von Moscheen, Koranschulen, findet man fast allenthalben öffentliche Brunnen, als gutes Werk von frommen Leuten gestiftet, und was ein Trunk Wasser unter afrikanischer Sonne für eine Wohlthat ist, lernt man erst hier erkennen.

Die Stiftungsurkunden der Wakf müssen im Mehkemeh registrirt werden, welche Behörde insofern eine Aufsicht und Obhut darüber ausübt, als sie den Verkauf von Wakfgründen nicht gestattet und dafür keine Hogget (Besitzurkunden) ausfertigt. Ein besonderer in Kairo bestehender Diwan-el-Aukāf (Divan der Wakf) hat über alle hierauf bezüglichen Angelegenheiten die oberste Aufsicht. Die Stiftungen, welche mit dem Namen Wakf Humājun bezeichnet werden, worunter jene zu verstehen sind, deren Ertrag für Konstantinopel und die Hohe Pforte bestimmt ist, stehen unter Aufsicht eines eigenen von der Pforte ernannten Directors (Nazir). Die Wakf, die für die beiden heiligen Städte Mekkah und Medinah angewiesen sind, stehen unter einem Director, der von der ägyptischen Regierung ernannt wird, während die einheimischen Stiftungen theils unter Aufsicht angesehener Scheichs, wie des Scheich-el-Bekri, Scheich-el-Gauheri u. s. w., sich befinden oder nach Bestimmung der Stiftungsurkunden verwaltet werden. Die von den Stiftungen zu bezahlenden Steuern werden durch das Mehkemeh erhoben, und dieselbe Behörde übt auch die Controle über deren Verwaltung aus, indem die Rechnungen sämmtlicher Stiftungen ihr vorgelegt werden müssen, um geprüft und dann bestätigt zu werden.

Rechtshändel gegen den Verwalter eines Wakf werden vom Mehkemeh entschieden.

Ausser diesen frommen Stiftungen werden jedoch vom mohammedanischen Gesetz andere blos weltliche Stiftungen gestattet, die mit unsern Majoraten oder Fideicommissen verglichen werden können. Hierbei werden Grundstücke für eine Familie als unveräusserliches Eigenthum erklärt, wovon bis zum Erlöschen des Stammes eins oder mehrere Mitglieder der Familie nach den Verordnungen des Stifters den Fruchtgenuss haben. Stirbt die Familie aus, so verfällt die Stiftung zu wohlthätigen und frommen Zwecken.

Durch Vermittelung des Mehkemeh findet auch die emphyteutische Vermiethung (Hikr) von Wakfgründen statt. Es besteht dieser Miethsvertrag darin, dass ein Wakfgrund für ewige Zeiten und ohne je gekündigt werden zu können, solange die festgesetzte Jahresrente bezahlt wird, in Pacht gegeben wird. Der Miether oder Pachter kann mit dem Grunde schalten und walten, wie ihm beliebt, ihn verkaufen und weiter verpachten. Durch ähnliche Massregeln sind viele Stiftungen von gewissenlosen Verwaltern und Kadis, für geringe Summen vergeudet worden. Gründe, die jetzt ein Einkommen von Tausenden von Thalern abwerfen, tragen der Moschee oft nur etliche Piaster ein.

4. Die bürgerliche Gesellschaft.

Wie mangelhaft die rechtlichen Satzungen auch sind, die im mohammedanischen Staat die Beziehungen der Einzelnen untereinander und zur Regierung regeln sollen, so hat doch die mohammedanische bürgerliche Gesellschaft ein grosses Princip von ihrem Beginn sich angeeignet — es ist die Gleichheit aller Klassen der

ganzen Gemeinde der Moslems vor dem Gesetz. In der mohammedanischen bürgerlichen Gesellschaft gibt es für keine Klasse der Staatsangehörigen einen besondern eximirten Gerichtsstand. Es war dies eine nothwendige Folge des theokratischen Princips, das die Gesetze als unmittelbar von Gott gegeben ansah, denen somit alle Mitglieder der Gesellschaft gleichen Gehorsam zu leisten verpflichtet waren. Freilich kam diese vollkommene Gleichstellung nur selten zu praktischer Geltung; denn vor den mohammedanischen Gerichten der Mehkemeh fand von jeher der Mächtige, der Angesehene, der Reiche stets leichter und schneller Recht als der Schwache, der Niedrige und der Mittellose. Die Massregeln, welche unter dem Einfluss und dem Druck europäischer Ideen von der ägyptischen Regierung ergriffen worden sind, um solchen Uebelständen wenigstens theilweise abzuhelfen, sind eben früher besprochen worden.

Wie alles, was der Islam ins Leben rief, ausschliesslich religiösen Stempel trägt, so entwickelte sich auch die bürgerliche Gesellschaft aus der religiösen Gemeinde. Die kleine Schar von Anhängern, die zuerst Mohammed um sich versammelte, ward der Kern einer ganz neuen Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse in allen den Ländern, welche bei dem Erstarken der neuen Religion durch das Schwert der glaubensbegeisterten Moslems erobert wurden. Die unterjochten Völker hatten die Wahl, entweder den Islam anzunehmen und hiermit gleichberechtigt in die bürgerliche Gemeinde der Moslems einzutreten, oder gegen Bezahlung der Kopfsteuer (Gizjeh) in der tiefsten Erniedrigung geduldet zu werden. Die auf solche Art geduldeten Andersgläubigen in dem mohammedanischen Staate genossen fast keins der bürgerlichen Rechte. Unter welchem furchtbaren Druck namentlich in Aegypten die Christen leben mussten, ist

früher in den Auszügen aus Makrizi dargestellt worden. Der altmohammedanische Staat kannte daher nur Moslems, denen alle Rechte und Lasten von Vollbürgern zukamen, und die Christen und Juden, welchen gegen schwere Kopfsteuer eine zweifelhafte persönliche Sicherheit und religiöse Duldung zugesagt war. Ein strenges Gesetz über die gemischten Ehen verordnete, dass alle Kinder, die aus der Ehe einer Christin mit einem Moslem entsprangen, der Religion des Vaters zu folgen hätten. Uebrigens genügte die Bekehrung des nächsten Verwandten zum Islam schon allein, um christliche Kinder als Mohammedaner auferziehen zu lassen. Diesen Verhältnissen ward durch die französische Occupation der erste Stoss versetzt und dann durch Mohammed-Ali's erfolgreiche und energische Toleranzpolitik für immer ein Ende gemacht. Lange schon vor dem grossherrlichen Ferman von 1856 (Ende Gumada-l-uchra 1272 erlassen) war die principielle bürgerliche Gleichstellung der Mohammedaner einerseits und der Christen und Juden andererseits in Aegypten eine vollendete Thatsache. Die Kopfsteuer, welche früher von Christen und Juden bezahlt werden musste, ward abgeschafft und die Anhänger aller Religionen galten im Princip, wenn auch nicht immer in der Praxis, als vollkommen gleichberechtigt. Durch diese Aenderungen hat allerdings das rein mohammedanische Staatsprincip eine sehr erhebliche Einbusse erlitten, und die socialen Verhältnisse haben sich mehr und mehr im europäischen Sinne gestaltet, unter stetem Zurücktreten des religiösen und allmählichem Hervordringen des weltlichen und bürgerlichen Elements. Dennoch aber lastet auf dem neuen Bau, der meist mit Behelfen der europäischen Cultur auf dem morschen Grunde des mohammedanischen Staatswesens aufgerichtet ward, ein gewaltiger Wust von altem Trümmer-

werk, das nicht ohne Mühe weggeräumt werden kann. Als Ueberrest altorientalischer, durch den Mohammedanismus in die Gegenwart herübergetragener und bisher erhaltener Satzungen besteht noch heutzutage die Sklaverei fort und fort.

Schon bei den heidnischen Arabern vor Mohammed war die Sklaverei im ausgedehnten Masstabe allgemein. Die Kriegsgefangenen wurden als Sklaven verkauft. Zum Zeichen des Verlustes der Freiheit ward ihnen die Scheitellocke abgeschnitten. [16]) Besonders aus den christlichen Nachbarländern führten die beständigen Kriegszüge eine grosse Anzahl christlicher Sklaven nach Arabien. Schon nach den Gesetzen der Homeriten war Sklaverei als Strafe für verschiedene Verbrechen festgesetzt. Die ersten Anhänger und Proselyten Mohammed's waren fast alle Sklaven. Die Mehrzahl der damals in Mekkah befindlichen Sklaven war christlichen Ursprungs, und die Aufregung, in welche sie Mohammed's neue Lehre versetzte, war so gross, dass einer der reichsten Männer dieser Stadt, der an hundert Sklaven hielt, sie alle von Mekkah entfernen musste, um zu verhindern, dass sie nicht insgesammt zum Islam übertraten. [17]) Es scheint somit, dass ihre Lage durch die neue Lehre und die damit verbundene religiöse Gesetzgebung wesentlich gebessert ward und aus diesem Grunde die Religion Mohammed's auf ihre Gemüther so grosse Anziehungskraft ausübte. In der That ist auch die Sklaverei, so wie sie der Koran darstellt, keineswegs weder mit der Härte des römischen Gesetzes über die Sklaven, noch mit den Unmenschlichkeiten zu vergleichen, durch welche die Sklavenbesitzer Amerikas sich entehren.

Nach dem Gesetz des Koran gilt ein gläubiger Sklave mehr als ein ungläubiger Freier. [18]) Die Freilassung eines Sklaven als Sühne für einen falschen Eid

wird vom Koran als verdienstliches Werk anempfohlen.[19]) Dem Herrn ist es zwar gestattet, mit seinen Sklavinnen zusammenzuleben[20]), aber sonst wird die Obhut für die Sittlichkeit der Sklaven und Sklavinnen besonders hervorgehoben. Der Herr soll für Verheirathung der Sklaven und Sklavinnen, die das mannbare Alter erreicht haben, Sorge tragen.[21]) Sucht ein Sklave um die Freilassung an, so soll ihm dieselbe bewilligt werden.[22]) Gütige und milde Behandlung wird als gottgefälliges Werk nachdrücklich empfohlen.[23])

Wenn eine Sklavin von ihrem Herrn ein Kind zur Welt bringt, so ist das Kind frei. Sie selbst kann nicht mehr verkauft werden und hat das Recht, nach dem Tode ihres Herrn die Freilassung zu verlangen.[24]) Sehr häufig wird auch eine Sklavin gleich nach der Geburt des Kindes für frei erklärt und von ihrem Herrn zur rechtmässigen Gattin genommen. Allgemeine Regel ist es, dass eine Sklavin, die einmal längere Zeit in einer Familie gedient hat, nur äusserst selten verkauft wird. Die Kinder von Sklavinnen werden häufig mit den Kindern des Hauses auferzogen, geniessen den Unterricht zusammen mit diesen und werden als Mitglieder der Familie betrachtet. Im ganzen ist die Behandlung der Sklaven in Aegypten sowie in allen mohammedanischen Ländern äusserst mild und nicht im entferntesten mit jener der Sklaven Amerikas zu vergleichen. In dem mohammedanischen Haushalt wird der Sklave als zur Familie gehörig angesehen; meistens ganz jung in das Haus aufgenommen, gewöhnt er sich daran so sehr, dass er nur in seltenen Fällen einen Wechsel seines Herrn wünscht. Bei den geringen Anforderungen, welche hier zu Lande überhaupt an Diener gestellt werden, ist deren Los nicht unglücklich, und die meisten Sklaven in mohammedanischen Ländern sind sicher weniger mit Arbeit

belastet als die grosse Menge der freien Dienstboten in Europa.

Die Mehrzahl der in Aegypten eingeführten Sklaven kommt aus dem Innern Afrikas und wird von den Sklavenhändlern (Gellāb) auf dem Nil herabgebracht. Die brutale Behandlung, der sie hierbei und besonders die Mädchen ausgesetzt sind, übersteigt alle Schilderung. In Assuan bestand früher ein eigenes Zollamt, wo von den Sklaven, die den Nil herabbefördert wurden, bei ihrem Eintritt in Aegypten, wie von jeder andern Waare, der Zoll erhoben wurde. Seitdem die Pforte officiell die Sklaverei aufgehoben hat, besteht zwar das Zollamt nicht mehr, aber der Sklavenhandel findet jetzt wie früher statt. Einen sehr verderblichen Vorschub leistete dabei die Verfügung des Vicekönig-Statthalters Said-Pascha, der, um sein Negerregiment vollzählig zu erhalten, in Chartum für jeden schwarzen Rekruten einen gewissen Preis (1500 Piaster) aussetzte. Die Folge dieser Massregel war, dass die Sklavenhändler von Chartum am Weissen Flusse junge Neger mit Gewalt abfassten und dieselben als Rekruten nach Chartum brachten. Die Greuel, welche der Sklavenhandel auf dem Weissen Flusse mit sich bringt, lassen sich nur schwer schildern, stehen aber hinter dem nicht zurück, was früher, als noch an der Westküste Afrikas dieser Handel in voller Blüte stand, auf den dortigen Sklavenausfuhrplätzen vorfiel. Ein Menschenleben gilt hierbei gar nichts. Noch in frischem Andenken steht das Gefecht, das zwischen einer vom sardinischen Viceconsul in Chartum, Vaudey, ausgerüsteten Barke und den Negern stattfand, wobei Vaudey und der grösste Theil seiner Schiffsmannschaft als Opfer der erbitterten Schwarzen fielen. Der ehemalige französische Gesandtschaftssecretär von Malzac, der durch einen längern

Aufenthalt in Aegypten sich gehörig physisch und moralisch acclimatisirt hatte, erbaute sich mit dem Gelde, das er infolge einer schwindelhaften Processforderung von der ägyptischen Regierung erpresst hatte, eine förmliche Burg am Weissen Flusse ausserhalb der Grenzen der ägyptischen Herrschaft, umgab sich dort mit einer schwarzen Schar von Negersöldlingen und Berberinern, mit welchen er Ausflüge ins Gebiet der umwohnenden Negerstämme machte, um Elfenbein u. s. w. zu erbeuten. Hiermit bezahlte er die Artikel, die er über Chartum aus Europa bezog. Dieser Räuberhäuptling hat glücklicherweise vor kurzem das Zeitliche gesegnet. Von dem Vorwurf, auch Sklavenhandel betrieben zu haben, wird er nach verlasslicher Angabe gerechtfertigt; vielmehr scheint es, dass er mit dem Plane umging, sich unter den Negervölkern eine selbständige politische Machtstellung zu erwerben. Sklaven, die zu dem Stamm gehörten, der sich ihm unterworfen hatte, kaufte er stets los. In Chartum verausgabte er für diesen Zweck allein Hunderttausende von Francs; doch viele blutige Gewaltthaten, die er natürlich immer als durch Selbstvertheidigung geboten darstellte, drücken seinem Namen ein ewiges Brandmal auf. Aber noch immer fehlt es an Europäern durchaus nicht, die von Chartum aus sich mit dem Menschenhandel befassen. Zur Unterdrückung desselben hat die ägyptische Regierung bisher so viel als nichts gethan. Auf diese Art erklärt es sich, dass der Schacher mit Menschenfleisch bis zur Stunde noch am Weissen Flusse als eins der einträglichsten Handelsgeschäfte betrachtet wird, wenn auch in Aegypten der Kauf und Verkauf von Sklaven nur mehr versteckt stattfindet und namentlich die öffentlichen Sklavenmärkte in Alexandrien und Kairo von der Polizei unterdrückt worden sind. In Assuan soll noch jetzt der Zoll von den

Sklaven mit 50 Piastern per Kopf erhoben und im Mauthregister unter der falschen Rubrik «Kameele» eingetragen werden. Nur der Handel mit weissen Sklaven beider Geschlechter hat durch das Verbot der Pforte am erheblichsten gelitten und ist dadurch zum grössten Theil für Aegypten ganz abgeschnitten, wo der unmittelbare Verkauf fast gar nicht mehr stattfindet.

Nach Pruner [25]) betrug die Zahl der um 1847 jährlich nach Aegypten importirten Negersklaven an 5000. Jetzt muss sich diese Ziffer allerdings infolge der oben angeführten Umstände wesentlich vermindert haben. Immerhin aber möchte ich deren Anzahl noch auf wenigstens 1000 in jedem Jahre veranschlagen.

Am geschätztesten unter den afrikanischen Sklaven sind die Abyssinier (Habeschi); doch gehören die unter diesem Namen verkauften Menschen grösstentheils dem Gallastamme an, der sich durch schöne Körperbildung und sanfte, regelmässige Gesichtszüge auszeichnet. Fast alle nach Aegypten importirten Sklaven sind ohne irgendeinen Begriff von religiöser Erziehung und nehmen daher fast ohne Ausnahme den Islam an. Sklaven in christlichen Häusern bekennen sich ebenso leicht zum Christenthum.

Die weissen Sklaven wurden früher meistens aus den Kaukasusländern genommen und in grosser Menge eingeführt. Die männlichen bezeichnete man mit dem Namen «Mamluken». Sie wussten sich ehedem solche Macht und solches Ansehen zu verschaffen, dass sie bald eine förmliche Kriegerkaste in Aegypten bildeten, sich zu Herrschern des Landes aufwarfen und unter dem Namen der baharidischen und tscherkessischen Mamluken Aegypten nahezu drei Jahrhunderte hindurch beherrschten. Mamluken findet man jetzt nur in dem Haushalte der ägyptischen Prinzen, wo sie eine sehr

bevorzugte Stellung, mehr als Gesellschafter und Vertraute denn als Diener einnehmen. Unter den Offizieren der ägyptischen Armee ist eine beträchtliche Anzahl von freigelassenen Mamluken.

Der bei weitem grösste Theil schwarzer Sklaven in Aegypten gehört dem Gallastamme an, gegen den die Abyssinier förmliche Sklavenraubzüge unternehmen, um die Sklaven nachher zu verkaufen. Der Stamm der Dinka, der zwischen dem Weissen und Blauen Flusse wohnt, liefert ebenfalls viele Opfer. Im ägyptischen Gebiete finden die Menschenjagden vorzüglich in dem südlichen Gebirge von Kordofan, Tekele genannt, statt. Auch aus Darfur kommen viele Sklaven, die nach Siut gebracht und dort verkauft werden.

Zugleich mit der Sklaverei hat der Islam eine andere altorientalische Unsitte überliefert, die uns noch weit schrecklicher erscheinen muss; es ist das Institut der Eunuchen. Diese unglücklichen Opfer werden meistens noch im zarten Knabenalter aus ihrer Heimat entführt, nach Aegypten gebracht und dann in Oberägypten entmannt. Dies scheussliche Geschäft soll ausschliesslich von eingeborenen christlichen Kopten vollbracht werden [26]), zu Burckhardt's Zeit in dem Kloster Zawijet-ed-Deir bei Siut. Die Mehrzahl stirbt an der Operation; die wenigen, welche mit dem Leben davonkommen, werden zu hohen Preisen in die Harems der reichen Türken verkauft. Hier wird der Eunuch als Mitglied der Familie aufgenommen und auf das beste behandelt; er bekommt Lehrer, die ihm Unterricht im Lesen und Schreiben, in den Grundsätzen der Religion geben. Er wird zu keinen niedrigen Diensten verwendet; seine einzige Beschäftigung besteht darin, die Damen des Harem, wenn sie ausgehen, zu begleiten. Die ganze Dienerschaft des Haushalts ist ihm untergeordnet; er

wird im reifern Alter nur mit dem Ehrentitel «Agha» angeredet. Häufig schwingt er sich zum Vertrauten seines Herrn empor, wird dessen Geschäftsführer, Secretär, Güterverwalter, erhält die Freiheit, erwirbt selbst Geld und Güter, ja er hält sich sogar einen Harem. Gleich von Anfang an nimmt der Eunuche eine höhere und ausgezeichnetere Stelle ein als der gewöhnliche Diener. Weisse Eunuchen, wie sie im Mittelalter am Hofe der Osmanensultane und am Kirchensängerchor in Rom vorkamen, findet man jetzt nicht mehr in Aegypten. Eigenthümlich ist es, welches Ansehen, ja welche Ehrerbietung die Eunuchen im allgemeinen bei dem Volke geniessen, das ihnen sogar einen gewissen religiösen Charakter beizulegen scheint. Zu manchen religiösen Verrichtungen werden daher auch mit Vorliebe Eunuchen gewählt. So wird als Hüter des Hemdes des Propheten, welches Sultan el-Ghuri seiner Zeit aus Mekkah gebracht hatte, und das in der nach diesem Sultan benannten Moschee in Kairo aufbewahrt ward, jetzt aber in der Citadelle hinterlegt ist, eigens ein Eunuche von Konstantinopel nach Kairo gesendet. Dies ist jetzt Zenūn Agha, dem überall, wo er sich öffentlich zeigt, die grösste Verehrung bewiesen wird. Jedes Jahr in der Nacht der Himmelfahrt (Leilet-el-Mi'rāg) am 27. Regeb wird diese Reliquie von dem Eunuchen zur öffentlichen Verehrung ausgestellt. Bei dieser Gelegenheit begeben sich alle Paschas und hohen Würdenträger auf die Citadelle, um die Reliquie zu küssen.

Eunuchen spielen in der Geschichte des Orients von jeher und namentlich unter den mohammedanischen Dynastien eine hervorragende Rolle als Staatsmänner und Feldherren. Ein schwarzer Eunuche, Kafūr, herrschte über Aegypten, Syrien und Higaz vom J. d. Fl. 355—357

(966—968 n. Chr.) und auf allen Kanzeln ward für ihn gebetet.

Eigenthümlich und widerlich ist die äussere Erscheinung des Eunuchen. Die Gestalt ist meistens hager und eckig, das Gesicht in die Länge verzerrt. Immer ist die Entwickelung des Körpers mehr oder minder verkümmert. Gang und Bewegungen des Eunuchen haben etwas Schlaffes und Weibisches. Noch mehr tritt dies hervor durch die auffallende Weise, in der sie sich alle kleiden. In reichen Gewändern von den grellsten Farben, auf Pferden mit goldbedecktem Sattel und Zaum sieht man sie stolz und herausfordernd durch die gedrängtesten Strassen und Bazars reiten und dabei ohne viele Umstände von der Peitsche oder dem Stab Gebrauch machen, um das gemeine Volk auseinander zu treiben. Aberglaube, Fanatismus, Prunksucht, Eitelkeit, Rachsucht, Jähzorn und dazu Mangel an Energie sind die hervortretenden Charakterzüge. Zu wahren Scheusalen werden sie bei vorgeschrittenem Alter. [27])

Das Vorurtheil der Farbe, das in so roher Weise von den freien Söhnen Amerikas nicht blos gegen die echten Afrikaner, sondern selbst gegen deren Nachkommen im vierten und fünften Geschlecht geltend gemacht wird, kennt der Orient nicht. Hier wird ein Mensch nie für geringer angesehen, weil er von dunklerer Hautfarbe ist. Es ist dies leicht aus dem Wesen der Sklaverei im Orient zu erklären, wo der Sklave nicht durch eine unübersteigliche Scheidewand von der Familie seines Herrn getrennt wird, wo der Sklave nicht einer verachteten und kaum als menschliche Wesen betrachteten Kaste angehört, sondern stets zwischen Herrn und Sklaven der innigste Zusammenhang und mannichfaltige Vermischung stattfindet. Im Orient dürfte es kaum eine mohammedanische Familie geben, die nicht Sklavenblut

in ihren Adern hätte. So ist es begreiflich, dass schwarze Sklaven, sobald sie die Freiheit erlangt haben, als ganz gleichberechtigt mit den Weissen dastehen und ihrer Thätigkeit keine Laufbahn verschlossen ist. In der ägyptischen Armee ist eine nicht unerhebliche Anzahl schwarzer Offiziere, und auch andere Stellen sind schon von Schwarzen versehen worden. Infolge der starken Vermischung mit Negerblut durch afrikanische Sklavinnen kommt übrigens die schwarze Hautfarbe bei echt arabischen Stämmen, wo die Abstammung von väterlicher Seite vollkommen rein ist, oft vor. Antar, der berühmte Held der Araber, dessen Thaten den Gegenstand des bändereichen, nach ihm benannten arabischen Romans bilden, wird als der Sohn einer schwarzen Sklavin geschildert. Der frühere Scherif von Mekkah war ebenfalls ganz schwarz [28]) und der jetzige ist so dunkelbraun, wie es ohne Beimischung afrikanischen, wahrscheinlich abyssinischen Blutes kaum möglich wäre.

Nächst der Sklaverei ist es die Stellung der Frau, welche die socialen Verhältnisse des Orients am wesentlichsten beeinflusst. Die Frau ist hier nicht Lebensgefährtin und Freundin des Mannes, dem sie tröstend, rathend und helfend in den schwierigsten Lagen beizustehen hat; im Orient ist sie selten mehr als ein Spielzeug in den höhern Klassen oder eine Dienerin bei dem ärmern Volke. Ohne Bildung, ohne Erziehung, übt sie fast keinen erspriesslichen Einfluss auf die Erziehung der Kinder aus. Das mohammedanische Gesetz, welches der Sinnlichkeit mehr als jedes andere Spielraum lässt, durch die Leichtigkeit der Auflösung der Ehe, sowie durch die unbeschränkte Freiheit in Betreff der Sklavinnen, hat erniedrigend auf das weibliche Geschlecht gewirkt. Eine nothwendige Folge der tiefen Verkommenheit des Weibes im Orient, sowie überhaupt der

Polygamie ist die, dass der Mann höchst selten in seinem selbst noch so reichbevölkerten Harem ein Daheim, ein trauliches Familienleben findet. Er bringt zwar dort den grössten Theil seiner Zeit zu, aber entweder in blos sinnlichem Lebensgenuss oder in thierischer Erschlaffung. Die Frauen hingegen suchen mit Putz, mit gegenseitigen Besuchen, tagelangen Badeunterhaltungen, Spielereien und Tänzen der Sklavinnen[29]), mit theatralischen Vorstellungen von unglaublicher Roheit ihre Zeit zu kürzen. So erklärt es sich, dass die meisten Männer sowol der hohen als der niedern Klassen ausser dem Hause Zerstreuungen aufsuchen. Erstere verfallen nur zu häufig dem medischen Laster, das besonders unter den Türken furchtbar verbreitet ist und ganz ohne Scham und Scheu selbst öffentlich zur Schau getragen wird. Leute der niedrigern Volksklassen hingegen ergeben sich in den unzähligen Kaffeehäusern dem Opium- oder Haschischrauchen, das die zerstörendste Einwirkung auf die Gesundheit und Geisteskräfte ausübt und die ganze untere Volksschicht zu entnerven droht. Glücklicherweise ist dieses Laster nur in den grössern Städten im Schwunge, hingegen auf dem Lande fast gänzlich unbekannt, wo auch das Verhältniss zwischen Mann und Frau ein viel naturgemässeres ist. [30]) Hier steht sie ihm wirklich oft als hart arbeitende Gefährtin zur Seite und ist für den bäuerlichen Haushalt hundertfach unentbehrlich. Uebrigens nehmen auch da die Frauen nur die Stelle von Dienerinnen ein und leben bei grösserer persönlicher Freiheit unter schwererm Druck als in den höhern Klassen. Selten darf eine Bäuerin mit ihrem Mann zugleich essen; während er reitet, muss sie zu Fuss gehen. Auch im Erbrecht des Koran ist die Unterordnung des Weibes ausgesprochen: «Es verordnet

euch Gott in Betreff euerer Kinder: dem Knaben gebührt der Antheil von zwei Mädchen» (Koran, IV, 12).

Bekanntlich gestattet das mohammedanische Gesetz vier rechtmässige Ehegattinen und eine unbeschränkte Zahl von Sklavinnen [31]); aber selbst jede rechtmässige Ehegattin kann durch das einfache Wort: «Du bist entlassen», das der Ehemann ausspricht, geschieden werden. Zweimal kann auf diese Art eine Ehe gebrochen und wieder angeknüpft werden; wenn aber der Ehemann die Gattin zum dritten mal entlässt, so kann er sie nicht eher wieder heirathen, als bis sie an einen andern Mann verheirathet war und von demselben wieder geschieden worden ist.

Nach dem Gesetz des Koran darf die Frau ihr Antlitz blos die nächsten Anverwandten unverschleiert sehen lassen. [32]) Doch wird diese Vorschrift jetzt nur noch von den Frauen der höhern Stände eingehalten; Weiber und Mädchen der gemeinen Stände zeigen sich häufig ohne Schleier. Im ganzen geniessen die Frauen in Aegypten jetzt mehr Freiheit als in irgendeinem andern Lande des Orients, und sie benutzen auch dieselbe; denn der alte Ruf der Aegypterinnen ist noch heutzutage gerechtfertigt, und Liebeshändel werden nirgends häufiger betrieben als in den grössern Städten Aegyptens und besonders in Kairo.

Wie bei den Südländerinnen im allgemeinen, so namentlich bei den Aegypterinnen ist das sinnliche Gefühl ein hervortretender Charakterzug, der durch den Mangel aller Erziehung noch gesteigert wird. Denn selbst in den ersten Anfangsgründen des mohammedanischen Katechismus werden Mädchen nur sehr selten unterrichtet. [33]) Es tritt daher im Orient das Umgekehrte von dem ein, was in Europa allgemein ist. Dort herrschen Pietismus, frömmelnde Religionsschwärmerei sowol in katholischen

als in protestantischen Ländern vorzüglich beim schönen Geschlecht, das besonders im reifern Alter sich gern ganz und gar den überirdischen Dingen zuwendet. Hier im Orient sind die Männer die Träger der Frömmelei und der Scheinheiligkeit im Islam. Die Frauen hingegen beschäftigen sich äusserst selten mit geistlichen Uebungen und Gebeten; die Moscheen besuchen sie fast nie, indem schon Mohammed es als passender bezeichnete, dass die Frauen das Gebet nicht in öffentlichen Gebethäusern verrichteten. Es herrscht daher bei den Frauen Aegyptens fast durchgängig mit nur seltenen Ausnahmen der grösste Indifferentismus. Unglauben in religiösen Dingen ist übrigens auch ein ziemlich häufiger Zug der jetzigen gebildeten, höhern ägyptischen Gesellschaft. Wankend im Glauben an die Göttlichkeit des von Mohammed gepredigten Gesetzes, hat man sich nicht um eine andere Ueberzeugung umgesehen, sondern ganz und gar dem leichtfertigen, frivolen, französisch oberflächlichen Skepticismus in die Arme geworfen, der nichts glaubt, weil er nichts gelernt hat, und nichts lernen will. Es ist dies ein Symptom, das als bedeutungsvolles Zeichen der Zeit für den von oben herab tiefer und tiefer eindringenden Zersetzungsprocess der mohammedanischen Gesellschaft beachtet werden muss. Ueberhaupt dürfte es wenig Länder geben, wo die höchste Klasse der Gesellschaft, die meistens doch berufen ist, die Entwickelungsstufe des ganzen Volkes zu vertreten, so sehr verkommen ist als hier. Wie in allen mohammedanischen Ländern gibt es unter den Vornehmen und Reichen eben nur noch vollendete Freigeister und Indifferentisten oder in alten Vorurtheilen befangene, jeder modernen Anschauung unzugängliche Zeloten. Besser steht es in dieser Beziehung mit den mittlern und untern Klassen, wo infolge des häufigen Verkehrs mit Europäern der

alte Fanatismus zwar grösstentheils gedämpft, aber doch nicht alles religiöse Gefühl und somit nicht jeder moralische Halt eines anderer geistiger Stützpunkte völlig entbehrenden Volkes vernichtet worden ist.

Der politischen Bedeutung nach zerfällt die grosse Masse des Volkes in Aegypten gegenwärtig in drei Kategorien.

Der Bauer und Handwerker bildet den grössten Theil der Bevölkerung. Seine Verhältnisse sind früher geschildert worden. Er begründet den Wohlstand und Reichthum des Landes, ist aber ohne allen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte und hat nur die passive Rolle des Steuerzahlens.

Die Handwerker und Kleinhändler sind fast alle Städter und ihnen gehört der grösste Theil der städtischen Bevölkerung an. Der Grosshandel in Export und Import ist beinahe ausschliesslich in den Händen der Europäer.

Die mohammedanische Geistlichkeit bildete früher eine höchst einflussreiche Klasse im Lande, hat jedoch unter der jetzigen toleranten Regierung alle Bedeutung verloren und übt nur auf Angelegenheiten der Gesetzgebung und Rechtspflege unmittelbare Einwirkung aus.

Als besondere und selbständig ihre Angelegenheiten verwaltende Körperschaften bestehen noch die einzelnen nicht mohammedanischen Religionssekten.

Verhältnissmässig gering im Vergleich zu europäischen continentalen Staaten ist die Zahl der Beamten, welche aus Türken, Eingeborenen und Christen zusammen gewählt werden.

Die letzte und einflussreichste Klasse, welche allein auf die Regierungsgeschäfte einen entscheidenden Einfluss hat, ist die der grossen Grundbesitzer, Pa-

schas und hohen Civil- und Militärbediensteten, welche fast alle Türken sind, in deren Händen nicht blos die schönsten und ergiebigsten Grundstücke und Besitzungen, sondern auch die einflussreichsten Aemter sich befinden.

Zwischen allen diesen Klassen der bürgerlichen Gemeinde herrscht eine strenge Scheidung und bestehen verhältnissmässig wenig Beziehungen und Berührungspunkte. Nur die Geistlichkeit rekrutirt sich häufig aus dem Bauernstande, indem oft Söhne von Landleuten an einer Moschee, besonders der Moschee El-Azhar in Kairo, ihre Studien machen, um sich so zur Stelle eines Dorfgeistlichen auszubilden. Die strenge kastenartige Scheidung der bürgerlichen Gesellschaft war von jeher im Orient, namentlich in Aegypten, zu Hause. Es darf uns daher auch nicht wundern, wenn sich bisher der Zunftgeist daselbst noch rege erhalten hat. Der Orient ist ja der Boden, auf dem er entstand. In der That besteht noch gegenwärtig ein vollständig gegliedertes Zunftwesen unter den Handwerkern von Kairo. Handwerker oder Genossen einer Gilde werden auf arabisch Arbāb-Sanāi' oder Ehl-Hirfeh genannt. Jede solche Hirfeh oder Zunft hat einen besondern Scheich, der als Zunftvorstand deren gemeinsame Angelegenheiten zu vertreten hat und besonders von der Polizei als Ueberwachungsorgan benutzt wird. Gemeinsame Zunftkassen, Herbergen u. s. w. sind jedoch unbekannte Dinge. Uebrigens ist diese Zunftgliederung der Handwerker von der Regierung anerkannt und erscheinen die Zünfte einmal im Jahre in officieller Eigenschaft. Am Tage vor Eintritt des heiligen Fastenmonats Ramadan begeben sich nämlich nach althergebrachtem Herkommen die Scheichs aller Handwerke in feierlichem Aufzug auf das Mehkemeh zum Kadi, um daselbst die Nachricht zu erwarten, dass der Neumond

gesehen worden und somit der Fastenmonat Ramadan angebrochen sei. Bei dieser Gelegenheit pflegen die Zunftvorsteher sich Phantasie-Uniformen zusammenzustellen und reiten in reichverbrämten goldgestickten Gewändern auf kostbar aufgezäumten Pferden die Strassen entlang. Jeder Truppe eilt eine Schar von Dienern voran, die festlich gekleidet sind und abends Fackeln (mescha'leh) vortragen. Der Anblick der alten Zunftvorsteher, wovon der eine in der verblichenen Uniform eines türkischen Feldmarschalls steckt, der andere seinen krummen Rücken in eine reichgestickte Husarenjacke zwängt, ist hochkomisch und zieht auch stets bedeutende Massen Volkes herbei. Der Zug wird vom Polizeidirector (Zabit) in voller Uniform beschlossen.

Eine selbständige Organisation besassen selbst zur Zeit des grössten Drucks die in Aegypten lebenden nichtmohammedanischen Gemeinden der Christen und Juden. Unter der gegenwärtigen Regierung ist die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ganz den Gemeinden selbst oder deren religiösen Vorständen überlassen, ohne dass die Regierung darauf den geringsten Einfluss ausübt. Der religiöse Vorstand schlichtet ebenso zwischen Mitgliedern der Gemeinde entstandene Streitigkeiten und hat die Verlassenschaftsabhandlungen zu ordnen.

Die auf solche Art selbständig organisirten christlichen Gemeinden sind folgende:

Die Gemeinde der nichtunirten Kopten, Jakobiten genannt (Ja'ākibeh), hat einen Patriarchen, der in Kairo residirt und aus der Wahl der Bischöfe hervorgeht. Ganz Abyssinien gehört zu seinem Sprengel und von ihm wird der Bischof der Abyssinier in Gondar ernannt. Die Jakobiten leben in grösserer Anzahl in Kairo zusammen, sind aber über das ganze Land, besonders Oberägypten zerstreut. Ihre Zahl wird kaum 150000 übersteigen.

Die katholischen Kopten, Melekiten, haben keinen Patriarchen, sondern stehen unter einem aus dem eingeborenen Klerus durch Rom ernannten Bischof. Die Weltpriester dürfen sich verehelichen. Um zur Bischofswürde tauglich zu sein, muss der Betreffende entweder ledig oder Witwer sein. Der Gottesdienst und die Liturgie werden in beiden Sprachen, koptisch und arabisch abgehalten.

Die folgenden statistischen Angaben über die Kopten sind aus verlasslichster Quelle gesammelt worden.

Katholische Kopten.

	Kopfzahl.	Kirchen.	Kapellen.
In der Provinz Behēreh und im Delta zerstreut wohnend, wie in Alexandrien, Mahalleh, Tanta, Zifteh, Zakazik	280	—	—
Kairo und Umgebung	1050	1	2
Minjeh und Kolōsaneh	90	—	1
Siut	50	1	—
Beni-Ghalig gegenüber Siut am östlichen Nilufer	75	—	1
Tama	55	—	1
Scheich-zein-ed-din bei Tahta . .	100	—	1
Tahta und Umgegend	550	1	—
Achmīm	360	1	—
El-Hammās'	100	1	—
Girge	300	1	—
Farschut	55	1	—
Kenne	60	1	—
Nakadeh und Umgebung	220	1	—
Gerāgūs	100	—	1
Summe	3445	9	7

Der Klerus der katholischen Kopten zählt 25 Prie-

ster, wovon 2 in der Provinz Behēreh, 7 in Kairo und 16 in Oberägypten.

Während die obigen Angaben ziffermässig genau sind, beruhen die folgenden nur auf Abschätzung, und erhielt ich solche nur für die Orte, wo katholische Kopten und Jakobiten zusammenwohnen.

Jakobiten.

	Kopfzahl.
Kairo und Umgebung . .	31000
Minjeh und Kolōsaneh . .	1200
Siut	5500
Beni-Ghalīg	440
Tama	1500
Scheich-zein-ed-din . . .	500
Tahta	2500
Achmīm	3500
El-Hammās'	200
Girge	2000
Farschut	1900
Kenne	800
Nakādeh	2500
Gerāgūs	60
Summe	53600

In der Provinz Kenne allein haben die Jakobiten 25 Kirchen.

Alle andern christlichen Sekten sind erst später in Aegypten eingewandert.

Die unirten Griechen sind in erheblicher Anzahl in Alexandrien und Kairo ansässig. Der Gottesdienst findet in arabischer und griechischer Sprache statt. Der Patriarch wird von den 12 Bischöfen der Nation gewählt und von Rom und Konstantinopel bestätigt. Im gegenwärtigen Augenblick versieht ein Patriarch die drei Pa-

triarchate von Alexandrien, Jerusalem und Antiochien. Als Hauptstuhl wird letztere Stadt betrachtet. Alle jetzt in Aegypten befindlichen katholischen Griechen sind fast ohne Ausnahme aus Syrien eingewandert.

Die nichtunirten Griechen stehen unter einem Patriarchen in Alexandrien. Ihrer Patriarchen in der Levante sind vier: in Jerusalem, Antiochien, Alexandrien und Konstantinopel. Das Kloster auf dem Sinai gehört ihnen; der in demselben residirende Bischof ist von dem Patriarchen unabhängig und wird von Konstantinopel aus ernannt. Die grösste Anzahl der nichtunirten Griechen ist nicht aus Syrien, sondern aus den übrigen Provinzen der Türkei eingewandert. An Zahl sind sie den unirten Griechen fast um das Doppelte überlegen.

Der Gottesdienst wird in griechischer und arabischer Sprache abgehalten.

Von den syrischen Christen (Suriani) sind alle in Aegypten ansässigen katholisch. Sie haben eine Kirche in Kairo und einen Wekil, d. i. Stellvertreter des Patriarchen, welch letzterer in Mardin residirt. Der Gottesdienst wird syrisch und arabisch abgehalten.

Maroniten finden sich in geringer Anzahl in Aegypten. Sie sind alle katholisch. In Kairo residirt ein Wekil des Patriarchen, der selbst im Libanon seinen Sitz hat.

Armenier, sowol unirte als nichtunirte, finden sich in nicht unbedeutender Anzahl in Aegypten vor. Beide Sekten haben in Kairo einen Bischof.

Juden sind in grösserer Anzahl in Alexandrien und Kairo ansässig und stehen in beiden Städten unter einem Oberrabbiner. Alle sind Talmudisten. In Kairo sind etliche Familien von der Sekte der Karaiten.

Ist schon die Stellung dieser religiösen Gemeinden dem mohammedanischen Staate gegenüber sehr verschie-

Staats-
Bibliothek
Bamberg

den von dem Verhältniss, in welchem anderswo solche Körperschaften zum Staat stehen, so nehmen die Consulate und die unter deren Gerichtsbarkeit stehenden europäischen Colonien eine noch seltsamere Stellung ein. Jedes Consulat mit seinen Nationalen bildet gewissermassen einen Staat im Staate. Der Unterthan der auswärtigen, mit der Türkei in diplomatischen Beziehungen stehenden Staaten geniesst den Schutz seines Consulats in der Art, dass die Lokalregierung ihn weder verhaften, noch in Untersuchung ziehen, noch zu Geldstrafen verurtheilen, noch in sein Haus eindringen kann, ohne Vermittelung und Einwilligung seines Consulats. Dasselbe hat in Streitigkeiten zwischen den eigenen und fremden Nationalen das Richteramt auszuüben; es hat als Verlassenschafts- und Vormundschaftsbehörde für die eigenen Staatsangehörigen zu fungiren, Notariatsacte aufzunehmen, die Sicherheitspolizei über die eigenen Staatsangehörigen zu führen, Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen derselben zu untersuchen und zu beurtheilen. Alle Streitigkeiten zwischen den Fremden und Eingeborenen können nur durch Vermittelung der Consulate geschlichtet werden. Ja bei Klagen von türkischen Unterthanen gegen Europäer erkannte bisher die ägyptische Regierung dem betreffenden Consulat die endgültige Entscheidung zu. Es leuchtet von selbst ein, dass bei dieser mannichfaltigen Thätigkeit die Consulate nur sehr mangelhaft ihren vielseitigen Obliegenheiten entsprechen können. Dennoch ist es jedem klar, der das Wesen der türkischen Behörden kennt, dass ohne den Schutz der Consulate nicht nur der Europäer nicht ungestört seinen Geschäften nachgehen könnte, sondern auch überhaupt halbwegs sichere Rechtsverhältnisse, wie solche zum Gedeihen des Handels unumgänglich nothwendig sind, sich nicht entwickeln könnten. Ohne die

moralische Controle, welche durch die Consulate über die Lokalregierung ausgeübt wird, würden zweifellos deren Organe bald wieder in jenes System der Willkür und Gesetzlosigkeit zurückversinken, aus dem sich die Türkei erst seit kurzem mühevoll und unter tausend Hindernissen emporgearbeitet hat.

So nothwendig nun auch die Consulate vom Standpunkt des europäischen Interesses erscheinen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass deren Schattenseiten nicht unerheblich sind. Einer der grössten Uebelstände ist der, dass die Mehrzahl der europäischen Mächte nicht genügend bezahlte oder selbst ganz unbezahlte Consularbeamte ernennt, welche in vielen Fällen ihre Stellung zu pecuniären Zwecken ausbeuten. Es ist ein trauriges Zeugniss für die Rechtssicherheit, welche die türkische Regierung ihren christlichen Unterthanen bietet, dass dieselben um jeden Preis den Schutz eines Consulats sich zu erwerben streben und hierfür oft namhafte Summen bieten. Leider finden sich oft genug unehrenhafte Beamte, die solchen Versuchungen nicht widerstehen und mit Ertheilung des Consularschutzes an Lokalunterthanen förmlich Handel treiben. Dass durch solche Vorfälle die Würde und das Ansehen der betreffenden Regierung mehr leidet, als wenn sie gar nicht durch Consulate sich vertreten liesse, ist von selbst einleuchtend. Dennoch dauern solche Misbräuche fort und fort, und die Lokalregierung ist zu schwach, um sie zu verhindern. Auf diese Art haben sich viele Hunderte von ägyptischen Unterthanen ihrer eingeborenen Behörde entzogen und sind in den Schutz von Consulaten getreten, wo sie nun als Angehörige der betreffenden Nation betrachtet werden.

Die von den Consulaten den Europäern gewährleistete Rechtssicherheit und die durch die Tractate zu-

erkannten Handelsbegünstigungen haben eine sehr bedeutende Anzahl derselben nach Aegypten gezogen, sodass sich daselbst, namentlich in den Hauptstädten Alexandrien und Kairo, förmliche Colonien gebildet haben. Die zahlreichsten darunter sind die italienische, die griechische, die englische, welche auch die Malteser und Ionier in sich begreift, die französische, die österreichische, welche mit der preussischen die Angehörigen der Deutschen Bundesstaaten in sich aufnimmt, deren Mehrzahl jedoch unter preussischem Schutze steht, indem Preussen die Zollvereinsstaaten in der Levante vertritt. Die Anzahl der zur Jurisdiction der verschiedenen Consulate gehörigen Individuen, die in Aegypten ansässig sind, dürfte man sicher auf nahezu 100000 Köpfe veranschlagen, wovon der grössere Theil sich in Alexandrien und Kairo aufhält.

So sind es die Consulate mit ihren selbständigen, von den Landesgesetzen ganz unabhängigen Colonien einerseits und die vom frühern Drucke nun emancipirten andersgläubigen Religionsgemeinden andererseits, welche sich als scharfe Keile immer tiefer und tiefer in den durch die Neuerungen der Gegenwart schon so sehr geschwächten mohammedanischen Staatskörper hineinschieben und denselben mehr und mehr zersetzen. Die langsame, aber unaufhaltsam fortschreitende sociale Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft im mohammedanischen Staate, getragen von den Europäern, sowie den unter deren Schutze sich hebenden und regsam entwickelnden eingeborenen Christen und Juden, droht bald alle jene Institutionen, auf welche die mohammedanische bürgerliche und staatliche Gesellschaft aufgebaut ist, zu vernichten. Durch fortwährende Concessionen im Sinne des Zeitgeistes sucht zwar die türkische Regierung ebenso wol als die ägyptische den morschen

Bau zu befestigen, allein es ist sehr fraglich, ob damit nicht die Katastrophe eher herbeigerufen als abgewendet wird. Jede Concession im europäischen Sinne untergräbt eine andere Stütze des mohammedanischen Staates. Und indem die Regierung die Urgebrechen, an welchen die mohammedanische bürgerliche und staatliche Gesellschaft dahinsiecht, wegräumen will, vergisst sie, dass diese Gebrechen unablösbar mit den Grundprincipien der Gesetzgebung des Islam zusammenhängen. Eine Regeneration des mohammedanischen Staates ist eben nicht ohne vollständige Regeneration des Volkes möglich; aber um diese zu erzielen, müsste eben das Volk aufhören mohammedanisch zu sein. Der durch ein Jahrtausend in alle Adern der Bevölkerung eingedrungene Islam mit seiner starren Theokratie, mit seinem unerschütterlichen Fatalismus, mit seiner das Familienleben vernichtenden Polygamie setzt sich jeder freien geistigen Regung und jeder Wiederherausbildung des Volkes aus sich selbst entgegen. Solch einem alten und grundsätzlich andersartigen Stamme wird sich nie die Blüte der europäischen Bildung einpfropfen lassen und höchstens nur eine Misgeburt, nie aber gedeihliche Frucht hervorbringen. Das einzige Mittel, das mit einiger, wenn auch sehr geringer Wahrscheinlichkeit von Erfolg angewendet werden könnte, um in den socialen und politischen Zuständen des mohammedanischen Staatswesens dem mehr und mehr um sich greifenden Verfall Einhalt zu thun, wäre die möglichst allgemeine Durchführung von Unterrichtsanstalten zur Elementarvolksbildung, vollkommene Umgestaltung des Beamtenwesens mit Beseitigung des bisherigen Nepotismus durch Einführung von strengen Staatsprüfungen, selbständige Civil- und Criminalgesetzgebung mit Entfernung aller Einmischung des religiösen Gesetzes. Aber zur Durchführung solcher Reformen

müsste ein anderer Sultan Mahmud oder ein zweiter Mohammed-Ali auftreten, und selbst dann bliebe das Gelingen bei der völligen Theilnahmlosigkeit und der tiefen Bildungsstufe der Bevölkerung zweifelhaft. So gewagt es auch ist, einen Blick in die Zukunft zu thun, so dürfte es doch als im hohen Grade wahrscheinlich zu betrachten sein, dass die mohammedanischen Völker und unter denselben selbst der vor allen andern am meisten begabte arabische Stamm kaum noch im Stande sein werden, sich zu lebenskräftigen staatlichen Verhältnissen zu erheben, wenn nicht überhaupt mit der ganzen Tendenz des Islam ein vollkommener Bruch stattfindet. Tritt ein solcher Umschwung zum Bessern ein, so ist sicher Aegypten dasjenige Land, das am ersten hierzu berufen ist. In keiner Provinz des Osomanischen Reichs befindet sich die mohammedanische eingeborene Bevölkerung unter günstigern Bedingungen. Fast in allen andern Provinzen ist das numerische und sonstige Verhältniss zwischen den christlichen und mohammedanischen Einwohnern den letztern ungünstig; an vielen Orten befinden sich diese in sehr starker Minderzahl. Hier in Aegypten zeigt sich das umgekehrte Verhältniss.

5. Bevölkerungsverhältnisse.

Während die ganze eingeborene Bevölkerung Aegyptens bis Assuan (also mit Ausschluss Nubiens und der obern Nilländer) nach den höchsten Schätzungen unparteiischer Beurtheiler — die Leute der Regierung suchen nämlich glauben zu machen, dass die Bevölkerung viel bedeutender sei — wol kaum 4 Millionen beträgt, sind hiervon nur 250000 eingeborene Christen (Kopten), und hierzu noch 50000 für die übrigen nichtmohammedanischen Religionsmitglieder gerechnet, also im ganzen nicht

mehr als 300000 Nichtmohammedaner. Nur wenige Provinzen der Türkei können ein dem mohammedanischen Theil der Bevölkerung so günstiges Verhältniss aufweisen. Nicht zufrieden hiermit, suchen jedoch die ägyptische Regierung sowie deren Angestellte, namentlich die italienischen bei der Sanitäts-Intendanz bediensteten Doctoren, die hierin weiter gehen, als vielleicht der Regierung lieb ist, der Welt glauben zu machen, dass Aegypten eine viel bedeutendere Bevölkerung habe. Offenbar in dieser Absicht liess Mohammed-Ali i. J. d. Fl. 1263 (1847 n. Chr.) eine allgemeine Volkszählung vornehmen, deren Ergebniss folgendes war:

Provinz.	Volkszahl.
Gharbijjeh	513571
Dakahlijjeh	333516
Kaljubijjeh	176714
Scharkijjeh	308345
Gizeh	213450
Iklim Wusta, d. i. Mittelägypten	507332
Menufijjeh	438774
Iklim Kibli, d. i. Oberägypten .	1,142965
Behēreh	182522
Damiette	29848
Alexandrien	140711
Rosette	17829
Suez	3829
Kosseir	3194
	4,012600
Kairo	364182
Total	4,376782

Dass diese Zahlen sehr übertrieben sind, glaube ich kaum weiter bemerken zu müssen. Lane, einer der ge-

wissenhaftesten Beobachter, gibt 1846 die ganze Bevölkerung Aegyptens auf 2 Millionen an. Kairos Volkszahl schätzt man auf 240000, was sicher der Wahrheit am nächsten kommt.

Eine genaue Volkszählung ist einerseits der Regierung kaum erwünscht, andererseits dadurch, dass das Innere des mohammedanischen Hauses, der Harem, jedem Fremden verschlossen ist, unendlich erschwert, sowie ebenfalls die Constatirung der Geburten und Todesfälle. Zwar veröffentlichen hierüber Sanitätsämter in Alexandrien und Kairo ausführliche wöchentliche Ausweise, wovon der über die Todesfälle unter dem eigenthümlichen Titel «Movimento dei morti» erscheint. Schlecht wäre aber derjenige berathen, der sich beifallen liesse, diesen Arbeiten irgendeinen statistischen Werth beizumessen. Zweifellos ist es, dass in den letzten zehn Jahren eine sehr erhebliche Zunahme der Bevölkerung stattgefunden hat.

Die Ergebnisse der im letzten Jahre nach officiellen Angaben der Sanitäts-Intendanz vorgenommenen Volkszählung sind folgende:

Provinz.	Kreis.	Dörfer.	Bevölkerung.
Behēreh	Negīleh	69	23183
	Schebrechīt	50	11887
	Defēneh	39	11893
	Damanhūr	51	12662
	El-Hagar	25	4161
	Bauerngehöfte . . .	41	14645
	Beduinengehöfte . .	80	8114
		355	86545
Rodat-el-Bahrein	Menūf	66	110692
	Subh	93	106990
	Melik	68	81371

Provinz.	Kreis.	Dörfer.	Bevölkerung.
Rodat-el-Bahrein	Aschmūn	86	90689
	Zifteh	48	50424
	Zafūneh	51	54007
	Mahalleh	42	42003
	Mahallet-el-Menuf .	40	41712
	Biar	45	52211
	Metubes	35	42658
	Messir	52	25439
	Talcha	31	47961
	Gehöfte	186	199746
		843	945903
Dakahlijjeh	Mit-Ghamr	82	66238
	Mansurah	101	88932
	Sahrigl	112	66932
	Mehallet-Demni . .	799	72780
	Simbillawēn . . .	115	52321
	Gehöfte	57	66651
		1266	413854
Kaljubijjeh	Agur	43	36289
	Chanka	46	41986
	Bilbeis	44	53289
	Mitellem	45	37604
	Khaid	53	32784
	Abusir	70	43586
	Gehöfte	180	167591
	Beduinenstämme . .	93	49289
		574	462418
Gizeh	Nr. 1	69	97946
	Nr. 2	55	59783
	Elfe	43	51505
		167	209234

Gesammtbevölkerung von Unterägypten ohne Inbegriff von Alexandrien, Rosette, Tanta, Kairo und Suez in 3205 Dörfern: 2,117954.

Provinz.	Kreis.	Dörfer.	Bevölkerung.
Minjeh und Beni-Mezar	Feschn	72	
	Kolosane	68	
	Taleh	51	
	Sakiet-el-Musa . .	59	
	Gehöfte	31	
		281	280791
Fajum	Senūres	39	58934
	Medīneh	38	65769
	Gehöfte	27	18686
		104	143389
Beni-Suef	Zawijet-el-Masta .	42	26077
	Beni-Suef	67	42625
	Minjet-Kubra . . .	60	26700
		169	95402

Gesammtbevölkerung Mittelägyptens in 554 Dörfern: 519582.

Siut	Mehallawi	29	48572
	Derut (Dahrūt) . .	33	42988
	El-Kussije	35	39952
	Manfalut	25	44581
	Benub	29	46635
	Siut	23	47672
	Abutig	20	46656
	El-Gananje . . .	26	42521
	El-Lewahet . . .	14	18379
	Stadt Siut		26108
		234	404064

Provinz.	Kreis.	Dörfer.	Bevölkerung.
Girge	Girge	51	108979
	Suchef	65	111717
	Tahta	75	126359
		191	347055
Kenne und Esne	Kenne	28	83476
	Farschut	31	63761
	Gos	34	56530
	Esne	22	81830
	Edfu	19	48799
	Elfa	46	54885
	Gehöfte	15	28595
		195	417876

Gesammtbevölkerung Oberägyptens in 620 Dörfern: 1,168995.

Städte.	Bevölkerung.
Kairo	256700
Alexandrien	164400
Damiette	37100
Rosette	18300
Suez	4160
Tanta	19500
	500160

Gesammtbevölkerung von Aegypten: 4,306691.

Wie dem nun immer sei, in Aegypten wohnt eine compacte mohammedanische Bevölkerung beisammen. Dieselbe ist intelligent, bildungsfähig, arbeitsam und ausdauernd. Es sind hiermit die Elemente zu einer Regeneration des Volkes im Geiste der Gegenwart hier in höherm Grade als in jeder andern türkischen Provinz

vorhanden. Ist überhaupt eine Zukunft für mohammedanische Staaten möglich, so ist Aegypten zu den besten Erwartungen berechtigt. — Möchte doch recht bald diese Hoffnung sich verwirklichen und ein neues Leben der Gesittung und des Fortschritts im Nilthal erstehen, wo die ersten Keime der Cultur noch im Kindesalter der Menschheit sich zu so herrlicher Blüte schon einmal entfaltet haben.

Anmerkungen und Berufungen zum vierten Buch.

1) Diese Angabe erhielt ich von einem zu jener Zeit im Divan angestellten koptischen Schreiber. Zweitausend Beutel sind gleich 10000 Pf. St.

2) Die beiden Mudirijjehs Kaljubijjeh und Dakahlijjeh sind in neuester Zeit aus Erparungsgründen vereinigt und ist der Sitz des Mudir nach Benha verlegt worden.

3) Der Gouverneur von Kairo hatte einen Gehalt von 40 Beutel, der jetzt auf die Hälfte ermässigt worden ist.

4) Dieses türkische Wort wird hier Werko ausgesprochen, lautet aber richtig Wergi und bedeutet soviel als Abgabe.

5) Aus der Asche der Ghasulpflanze (Mesembrianthemum nodiflorum) wird Pottasche gewonnen. In grosser Menge trifft man sie an den Ufern des Mareotis-Sees, wo sie auf salzhaltigem Boden wächst.

6) Justin. Histor., XXXVI, 2.

7) Den besten Beweis dafür, dass das Christenthum eine besondere weltliche Gesetzgebung beförderte, liefern die Gesetze der Homeriten, gesammelt vom heiligen Gregentius, Bischof von Dafar, die Hammer-Purgstall zum ersten mal in seiner Literaturgeschichte der Araber (Bd. I) veröffentlicht hat. Ungeachtet die Araber wie alle Semiten am wenigsten Beruf zur Entwickelung fester und geregelter Rechtsverhältnisse hatten, so entstand dennoch unter Einfluss des Christenthums dieses höchst merkwürdige Gesetzbuch in Strafsachen.

8) Ibn-Chaldūn, Mukaddemeh (Ausgabe von Bulak), S. 217 in dem Abschnitt Ilm-el-Fikh.

9) v. Kremer, Mittelsyrien und Damascus, S. 136 fg.

10) Ueber den Mord handelt der Koran II, 174; IV, 94; XVII, 33, 35; über Diebstahl V, 42; über Unzucht IV, 19 fg.

11) Koran, XLII, 38; II, 173, 175.

12) Lane, The manners and customs of the modern Egyptians, I, 155.

13) Das gedankenlose und leichtsinnige Schwören scheint übrigens, wie noch jetzt, so auch schon im Alterthum eine Gewohnheit der Araber gewesen zu sein. Im Koran (II, 224, 225) heisst es: «Nehmet nicht Gott zum Gegenstand euerer Eide, dass ihr fromm seid und Gutes übet unter den Menschen, denn Gott ist allhörend und allwissend. Gott wird euch nicht zur Verantwortung ziehen wegen eines irrigen Wortes in euern Schwüren, aber zur Verantwortung wird er euch ziehen für das, was euere Herzen verdienten, und Gott ist allverzeihend, allmilde.» — Es wird durch diese Koranverse dem Meineid Thür und Thor geöffnet, und daraus erklärt es sich, dass in dem mohammedanischen Staate keine Strafe für den Meineid ausgesetzt ist. Ueber die häufigen Schwüre der Mohammedaner vgl. v. Kremer, Mittelsyrien und Damascus, S. 154. Falsches Zeugniss wurde nach den Gesetzen der Homeriten mit Abschneiden der Zungenspitze bestraft. Vgl. Hammer-Purgstall, Literaturgeschichte der Araber, I, 602.

14) Ein neuerer ägyptischer Rechtsgelehrter Scheich Hassan-el-Adawi hat unter dem Titel: Risaleh fi wad' el-jed, eine besondere Abhandlung über die Besitzergreifung geschrieben, worin deren rechtliche Wirkungen besprochen werden.

15) Im Koran (IV, 11) heisst es: «Und jene, die aufzehren die Habe der Waisen ungerechterweise, die fressen fürwahr in ihre Bäuche Feuer und sollen gebraten werden in der Höllenglut.»

16) Al-Wakidy, History of Mohammad campaigns (Calcutta 1856), S. 340, Note. Zum Zeichen des Verlustes der Freiheit ward den Gefangenen die Scheitellocke abgeschnitten.

17) A. Sprenger, The life of Mohammad (Allahabad 1851), S. 159.

18) Koran, II, 220.

19) Koran, V, 91.

20) Koran, IV, 29; XXIII, 6.

21) Koran, XXIV, 32.

22) Ebendas., 33.

23) Koran, IV, 40. Schon die Gesetze der Homeriten verordnen, dass jeder Besitzer eines Sklaven denselben zu verehelichen habe, sobald er das mannbare Alter erreicht hat. Vgl. Hammer-Purgstall, Literaturgeschichte der Araber, I, 617.

24) Lane, I, 137, 257.

25) Pruner, Krankheiten des Orients, S. 68 fg.

26) Russegger, II, 381.

27) Pruner, S. 70. Man vgl. auch hierüber die gründliche Abhandlung von Dr. A. Bilharz, Descriptio anatomica Eunuchi Aethiopici (Berlin 1859).

28) Pruner, S. 76.

29) Die unzüchtigen orientalischen Tänze sind seit dem Alterthum dieselben geblieben. Publ. Virg. Maro:

Copa Syrisca, caput Graia redimita mitella,
Crispum sub crotalo docta movere latus,
Ebria famosa saltat lasciva taberna,
Ad cubitum raucos excutiens calamos.

Noch besser singt Juvenal, der Aegypten bereist hatte:

Forsitan exspectes, ut Gaditana canoro
Incipiat prurire choro plausuque probatae
Ad terram tremulo descendant clune puellae.

30) Eine ausführliche Darstellung der Lage der Frauen in Aegypten gibt Lane a. a. O.

31) Selbst dem Sklaven gestattet das Gesetz zwei rechtmässige Gattinen. Vgl. Abou Chodjâ', Précis de jurisprudence musulmane. Texte arabe publié par le Dr. S. Keijzer (Leyde 1859), S. 38.

32) Koran, XXIV, 31.

33) Einige mohammedanische Gelehrte stellen sogar den Grundsatz auf, dass es unerlaubt sei, den Mädchen Unterricht zu ertheilen; in einem arabischen Werke heisst es: Es ist dem Lehrer nicht erlaubt, eine Frau schreiben zu lehren, noch ein Mädchen, indem dies die Weiber nur noch böser macht. Ein bekanntes Sprichwort ist: Ein Weib schreiben lehren, ist ebenso wie eine Schlange mit Gift tränken. Vgl. v. Kremer, S. 222.

28) Die mächtigen orientalischen Fürsten sind seit dem Alterthume dieselben geblieben. Juvenal, Sat. VI. erzählt:

> Cum Syriam, caput Circis reductis mitella,
> Cognum sub gratulo dorsa movere lutam.
> Ebens, famem sollst lusitis calarum,
> Ad culoitum resonos rautibus calamos.

Noch früher sagt Juvenal, der Aegypten kennen hatte:

> Foemina ruspiens, ab incultum reduxit
> Incipit parere atque plaudente gradiuntur
> Ad terram cornuque sibi excutit litus quodlibet.

29) Eine ausführliche Darstellung der Lage der Frauen in Aegypten gibt Lane a. a. O.

30) Selbst dem Sklaven gestattet das Gesetz zwei rechtmässige Gattinnen. Vgl. Abou Chodja, Précis de jurisprudence musulmane. Texte arabe publié par le Dr. S. Keijzer (Leyde 18..), S. 38.

31) Koran, XXIV 31.

32) Einige mohammedanische Gelehrte stellen sogar den Grundsatz auf, dass es erlaubt sei, den Mädchen Unterricht zu ertheilen, in einem arabischen Werke heisst es: Es ist dem Lehrer nicht erlaubt, eine Frau schreiben zu lehren, noch ein Mädchen, indem dies die Neigung nur noch böser macht. Ein bekanntes Sprichwort ist: Ein Weib schreiben lehren, ist ebenso wie eine Schlange mit Gift tränken. Vgl. v. Kremer, S. 232.

Fünftes Buch.

Der Handel von Aegypten.

Uebersicht. — Gewichte. — Masse. — Münzen. — Alexandrien. — Commerzielle Blüte. — Alexandrien im Alterthum. — Moderne Stadt. — Mahmudijjeh-Kanal. — Handelsverhältnisse. — Export von Feldfrüchten. — Die Baumwolle. — Andere Exportartikel. — Import. — Abnahme des Gesammtverkehrs. — Abnahme des Imports und deren Ursache. — Listen des Handels und der Schifffahrt. — Damiette. — Export und Import. — Schiffahrt. — Suez. — Bedeutung der Stadt. — Die Ueberlandroute. — Der Handel des Rothen Meers. — Import- und Exportartikel. — Schiffahrt. — Dampfer. — Hafenordnung. — Die Pilger. — Handel mit Dscheddah. — Indischer Transithandel. — Schiffahrt. — Kosseir. — Handel und Schiffahrt. — Sawakin. — Kairo. — Lage und Bedeutung. — Industrie und Handel. — Mansurah. — Zakazik. — Tanta. — Siut. — Kenne. — Assuan. — Chartum.

Durch die unvergleichlich günstige Lage zwischen zwei Meeren und zwei grossen Continenten war Aegypten im Alterthum und ist noch in der Gegenwart ein wichtiges Glied der grossen Kette des Völker- und Handelsverkehrs, die den ganzen Erdball umspannt. Aber nur unter der Aegide der Gesetze und der Freiheit entwickelt sich der Handel ungehemmt zu voller Blüte. Hiermit war leider das schöne Land des Nil nie gesegnet, und keines Volkes Los war kümmerlicher als das seiner eigentlichen Landeskinder. Einst waren die Griechen und

Römer die herrschende Nation, jetzt sind die Türken Herren des Landes und noch mehr als diese die Europäer. Durch Bildung, Intelligenz, Unternehmungsgeist und Geldmittel den Eingeborenen weit überlegen und durch hundertfache Privilegien geschützt, sind sie es, die den grössten und wichtigsten Theil des Handels in ihren Händen haben. Namentlich aber seit Mohammed-Ali's berüchtigtes Monopolsystem fiel und die volle Freiheit des Handels zur Geltung kam, haben sich die Beziehungen Aegyptens zu Europa unendlich vervielfältigt.

Während Mohammed-Ali die ganze Bodenproduction Aegyptens monopolisirte und damit auf eigene Rechnung Handel trieb, herrscht jetzt, nachdem es dem europäischen Einfluss gelungen ist, dieses verderbliche System zu stürzen, die volle Freiheit des Handels und der Bauer verkauft seine Waare nach eigenem Ermessen an wen ihm beliebt, zu den Preisen, die ihm entsprechen. Die mit jedem Jahr sich steigernde Productivität des Landes gibt den besten Beweis für die erspriessliche Einwirkung dieser Massregel, und gleichen Schritt hiermit hält die zunehmende Lebhaftigkeit der Beziehungen zu Europa. Der Ertrag des ägyptischen Feldbaus nährt jetzt Hunderttausende von Menschen in England und Frankreich, wo die einheimische Ernte den Verbrauch nicht deckt. Nicht weniger wichtig ist die ägyptische Baumwolle, welche so vielen Arbeitern und Fabriken Lebensunterhalt und Beschäftigung gewährt.

Als nothwendige Folge des Exports ergibt sich ein Zurückströmen von baarem Gelde nach Aegypten, wodurch der Wohlstand der Bevölkerung begründet wird. Derselbe ist das alleinige Ergebniss des freien Handels. Mit dem steigenden Wohlstand nehmen auch die Bedürfnisse zu und der Importhandel europäischer Erzeugnisse verdankt diesem Umstand immer grössern Aufschwung.

Die hieraus sich ergebenden mannichfaltigen Verbindungen beschäftigen eine grosse Anzahl von Handlungshäusern, welche nach beiden Hauptzweigen des Waarenumsatzes theils mit Import, theils mit Export oder mit beiden zugleich sich befassen.

Der Grosshandel in beiden Zweigen ist fast ausschliesslich in den Händen der Europäer. Die Eingeborenen widmen sich dem Vertrieb der Waaren im Innern des Landes theils im grossen, theils im Detail. Für den Exporthandel sind Alexandrien und Suez die wichtigsten Plätze, für den Importhandel ist es Kairo, obwol letztere Stadt auch für gewisse Exportartikel grössere Bedeutung hat als Alexandrien. Der Exporthandel mit Bodenerzeugnissen beschäftigt eine beträchtliche Anzahl von eingeborenen Christen und Mohammedanern, welche die Waaren den Bauern abnehmen und an die Exporthäuser in Alexandrien und Kairo weiter verkaufen. Solche Handelshäuser gibt es besonders in Kairo sehr viele, die in den Dörfern ihre Filialen haben, welche unter der Leitung der Mutterhäuser von Kairo stehen. Die Griechen verbinden mit diesem Export auch Importgeschäfte.

Nach Alexandrien und Kairo sind die wichtigsten Handelsplätze Damiette am Mittelländischen und Suez am Rothen Meer. Rosette ist kaum mehr von irgendeiner Bedeutung. Kosseir vermittelt den Verkehr mit Arabien und namentlich den Export von ägyptischem Getreide dahin, der jedoch in neuester Zeit mehr über Suez seinen Lauf nimmt. Im Binnenlande sind Tanta, Zakazik und Mansurah im Delta nennenswerthe Handelsplätze, in Oberägypten aber Siut, wegen des von hier vermittelten Verkehrs mit Darfur, Kenne, das eigentlich der Nilhafen von Kosseir ist, Assuan als Grenzstadt gegen Nubien und endlich, wenn auch nicht mehr

zum eigentlichen Aegypten gehörig, dennoch als äusserster Posten des ägyptischen Handels in der Wildniss, Chartum am Zusammenfluss des Weissen und Blauen Nil.

Die Verkehrsmittel, deren der Handel so sehr bedarf, fehlen in Aegypten nicht. Die Natur hat hierfür das Meiste gethan, die Schiffahrt auf dem Nil, dessen Armen und den zahlreichen Kanälen setzt die entferntesten Punkte in Verbindung. Zwischen Alexandrien, Kairo und Suez, dann Tanta und Samannūt, Benha und Zakazik bildet die Eisenbahn eine schnelle, wenn auch noch immer für die Bedürfnisse des Handels zu kostspielige Verbindung. Wo Wüsten zu durchziehen sind, ist das Kameel der geduldige und verlassliche Träger der Waarenballen. Im Mittelmeer sind es Dampfer und Segelschiffe aller Nationen, die den lebhaftesten Waarenaustausch unterhalten. Nur im Rothen Meer ist der Gütertransport fast ausschliesslich auf die einheimischen Barken angewiesen, und die ägyptische Dampfschiffahrtsgesellschaft, Megidijjeh, ist jetzt eben nach wenigen Jahren ihres Bestehens, nachdem sie die günstigsten Resultate versprochen, in der Auflösung begriffen. Fortwährende Eingriffe der Regierung erlaubten der Gesellschaft nicht, sich zu entwickeln. Den Verkehr mit Indien vermitteln englische Dampfer. Die Dampfschifffahrt auf dem Nil, welche zu den schönsten Erwartungen berechtigte, ist, seit sie in den ausschliesslichen Besitz des Vicekönigs überging, dem Handel ganz entzogen worden.

Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums ist ein unvergessliches Verdienst der energischen Regierung Mohammed-Ali's. Leider wird in dieser Beziehung jetzt vieles vernachlässigt, und wenn gegenwärtig in Aegypten Diebstahl, Raub und Mord noch zu den seltenen Fällen gehören und weniger häufig als in euro-

päischen Ländern vorkommen, so ist dies wol hauptsächlich dem furchtsamen und ängstlichen Charakter der Bevölkerung zuzuschreiben.

Auch mit der Rechtssicherheit steht es schlecht, denn die einheimischen Gerichte sind theils aufgelöst, theils durch die Nichtbezahlung der Beamten demoralisirt. Glücklicherweise ist es der Schutz der Consulate, welcher dem Europäer fast immer sein Recht zu wahren weiss, sodass nur die Einheimischen unter diesen Zuständen leiden. Dennoch kann längeres Anhalten solcher Verhältnisse leicht einen ungünstigen Einfluss auf den Handel ausüben. Dass dies bereits zum Theil der Fall ist, wird später in Betreff des Importhandels nachgewiesen werden.

Die Zollmanipulation, die anderswo dem Handel manche Schwierigkeit bereitet, ist in Alexandrien ausserordentlich einfach, und anstatt der Regierung den Vorwurf zu machen, dass sie durch zu grosse Strenge den Handelsstand belästige, muss sie allzu grosser Lauheit in dieser Beziehung beschuldigt werden, wodurch der Schmuggelhandel im Mauthamt von Alexandrien selbst nicht blos erleichtert, sondern geradezu hervorgerufen wird. Unverlasslichkeit der Beamten infolge der schon früher gerügten unregelmässigen Bezahlung derselben trägt die Hauptschuld daran. Der Einfuhrzoll in Alexandrien ist 5 % mit einem Abschlag von 20 %, also 4 %, der Ausfuhrzoll 12 % mit einem Abschlag von 16 %, also ungefähr 10 %. Nach dem neuesten englischen Handelstractat mit der Pforte d. d. Kanlidja bei Konstantinopel den 29. April 1861 ist der Ein- und Ausfuhrzoll auf 8 % bestimmt; ersterer bleibt fest, letzterer aber soll von Jahr zu Jahr um 1 % herabgesetzt werden, bis er auf 1 % kommt, wo er stehen zu bleiben hat. Waaren, die bereits in einer Provinz des türkischen

Reichs den Zoll bezahlt haben, müssen, um durch Aegypten frei zu passiren, mit einer sogenannten Raftijjeh, d. i. dem Passirschein des betreffenden Mauthamts, versehen sein. Mit diesen Raftijjeh-Scheinen wird oft ein arger Misbrauch getrieben.

Die Verschiedenheit der Münzen, Masse und Gewichte wirkt störend auf den Handel ein, namentlich aber der Umstand, dass jede Münze einen doppelten Curs hat, nämlich den von der Regierung anerkannten Tarifcurs und den Currentcurs, der bei Einkäufen auf den Bazars und im flachen Lande Geltung hat. Der Unterschied zwischen beiden ist sehr bedeutend und beträgt gegenwärtig die Hälfte, indem im Currentcurs die Münzen um die Hälfte mehr gelten, als der Tarifcurs festsetzt und sie bei den Regierungskassen angenommen werden. So gilt der englische Sovereign im Tarifcurs 97 $\frac{1}{2}$ ägyptische Tarifpiaster; im Currentcurs aber, der in den letzten Jahren fortwährend stieg, ist der Werth desselben 156 Currentpiaster. Der ägyptische Piaster selbst ist gleich 1 $\frac{1}{2}$ Current- oder türkische Piaster. Grössere Handelsgeschäfte werden alle in ägyptischen Piastern abgemacht und Contracte in Currentmünze von der Regierung nicht als rechtsgültig anerkannt. Uebrigens cursiren die Münzen fast aller Staaten Europas, am meisten englisches Gold und Silber, österreichische Maria-Theresienthaler und Viertelguldenstücke.

Hier folgt die Uebersicht der im Handel gebräuchlichsten Gewichte, Voll- und Längenmasse.

Gewichte.

Occa: 36 = Kilogramme 45.
Rotl: 100 = Kilogramme 45.
Dirhem: 144 = Rotl 1 = Gramme 3 $^{884}/_{1000}$.
Kantar: 1 = Rotl 100 = Occa 36 = englische Pfund 99.

Die Occa kommt jetzt im Handel nur selten in Anwendung, und selbst im Kleinverkauf bedient man sich meistens des Rotl.

Vollmasse.

Ardeb: 1 = Hektoliter 1,72.
Weibeh: 1 = Ardeb $^1/_6$.
Rub': 1 = Weibeh $^1/_4$.

Alle Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft, und nur für die Feldfrüchte werden die Vollmasse gebraucht. In den Provinzen sind hier und da verschiedene Ardebmasse üblich.

Längenmasse.

Dirā' (pik) stambūli: 1 = Millimeter 672

Dirā' (pik) hendāzeh: 1 = Millimeter 648 (nach Linant-Bey = Centimeter 75).

Dirā' (pik) beledi: 1 = Millimeter 572 (nach Linant-Bey = Centimeter 56; der Dirā' beledi, welcher zur Messung der Wasserhöhe am Nilmesser in Rodah zur Anwendung kommt, ist nach Linant-Bey = Meter 0,5424).

Feddan: 1 = Quadratpiks 7333 (der Pik zu 75 Centimeter gerechnet, wie dies in der Praxis bei Landmessungen und Bauten üblich ist).

Kasabeh: 1 = Meter 3,55 bis 3,65.

Der Feddan Land wird gewöhnlich zu 333$^1/_3$ Kasabeh berechnet, in Kairo aber ist er kleiner und beträgt nur 300 Kasabeh. Der Feddan wird in 24 Kirat getheilt.

Der Werth der verschiedenen fremden Münzsorten in ägyptischen Piastern ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	Aegypt. Piaster nach dem Regierungstarif.	
Oesterreichischer Maria-Theresienthaler	20 Pst.	— Para.
Colonnate	20 „	28 „
Türkischer Megidi	16 „	35 „
Fünffrancsstück	19 „	10 „
Oesterreichischer Dukaten	45 „	35 „
Napoleondor	77 „	6 „
Russischer Imperial	79 „	18 „
Türkische Lire	87 „	30 „
Englische Lire	97 „	20 „
Aegyptische Lire	100 „	— „
Aegyptischer Thaler	20 „	— „

I.

Der Seehandel und die Hafenstädte.

1. Alexandrien.

Unter den Ptolemäern die eigentliche Hauptstadt Aegyptens, war Alexandrien unter den Kaisern nach Rom die zweitgrösste Stadt des römischen Weltreichs. Die Ursachen, welchen diese Stadt ihre schnelle Blüte und mächtige Entwickelung verdankte, waren der Handel, für den es, wie schon der Scharfblick des macedonischen Eroberers erkannt hatte, einzig und unvergleichlich vortheilhaft gelegen ist. Mit einem beispiellos reichen Hinterlande, das schon im Alterthum die Kornkammer Athens und Roms war, durch den damals noch schiffbaren Mareotis-See und das Kanalsystem des Nil in innigem Zusammenhange stehend, sah es bald den ganzen Welthandelsverkehr zwischen Europa und Asien dahin strömen, wozu der Umstand beitrug, dass unter des Kaisers Claudius Regierung die Regelmässigkeit der Monsunwinde (Wind Hippalus der Alten) im Rothen und Indischen Meere entdeckt worden war. [1]) Die wohlhabenden und reichen Klassen der römischen Gesellschaft waren ebenso unersättlich im Geniessen als die gesegneten Länder Indiens unerschöpflich im Gewähren. Indische Erzeugnisse wurden bald der römischen Gesell-

schaft zum Wohlleben nicht weniger unentbehrlich als dem modernen Europa Thee oder Kaffee.

Die Blüte Alexandriens im Alterthume war somit das Ergebniss zweier fast gleich wichtiger Factoren, des Exporthandels mit ägyptischen Producten und des Transithandels mit indischen Gütern. Letzterer war um so bedeutender, als fast der ganze westöstliche Verkehr des Alterthums sich auf der Handelsstrasse über Alexandrien concentrirte. Denn der alte Landweg für den indischen Handel vom Indus und der nordwestlichen Grenze Indiens durch die Pforten von Kabul an das Kaspische Meer und von da über den Kolchischen Isthmus an die Gestade des Schwarzen Meeres ward bald wegen der Länge und Mühsal des Wegs fast gänzlich aufgegeben. Die andere Verkehrslinie von der Westküste Indiens durch den Persischen Golf zu den Mündungen des Euphrat war nur unter der babylonischen und assyrischen Herrschaft belebt, wo das Euphratthal der Sitz hoher Cultur und dichter Bevölkerung war, nahm aber schon unter der persischen Herrschaft ab und gerieth nach Alexander's Eroberung fast ganz in Verfall, um erst wieder unter den Parthern sich zu heben, wo Ktesiphon die Königsstadt am Tigris ward, sowie unter den Khalifen die Gründung von Bagdad und Bassora den Handel wieder in diese Bahnen zurücklenkte.

Unter der byzantinischen Herrschaft hörte Alexandrien nicht auf, die grösste Handelsstadt des Reichs zu sein, und nur der allgemeine Verfall und das immer grösser werdende Elend der Zeit beschränkte die Handelsthätigkeit. Erst die Eroberung Alexandriens durch die Araber (December 641 n. Chr.) versetzte dem Welthandel derselben den Todesstoss. Der Exporthandel mit einheimischen Landesproducten versiegte fast ganz, mit

Ausnahme des geringen Verkehrs mit den mohammedanischen Küstenländern des Mittelmeers, und auch der indische Handel nahm bald seinen Zug wieder mehr über den Euphrat hinauf, wo Bagdad, die Khalifenstadt, und Bassora, deren Seehafen, sich bald des indischen Handels, insofern er den mohammedanischen Orient betraf, fast ganz bemächtigten. Nur eine schwache Nebenader des grossen Handelsstroms floss noch auf der alten Strasse durch das Rothe Meer nach Alexandrien. Es gelang den Venetianern um die Mitte des 14. Jahrhunderts, mit dem Sultan von Aegypten einen förmlichen Handelstractat abzuschliessen, der ihnen das Monopol des Handels mit indischen Gütern zusicherte, die sie aus Alexandrien nach Europa verschifften. Hierauf beruhte die Handelsmacht und politische Grösse Venedigs im 14., 15. und 16. Jahrhundert. Durch die Entdeckung des Seewegs um das Cap und mit der Begründung der portugiesischen Macht in Ostindien und selbst im Rothen Meere versiegten aber für immer die Bezugsquellen der Lagunenstadt. Die Eroberung Aegyptens durch die Türken (1516—17) änderte nichts an der Sachlage. Die türkische Armada, welche auf Befehl Soleiman's des Grossen die portugiesische Herrschaft in Indien vernichten sollte, musste unverrichteter Dinge heimkehren (1539), und hiermit erlosch den Venetianern der letzte Hoffnungsschimmer. Die Portugiesen sperrten nun selbst das Rothe Meer vollkommen ab, durchkreuzten es sogar als Sieger (1541), wobei sie Sawākin, Kosseir und Tor zerstörten und selbst in Suez landeten. Seitdem schlug der westöstliche Welthandel fast ausschliesslich die Strasse um das Cap ein. Alexandrien verödete unter der türkischen Barbarei mehr und mehr, sodass es zu Ende des letzten Jahrhunderts kaum über 6000 Einwohner zählte. [2]) Selbst der inländische Exporthandel hatte sich von

Alexandrien weg nach Rosette und Damiette gewendet, indem erstere Stadt durch Versandung der alten Kanäle sowie durch Versumpfung des Mareotis-Sees nicht mehr in genügender Verbindung mit dem Inlande stand und somit selbst als Exporthafen kaum noch von einiger Bedeutung blieb. Dies erkannte auch mit dem raschen und sichern Blicke, der die wahrhaft grossen Männer kennzeichnet, Mohammed-Ali und ward durch die Ausgrabung des Mahmudijjehkanals, der Alexandrien wieder durch eine directe Wasserstrasse mit dem Nil in Verbindung setzte, der Wiederhersteller des alten Glanzes der Stadt. Seit der Eröffnung des Kanals im Jahre 1820, der allerdings 20000 Arbeitern das Leben gekostet haben soll, ist der Handel und Wohlstand Alexandriens in fortwährendem Steigen begriffen. Uebrigens beruht dessen jetzige Bedeutung nicht so wie im Alterthum sowol auf dem Exporthandel mit Landesproducten als auf dem Transithandel mit indischen Gütern, sondern fast ausschliesslich auf ersterm allein. Nicht blos die Feldfrüchte, welche in ungeheuerer Menge nach England exportirt werden, um dessen zu reichliche Bevölkerung zu ernähren, sondern auch die durch Mohammed-Ali ins Leben gerufene Baumwollcultur, die sich in grossartiger Weise entwickelte, geben wichtige Exportartikel ab.

Seit durch Lieutenant Waghorn's Bemühungen die englische Ueberlandpost den Weg über Aegypten einschlug, hat sich zwar ein sehr lebhafter Passagier- und Postverkehr über Aegypten entwickelt, aber der grosse indisch-europäische Handel will den Weg um das Cap nicht aufgeben. Somit ist es der Exporthandel mit ägyptischen Landesproducten sowie der Import von europäischen, für Aegypten bestimmten Waaren, der die jetzige commerzielle Grösse Alexandriens begründet. [3])

Das jetzige Alexandrien liegt an der Stelle der alten Stadt, der es an Grösse allerdings bei weitem nicht gleichkommt. Am westlichen und äussersten Rande des Delta, an dem niedern sandigen Gestade, wo durch eine in geringer Entfernung von der Küste liegende Insel und Felsenriffe eine geräumige Bai in zwei Hälften getheilt wird, die gegen Sturm und Wellen ziemlich sichere Unterkunft bietet, scheint diese Stelle von der Natur schon zu einer grossen Schiffs- und Handelsfurt bestimmt zu sein; denn auf der ganzen ägyptischen und angrenzenden afrikanischen Küste findet sich kein halb so guter und sicherer Hafen. Die alte Stadt, nach dem Gründer Alexandria, von den alten Aegyptern aber die Feste von Rakoti (Sebti-n-Rakoti) genannt, war zwischen dem Meere und dem See Mareotis erbaut. Zwei Hauptstrassen durchkreuzten im rechten Winkel ihren Mittelpunkt, und sie mass 30 Stadien oder 3 englische Meilen in der Länge und 7 Stadien in der Breite. Vor der Fronte der Stadt lag die durch geringe künstliche Nachhülfe zu einem grossen Hafen umgeschaffene Insel Pharos, welche durch einen Steindamm von 7 Stadien Länge (das Heptastadium) mit der Stadt verbunden war. Die meisten öffentlichen Gebäude lagen dem Hafen gegenüber, so die Docks zum Bau der Kriegsschiffe, das Emporium oder die Börse, das Poseideum oder der Tempel des Poseidon, des Gottes der griechischen Seefahrer, und der Begräbnissplatz der griechischen Könige von Aegypten, welcher das Sēma, d. i. das Grabmal, hiess, weil er den Leichnam Alexander's des Grossen umschloss. Westlich vom Heptastadium und an der Aussenseite der Stadt waren mehrere Docks, ein Schiffskanal, der in den See Mareotis führte, und die Nekropolis oder der allgemeine städtische Begräbnissplatz. Die Stadt hatte ein Theater, ein Amphitheater, ein Gymnasium mit einer

grossen Stoa oder Säulenhalle, ein Stadium, in welchem alle fünf Jahre Spiele abgehalten wurden, eine Gerichtshalle, öffentliche Gärten und einen Hippodrom zum Wagenrennen. Alle diese Bauten übertraf der Tempel des Serapis, eines Gottes, dessen Verehrung nachmals unter der Römerherrschaft sehr populär wurde. Noch verdient das von Ptolemäus erbaute, so sehr berühmte Museum ganz besonders hervorgehoben zu werden. Der Hauptraum war eine grosse Halle, die als Lese- und gemeinschaftlicher Speisesaal benutzt wurde; ringsherum lief ein bedeckter Säulengang, dem sich eine Ephedra oder ein Sitz im Freien für die Philosophen anschloss. Die Professoren der Anstalt wurden aus der öffentlichen Kasse besoldet; die Büchersammlung wurde bald die grösste der Welt. [4])

Auf dem Nordostrande der Insel Pharos, die durch das Heptastadium mit dem Festlande zusammenhing, stand ein hoher Leuchtthurm aus weissem Marmor, der weltberühmte Pharus von Alexandrien. [5]) Durch den Damm des Heptastadium wurden zwei sehr geräumige Häfen gebildet, der nordöstliche grosse oder neue Hafen und der südwestliche alte, auch des Eunostus genannte, nach Eunostus, König von Soli auf Cypern, der eine Tochter des Ptolemäus Sotēr geheirathet hatte. [6]) Am See Mareotis gab es noch einen Sumpfhafen, am Ausfluss des Nilkanals einen Hafen Kibotos und endlich zwei kleinere Häfen im östlichen Winkel des grossen, gegenüber einem Inselchen Antirrhodus. Fast parallel mit dem Heptastadium erstreckte sich im Nordosten des grossen Hafens das Vorgebirge Lochias weit in die See hinaus und trat mit der Spitze Akrolochias so nahe gegen das Nordostende der Insel Pharos vor, dass der grosse Hafen dadurch «engmündig» wurde. Auf dem Vorgebirge Lochias oder in der nächsten Umgebung, in

dem Stadtviertel Bruchion lagen die Herrscherpaläste der Ptolemäer. Im Südwesten lag die Akropolis mit dem Serapistempel und ausserhalb der Ringmauer auf der Landenge gegen Südwest die Todtenstadt von gewaltiger Ausdehnung. Das einzige Ueberbleibsel des auf der Akropolis gelegenen Serapeum ist jetzt die sogenannte Pompejussäule. Noch im Mittelalter stand sie in einem Hofe in der Mitte von mehreren hundert kleinern Säulen, woher auch der arabische Name 'Amūd-es-Sawāri, d. i. Säule der Säulen. [7]) Unter Sultan Saladin liess dessen Statthalter Karadscha dieselbe abbrechen und in den grossen Hafen werfen, um ihn den Schiffen der Kreuzfahrer unzugänglich zu machen. Der Schaft der Pompejussäule ist aus dunkelrothem Granit von echt griechischer Arbeit. Die Höhe ist 63 pariser Fuss, der untere Durchmesser 8 Fuss. Der Untersatz und das Capitäl sind sehr roh aus Sandstein in den ungefälligsten Formen ausgeführt und verrathen die spätere Kaiserzeit. Der Kern des Unterbaus, auf dem die ganze Last ruht, besteht aus einem alten, verkehrt in die Erde gesteckten Obelisken mit dem hieroglyphischen Namen Psammetich. Wahrscheinlich wurde der Schaft unter einem der ersten Ptolemäer gearbeitet; er stand in dem Serapeum, dem Haupttempel der Stadt und dem prachtvollsten Gebäude des Alterthums nächst dem römischen Capitol. Später wurde er umgestürzt, vielleicht bei einer der vielen Belagerungen im 3. Jahrhundert n. Chr., zuletzt unter dem Kaiser Diocletian (so sagt die Inschrift am Fussgestell) von einem Statthalter Aegyptens, Publius oder Posidius, wieder aufgerichtet, der den Fuss und das Capitäl im Geschmacke seiner Zeit hinzufügen liess und zum Unterbau die Reste eines alten Obelisken benutzte. Auf die Säule stellte er das Standbild des Kaisers, das aber längst herabgerissen wurde.

Arme Araber, die bei der Säule in elenden Lehmhütten wohnen, pflegen vom Piedestale Steinstücke abzubrechen, um sie an die Reisenden zu verkaufen, und haben dadurch oder vielleicht auch mit der Absicht, nach Schätzen zu graben, den Unterbau derart ausgehöhlt, dass ein Umstürzen der Säule nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Das Institut d'Egypte in Alexandrien, das am ersten die Verpflichtung hätte, hierfür einzuschreiten, wenn es das sein will, was es zu scheinen sucht, hat über diesen Gegenstand einige hohle Phrasen gedrechselt und damit die Sache abgethan und lässt statt der Pompejussäule sich selbst von der ägyptischen Regierung auf die Beine helfen. [8])

Das zweite bedeutendste Denkmal des Alterthums in Alexandrien ist die sogenannte Nadel der Kleopatra, ein altägyptischer Obelisk von rosenrothem Granit, 60 pariser Fuss hoch und unten 7 Fuss im Quadrat. Die Araber nennen ihn wie alle Obelisken: Mesellet-Fir'aūn, d. i. Nadel des Pharao. Daneben liegt halbverschüttet ein zweiter Obelisk von derselben Grösse. Beide standen wahrscheinlich vor dem Caesareum und wurden aus Heliopolis (Matarijjeh) bei Kairo hierher geschafft.

Noch einige Säulen, wovon ein paar aufrecht, die meisten aber umgestürzt und zertrümmert sind — das ist alles, was von dem alten Alexandrien noch übrig ist. Von dem im Bereich der Königshäuser gelegenen Museum, der grossen wissenschaftlichen Stiftung der ersten Ptolemäer, wo Dichter und Gelehrte mit königlicher Freigebigkeit unterhalten, wo die Geistesschätze aller damals bekannten Völker aufgehäuft wurden; von dem Sēma, dem Grabdenkmal Alexander's des Grossen, wohin sein Leichnam aus dem fernen Babylon gebracht und in einem goldenen Sarge eingeschlossen ward; von dem Timonium, das, mit dem Poseideum verbunden

weit in den grossen Hafen hinausreichend, von dem bei Actium besiegten Antonius als einsiedlerischer Wohnsitz für sein übriges Leben erbaut ward; von dem Paneum, einem künstlich aufgeschütteten Kegelberg, etwa in der Mitte der Stadt, den man auf einem schneckenförmig gewundenen Gang erstieg und auf dem man oben die herrlichste Aussicht genoss; von dem Theater und Amphitheater, dem Gymnasium, dem Hippodrom, dem Dikasterium, dem Sebasteum und den vielen Tempeln ist nicht einmal die Stelle, wo sie standen, genau mehr anzugeben.

Mehrere Ueberreste der alten Grösse finden sich unter der Erde, nämlich die weitläufigen, in den Kalkfelsen gearbeiteten Cisternen, welche die alte Bevölkerung das ganze Jahr hindurch mit Trinkwasser versahen. Viele sind von den Arabern zugeschüttet worden, andere sind noch jetzt im Gebrauch.

Zwei englische Meilen ausserhalb der jetzigen Stadtmauer, auf der Seite gegen Rosette hin, stehen die Reste einer befestigten römischen Militärstation, welche die Lage von Nikopolis bezeichnen, wo Augustus die Anhänger des Antonius besiegte und 1832 Jahre später die englischen und französischen Waffen sich begegneten. [9])

Die merkwürdigen Wasserleitungen und Cisternen von Alexandrien, deren Gewölbe oft von zahlreichen Granitsäulen getragen werden, erregten die Bewunderung mohammedanischer Reisenden. Ibn Gubeir, der i. J. d. Fl. 578 (1182—83 n. Chr.) Alexandrien betrat, sagt in seiner Reisebeschreibung [10]): «Zu den Merkwürdigkeiten von Alexandrien gehört es, dass die Stadt unter der Erde so gebaut ist wie über derselben, ja sogar älter und fester. Das Wasser des Nil fliesst durch alle Gebäude und Strassen unter der Erde, die Brunnen stehen alle in Verbindung und speisen sich wechselseitig.»

Die grosse Menge prachtvoller Marmorsäulen, die damals noch aufrecht standen, zogen auch die Aufmerksamkeit des arabischen Reisenden auf sich. Vor allem aber erregte der berühmte Leuchtthurm seine Bewunderung. Nach Ibn Gubeir's, Ibn Batuta's und besonders nach des trefflichen Makrizi Beschreibung kann man sich eine ziemlich richtige Vorstellung von diesem Wunderbau der alten Welt machen. [11]) Die Höhe des Thurms soll ursprünglich bei 400 Ellen (cubitus) gewesen sein und betrug zu Makrizi's Zeit noch 230 Ellen, indem der obere Theil des Baues durch Erdbeben und die in Alexandrien so häufigen Regengüsse zerstört worden war. Der untere Theil des Thurms bis fast zur halben Höhe war viereckig, aus weissen Steinen (Quadern) erbaut, in der Höhe von ungefähr 110 Ellen; darauf erhob sich ein achteckiger Aufbau aus fest mit Gips verkitteten Steinen in der Höhe von nahezu 60 Ellen. Wo dieser Aufbau anfing, war von aussen ein freier Raum um den Thurm, auf dem ein Mann herumgehen konnte; der oberste Theil hatte eine runde Form. Nach einer andern Angabe mass das viereckige erste Stockwerk $121\frac{1}{2}$, das achteckige zweite $81\frac{1}{2}$ und das dritte runde Stockwerk $31\frac{1}{2}$ Ellen. Auf der Nordseite befand sich eine Inschrift in griechischen Lettern. [12]) Jeder Buchstabe hatte die Höhe von einer Elle und war eine Spanne breit. Die See bespülte die Grundfesten und hatte auch einen Eckpfeiler zerstört. Der Tulunide Chumaraweih stellte das zerstörte Mauerwerk wieder her. Der Leuchtthurm stand auf der Spitze der Landzunge, die den neuen Hafen beherrscht. Nach alter Ueberlieferung soll der Raum zwischen dem Leuchtthurm und dem Meer ebenso viel betragen haben als von der Stadt bis zum Leuchtthurm; zu Makrizi's Zeit aber stand er knapp am Meer. In den Tagen Konstantin's, des Sohnes Kon-

stantin's (des griechischen Kaisers), so erzählt Makrizi, soll nämlich das Meer hereingebrochen sein und viele Gebäude (Kirchen) Alexandriens bedeckt haben. Seitdem soll es auch immermehr gegen die Küste eindringen. Um den Leuchtthurm herum wurden kostbar geschnittene Steine, die man zu Siegelringen verwendet, in grosser Menge aus dem Meeresgrund herausgeholt. Das Innere des Leuchtthurms bot, wie Ibn Gubeir berichtet, einen merkwürdigen Anblick wegen der weiten, geräumigen Aufgänge, der Anzahl der Thüren und Gemächer, die so gross war, dass Fremde sich leicht darin verirren konnten. Das Eingangsthor befand sich in bedeutender Höhe vom Boden, und demselben gegenüber stand ein abgesonderter Aufbau, von dem eine Brücke aus Holzpfosten in den Thurm hineinführte, die nach Belieben weggenommen werden konnte. Die Dicke der Mauern war zehn Spannen, das Thor neun Spannen weit. Jede der vier Seiten des ersten Stockwerks hatte eine Breite von 140 Spannen. [13])

Soviel erzählen uns arabische Schriftsteller über dieses altberühmte Bauwerk, dessen letzte geschichtlich bekannte Ausbesserung i. J. d. Fl. 703 (1303—4 n. Chr.) durch den Emir Rokn-ed-Din-Beibars stattfand. [14]) In dem verhältnissmässig kurzen, seitdem verflossenen Zeitraum von 5 ½ Jahrhunderten hat türkische Barbarei jede Spur dieses Denkmals hinweggefegt.

Wo immer in Alexandrien der Boden durchgraben wird, stösst man auf Ueberreste alter Bauten, meistens Mauerwerk von mächtigen Dimensionen aus felsenfest mit Mörtel verbundenen Ziegeln. Am wichtigsten und umfangreichsten sind in dieser Beziehung die grossen Mauerreste, die mitten in der jetzigen Frankenstadt an der Stelle sich befinden, wo in der obern innern Ecke des grossen Platzes eine gerade Strasse zwischen dem

Palast des Prinzen Mustafa-Bey und dem neuen Häusercomplex des Prinzen Ahmed-Pascha sich hinzieht. Bei dem Bau der in der Nähe gelegenen griechischen Schule stiess man zuerst auf gewaltiges Gemäuer, das oft bei 14 Fuss dick war. Lange kellerartige Gänge fanden sich dort und zwei Cisternen, die noch jetzt klares, trinkbares Wasser enthalten, wurden daselbst entdeckt; von diesen geht die eine in langen Gängen noch tief unter den Fundamenten fort. Mitten unter den Schuttbergen zeigten sich Ueberreste von Granit- und Marmorsäulen, hier und da auch Capitäle. Man fand auch einen grossen Block aus schwarzem Granit, der eine Opferscene mit der Person und den Namensschildern des Königs Menoptah Seti darstellt. [15])

Katakomben und Reste alter Grabstätten, sowol ausser dem jetzigen Rosette-Thor, als auf der entgegengesetzten Seite der Stadt, gegen die Bäder der Kleopatra zu, bezeichnen die Stelle der alten Nekropolis; bei den letztern sind die besterhaltenen Katakomben, welche eine beträchtliche Ausdehnung haben.

Dies ist alles, was von der alten Residenz der Ptolemäer sich erhalten hat. Aus den Trümmern und der Verödung erhob sich das neue Alexandrien erst, seit Mohammed-Ali's kräftige Hand in dem von den Mamluken verwüsteten und ausgeplünderten Lande Ordnung und Sicherheit schuf. Zu Beginn dieses Jahrhunderts machte Rosette lange Zeit hindurch Alexandrien den Vorrang streitig, und die meisten europäischen Handelshäuser waren in Rosette etablirt. Erst als Mohammed-Ali den Mahmudijjeh-Kanal vollendet und dadurch wieder die alte Verbindung Alexandriens mit dem Nil hergestellt hatte, gewann es für immer den Vorrang, und Handel und Wandel zog sich fast ganz von Rosette weg.

Alexandrien [16]) zählt jetzt bei 160000 Einwohner, wo-

runter 30—40000 Europäer (mit Inbegriff der Griechen, Ionier, Malteser und Schutzbefohlenen der Consulate) und ist eine der bedeutendsten Handels- und Hafenstädte des Mittelmeers. Es zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Hälften, die mohammedanische Stadt, die am alten westlichen Hafen liegt, und das Frankenquartier, welches von den Europäern bewohnt wird und am neuen östlichen Hafen sich ausdehnt. Der ganze Handelsverkehr fand früher in dem letztern statt, indem europäischen Schiffen nur das Einlaufen in diesen gestattet war. Daher siedelten sich auch die Europäer hier herum an. Nachdem jedoch Mohammed-Ali auch den fremden Schiffen den viel sicherern und geräumigern alten Hafen eingeräumt hatte, der früher nur mohammedanischen Schiffen zugänglich war, zog sich der Verkehr dahin. Um vom alten Hafen in das Frankenquartier zu kommen, muss man die mohammedanische Stadt passiren. Diese trägt die allgemeinen Kennzeichen mohammedanischer Städte zur Schau, enge, unregelmässige Strassen, Unreinlichkeit, regellos gebaute Häuser mit vergitterten und meistens gegen den Hofraum gerichteten Fenstern. Nur die Paläste reicher Türken sind in einem etwas gefälligern Stil gebaut, der mit dem Namen «alla franca» bezeichnet wird und ein Zwitterding zwischen europäischem und konstantinopolitanischem Baustil ist. Das europäische Stadtviertel dehnt sich um den von den Arabern Menschijjeh genannten Platz aus, der in neuester Zeit auf Said-Pascha's Kosten mit Bäumen bepflanzt, und durch zwei grosse Wasserbecken mit hochspringendem Wasserstrahl verschönert worden ist. [17]) Hierherum befinden sich die schönsten Häuser Alexandriens, im südeuropäischen Baustil, worunter einzelne fast palastartige Gebäude, meistens den Prinzen oder europäischen Kaufleuten gehörig. Schön gebaut und geräumig ist die katholische

und die griechische nichtunirte Kirche. Die Moscheen der Mohammedaner sind alle unter der Mittelmässigkeit.

Die enge Landzunge, auf der die Stadt liegt, zwischen dem Meer und dem Mareotis-See, ist eine dürre, trostlose Sandwüste, wo nur mit Hülfe reichlicher Bewässerung die Vegetation sich entwickelt. Am Mahmudijjeh-Kanal liegen die Landhäuser der Europäer, wovon viele mit hübschen Gartenanlagen. Ramleh, eine sandige Stelle in der Entfernung einer Stunde von Alexandrien in der Richtung gegen Rosette zu, ist ein wegen gesunder, trockener Luft beliebter Sommeraufenthalt. [18]) Auf der entgegengesetzten Seite, an der Stelle des alten Marea, welcher Ort jetzt Mariut heisst, in der Wüste, pflegt der Vicekönig-Statthalter mit seinen Truppen den Sommer über zu lagern, während welcher Zeit die Ministerien und andere Centralstellen in Alexandrien residiren, die im Winter wieder mit dem Vicekönig-Statthalter nach Kairo heraufwandern. In Alexandrien befindet sich das Arsenal mit schönen Docks und allen Vorrichtungen zum Bau oder zur Ausbesserung von Schiffen. Ebenso ist hier der Sitz der Sanitätsintendanz, welche die Sanitäts-Quarantäne und das Medicinalwesen von ganz Aegypten leitet. Die Befestigungen Alexandriens, welche unter Mohammed-Ali nach französischen Plänen erbaut wurden, sollen nicht unerheblich sein, leiden aber an dem Fehler, dass sie zu ausgedehnt sind und zur Vertheidigung eine so bedeutende Truppenmasse erfordern, dass unter den gegenwärtigen Umständen das ägyptische Heer dazu nicht hinreichend wäre. Trefflich ist der Hafen, worunter der jetzt fast allein benutzte alte westliche zu verstehen ist, indem der andere nur als Nothhafen dient. Die Einfahrt ist jedoch durch Untiefen nicht ohne Gefahr und grosse Kriegsschiffe müssen die Geschütze ausladen. Alle Schiffe bedienen sich des Hafenpiloten, ungeachtet die Regierung erst

neuerlich die verdienstliche Arbeit der Errichtung von Bojen und schwimmenden Fahrwassermarken durchführen liess. Einige Batterien bei Marabut an der Küste unterhalb Meks sowie am neuen Leuchtthurm dürften die Einfahrt kaum genügend vertheidigen. Dieser letztere ist auch eine Schöpfung Mohammed-Ali's und steht auf der innern Seite der westlichen Abzweigung der Landzunge, welche die beiden Häfen scheidet; es wird dieser ganze westliche Arm das Cap der Feigen, auf Arabisch Ras-et-tin, auf Türkisch Indschir Burnu genannt. Auf demselben befindet sich der schöne von Mohammed-Ali erbaute Regierungspalast und das Gouvernementsgebäude, die sich gleich bei der Einfahrt in den Hafen nicht ohne Grossartigkeit zeigen.

Sowie durch die Eröffnung des alten Hafens für Schiffe aller Flaggen die Meeranfahrt erleichtert und gesichert ward, so sorgten auch Mohammed-Ali und dessen Nachfolger für die Verbindungen der Handelsstadt mit dem grossen Hinterlande, für dessen Erzeugnisse Alexandrien der natürlichste Stapelplatz ist. Der Mahmudijjeh-Kanal stellte eine ununterbrochene Wasserstrasse her. Vom Hafen dieses Kanals bei Minet-el-Bassal, ausserhalb des Wasserthors, wo Hunderte und abermals Hunderte von Nilbooten ankern, welche Feldfrüchte und Erzeugnisse aller Art aus dem Innern Aegyptens herabbringen, geschieht unmittelbar die Umladung in die dicht vor der Mündung des Kanals ankernden Seeschiffe. Said-Pascha hat durch die Errichtung einer im neuen System gebauten Schleuse an der Mündung und durch Ausbau eines künstlichen Beckens diese Operation wesentlich erleichtert. So ist der Kanal die grosse Lebensader Alexandriens, auf der unzählige Boote mit ägyptischen und fremdländischen Producten, mit Export- und Importwaaren beständig auf und nie-

der segeln und einen Verkehr unterhalten, der jetzt schon gewaltige Verhältnisse erreicht hat, wie aus den nachstehenden übersichtlichen Tabellen der Aus- und Einfuhr erhellen wird. Die von Mohammed-Ali auf dem Kanal zuerst organisirte Dampfschiffahrt trug erheblich zur Belebung des Verkehrs bei und war namentlich vor Ausbau der Eisenbahn zwischen Alexandrien und Kairo für die englischen Ueberlandreisenden von grosser Bedeutung. Der Bau der von Abbas-Pascha begonnenen Eisenbahn zwischen Alexandrien und Kairo, welcher unter Said-Pascha's Verwaltung vollendet ward, gewährte dem Handel einen erneuerten Vorschub. Nicht blos dass dadurch für die Schnelligkeit des Verkehrs mit Kairo, dem Centralpunkt des Binnenhandels, viel gewonnen ward, sondern auch der Transport leichter und weniger umfangreicher Waaren erhielt hierdurch grössere Beschleunigung. Die Schiffahrt auf dem Kanal war nämlich bei niedrigem Wasserstande in der ersten Hälfte des Sommers nicht blos sehr langwierig, sondern geradezu ganz unmöglich. Besonders hob sich durch die Eisenbahn der Transporthandel mit indischen Waaren, die nun mittels Eisenbahn schnell und sicher von Suez bis Alexandrien befördert werden. Auch die Ueberlandpost und die englischen Ueberlandreisenden wendeten sich der neuen Eisenbahn zu, und die Dampfschiffe auf dem Nil und dem Kanal dienten von nun an nur noch zum Waarentransport. Der im Alterthum so bedeutende Schiffsverkehr auf dem Mareotis-See, der so lebhaft gewesen sein soll, dass der Sumpfhafen am Mareotis-See fast ebenso belebt war wie der grosse Seehafen, hat infolge der Versumpfung des Sees gänzlich aufgehört. Derselbe Umstand hat auch das sonst ziemlich gesunde Klima Alexandriens sehr verschlechtert.

Der Grosshandel ist ganz in den Händen der Euro-

päer, und nur der Kleinvertrieb wird von Eingeborenen vermittelt. Unter Europäern sind es wieder vorzüglich Griechen und Italiener, die in überwiegend grosser Anzahl auftreten. Auch französische und englische Kaufleute fehlen nicht. Ebenso haben sich verschiedene deutsche Handlungshäuser gebildet, die fast ausschliesslich den Zollvereinsländern angehören und namentlich in Importartikeln arbeiten. Der Export von Comestibeln (so nennt man hier alle Arten von Feldfrüchten) auf eigene Rechnung, meistens nach Frankreich und England, ist stets ein gefährliches Geschäft, und selbst die grössten Häuser, die ausschliesslich in Korn und Getreide arbeiten, pflegt man selten als ganz solide zu betrachten. Die Mehrzahl der Kaufleute handelt jedoch in diesen Artikeln nur auf feste Bestellung (Commissionen). Ein grosser Unfug, zu dem der Getreidehandel Anlass gab, der besonders von Abenteurern betrieben ward, welche, ohne selbst Kapital zu haben, schnell reich zu werden suchten, war das Abschliessen von sogenannten Wetten, d. h. Lieferungsverträgen einer bestimmten Quantität von Comestibeln zu fixen Preisen auf einen bestimmten Zeitpunkt mit der Verpflichtung, im Falle der nicht erfolgten Lieferung die Preisdifferenz zu vergüten. Auf diese Art trieb man mit den Getreidepreisen ein förmliches Börsenspiel und speculirte auf Hausse und Baisse, je nachdem die Preise in England und Frankreich sich stellten. Die Unzulänglichkeit der Rechtspflege in den funfzehn verschiedenen Consulaten, wo jedes nach andern Gesetzen entscheidet und kaum in einigen eine unparteiische Rechtspflege stattfindet, beförderte diesen Schwindel, der den Platz Alexandrien in argen Miscredit brachte und nur durch das Uebermass sich zuletzt selbst richtete. Der grosse Markt für Comestibeln ist in Minet-el-Bassal, dem Hafen des Mahmudijjeh-Kanals.

Folgendes diene als übersichtliche Darstellung des Exports von Feldfrüchten in den Jahren 1857—60.

Jahr.	Weizen.		Bohnen.		Gerste.		Reis.	
	Quantität in Ardeb.	Geldwerth in ägyptischen Piastern.	Quantität in Ardeb.	Geldwerth in ägyptischen Piastern.	Quantität in Ardeb.	Geldwerth in ägyptischen Piastern.	Quantität in Ardeb.	Geldwerth in ägyptischen Piastern.
1857	732573	74,722446	277089	23,722565	208638	13,561470	47275	14,182500
1858	1,170448	64,374640	373239	22,394340	118296	3,785472	45554	12,071810
1859	527395	37,972440	296112	20,734840	119382	5,014044	40611	12,589410
1860	564788	49,701344	378012	27,639720	57777	2,946780	34577	9,335790

Jahr.	Datteln.		Sesam.		Leinsamen.		Linsen.	
	Quantität in Ardeb.	Geldwerth in ägyptischen Piastern.	Quantität in Ardeb.	Geldwerth in ägyptischen Piastern.	Quantität in Ardeb.	Geldwerth in ägyptischen Piastern.	Quantität in Ardeb.	Geldwerth in ägyptischen Piastern.
1857	59501	8,330140	15624	2,812320	44197	7,955460	5343	748020
1858	52613	3,788136	1194	208950	25350	2,535000	23043	1,382580
1859	48807	2,635578	8368	1,464400	4936	493600	30744	1,844640
1860	38270	2,066580	6164	1,047880	33267	3,493035	32195	1,995594

In dieser Tabelle ist der Geldwerth nach den jemaligen Abschätzungen des Divan-el-Gumruk, d. i. des Zollamts, die fast immer zu niedrig ausfallen, angesetzt, sowie auch die quantitativen Daten aus den Registern desselben Amts gezogen und daher sicher eher zu niedrig als zu hoch sind, indem die Menge der hinausgeschwärzten Waaren sehr bedeutend ist.

Der wichtigste Eportartikel nach den Comestibeln ist die Baumwolle der Qualität Mako (arab. Kutn hindi). In den Jahren 1857—60 fand folgende Bewegung im Baumwollenexport statt:

Jahr.	Quantität (Kantar).	Geldwerth (ägypt. Piaster).
1857	490968	122,742000
1858	519537	109,102770
1859	502645	110,581900
1860	431415	97,078875

Die Baumwollpflanze in Aegypten ward zuerst bekanntlich von einem französischen Mechaniker in dem Garten Mako-Bey's in Kairo bemerkt, wo sie üppig gedieh. Mohammed-Ali liess sie sogleich anpflanzen, und aus nachstehender Tabelle möge man ersehen, in welcher wunderbaren Weise sich die Cultur dieser Pflanze entwickelt hat.

Jahr.		Ernte.	Jahr.		Ernte.
1821	Kantar	944	1830	Kantar	213585
1822	„	35108	1831	„	186675
1823	„	159426	1832	„	136127
1824	„	228078	1833	„	56067
1825	„	212318	1834	„	143892
1826	„	216181	1835	„	213604
1827	„	159642	1836	„	243230
1828	„	59255	1837	„	315470
1829	„	104920	1838	„	238833

Jahr.		Ernte.	Jahr.		Ernte.
1839	Kantar	134097	1848	Kantar	119965
1840	„	159301	1849	„	257510
1841	„	193507	1850	„	364816
1842	„	211030	1851	„	384439
1843	„	261064	1852	„	670129
1844	„	153363	1853	„	477397
1845	„	344955	1854	„	477905
1846	„	202040	1855	„	520886
1847	„	257492	1856	„	539885

Nach amtlichen englischen Berichten betrug der Werth des Imports nach England von roher Baumwolle und nicht fertigen Baumwollwaaren aus Aegypten in den Jahren

1858.	1859.	1860.
1,149489 Pf. St.	1,104766 Pf. St.	1,246346 Pf. St.

Die officiellen ägyptischen Exportlisten geben für dieselben Jahre die Werthe des Baumwollexports nach England folgendermassen:

1858.	1859.	1860.
64,583610 äg. Pst.	71,588220 äg. Pst.	70,031925 äg. Pst.

Da das Pfund Sterling gleich 97½ ägypt. Piastern ist, so stellt sich hiermit die ägyptische Angabe als viel zu niedrig heraus. Es erklärt sich dieser Umstand aus den meistens zu niedrigen Schätzungen und Werthangaben bei dem Zollamte von Alexandrien und liefert nur den Beweis, dass in den ägyptischen Export- und Importlisten die Zahlenansätze eher zu niedrig als zu hoch sind.

Die Preise der Baumwolle stellten sich in den zwei letzten Jahren folgendermassen:

	17. Jan. 1860.	17. Jan. 1861.
Ordinäre	bis 210 Pst.	200—215 Pst.
Mercantile	235—240 „	260—270 „

	17. Jan. 1860.	17. Jan. 1861.
Gute mercantile	250—270 Pst.	270—280 Pst.
Feine	300—320 „	310—330 „
Extrafeine	340—390 „	340—380 „

Nach diesen Hauptartikeln des Exporthandels von Alexandrien, den Comestibeln und der Baumwolle, sind noch folgende zu nennen:

Büffelhörner, Kichererbsen, Kokkelskörner (Cocolo di Levante), Wachs, Kaffee, Sodaasche, Datteln, Droguen, Elfenbein, assortirtes (altes) Eisen, Gummi, türkischer Mais, Henna, Weihrauch, Schafwolle, Leinen, Linsen, Wolfsbohnen (Lupinus), Perlmuschel, verschiedene Waaren, Manufacturen, Moschus- und Rosenöl, Natron, Opium, Pfeffer, Felle, Straussfedern, Erbsen, Roggen, Reis, Rum, Sennesblätter, Ammoniaksalz, verschiedene Samengattungen, Samen von Baumwolle, Lein und Sesam, Matten, Salz, Salpeter, Seidenwaaren, Tamarinden, Leinwand, Schildpatt, Tomback, Saflor, Zucker, leere Binsenkörbe (Zembil), Hadern.

Letzterer unscheinbarer Artikel hat so sonderbare Schicksale, dass man uns darüber ein Wort gestatten wird. Aus englischen Fabriken werden die Hemden und Kittel aus Baumwollgespinnst in grosser Menge eingeführt, in Kairo mit Indigo gefärbt, und fast die ganze untere Volksklasse wird damit bekleidet. Ein solcher Kittel wird unter afrikanischer Sonne bei reichlichem Schweisse getragen, bis er in Fetzen geht, und dann als Hadern wieder nach Europa zurückexportirt, wo Papier daraus verfertigt wird. Der Werth des Exports von Hadern erreichte im letzten Jahre die Höhe von 1,740608 ägypt. Piastern.

Der Gesammtwerth des Exports von Alexandrien in den letzten zehn Jahren gestaltete sich folgendermassen:

1850	230,193690	ägypt.	Piaster.
1851	248,862695	„	„
1852	311,864646	„	„
1853	282,891367	„	„
1854	302,821967	„	„
1855	459,082353	„	„
1856	459,225373	„	„
1857	357,554825	„	„
1858	301,844582	„	„
1859	263,882191	„	„
1860	309,093302	„	„

Da, wie bereits früher bemerkt worden ist, die Declarationen beim Zollamte immer zu niedrig sind, so bleiben die eben angegebenen Zahlen unter der Wirklichkeit.

Der Importhandel ist kaum weniger bedeutend. Als Hauptartikel treten vor allem englische Manufacturen auf. So wurden in den Jahren 1857—60 folgende Quantitäten von Manufacturen eingeführt:

1857	im Gesammtwerth	von	96,754664	äg. Pst.
1858	„ „	„	92,034862	„
1859	„ „	„	77,704926	„
1860	„ „	„	71,834605	„

wovon England allein mit folgenden Beiträgen auftritt:

1857	aus England Manuf. im Werth von	89,224516	äg. Pst.
1858	„ „ „	84,936920	„
1859	„ „ „	69,998350	„
1860	„ „ „	63,482900	„

Nach England sind Oesterreich und Frankreich am meisten am Import von Manufacturen betheiligt. Aus Frankreich werden viele schweizerische und belgische Manufacturen, aus Oesterreich besonders Zollvereinsmanufacturen importirt. Die numerische Uebersicht für die letzten vier Jahre folgt hier:

	Oesterreich:			Frankreich:		
1857	2,938464	ägypt.	Piaster	1,634110	ägypt.	Piaster
1858	2,310241	„	„	1,598321	„	„
1859	2,015100	„	„	1,626943	„	„
1860	1,963000	„	„	1,713510	„	„

Namentlich in Tüchern steht der österreichische Import obenan, wobei jedoch aus Oesterreich zum grossen Theil auch Zollvereinstücher aus den görlitzer Fabriken eingeführt werden, welche den brünnern eine scharfe Concurrenz machen. Die Calamität des Agio der österreichischen Bancozettel kam hierbei dem österreichischen Importhandel zu statten. Bei dem Import ist jedoch zu bemerken, dass die grossen durch den Vicekönig meistens aus Frankreich bezogenen Lieferungen von Militärrequisiten, Einrichtungs- und Luxusgegenständen, deren Preis in jedem Jahr auf mehrere Millionen Francs veranschlagt werden kann, nicht in den Importlisten erscheinen, da sie zollfrei eingeführt werden. Ebenso werden alle für das Isthmusunternehmen aus Frankreich bezogenen Güter zollfrei eingeführt. Der französische Import ist somit in der Wirklichkeit viel höher, und es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die überwiegende Machtstellung Frankreichs dem französischen Import in den letzten Jahren einen wesentlichen Vorschub leistete. Entgegengesetzte Verhältnisse wirkten drückend auf den österreichischen Import, der sich auch schwerlich heben wird, bevor nicht die schwebenden innern Fragen Oesterreichs und vor allem die Finanz- und Creditverhältnisse entsprechend geordnet sein werden.

Der nächstwichtige Importartikel ist Kupfer, welches ebenfalls fast ausschliesslich von England geliefert wird, dessen Import in den letzten vier Jahren folgende Ziffern erreichte:

	Gesammtimport:	Aus England allein:
1857	15,584704 ägypt. Piaster	13,379376 ägypt. Piaster
1858	15,715856 „ „	12,928812 „ „
1859	14,439464 „ „	12,636330 „ „
1860	11,114274 „ „	9,692200 „ „

Es ist hierbei dieselbe stetige Abnahme bemerkbar wie bei dem vorhergehenden Artikel. Das eingeführte Kupfer wird grösstentheils zu kupfernen Gefässen verarbeitet, die hier allgemein im Gebrauch sind.

Ein fast ebenso erheblicher Importartikel ist das Bauholz.

	Gesammtimport:	Aus Oesterreich allein:
1857	10,304718 ägypt. Piaster	4,185935 ägypt. Piaster
1858	10,736008 „ „	4,563218 „ „
1859	9,260669 „ „	3,843461 „ „
1860	10,590509 „ „	4,136965 „ „

Aus England und Frankreich wird fast gar kein Bauholz importirt. Neben Oesterreich ist es die Türkei, die Aegypten hiermit versieht. [19])

Eine sehr beträchtliche Einfuhr aus der Türkei und aus Syrien findet mit Taback statt. Im Jahre 1857 ward im Werth von 15,315636 ägypt. Piastern eingeführt, wovon aus Syrien für 9,363218, aus der Türkei für 5,316260 ägypt. Piaster, und im Jahre 1860 für 11,969127, wovon aus Syrien für 6,958699, aus der Türkei für 4,185968 ägypt. Piaster. Die übrigen Einfuhrgegenstände sind folgende: Quecksilber, Bernstein (verarbeitet), Stahl, Waffen, rothe türkische Mützen, Brennholz, Bleiweiss, Tauwerk, Steinkohlen, Glasperlen (aus Venedig und Böhmen), Nägel, Kaffee, Kerzen, Krystall- und Glaswaaren (aus Belgien, Böhmen und England), Medicinalien, Tuch, Terpentin, Blech, Zinn, Eisen, Golddraht, gedörrtes Obst, Fayencewaaren, Mehl, Gewürze,

Theer und Pech, Olivenöl, Indigo, Schafwollzeuge, Draht, Messing, Marmor, Möbel, Mastix, Mahlep [20]), Manufacturen, Maschinen aus Eisen, Papier, Pfeffer, Blei, Kartoffeln, eingesalzene Provisionen und Gemüse, Quincaillerie-Gegenstände, Seidenwaaren, rohe Seide, Seife, Schuhe und Lederwaaren, Safran, Zucker, Schwefel, Sassaparille, Taback und Cigarren, Schafwollteppiche, Zinnober, Weine und Liqueure.

Der Gesammtwerth des Imports erreichte nach den amtlichen Registern des Zollamts in Alexandrien in den letzten 10 Jahren folgende Summen:

1850	143,869525	ägypt. Piaster.
1851	216,416690	„ „
1852	171,474353	„ „
1853	175,852834	„ „
1854	190,585847	„ „
1855	214,125250	„ „
1856	276,372788	„ „
1857	285,098337	„ „
1858	273,504307	„ „
1859	240,881348	„ „
1860	248,212795	„ „

Der Gesammtverkehr Alexandriens im Jahre 1860 spricht sich in folgenden Summen aus:

Import:	248,212795	ägypt. Piaster.
Export:	309,093302	„ „
Total	557,306097	ägypt. Piaster.

Da der Gesammtverkehr im Jahre 1856 735,598161 ägypt. Piaster betrug, so hat von jenem Zeitpunkt an eine Abnahme des Umsatzes von 178,292064 ägypt. Piastern, also von fast einem Viertel stattgefunden. Die Ursachen dieser Erscheinung sind mehrfach. Vor allem

ist zu bemerken, dass die obigen Angaben auf den durch die Schätzungen des Zollamts von Alexandrien constatirten Werth der Waaren sich basiren. Da namentlich in den Exportartikeln die Preise sehr veränderlich sind, so muss sich somit beim Steigen derselben, obgleich die Quantität der Waaren unverändert bleibt, dennoch eine bedeutend höhere Summe als Geldwerth der exportirten Güter herausstellen. So erklärt es sich, dass im Jahre 1856, also gerade mit dem Ende des russischen Kriegs zusammentreffend, wo infolge des langen Ausbleibens des südrussischen Getreides die Preise den höchsten Punkt erreichten, der Werth des Exports in so ungewöhnlicher Weise stieg, wie aus den obigen Zahlenangaben ersichtlich ist. Mit dem Sinken der Getreidepreise fällt natürlich auch der Geldwerth, und somit vermindert sich die Gesammtsumme des jährlichen Exports. Dasselbe findet auch bei den meisten Importartikeln statt. Uebrigens auch in den Quantitäten selbst der ausgeführten Comestibeln fand eine nicht geringe Abnahme statt. Denn während im Jahre 1858 1,801714 Ardeb exportirt wurden, betrug im Jahre 1859 die Ausfuhr nur 1,064682 Ardeb infolge der schlechten Ernte, und im Jahre 1860 vernichtete ein Sturm im Februar die Aussichten auf eine bessere Ernte, sodass der Export in demselben Jahre kaum mehr betrug als im vorhergehenden, nämlich 1,091755 Ardeb im Werth von 85,822418 ägypt. Piastern.

Dass ungeachtet der wesentlichen Verbesserungen, die durch Einführung von Dampfmaschinen zur Bewässerung, durch bessere Bewirthschaftung der Gründe und durch andere landwirthschaftliche Neuerungen stattgefunden haben, wobei sich besonders der verstorbene Prinz Ahmed-Pascha grosse Verdienste erwarb, dennoch die Production und der Export nicht erheblich zuge-

nommen haben, erklärt sich zum Theil aus dem Mangel an Arbeitskräften. In letzterer Zeit wurden dem Landbau viele Hände entzogen, um zum Bau der Eisenbahnen, der Befestigungen am Barrage u. s. w. verwendet zu werden. Bei der ohnehin nur dürftigen Bevölkerung des Nilthals sind solche Verluste sehr empfindlich für den Landbau.

Was die Abnahme des Imports betrifft, so ist dieselbe hauptsächlich der verminderten Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung zuzuschreiben, indem der untern und mittlern Klasse der Gesellschaft durch unordentliche Finanzwirthschaft grosse Opfer auferlegt werden, wie dies namentlich bei den Bauern dadurch geschieht, dass die Regierung die Steuern bis sechs Monate im voraus erhebt, hingegen mit den Gehalten der Beamten oft bis zwei Jahre im Rückstand bleibt, ja selbst bei Auszahlung des Soldes der Truppen, die nach Hause geschickt werden, sich die grössten Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen lässt. Zum Gedeihen des Handels, zur Entwickelung des Wohlstandes der Bevölkerung sind vor allem geregelte und gesetzliche Verhältnisse nothwendig. Diese zu begründen und zu befestigen ist die wichtigste Aufgabe und die heiligste Pflicht jeder Regierung.

Um auch ersichtlich zu machen, in welchem Masse die verschiedenen Staaten an dem Handel Aegyptens betheiligt sind, mögen noch die Tabellen des Exports und Imports sowie der Schiffahrt für die Jahre 1857, 1858, 1859 und 1860 folgen.

1857. — Import:

	Aegypt. Piaster.
Totalwerth	285,098337
Hiervon aus England für . . .	130,118117
„ Oesterreich „ . . .	19,115352

			Aegypt. Piaster.
aus	Frankreich	für . .	18,500022
„	Toscana	„ . .	10,598060
„	Griechenland	„ . .	4,309828
„	Belgien	„ . .	1,086366
„	Holland	„ . .	5,920000
„	Spanien	„ . .	50164
„	Sardinien	„ . .	199044
„	der Türkei	„ . .	47,710221
„	Syrien	„ . .	33,406434
von den Ionischen Inseln .			288964
„ „ Barbaresken . .			13,795765

Eingelaufene Schiffe:

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Engländer	182	56	238
Oesterreicher	121	57	178
Amerikaner	3	1	4
Belgier	1	—	1
Dänen	6	3	9
Aegypter	48	22	70
Spanier	1	8	9
Franzosen	64	50	114
Griechen	84	64	148
Türkische Griechen . . .	168	68	236
Holländer	5	—	5
Ionier	3	2	5
Jerusalemitaner	4	1	5
Mecklenburger	2	—	2
Marokkaner	10	2	12
Moldauer	3	2	5
Neapolitaner	10	2	12
Norweger	24	5	29
Oldenburger	1	1	2

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Preussen	5	3	8
Päpstliche	2	—	2
Russen	4	5	9
Schweden	7	5	12
Sarden	21	12	33
Samioten	10	8	18
Toscaner	20	19	39
Walachen	4	2	6
Türken	410	180	590
	1223	578	1801

Dampfer:

Oesterreicher	70	7	77
Engländer	134	9	143
Amerikaner	—	1	1
Aegypter	6	4	10
Franzosen	52	5	57
Türken	40	17	57
Russen	—	1	1
Schweden	1	—	1
Sarden	—	1	1
	1526	623	2149

Export:

	Aegypt. Piaster.
Totalwerth	357,554825
Hiervon nach England für . .	185,680894
„ Oesterreich „ . .	41,217023
„ Frankreich „ . . .	57,148714
„ Toscana „ . . .	13,524294
„ Griechenland „ . . .	2,792233
„ Belgien „ . . .	1,040810
„ Amerika „ . . .	1,714631

			Aegypt. Piaster.
nach	Spanien	für . .	9,650365
„	Sardinien	„ . .	661225
„	Neapel	„ . .	232500
„	Portugal	„ . .	256050
„	der Türkei	„ . .	32,965790
„	Syrien, den Ionischen Inseln, den Barbaresken		10,670296

Ausgelaufene Schiffe:

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Engländer	213	15	228
Oesterreicher	158	19	177
Amerikaner	3	1	4
Belgier	1	—	1
Dänen	8	—	8
Aegypter	60	8	68
Spanier	13	—	13
Franzosen	102	6	108
Griechen	111	28	139
Türkische Griechen . . .	192	26	218
Holländer	5	—	5
Ionier	5	—	5
Jerusalemitaner	3	—	3
Mecklenburger	5	—	5
Marokkaner	6	4	10
Moldauer	3	—	3
Neapolitaner	6	—	6
Norweger	24	—	24
Oldenburger	2	—	2
Preussen	6	—	6
Päpstliche	2	—	2
Russen	4	1	5
Schweden	12	—	12

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Sarden	30	2	32
Samioten	9	4	13
Toscaner	30	9	39
Walachen	4	—	4
Türken	387	183	570
	1404	306	1710

Dampfer:

Oesterreicher	72	5	77
Engländer	130	8	138
Amerikaner	—	1	1
Aegypter	3	7	10
Franzosen	53	4	57
Türken	43	13	56
Russen	1	—	1
Schweden	1	—	1
Sarden	—	1	1
	1707	345	2052

1858. — Import:

			Aegypt. Piaster.
Totalwerth			273,504307
Hiervon aus	England	für	125,948522
„	Oesterreich	„	19,574693
„	Frankreich	„	20,173191
„	Toscana	„	12,031062
„	Griechenland	„	3,583613
„	Belgien	„	1,825227
„	Holland	„	2,479540
„	Sardinien	„	107788
„	Türkei	„	44,412002
„	Syrien	„	30,675020
„	den Ionischen Inseln	„	288960
„	den Barbaresken	„	12,404689

Eingelaufene Schiffe:

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Engländer	188	90	278
Oesterreicher	100	60	160
Amerikaner	5	3	8
Belgier	3	1	4
Dänen	8	5	13
Aegypter	51	38	89
Spanier	—	1	1
Franzosen	73	32	105
Griechen	75	40	115
Türkische Griechen	143	82	225
Holländer	10	3	13
Hannoveraner	3	2	5
Ionier	2	1	3
Jerusalemitaner	1	—	1
Mecklenburger	8	6	14
Marrokkaner	9	4	13
Neapolitaner	6	8	14
Norweger	10	14	24
Oldenburger	—	1	1
Preussen	10	15	25
Russen	5	4	9
Päpstliche	1	—	1
Schweden	12	14	26
Sarden	9	10	19
Samioten	9	10	19
Toscaner	15	18	33
Walachen	1	1	2
Türken	390	173	563
	1147	636	1783

Dampfer:

Oesterreicher	63	4	67
Engländer	180	10	190

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Amerikaner	—	1	1
Aegypter	12	8	20
Franzosen	40	16	56
Türken	48	6	54
	1490	681	2171

Export:

		Aegypt. Piaster.
Totalwerth		301,844582
Hiervon nach England	für	175,326904
„ Oesterreich	„	36,850709
„ Frankreich	„	33,746871
„ Toscana	„	12,280040
„ Griechenland	„	2,338944
„ Belgien	„	712736
„ Amerika	„	1,370021
„ Spanien	„	2,235958
„ Holland	„	343742
„ Sardinien	„	1,092096
„ Neapel	„	600048
„ der Türkei	„	26,375520
„ Syrien	„	5,886536
„ den Ionischen Inseln	„	380495
„ den Barbaresken	„	2,303962

Ausgelaufene Schiffe:

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Engländer	250	19	269
Oesterreicher	150	5	155
Amerikaner	5	2	7
Belgier	4	—	4
Dänen	14	—	14
Aegypter	60	18	78

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Spanier	1	—	1
Franzosen	94	9	103
Griechen	80	11	91
Türkische Griechen	160	54	214
Holländer	8	—	8
Hannoveraner	2	—	2
Ionier	4	—	4
Jerusalemitaner	2	—	2
Mecklenburger	13	—	13
Marokkaner	9	5	14
Neapolitaner	15	—	15
Norweger	26	2	28
Oldenburger	1	—	1
Preussen	25	1	26
Russen	7	—	7
Päpstliche	1	—	1
Schweden	23	—	23
Sarden	16	2	18
Samioten	18	4	22
Toscaner	30	3	33
Walachen	3	—	3
Türken	419	130	549
	1440	265	1705

Dampfer:

Oesterreicher	67	—	67
Engländer	180	12	192
Aegypter	14	4	18
Franzosen	53	3	56
Türken	50	4	54
	1804	288	2092

1859. — Import:

			Aegypt. Piaster.
Totalwerth			240,881348
Hiervon aus	England	für	108,245894
„	Oesterreich	„	17,113965
„	Frankreich	„	19,422146
„	Toscana	„	11,391794
„	Griechenland	„	3,734268
„	Belgien	„	1,597272
„	Holland	„	1,656397
„	Neapel	„	184950
„	der Türkei	„	37,508981
„	Syrien	„	27,811033
„	den Ionischen Inseln	„	226039
„	den Barbaresken	„	11,988609

Eingelaufene Schiffe:

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Engländer	158	56	214
Oesterreicher	70	35	105
Amerikaner	2	2	4
Belgier	1	—	1
Dänen	8	4	12
Aegypter	40	5	45
Franzosen	42	35	77
Griechen	61	55	116
Türkische Griechen	173	66	239
Holländer	11	5	16
Hannoveraner	2	1	3
Ionier	4	3	7
Jerusalemitaner	8	7	15
Mecklenburger	2	1	3
Marokkaner	4	—	4
Neapolitaner	10	20	30
Norweger	15	10	25

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Oldenburger	—	1	1
Preussen	8	4	12
Russen	1	1	2
Päpstliche	2	2	4
Schweden	10	11	21
Sarden	13	8	21
Samioten	8	1	9
Toscaner	15	7	22
Walachen	1	1	2
Türken	450	186	636
	1119	527	1646

Dampfer:

Oesterreicher	55	—	55
Engländer	180	15	195
Aegypter	14	13	27
Dänen	—	1	1
Franzosen	61	12	73
Holländer	1	—	1
Russen	4	1	5
Türken	22	14	36
Tuneser	—	1	1
	1456	584	2040

Export:

			Aegypt. Piaster.
Totalwerth			263,882191
Hiervon nach	England	für	146,968739
„	Oesterreich	„	26,176181
„	Frankreich	„	35,230994
„	Toscana	„	10,371081
„	Griechenland	„	2,784660
„	Belgien	„	308157
„	Amerika	„	1,806545

			Aegypt. Piaster.
nach	Sardinien	für	650938
„	Neapel	„	1,933918
„	der Türkei	„	27,050343
„	Syrien	„	7,462973
„	den Ionischen Inseln	„	904964
„	den Barbaresken	„	2,232698

Ausgelaufene Schiffe:

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Engländer	191	28	219
Oesterreicher	90	15	105
Amerikaner	2	1	3
Belgier	1	—	1
Dänen	10	2	12
Aegypter	45	3	48
Franzosen	70	8	78
Griechen	101	22	123
Türkische Griechen . . .	180	46	226
Holländer	12	6	18
Hannoveraner	6	—	6
Ionier	7	—	7
Jerusalemitaner	6	3	9
Mecklenburger	4	—	4
Marokkaner	4	—	4
Neapolitaner	20	2	22
Norweger	25	—	25
Oldenburger	1	—	1
Preussen	13	—	13
Päpstliche	3	—	3
Russen	3	—	3
Schweden	21	2	23
Sarden	12	1	13
Samioten	7	1	8
Toscaner	18	1	19

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Walachen	2	—	2
Türken	500	108	608
	1354	249	1603

Dampfer:

Oesterreicher	55	—	55
Engländer	178	14	192
Amerikaner	—	1	1
Aegypter	10	16	26
Dänen	—	1	1
Franzosen	60	13	73
Holländer	—	1	1
Russen	—	4	4
Türken	26	10	36
Tuneser	—	1	1
	1683	310	1993

1860. — Import:

	Aegypt. Piaster.
Totalwerth	248,212795
Hiervon aus England für . .	109,889736
„ Oesterreich „ . . .	19,196489
„ Frankreich „ . .	20,121219
„ Italien „ . .	9,655859
„ Griechenland „ . .	3,796098
„ Belgien „ . .	3,321144
„ Holland „ . .	5,265470
„ Amerika „ . .	1,243600
„ der Türkei „ . .	39,468441
„ Syrien „ . .	23,343188
von den Ionischen Inseln	441700
„ „ Barbaresken . .	12,469851

Oesterreich führte nach Bauholz, Tuch und Manufacturen besonders Papier ein und betheiligte sich an dem Gesammtimport von Papier, im Werth von 4,284213 ägypt. Piastern, für 2,085193, während England von demselben Artikel für 164220 und Frankreich für 421200 ägypt. Piaster einführte. Hingegen fand der Import von Maschinen aus Eisen ausschliesslich aus England und Frankreich statt und zwar aus England für 5,321200 und aus Frankreich für 516150 ägypt. Piaster. Verschiedene Waaren wurden eingeführt für 19,175013 ägypt. Piaster; hiervon aus England für 6,543100, aus Frankreich für 2,164591 und aus Oesterreich für 1,473515 ägypt. Piaster.

Eingelaufene Schiffe:

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Engländer	143	33	176
Oesterreicher	80	44	124
Amerikaner	3	1	4
Belgier	2	2	4
Bremer	2	—	2
Dänen	8	6	14
Aegypter	12	1	13
Spanier	—	2	2
Franzosen	65	20	85
Griechen	44	50	94
Türkische Griechen . . .	168	75	243
Holländer	10	3	13
Hannoveraner	2	2	4
Hamburger	2	—	2
Ionier	3	1	4
Jerusalemitaner	10	2	12
Italiener	10	2	12

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Mecklenburger	6	3	9
Marokkaner	2	—	2
Neapolitaner	1	2	3
Norweger	20	13	33
Oldenburger	3	2	5
Preussen	10	7	17
Russen	4	3	7
Päpstliche	1	—	1
Sarden	18	8	26
Samioten	5	—	5
Schweden	10	14	24
Walachen	2	2	4
Türken	489	127	616
	1135	425	1560

Dampfer:

Oesterreicher	76	—	76
Engländer	205	34	239
Aegypter	10	7	17
Franzosen	60	18	78
Spanier	1	—	1
Holländer	—	2	2
Russen	24	5	29
Türken	30	6	36
Sarden	—	1	1
Tunesen	1	—	1
	1542	498	2040

Export:

	Aegypt. Piaster.
Totalwerth	268,893302
Hiervon nach England für	172,826735
„ Oesterreich „	16,572601

		Aegypt. Piaster.
nach Frankreich	für . .	30,567253
„ Italien	„ . .	9,147785
„ Griechenland	„ . .	1,482326
„ Belgien	„ . .	1,113187
„ Spanien	„ . .	401520
„ Amerika	„ . .	791073
„ der Türkei	„ . .	20,097798
„ Syrien	„ . .	13,772975
„ den Ionischen Inseln		161330
„ „ Barbaresken . .		1,958719

Ausgelaufene Schiffe:

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Engländer	163	11	174
Oesterreicher	115	13	128
Amerikaner	4	—	4
Belgier	2	—	2
Bremer	2	—	2
Dänen	6	1	7
Aegypter	10	2	12
Spanier	2	—	2
Franzosen	80	5	85
Griechen	73	14	87
Türkische Griechen . . .	190	48	238
Holländer	9	1	10
Hannoveraner	3	—	3
Hamburger	2	—	2
Ionier	3	—	3
Jerusalemitaner	4	3	7
Italiener	10	2	12
Mecklenburger	6	—	6
Marokkaner	2	—	2
Norweger	25	—	25

Flagge.	Befrachtet.	In Ballast.	Summe.
Oldenburger	4	—	4
Preussen	8	—	8
Russen	3	1	4
Päpstliche	1	—	1
Sarden	27	1	28
Samioten	5	—	5
Schweden	17	1	18
Walachen	4	—	4
Türken	423	185	608
	1203	288	1491

Dampfer:

Oesterreicher	76	—	76
Engländer	220	18	238
Aegypter	13	2	15
Franzosen	60	16	76
Spanier	1	—	1
Holländer	—	2	2
Russen	24	4	28
Sarden	—	1	1
Türken	30	6	36
Tunesen	1	—	1
	1628	337	1965

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass in den obigen Tabellen der Transithandel nicht aufgenommen ist, der aus Europa nach Indien, China und Australien, sowie aus diesen Ländern nach Europa geht. Derselbe bildet einen nicht unwichtigen Factor in der Handelsthätigkeit Alexandriens, kann aber nicht numerisch dargestellt werden, da diese Transitgüter keiner Zollbehandlung unterliegen und in den Zollregistern nicht erscheinen.

2. Damiette.

Damiette, im Mittelalter eine der bedeutendsten Handelsstädte, und aus der Geschichte der Kreuzzüge als der wichtigste Waffenplatz Aegyptens am Mittelmeer bekannt, ist an dem gleichnamigen Nilarm gelegen. Das alte Tamiathis stand knapp an der Mündung. Um zu verhindern, dass die Franken, die schon zu verschiedenen malen sich der Stadt bemächtigt hatten, nicht wieder daselbst festen Fuss fassten, wurde Damiette i. J. d. Fl. 648 (1250—1251 n. Chr.) zerstört. Südlich von der alten Stadt siedelte sich ein Theil der Einwohner an und baute sich Hütten aus Palmreisern. Dieser neue Ort wurde Menschijjeh, die Neuerbaute, genannt. Der Sultan Melik-ed-Dahir Beibars liess i. J. d. Fl. 659 (1260—1261 n. Chr.) auch die Mündung des Damiette-Arms verrammen und für Schiffe unzugänglich machen, sodass grosse Schiffe nicht mehr herauffahren konnten. Das neuerbaute Damiette aber wuchs schnell zu einem bedeutenden Platz heran. [21]) Einst berühmt durch seine Fabriken von Leder und gestreiften Kleiderzeugen, ist es jetzt in industrieller Beziehung ganz herabgesunken; ebenso hat es nur geringe Bedeutung für den Handel, der sich ganz nach Alexandrien hinüberzog. Die Häuser sind gut gebaut, in derselben Art wie in Rosette. Die Bevölkerung beträgt gegenwärtig 37100 Seelen und hat sich somit in den letzten Jahren stark vermehrt, indem sie sich vor 18 Jahren nur auf 28000 belaufen haben soll. [22])

Durch das Unternehmen der Durchstechung der Landenge von Suez hat sich Damiette in den letzten Jahren gehoben, indem sich mehr Kaufleute und Europäer dahin zogen und auch in den Schiffahrtsverkehr regeres Leben kam.

Folgende Tabellen stellen den Handels- und Schifffahrtsverkehr im Jahre 1860 dar.

Export:

Waare.	Quantität.		Geldwerth in Maria-Theresienthlrn.
Reis	27462	Ardeb	631640
Ochsenkopfstücke (Hörner) .	6276	Stück	99
Ochsenhäute	18096	„	35500
Büffelhäute	8615	„	34265
Kameelhäute	2505	„	3986
Wildschweinhäute	150	„	120
Leder	1462	„	7602
Palmstricke	1797	„	1797
Strohmatten	29929	„	9844
Gedörrte Kichererbsen . .	80103	Occa	5145
Kichererbsen	131	Ardeb	786
Bohnen	1167	„	4437
Weizen	29737	„	154633
Linsen	1545	„	6181
Gerste	11923	„	31000
Mais (Durrah)	3263	„	11746
Mokkakaffee	55617	„	9534
Leinwand	2852	Stück	9534
Kannafas (grobe Leinwand) .	14990	„	8994
„ aus Oberägypten .	6247	„	1582
Trockene Datteln	37661	Occa	3925
Dattelteig (Agwah) . . .	130087	„	3148
Käse und Butter	3772	„	1267
Schafwolle	3993	Rotl	440
Lein	2250	Occa	243
Gesponnener Lein	16090	Bündel	459
Droguen	254	Bündel	254
Weihrauch	12359	Rotl	569
Marinirte Fische	2591	„	2591

Waare.	Quantität.		Geldwerth in Maria-Theresienthlrn.
Roggen (Potarga)	1899	Occa	1523
Salz	1900	Ardeb	762
Tomback	869	Occa	312
Baumwollsamen	13550	Ardeb	24390
Leere Körbe	38911	Stück	1901
Dumnüsse	16	Ballen	15
Soda	65983	Rotl	996
Henna	677	Occa	57
Cassia	3065	„	175
Seidensamen	$12\frac{1}{2}$	Rotl	180
Inländische Manufacturen .	5040	Stück	3260
Altes Kupfer	1689	Rotl	459
Sesam	72	Ardeb	734
Wolfsbohnen	30	„	120
Indigo	1354	Rotl	2708
Diverse Waaren			2601
		Summe	1,021514

Hiervon wurde nach Syrien importirt im Werth von 880604 Thlrn., nach Cypern für 3298, nach dem Archipel für 104753, nach Karamanien und Anatolien für 8469 und nach England für 24390 Thlr.

Import:

Waare.	Quantität.		Geldwerth in Maria-Theresienthlrn.
Rohe Seide	7998	Occa	87984
Assortirte Seide			2851
Mühlsteine	998	Stück	15988
Bauholz	180823	„	58384
Süssholz (Reglisse)	62828	Occa	4500
Seife	83236	„	24986
Taback (Suri)	583303	„	210986
„ (Lataki)	90372	„	48191

Waare	Quantität.		Geldwerth in Maria-Theresienthlrn.
Gedörrte Früchte	197298	Occa	20443
Frische Früchte			3337
Kohlen	2,347946	„	36900
Granatschalen	11507	„	330
Olivenöl	15953	„	4786
Brennholz (Kantar zu 108 Occa)	849	„	510
Confitüren	10055	„	2011
Pech			200
Johannisbrot	442639	„	18883
Branntwein	25815	„	7745
Assortirte Weine	33398	„	5129
Essig	13853	„	600
Erdenwaaren			1400
Theer	8877	„	635
Glaswaaren			1968
Aprikosenteig	60964	„	9155
Eisen	9154	„	315
Maroquinleder	2563	Stück	1957
Gurkensamen	62	Occa	186
Käse	2326	„	466
Diverse Waaren			1900
		Summe	572726

Die aus Europa für das Isthmusunternehmen importirten Waaren sind in dieser Uebersicht nicht einbegriffen, indem sie in Port-Said ausgeschifft und keiner Verzollung unterzogen werden. Ebenso erscheint das aus Karamanien eingeführte Brennholz nicht, indem es steuerfrei ist und somit in den Mauthregistern nicht verzeichnet wird, aus welchen obige Daten geschöpft sind. — Auf die verschiedenen Länder vertheilt sich der Import, wie folgt:

Aus Syrien	für	479059	Thaler.
„ Cypern	„	32207	„
„ dem Archipel	„	11345	„
„ Karamanien und Anatolien	„	50115	„

Schiffahrtsbewegung in Damiette und Port-Said im Jahre 1860
Eingelaufene Schiffe:

Flagge.	Abfahrtsort.	Bestimmungsort.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Bemerkungen.
Ottomanisch	Syrien	Damiette	177*	9735	* 1 Kriegsdampfer.
"	"	Port-Said	3	137	
Jerusalemitanisch	"	Damiette	1	52	
Englisch	"	"	1**		** Kriegsdampfer.
Französisch	"	Port-Said	1	187	
Persisch	"	Damiette	1	50	
Ottomanisch	Karamanien	"	58	6234	
"	Anatolien	"	16	1725	
"	Archipel	"	14	647	
"	Cypern	"	32	1758	
Französisch	Marseille	Port-Said	12	1966	
"	Cette	"	3	525	
"	Tunis	"	1	169	
"	Messina	"	1	154	
Englisch	Cardiff	Damiette	1	276	
Norwegisch	Antwerpen	Port-Said	1	400	

Ausgelaufene Schiffe:

Flagge.	Abfahrtsort.	Bestimmungsort.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Bemerkungen.
Ottomanisch	Damiette	Syrien	232	16950	
„	Port-Said	„	1	45	
Jerusalemitanisch	Damiette	„	1	52	
Französisch	Port-Said	„	1 *		* Dampfer «La Sentinelle». Von Port-Said machte der französische Dampfer zwölf und der Dampfer «Said» fünf Fahrten nach Alexandrien.
Persisch	Damiette **	„	1	50	** Wahrscheinlich einem dort ansässigen persischen Unterthanen gehörig, der die persische Flagge aufhisste. Denn eigentliche persische Schiffe sind seit Xerxes' Zeiten nicht mehr im Mittelmeere gesehen worden.
Ottomanisch	„	Karamanien	32	3875	
„	Port-Said	„	4	712	
Französisch	„	„	5	794	
Ottomanisch	Damiette	Anatolien	9	650	
„	Port-Said	„	2	575	
„	Damiette	Archipel	24	1264	
„	Port-Said	„	1	135	
Griechisch	Damiette	„	5	496	
Ottomanisch	„	Cypern	10	740	
„	Port-Said	„	1	75	
Griechisch	Damiette	„	1	182	
Englisch	„	England	1	540	
Norwegisch	„	„	1	940	

Abfahrten von Damiette und Port-Said nach Alexandrien:

Flagge.	Abfahrtsort.	Zahl.	Tonnengehalt.
Französisch	Port-Said	18	3086
"	Damiette	1	101
Ottomanisch	Port-Said	13	2217
"	Damiette	27	2028
Oesterreichisch	Port-Said	2	864
Englisch	"	1	276
Griechisch	"	1	140
"	Damiette	1	140
Norwegisch	Port-Said	1	400

Von Damiette nach Alexandrien machte der französische Dampfer «Joseph» zwei Fahrten; der ägyptische Dampfer «Assiut» und ein englischer Dampfer machten je eine Fahrt.

Aus Alexandrien kamen in Port-Said folgende Schiffe an:

Flagge.	Zahl.	Tonnengehalt.	Ladung.
Ottomanisch	28	1416	Materialien für die Isthmuscompagnie.
Französisch	8	692	"
Oesterreichisch	2	864	"
Griechisch	1	140	"

Aus Alexandrien kamen in Damiette folgende Schiffe an:

Flagge.	Zahl.	Tonnengehalt.
Ottomanisch	32	2200
Griechisch	2	105
Englisch	2	1480
Französisch	1	101

Der französische Dampfer «Joseph», der ägyptische Dampfer «Assiut» und ein englischer Dampfer machten jeder eine Fahrt.

3. Suez.

Nach Alexandrien ist Suez der wichtigste Seehandelsplatz Aegyptens. Alexandrien und Suez sind die beiden Pole der Handelsbewegung dieses Landes, die von dort aus nach zwei Meeren und zwei Welttheilen hin ab- und zuflutet. Wenn auch Suez als Aegyptens südöstlicher Hafenplatz und Emporium für den Verkehr mit Asien sowie für das Rothe und Indische Meer das ist, was Alexandrien auf der andern Seite des Isthmus für den Handel mit Europa, so besteht zwischen dieser und jener Stadt eben der Unterschied, welcher zwischen Europa und Asien obwaltet. Alexandrien, mit allen seinen Handelsbeziehungen an Europa gefesselt, konnte sich ungeachtet langer türkischer Misregierung dennoch nie dem fortbildenden und anregenden europäischen Einflusse entziehen und blüht jetzt, wo derselbe sich ungehindert geltend macht, schnell empor, als ein wichtiger Knotenpunkt im weiten Netze des Völkerverkehrs, welcher das Becken des Mittelmeeres umspannt, als vorgeschobener Posten europäischer Handels- und Culturbetriebsamkeit am afrikanischen Gestade. Suez hingegen war und blieb stets asiatisch; weder die treffliche Lage, noch die natürliche Handelsstrasse nach Indien, durch welche während eines so langen Zeitraums die Schätze Asiens ihre goldenen Wogen wälzten, waren im Stande, aus Suez eine grossartige, die Jahrhunderte überdauernde Handelsstadt zu schaffen. Es war stets und ist noch jetzt mehr Dorf als Stadt, weniger Handelsemporium als einfache Zwischenstation. Suez ist eine schlechte Herberge an der grossen Weltstrasse, die besucht werden muss, weil kein anderer Weg da ist und keine andere Unterkunft sich darbietet; aber jeder sucht so schnell fortzukommen als eben möglich.

An der nördlichsten Spitze des Rothen Meeres, unter 29° 30′ nördl. Br. und 32° 35′ 15″ östl. L. (oder nach Sir Gardener Wilkinson 29° 57′ 30″ nördl. Br. und 32° 35′ östl. L.) von Greenwich liegt Suez in einer öden dürren Sandwüste, und selbst an gutem Trinkwasser ist grosser Mangel. Schlechtgebaute Wälle mit Thoren und Thürmen, die jetzt grösstentheils ganz verfallen sind, könnten höchstens gegen Beduinenhorden Schutz gewähren. Die Häuser sind mit Ausnahme des englischen Hotels, des englischen Postamts, des Consulats, der Dampfschiffagentur und einiger europäischen Wohnungen elend und schlecht gebaut. Die Bevölkerung der Stadt beläuft sich auf 4160 Seelen. Die Bazars sind gut mit Lebensmitteln versehen, die fast alle aus der Provinz Scharkijjeh herübergebracht werden. Selbst Wasser wird jetzt mit der Eisenbahn aus Kairo bezogen. Die Bevölkerung von Suez ist ein hübscher Schlag Menschen, von reinerer arabischer Abkunft als die Bewohner von Kairo. Der jetzige Name der Stadt ist verhältnissmässig neu; denn im arabischen Mittelalter führte sie den Namen Kulzum, welcher aus der verdorbenen Aussprache der alten Bezeichnung Clysma entstand, wonach die Araber das ganze Rothe Meer Bahr-Kulzum, d. i. See von Kulzum, nannten, wofür jetzt Bahr-Sueis der allgemein übliche Ausdruck ist.

Clysma scheint im römischen Alterthum ein befestigtes Lager gewesen zu sein, wo eine römische Besatzung lag. Jetzt ist nichts davon übrig als ein formloser Schutthügel, der ³/₄ Meilen von der Küste entfernt liegt. Bei Kulzum kann man den Golf bei halber Flut durchwaten. Bei Suez ist die See zur Ebbezeit nicht tiefer als 6 und bei höchster Flut nur 12 Fuss. Es müssen daher alle Schiffe, mit Ausnahme der kleinen Küstenboote, in der Entfernung von ¹/₂ — 1 Meile von der Stadt ankern.

Grosse Schiffe und Dampfer ankern fast 3 Meilen südwestlich. Da jedoch südlich von der Stadt eine lange Sandbank sich hinauserstreckt, so ist die Stelle, wo grosse Schiffe Anker werfen können, nicht weniger als 5 Meilen und bei höchster Flut 3½ Meile von der Stadt entfernt. Vom October bis Februar sind Nordwinde vorherrschend, die oft mit ziemlicher Heftigkeit auftreten, während sonst Südwinde wehen. Bei starkem Winde ist die Verbindung mit den Schiffen sehr beschwerlich. Zur Erleichterung des Verkehrs und namentlich für die Dampfer der Peninsular- und Oriental-Compagnie unterhält die ägyptische Regierung zwei kleine Dampfer und vier eiserne Lichterschiffe. Der grösste Uebelstand in Suez ist der Mangel an gutem Trinkwasser. Auf der östlichen Seite des Golfs in der Entfernung von 1½ englischen Meilen von der Küste befinden sich die Mosesquellen, 'Ujūn Musa, die beständig ein warmes, schwefelhaltiges Wasser geben. Aehnliche Quellen kommen auf der ägyptischen Küste 25 Meilen südlich von der Breite der Mosesquellen vor. In den letzten Jahren benutzte man das Wasser der Mosesquellen für Gartenbau. Zwei Stunden von Suez sind zwei Brunnen, welche ein schlechtes Trinkwasser für die Stadt liefern. Ein anderer Brunnen, welcher besseres Wasser gibt, befindet sich 45 englische Meilen südlich bei den Ruinen eines alten Klosters.

Suez hat in letzterer Zeit sich sehr gehoben. Schon die Organisirung der Ueberlandpost allein, die durch Lieutenant Waghorn's unermüdliche Beharrlichkeit zu Stande gebracht wurde, trug viel hierzu bei. Eine Dampfschiffahrtsgesellschaft wurde zuerst in Indien gegründet, und im Frühjahr 1838 gelang es dem Obersten Barr, der hierzu eigens nach Aegypten abgesendet worden war, mit Unterstützung des damaligen englischen

Generalconsuls, Oberst Campbell, den Vicekönig zu bewegen, Anstalten zur leichtern Beförderung der Post und der englischen Reisenden nach Indien und von dort nach England durch Aegypten zu treffen. Man kam überein, dass Stationen in der Wüste zwischen Suez und Kairo errichtet werden sollten, versehen mit Wasservorrath, Lebensmitteln und Schlafstellen. Englische Unternehmer stellten einen Postwagendienst zwischen Kairo und Suez her und errichteten ein Hotel in letzterer Stadt. Später wollte eine englische Gesellschaft Dampfboote auf dem Nil erbauen, um den Verkehr zwischen Alexandrien und Kairo zu erleichtern. Mohammed-Ali aber kam ihr zuvor und liess Dampfboote zur Befahrung des Kanals und des Nil herstellen. Fast zugleich ward die Dampfverbindung zwischen Suez und Bombay ins Leben gerufen. Lieutenant Waghorn's Bemühungen gelang es unterdessen, nicht nur die öffentliche Meinung von den Vortheilen der Ueberlandroute durch Aegypten zu überzeugen, sondern auch die Einrichtungen zur Beförderung der Reisenden und der Post wesentlich zu verbessern. Seit dem Ausbau der Eisenbahn, die jetzt Alexandrien mit Kairo und diese Stadt mit Suez in unmittelbare Verbindung setzt, ist die Durchreise über Aegypten mit keiner Schwierigkeit verbunden. Die Reisenden, die Post und die Waaren werden schnell und ordentlich von Alexandrien nach Suez und zurück befördert und jedes Jahr nimmt der Transitverkehr über Aegypten zu.

Suez hat somit eine zweifache Bedeutung: als Durchgangspunkt für den indischen Waaren- und Personenverkehr und dann als Hauptstapelplatz für den Handel und die Schiffahrt des Rothen Meeres. In Suez gibt es übrigens kein einziges selbständiges Handlungs-

haus, sondern nur Filiale und Agentien von Häusern in Kairo.

Eine übersichtliche Darstellung der Bewegung des Transithandels in Suez im Jahre 1860 wird nachstehend folgen. Was den Handel und die Schiffahrt am Rothen Meer anbelangt, so erfordert die Wichtigkeit dieses Gegenstandes eine eingehendere Behandlung.

Die beiden Hauptküstenländer des Rothen Meeres, Arabien und Abyssinien, haben ausgedehnte Continente hinter sich liegen, deren bis jetzt noch zum grossen Theil in halbwildem Zustand befindliche Bevölkerungen bei fortschreitender Entwickelung allmählich auch ein zunehmendes Bedürfniss nach europäischen Erzeugnissen empfinden und somit ergiebige Absatzmärkte der europäischen Industrie werden müssen. Reich sind diese Länder an werthvollen Rohstoffen, die vortheilhaft gegen die Producte Europas eingetauscht werden können. Wir thun Aegyptens keine Erwähnung, obgleich es mit seiner Küste einen grossen Theil des Rothen Meeres einschliesst, weil die ägyptische Küste gegen das Rothe Meer hin fast ganz Wüste ist und ausser Suez, Kosseir und Sawakīn keine andern Hafenplätze hat.

Wir schreiten nun zur Schilderung der vorzüglichsten Import- und Exportartikel der Länder des Rothen Meeres, um hierdurch das später über die Handelsbewegung in den grössten Hafenplätzen zu Sagende besser verständlich zu machen.

Die Araber, wie alle südlichen Völker, arbeiten nur, wenn sie dazu durch Noth oder Gewalt gezwungen sind. Besonders aber die Bewohner der Küstenstriche und Städte geben sich ihrem angeborenen Hang zum Nichtsthun gern hin. Daher kommt es, dass die Haupteinfuhr in dieses dünnbevölkerte, aber keineswegs arme Land Esswaaren und Consumtionsartikel sind, als: ägyptisches

Getreide und Hülsenfrüchte, indischer Reis und Zucker, Dahm (Duchn, Sorghum saccharatum) von Zanzibar, Datteln aus dem Persischen Golf, Kokosnüsse von Malabar und der Soahilküste, Schlachtvieh von der Somaliküste, gedörrte Hai- und Schwertfische, Taback vom Persischen Golf und Surate, Schnupftaback, in Jemen und an der afrikanischen Küste zum Kauen verwendet und Portugān genannt, Betelblätter und Arekanüsse, deren Kauen die Bewohner Jemens von den Indiern erlernt haben, Haschisch, ein Hanfpräparat, und Opium aus Bengalen, Süssigkeiten und Zuckerwerk, worunter besonders die Art Halāwat-el-fil, d. i. Elefantenbäckerei, zu bemerken ist. Der Branntwein, der unter den wilden Bewohnern der Prairien Nordamerikas eine so zerstörende Wirkung ausübte und dem Eindringen der europäischen Cultur als vernichtender Bahnbrecher voranging, fehlt in dieser Liste der in Arabien eingeführten Artikel.

An den Ufern des Rothen Meeres sind Steinwohnungen selten; man hat dort am häufigsten eine Art von Hütten, die nach einem grössern Masstab erbaut sind. In Syrien und im Higaz nennt man sie 'Arīsch, im Süden von Arabien sowie in Aegypten 'Uschesch. Mit dem bengalischen Wort Bangala (bungolaw) bezeichnet das Volk in Aden die grossen, geräumigen Hütten der Engländer, deren einige bis an 10000 Thlr. kosten. Die grössern Sparren und Pfähle zu diesen Wohnungen kommen von der Soahil-, die kleinern von der Somaliküste, woher auch die erforderlichen Strohmatten und Strohseile bezogen werden. Nur das Reisig und die Schilfmatten zum Decken der Dächer und der Aussenwände werden aus dem Innern von Arabien gebracht.

Der Hauptschmuck der Araberinnen besteht im Schminken der Augenlider, der Fingerspitzen, des innern Theils der Hände, der Fussohlen, der Nägel an Fingern

und Zehen mit Henna, womit sie sich in einigen Provinzen sogar den ganzen Körper zu färben pflegen, wie namentlich die Jüdinnen in Aden. Die inländische Henna ist das gewöhnliche Schminkmittel; das theuere Wars, eine Crocusart, die in Sanaa und Härrär gepflegt wird, ist nur den Reichen zugänglich. Unter diesen kosmetischen Mitteln ist nur das Antimon (arab. kohl) fremdes Product, das über Suez und Kosseir importirt wird.

Da die Araberinnen an den Fingern, an den Hand- und Fussgelenken, an den Zehen, am Halse, in der Nase, an den Ohren, Lippen und Lenden Silberschmuck zu tragen pflegen, so wird dieses Metall in erheblicher Menge verbraucht. Den Männern ist es verboten, Gold als Schmuck auf ihrem Körper zu tragen, daher auch bei ihnen Amuletkästchen, Armringe, Tabackspfeifen, Patrontaschen, Pulverhörner, Flinten, Dolche u. s. w. immer nur mit Silber verziert sind.

Bernstein, Korallen, Karneole, Glasperlen werden in Arabien selbst sehr wenig getragen und gehen grösstentheils im Handel nach den gegenüberliegenden Küsten Afrikas zum Schmuck der dortigen Wilden.

Da der Einfuhrhandel nach Abyssinien sich über die Häfen von Mocha, Dscheddah und Aden zieht und die Kleidungsstücke, Waffen und Geräthschaften dieser halbnackten Nomaden auf beiden Küsten des Rothen Meeres dieselben sind, so wird deren Aufzählung unter einem zusammengestellt.

Den grössten Verbrauch, besonders im südlichen Theil der Küstenländer des Rothen Meeres, hat ein grobes, ungebleichtes Baumwolltuch, gleich dem gewöhnlichen Sacktuch von Ketsch und Surate. Dieses Tuch hat zwei Qualitäten; die bessere heisst Doahri, die gröbere Morbi, letztere ist $^7/_8$ Brabanter Ellen breit, und der Preis für

50 Yards beträgt 2—2 $^1/_2$ Maria-Theresienthaler. Hierauf folgt in Allgemeinheit des Verbrauchs das rohe und gebleichte Baumwolltuch (longcloths), aus den Fabriken von Lowell in Massachusetts, von 32—36 Inches Breite. Die Manufacturen, welche ausschliesslich aus Ketsch, Surate und Maskat eingeführt werden, sind folgende: Lendentücher (futāh) in Baumwolle und Halbseide, 123 Centimeter lang und 66 breit, mit handbreiten Borduren und plattem oder quadrillirtem Grund, Umschlagetücher für Weiber (schedār), ebenfalls Baumwolle oder Halbseide, Länge 280 und Breite 70 Centimeter, an der einen Seite blos eine schmale Bordure mit buntfarbigem Grund und rothen und weissen kleinen Vierecken, das Gewebe zwilchartig mit starker Appretur. Der Webersaum bleibt auf beiden Seiten stehen, sodass ihn der Käufer in Fransen drehen kann.

Dunkelrother krappgefärbter Calicot (arabisch suli, die feinste Gattung suli sultani), 12 $^1/_2$ Meter lang und 60 Centimeter breit, mit weicher Appretur, als Kopfstück mit einem 3 Centimeter breiten Goldeinschlag, geht hauptsächlich in den Galla-Ländern. Lose gewebte baumwollene Schärpen, blau, roth, gelb, grün, kommen aus Persien über Bender-Abbas. Sie werden von den Webern in Amhara und Härrär geöffnet und zum Kopfstück in ihre Zeuge verwebt. Es geht ebenfalls viel persische Seide in lebhaften Farben, besonders in Hellblau, über Berbera, Tadschurra und Massawwa ins Innere von Afrika. Die Seide von dieser Farbe wird in Schnürchen gedreht von den abyssinischen Christen als Abzeichen ihres Glaubens getragen.

Diese Manufacturen verhalten sich zu den nun aufzuzählenden europäischen Industrieerzeugnissen in den Bazars von Aden, Mocha, Hodeidah, Massawwa wie zehn zu eins. Dasselbe Verhältniss herrscht auch im

Vergleich der consumirten Quantität indischer Glas- und Porzellanperlen zu den böhmischen und venetianischen Conterien.

Die europäischen Importartikel sind: Eisen in vierkantigen, runden und glatten Stangen, Nägel, Bleche und Draht. Das englische Eisen wird von Bombay aus eingeführt, das schwedische und russische (arabisch hadīd schāmi) kommt über Aegypten. Auf letzterm Wege wird auch viel Rohstahl importirt; auch aus Bombay wird er durch die Banianen in Aden bezogen. Messing in Blöcken, Blei und Zinn von Bombay, lange Gewehrläufe aus Lüttich, solinger Klingen in verschiedener Form, steirische Rasirmesser, Scheren und Feilen, die in letzterer Zeit hier sowie in Arabien durch die Zollvereinsfabriken gänzlich verdrängt worden sind; Ohr- und Fingerringe aus Zinn und Messing, ebenso Schächtelchen, falsche und echte Gold- und Silberfäden (die echten werden schöner und billiger in Surate gemacht als in Wien und Lyon); Lametta, Flittergold, Spiegelchen, Nürnberger Tand, Porzellangut, alles dies kommt über Bombay aus England.

Borax, gereinigter Schwefel, Salmiak, Alaun, Vitriol, Schiesspulver und Papier kommen über Aegypten.

Printaniers façonnés und rayés aus Glasgow und St.-Gallen, farbige, brochirte und quadrillirte Musseline, grobe Wolltücher aus Languedoc, roth, blau und gelb, Segeltuch aus Aegypten und Indien, Atlas, Sammt, Taffet aus Italien und China, Glaswaaren aus China und Europa, Saffian aus Aegypten, rothgefärbte langwollige Schaffelle aus Kleinasien, die in Abyssinien zu enormen Preisen bezahlt werden, sind erhebliche Artikel des Einfuhrhandels in die Küstenländer des Rothen Meeres. Morbi, Doahri, Muhrakni, Dahm (Duchn), Reis, Datteln, Taback, getrocknete Haifischflossen und Haifischthran,

der die Stelle des Lampenöls vertritt, sind auf der afrikanischen Küste von Sawakin bis Ras Hafun und weiter die beliebtesten Handelsartikel.

Die afrikanischen Küstenbewohner, die Agīgī, die Schoho und Danakil (Pl. von Dankali), die Somali und Gabarti, sind wo möglich noch träger als die eigentlichen Araber; sie pflanzen durchaus nichts und leben als Hirten, Karavanenführer, Kaufleute und Matrosen. Ihre ganze Industrie besteht in Verarbeitung von Eisen zu Dolch- und Lanzenspitzen und Aexten ohne Oehr, wo die Axt in den Stiel und nicht dieser in jene gesteckt wird. Aus rohen, getrockneten Kameelhäuten machen sie ihre Sandalen, drehen aus den Fasern des Dumpalmbaums Stricke oder flechten Matten daraus. Jagd und Fischfang betreiben sie nur sehr wenig. Arbeitsamer sind die Weiber, welche Rinderhäute gerben, sich daraus Kleidungsstücke verfertigen, aus Palm- oder Aloëfasern wasserdichte Gefässe für Milch und sehr geschmackvolle dauerhafte Matten arbeiten. Die Schaf- und Ziegenheerden liefern ihnen Häute zum Verpacken des Harzes und des Gummis ihrer Wälder. Stücke von Rindshaut in runder, kürbisähnlicher Form dienen ihnen zum Aufbewahren und Versenden der Butter. Wie bei allen rohen Völkern, so müssen auch hier die Weiber die schwersten Arbeiten statt der Männer verrichten.

In Jemen befinden sich beträchtliche Indigopflanzungen und Färbereien in allen bedeutenden Städten und namentlich in Zebīd, wo auch grosse Rothgerbereien sind und viele Lederarbeiten verfertigt werden, besonders Feldflaschen, Eimer, Schläuche und Sattelzeug für ganz Arabien; selbst Saffianleder (arab. sachtiān) wird hier fabrizirt. Aus Flachsfasern macht man daselbst auch grobes Packpapier, bleicht Wachs und giesst es zu Kerzen. In Jemen wächst auch die dreijährige Baumwollstaude, sowie in

Tigre in Abyssinien der Baumwollbaum. Dennoch führen beide Länder jährlich ganze Ladungen roher Baumwolle aus Surate ein, die im Lande verarbeitet wird. In Härrär werden äusserst feine Musseline gewebt, die aber ebenso wenig wie die abyssinischen Baumwollzeuge zum Verkauf an die Küste gelangen.

Selbst der Kaffee, der Hauptexportartikel Arabiens, ist theilweise Gegenstand des Imports. Die Südaraber trinken nämlich nicht den Absud der Kaffeebohne, sondern blos den der Hülse der Kaffeefrucht, welche mit den Bohnen getrocknet und dann zwischen Mühlsteinen von denselben abgelöst wird. Die Banianen senden diese Kaffeehülsen nach Indien, um sie dort brennen und zu Mehl zerreiben zu lassen, in welchem Zustand sie wieder nach Arabien zurückgebracht werden.

Hiermit gehen wir zum Ausfuhrhandel über.

Unter den Ausfuhrgegenständen des Rothen Meeres behauptet die Kaffeebohne den ersten Rang. Die Kaffeepflanze (arab. bunn) ist der Ueberlieferung zufolge aus Abyssinien in die Gebirge von Sanaa verpflanzt worden. Der Sanaakaffee ist im Handel unter dem Namen Mokkakaffee und der abyssinische und Gallakaffee in Indien unter dem Namen Berberakaffee bekannt. Der erstere ist im allgemeinen von tieferm, dunklerm Grün und kleinern, gleichförmigern Bohnen als letzterer, der den Sanaakaffee an Aroma übertrifft und deshalb in Indien höher im Preise steht. Doch kann dies nicht als Regel gelten und es richtet sich der Preis wie überall nach der Nachfrage. Bei dem Kaffee hängt, wie bei dem Weinbau, viel von der Lage, der Höhe und Beschaffenheit des Bodens ab. Grosse Sorgfalt erfordert das Treffen des richtigen Zeitpunkts für das Pflücken der Bohnen (die halbreifen Früchte geben die so hässlichen schwarzen Bohnen), dann das Enthülsen, das, wenn

sorglos betrieben, viele zerquetschte und zerbröckelte Beeren zurücklässt. Die Somali bringen den Kaffee in Schaf- und Ziegenhäuten auf den Markt, was dem Aroma nur schaden kann. Deshalb nehmen auch die Hindu- und Araberkaufleute gleich Säcke von Hanfzeug und aus Dumpalmenblättern auf die Messe von Berbera mit, um unmittelbar nach gemachtem Einkauf den Kaffee aus den Ziegenhäuten in die reinern Säcke umpacken zu können. Hingegen werden in diesen Häuten Gummi und Harze nach Mocha, Aden und Bombay versendet. Die Sanaa-Leute (San'āni) bringen den Kaffee unenthülst zur Seeküste. Nach der Kaffeernte zu Ende September sieht man in den Magazinen der Kaufleute von Aden, Mocha, Hodeidah und Lohaiah Dutzende von kleinen Handmühlen in Bewegung, gewöhnlich von zwei sich gegenüber sitzenden Weibern getrieben, wo der Kaffee enthülst wird. Auf das Mischen der verschiedenen Sorten und das Verfälschen derselben verstehen sich die Araber ebenso gut wie die Europäer. Die Kaffee-Kaufleute in Mocha sind meistens Hadarmeh, d. i. Leute aus Hadramaut, der am Südrand Arabiens westlich von Ommān gelegenen Landschaft. In ganz Arabien geniessen sie den schlechtesten Ruf wegen ihrer Ränke und Betrügereien. Hodeidah ist der dem Kaffeedistrict am nächsten gelegene Seehafen. Kaffee ist daselbst meistens um 5 % billiger als in Mocha und 8 % unter den Preisen von Aden. Auch ist das Verpacken desselben dort bedeutend billiger. Die Kaffeebohne allein wiegt zwei Drittel, die Hülse aber ein Drittel des vollen Gewichts der getrockneten Kaffeebohne. Der Ausfuhrzoll in Jemen ist 8 %, in Aden blos 7 ½ %. Dieser Unterschied wird jedoch mehr als ausgeglichen durch die an letzterm Orte bedeutenden Einschiffungsgebühren. Betrug mit den

Waaren ist in Aden mehr zu besorgen als an jedem andern Orte der Küste.

Den zweiten Rang unter den Ausfuhrartikeln verdienen die Gummis und Harze. In den Thälern der Sinai-Halbinsel wird eine Gummiart gesammelt, die nach dem Verschiffungsort Tor Toriaca genannt wird und fast ganz nach Marseille geht. Das arabische oder Dscheddahgummi wird nicht in Arabien gesammelt und kam zu diesem Namen blos aus dem Grunde, weil es von Dscheddah nach Aegypten verführt wird. Sein Werth ist in Aegypten und in der Handelswelt ein Drittel des Sennargummi von der Acacia nilotica, das nicht an die Seeküste kommt. Das Dscheddahgummi heisst in Bombay Berberagummi und wird auf allen Küstenplätzen von Sawakin bis Ras Guardafui gefunden, das beste in Zeila und das grösste Quantum in Berbera, wo es nicht nach dem Gewicht, sondern nach Säcken verkauft wird, die 25—30 Kilogramme wiegen. Man muss aufmerksam sein, kein durch Wasser beschädigtes oder, was noch schlimmer ist, im Wasser unauflösbares Gummi zu erhalten, das zum Unglück der Unvorsichtigen von besonders schönem Aussehen ist.

Weihrauch und Myrrhen kommen auf beiden Küsten vor, die bessern Sorten auf der afrikanischen, welche im Handel das Doppelte der arabischen werth sind. Weihrauch (arab. lubān) findet sich nur auf der Südküste von Arabien und auf der afrikanischen Küste vor. Die Somali bringen ihn nach Berbera und Zeila und von da ins Innere nach Härrär und Ankobar. Die Galla und Amhara lieben das Kauen des Weihrauchs ebenso sehr als die Araber das des Mastix. Sonderbar ist es, dass jene sich nicht des einheimischen Mustakkar bedienen, der von den Pilgern aus Härrär in kleinen Quantitäten nach Mekkah gebracht und dort zum Verfälschen des

Mastix von Scio (arab. mustaktar sultāni) dient. Dieser Mustakkar oder richtiger Mustaktar gilt in Berbera nicht mehr als Gummi und ist bisjetzt noch nicht im Handel bekannt. Die Bewohner von Jemen sind leidenschaftlich für das Kauen der Knospen und jungen Blätter des Ghatstrauchs eingenommen. Es gibt Feinschmecker in Hodeidah, Mocha und Aden, die täglich an zwei Thaler für Ghat ausgeben.

Kaffee und Ghat, obwol tropische Pflanzen, gedeihen nur in kühlen, hochgelegenen Thälern, oft 3—4000 Fuss über dem Meeresspiegel. Die Schiffer von Schihr und Makallah, die einen regelmässigen Handel mit der afrikanischen Küste unterhalten, kaufen dort den Bäharweihrauch. In Makallah wird diese Waare mit der schlechtern einheimischen vermischt, dann nach Jemen und von da nach Nordarabien exportirt, ist dabei Spesen und Zöllen aller Art ausgesetzt, um endlich über Aegypten nach Europa versendet zu werden. Aehnliches geschieht auch mit der Myrrhe (arab. murr). Die arabische ist schwarzbraun, die afrikanische röthlich-goldgelb. In der Ebene hinter Zeila wird ein Harz, Lukk genannt, gefunden, das bisher nicht in den Handel gekommen ist und blos in kleinen Quantitäten nach Mekkah geht, wo es als Siegellack gebraucht wird.

Drachenblut (arab. dem-el-achwein) kommt blos von der Insel Sokotra. Kopal soll auf Sokotra und in den Gallaländern vorkommen und heisst auf Arabisch Takh, in der Gallasprache aber Guhd. Von Sennesblättern gibt es zweierlei Arten im Rothen Meere, die arabische und afrikanische, letztere die geschätztere mit runden Blättchen. Der Werth der Schoten des Sennesbäumchens ist in Arabien noch unbekannt. Anis, Kümmel, Cardamomum und Saflor werden von Abyssinien blos zum Lokalverbrauch nach Arabien eingeführt. Ara-

bische Krappwurzeln (arab. fuah) sind ein bedeutender Exportartikel nach Surate, Bombay und Kalkutta. Wars, eine Crocusart, die in Härrär und in Sanaa gepflanzt und nach dem Persischen Golf geführt wird, dient zum Färben gewisser Theile des Körpers. Flüssiger Indigo könnte in Jemen ein wichtiger Gegenstand der Ausfuhr werden. Tamarinden erzeugt Arabien nicht genug für den eigenen Gebrauch und führt deshalb bedeutende Quantitäten aus Surate ein. Zibeth ist das getrocknete Secret einer Wieselart, die in Abyssinien und in den Galländern als Hausthier vorkommt, und wird von einer Drüse unter dem After des Thieres während der heissen Jahreszeit gesammelt, dann, in Ziegenhornspitzen verwahrt, in den Handel gebracht. Ambra wird bei Ras-Assir gefunden. Die Somali schreiben dieser Materie Wunderkräfte zu und bringen sie deshalb nicht in den Handel.

Kopso und Mosenna, das erstere eine Blüte, das andere eine Rinde aus dem Districte von Tigre, sind erst kürzlich der Medicin durch französische Reisende als Mittel gegen den Bandwurm bekannt geworden. Dies sind die bekanntesten Arzneien und Farbstoffe, aber dennoch kaum der zehnte Theil dessen, was bei einem regelmässigen Verkehr mit diesen an Producten so reichen Gegenden ans Licht gezogen werden könnte.

In Zeila und Berbera sind während des Frühlings bedeutende Quantitäten Fischthran, welcher aus der Leber des Hai- und des Schwertfisches von den dort sich sammelnden Maskatfischern gewonnen wird, zu den billigsten Preisen einzukaufen. Die Butter der Danakil und Somali geht bis Java, der grössere Theil aber wird in Arabien verkauft. Das Fett aus den Fettschwänzen der Schafe und oft sogar das Fett der Wildschweine, deren es um Zeila sehr viele gibt, dient dort zum Ver-

fälschen der Butter. Talg wird von Aden, Mocha und Hodeidah ausgeführt, Wachs von Massawwa nach Arabien.

Obschon Schafwolle im gebirgigen Abyssinien sehr wohlfeil sein soll, so wird doch keine aus dem Rothen Meere ausgeführt. An dem eine halbe Stunde von Zeila entfernten Wässerungsplatze gibt es Baumwollsträucher mit rauher, seidenartiger Wolle.

Die afrikanischen Rinderhäute werden den arabischen vorgezogen, theils weil von grössern Thieren, theils weil sie ohne Hülfe des Wassers abgezogen werden und nicht durchlöchert sind, was bei den letztern oft der Fall ist. Ungeachtet der bedeutenden Gerbereien in Jemen werden dennoch viele Rinderhäute von Mocha und Aden ausgeführt, ebenso auch Ziegen- und Schaffelle, die namentlich in Zeila und Massawwa billig sind. Die Kameelhaut wird in Stücken abgezogen und kommt nicht in den Handel. Die Somali bringen manchmal einzelne kleine Panther- und Zebrafelle auf den Markt. Die wenigen Ochsen-, Antilopen- und Argalihörner, die von den Somali nach Aden und Mocha gebracht werden, finden theils als blosse Schaugegenstände Käufer, theils werden daraus Armbänder verfertigt, die in den Ländern der afrikanischen Küste als Zeichen der Tapferkeit getragen werden, hauptsächlich an den Armen der Danakil, wo die Zahl solcher Armbänder auf die Zahl der erlegten Feinde deutet, gleichwie die Menge der Straussfedern auf dem Haupte der Somali.

Elefantenzähne werden hauptsächlich von Massawwa und Tadschurra ausgeführt. Da aber die Küstenbewohner, wie schon gesagt, wenig Lust und Neigung zur Jagd zeigen, so kommt nur wenig Elfenbein auf andern Märkten zum Verkauf. Nur die von Sawakin ausgeführten Straussfedern sind der Aufmerksamkeit werth.

Unter den Mineralien verdient das Salz die erste Stelle. Seesalz ist die Hauptladung aller Karavanen nach dem Innern. Salz bildet den Ballast der Schiffe, welche die Pilger nach Indien zurückführen. Nicht selten gehen in Ermangelung anderer Waare ganze Schiffsladungen Seesalz von Mocha und Hodeidah nach Madras und Kalkutta. Es wird auf der ganzen arabischen Küste gesammelt, auf der afrikanischen jedoch nur bei Zeila im See Assal. Die Abyssinier ziehen Steinsalz dem erstern vor. Die Stadt Lohaiah, die auf einem Steinsalzfelsen gebaut ist, führt viel davon auf die gegenüberliegende Küste, obschon es auch dort angetroffen wird. Dieses Steinsalz wird, in $1/2$ Yard lange und handbreite Stücke geschnitten, den Galla und Amhara im Innern des Hochlandes von Abyssinien zugeführt. In Ankobar gelten 14—16 solche Salzstücke einen Maria-Theresienthaler. — Die ägyptische Regierung hatte während der Besetzung Jemens auf der Insel Gebel-Teir Schwefel durch Galerensträflinge sammeln und unter Aufsicht eines deutschen Chemikers reinigen lassen. Diese Insel ist ein ausgebrannter Vulkan, der zuweilen noch Rauch ausstösst, wie auch viele Inseln des Rothen Meeres, besonders Sokotra, einen entschieden vulkanischen Charakter haben. Unweit Tadschurra hat man Steinkohlen gefunden.[23]) Holzkohlen werden stark in Lohaiah und Hodeidah gebrannt und dort 5—8 Säcke um einen Thaler verkauft. Pottasche (arab. hottam) wird auf der ganzen Küste Jemens und auch in Aden bereitet, doch nirgends in solcher Masse und Güte wie in Hodeidah. Dieselbe ist frei von Sand, leicht, wenig mit Kohle vermischt, sanft beim Befühlen. — Ueber Massawwa wird etwas Goldstaub ausgeführt. Auf Mehte und den Abd-el-Kährije-Inseln (Curia-Muria der Karten) bei Sokotra findet man Guano.[24])

Der Fischreichthum des Rothen Meeres ist ein nicht unerheblicher Factor für den Handelsverkehr. Noch heutzutage findet man an dessen Gestaden Völkerschaften, die blos vom Fischfang leben. In Hodeidah kauft man während der Sommermonate 300—350 getrocknete und gesalzene Weissfische und Palamiten von 1—1½ Schuh Länge um einen Thaler. Von Moschkik, einige 30 Meilen nördlich von Mocha, werden jährlich einige hundert Ballen 2—3 Zoll langer getrockneter Fische nach Java und Singapore versendet. Der Fang der Hai- und Schwertfische sowie die Perlfischerei werden besonders von den Fischern aus Maskat, Schihr und Makallah betrieben. Das getrocknete und gesalzene Fleisch des Hai- und Schwertfisches findet nicht nur an den Küsten des Arabischen und Persischen Golfs, sondern sogar in Bombay einen guten Markt.

Perlmutterschalen gelten auf Dahlak das Tausend einen Thaler. Die Suriperlfischer besuchen der Perlen halber gewöhnlich die Inselgruppe Farsan und verkaufen das Product ihrer Fischerei in Maskat, von wo es mit den Perlen des Persischen Golfs nach Bombay zu Markte gebracht wird.

Das Schildpatt des Rothen Meeres ist dünn und nur von mittlerer Qualität. Lohaiah ist der beste Ort für den Einkauf. Von den Kauris oder Porzellanmuscheln gehen zwei Arten in den Handel: die kleine weisse, auf Arabisch Sobb, in der Somalisprache aber Oualädsch, und die gelblich-grüne, auf Arabisch Ghium, in der Somalisprache Hänniss genannt. In Berbera und Zeila gelten 3000 der erstern und 6000 der letztern Art einen Thaler. Der Muschel wird der Rücken eingeschlagen, um sie zu Tausenden an einem Stricke anreihen zu können. Die Nagelmuschel (arab. doffer), von

minderm Werth und Absatz als jene, geht nach Härrär und Bombay als Räucherungsmittel.[25])

An Korallenbildungen von abenteuerlichen Formen ist das Rothe Meer überreich; am seltensten sind die biegsamen, hornartigen. Aus Korallen wird in Aden Kalk gebrannt.

Noch sind die Proviantartikel zu erwähnen. Die Süsskartoffel (arab. sukkarkand) wird viel um Zebīd und Beit-el-Fakīh gebaut. In Aden sind die «sweet potatoes» als Surrogat für die theuern europäischen Kartoffeln allgemein beliebt. Melonen, Kürbisse, Gurken, Bamien, Badingān (Melongenen) und andere Küchengewächse sind das ganze Jahr hindurch in grossen Quantitäten auf allen Märkten Arabiens zu finden. Weisse, rothe, blaue Trauben gibt es in den Gebirgen durch ganz Arabien. In Gumfudah, Lohaiah und Hodeidah sind die gedörrten Trauben und Mandeln am billigsten, in erstgenanntem Hafen besonders. Die blauen Pfirsiche (arab. firsik, in Aegypten chôch) und Aprikosen (mischmisch) kommen von den Gebirgen. Von vorzüglicher Qualität sind die Quitten (sifergel). Die Dattel der Seeküste Arabiens ist kleiner und minder süss als die von den Ufern des Euphrat und bei weitem nicht für den Verbrauch im Lande selbst hinreichend. Im Innern Arabiens ist die Dattelpalme seltener und kommt nur in den Niederungen vor. Auf der ganzen gegenüberliegenden Küste fehlt dieser Baum durchgängig. Zu den eigentlichen tropischen Früchten gehören in den Küstenländern des Rothen Meeres nur die Banane (mūs), Amba und Pumpelnuss (arab. amba-hindi). Diese Früchte geben in Geschmack und Entwickelung denen von Java und Ceylon nichts nach, obschon sie augenscheinlich hier an der arabischen Küste nur Fremdlinge sind. Denn im Innern des Landes kommen sie nicht vor. Dasselbe

scheint mit dem Zuckerrohr und der Citrone der Fall zu sein. Letztere ist zwerghaft und wenig saftig. Mais, Dahm (Duchn, Sorghum saccharatum), Weizen, Bohnen und Linsen werden von Lohaiah nach Mocha und Aden, sowie nach der Somali- und Dankaliküste ausgeführt. Jedoch kommt es manchmal vor, dass Korn von Härrär über Zeila nach Aden gebracht wird.

An grossem und kleinem Schlachtvieh ist in Arabien Ueberfluss. Ziegen und Schafe sind auf der afrikanischen Küste häufiger, Rindvieh findet sich mehr auf der arabischen Seite des Golfs. Auf der afrikanischen Küste wird zwar das Rindvieh fetter, doch die arabischen Rinder, obwol kleiner und schlechter genährt, haben weisseres und zarteres Fleisch als die afrikanischen. In Hodeidah kostet ein einjähriges Kalb $^3/_4$—$^7/_8$ Thaler, auf der Somaliküste ein ausgewachsener Ochse 2—2$^1/_2$ Thaler, ein fettes Schaf in Berbera oder Zeila $^3/_4$ und in Massawwa ein fetter Widder $^1/_4$ Thaler.

Ziemlich guter Käse wird in Mocha und Hodeidah bereitet, der, wenn frisch und im Wasser aufgeweicht, ein gutes Nahrungsmittel abgibt.

Pferde, Esel, Maulthiere und Kameele sind sehr billig, sowol in den arabischen als afrikanischen Küstenländern. Maulthiere sind in Massawwa, Tadschurra, Zeila und Berbera billig zu kaufen, sowie eine Gattung sehr grosser und starker Esel auf der Insel Dahlak. Maulthiere werden von Massawwa in grosser Anzahl nach Bourbon ausgeführt, und jährlich kommen zu diesem Behufe ein paar französische Schiffe nach genanntem Hafen. [26])

Die Continente, welche das Rothe Meer umschliessen, sind, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, reich an Producten der mannichfaltigsten Art, und abgesehen von der vortheilhaften Lage an der grossen Verbindungs-

strasse zwischen Ost und West, zwischen Asien und Europa, sind alle Vorbedingungen da, welche diesen Gegenden bei erleichtertem Verkehr, bei gesicherten Verhältnissen und gehobener Cultur der Bewohner eine lebhafte Handelsthätigkeit zusichern sollten. Bisher ist dies jedoch leider in nur sehr beschränktem Masse der Fall. Die Mangelhaftigkeit des Seeverkehrs trägt hieran grosse Schuld. Die arabischen Barken, von schlechter Bauart, mit unbehülflichen Segeln, die seit dem grauesten Alterthum nicht vervollkommnet worden sind, waren bisher fast das einzige Verkehrsmittel. Ohne genügende nautische Kenntnisse von einheimischen Schiffsführern befehligt, schleichen sie ängstlich und langsam längs den Küsten hin, wo die zahlreichen Korallenriffe (schi'b) und Buchten (schurūm) jeden Abend ihnen einen Ankerplatz bieten. Keine arabische Barke wagt sich in die offene See hinaus und segelt die Nacht hindurch. Diese Schiffe, von den Arabern Zambūk genannt, haben selten über 15—20 Tonnen Gehalt. Vorn in einen spitzigen Schnabel auslaufend, ist das Hintertheil unverhältnissmässig breit und hoch über dem Wasser erhaben, um das Gegengewicht zu bilden gegen das dreieckige kolossale Segel, das an der Spitze des Mastbaums in einer Ausdehnung angebracht ist, die oftmals die Breite der Yardstangen und die Länge des ganzen Schiffs übertrifft. Diese Zambūk sind ohne Ausnahme offen und ohne Deck und entsprechen den Anforderungen des heutigen Handels nur sehr wenig. Die Waaren leiden ohne Ausnahme durch die brennenden Sonnenstrahlen und das ungehindert in die Barke einschlagende Seewasser während einer oft Monate lang dauernden Ueberfahrt. Eine andere Art von Schiffen, die sich von den Zambūk nur durch die Grösse, nicht durch die Bauart unterscheidet, wird Baghlah genannt und hat über 50

Tonnen Tragfähigkeit. [27]) Ein grosser Schritt zur Hebung des Verkehrs ist daher die Einrichtung regelmässiger Fahrten der Dampfer der ägyptischen Megidijjeh-Gesellschaft, welche gegenwärtig vier Dampfer im Rothen Meer hat, die zwischen Suez und Dscheddah fuhren und auch oft bis nach Kosseir gingen. Leider ist diese Gesellschaft eben jetzt in der Auflösung begriffen. Auch ein reiches alexandriner Handlungshaus (Pastré) hält einen Dampfer (Jemen) im Rothen Meer, der unter französischer Flagge zwischen Suez und Dscheddah fährt. Die Dampfer der Megidijjeh haben ägyptische Bemannung, waren aber anfangs von österreichischen Kapitänen befehligt, die jedoch jetzt alle den Dienst verlassen haben.

In Suez bestand früher eine sehr drückende Hafenordnung, infolge welcher die Schiffe, die in den Hafen einliefen, nur in demselben Turnus befrachtet werden durften, als sie angekommen waren; das zuletzt eingelaufene Schiff musste also warten, bis alle seine Vorgänger befrachtet waren. Es ward hiermit nicht nur alle Concurrenz ausgeschlossen, sondern auch der freien Bewegung des Verkehrs eine hemmende Fessel angelegt. Erst vor wenigen Jahren ward von der ägyptischen Regierung diesem Unfug der Fazzeh (so hiess dieses Rotationssystem) ein Ende gemacht. Hierdurch hat sich der Schiffsverkehr im Hafen von Suez in den letzten Jahren bedeutend gehoben.

Durch die zahlreichen Dampfschiffe, die jetzt die Linien von Suez nach Bombay, Kalkutta und Australien regelmässig versehen, gewinnt der Hafen sehr an Lebhaftigkeit. Im Gefolge der Dampfschiffahrt finden sich natürlich auch europäische Segelschiffe, meist englischer Flagge, in Suez ein, die mit Kohlen befrachtet aus England kommen und dann gewöhnlich von Dscheddah oder

Aden Frachten nach Ostindien nehmen. Viele dieser Schiffe laufen auch jetzt bei der Rückfahrt aus dem Rothen Meer bei den Curia-Muria-Inseln an, um Guano zu laden. Sehr belebt wird Suez zur Zeit der Pilgerfahrt nach Mekkah, wo sich daselbst immer grosse Mengen von Pilgern nach Dscheddah einschiffen. Die Mehrzahl derselben wendet sich von den einheimischen Barken ab und den Megidijjeh-Dampfern zu, und im Juni 1861 ward die ägyptische Pilgerkaravane und das Mahmal, d. i. der neue Ueberzug für die Kaabah, der alljährlich aus Kairo unter grossem Gepränge nach Mekkah abgesendet zu werden pflegt, zum ersten mal nicht mehr auf dem mühseligen und langwierigen Landwege, sondern zur See mittels Dampfer befördert, worüber viele altgläubige Mohammedaner die Köpfe schüttelten. Das Fahrgeld für einen Pilger auf dem Dampfer bis Dscheddah ist auf 300 ägypt. Piaster, d. i. 3 Pf. St., festgesetzt.

Die jedem Mohammedaner als Religionsgebot vorgeschriebene Pilgerfahrt nach Mekkah bringt alljährlich eine nicht unbedeutende Anzahl von Menschen aus den verschiedensten Theilen der mohammedanischen Welt nach Suez. Die Zahl der Pilger, die jährlich von Suez nach Jambu' oder Dscheddah, den Hafenstädten von Medinah und Mekkah sich einschiffen, beträgt 7—8000 Köpfe. Im Jahre 1859 schifften sich in Suez 7820 und 1860 8102 Pilger ein. Infolge des im Mittelmeer zwischen den Küstenstädten des türkischen Reichs und Aegyptens besonders durch die Dampfer des Oesterreichischen Lloyd unterhaltenen Verkehrs wählt eine grosse Anzahl von Pilgern selbst aus dem Innern Asiens statt des langwierigen und gefahrvollen Landwegs die Seestrasse nach Alexandrien, von wo sich ein Theil nach Suez begibt, um sich dort einzuschiffen. Die ärmern Pilger hingegen vereinigen sich in Kairo mit der

jährlich nach Medinah und Mekkah abgehenden Karavane, welche in 31 Tagemärschen nach Mekkah gelangt. [28])

Im Monat Du-l-Higgeh, dem Monat der Pilgerfahrt, versammeln sich in Suez Pilger aus allen Provinzen des türkischen Reichs, aus Kaukasien, den russischen Südprovinzen, aus der Krim, ja selbst aus Persien und Bokhara. Viele Pilger kommen übrigens schon sechs Monate vor dieser Epoche in Dscheddah an, um den Fastenmonat Ramadan und die drei vorhergehenden Monate in den heiligen Städten zuzubringen. Die Summen, welche von diesen Pilgern verausgabt werden, kann man auf nicht weniger als 25 Pf. St. per Kopf veranschlagen, was bei 10000 Pilgern 250000 Pf. St. ausmacht. In der That bringt die Anwesenheit der Pilger stets grosse Lebhaftigkeit in den Handel von Dscheddah. Auch der fernste Westen sendet aus Marokko von den Küsten des Atlantischen Meeres seine frommen glaubenseifrigen Söhne, ja selbst aus dem Innern von Afrika treffen die Takruri-Pilger in kleinen Truppen ein, mit welchem generischen Namen im Arabischen alle Negerpilger, sei es nun aus Darfur, Dar-Borgu, Bagīrma, Fellatah u. s. w., bezeichnet werden, sowie die aus Abyssinien und von der Ostküste Afrikas den Namen Gabarti führen.

Der wichtigste Hafen im Rothen Meer, mit dem Suez verkehrt, ist Dscheddah. Hier ist der Brennpunkt des ganzen Handelsverkehrs zwischen Aegypten und Arabien und der gegenüberliegenden afrikanischen Küste. Am lebhaftesten ist die Schiffahrt und Handelsbewegung zur Zeit der Mosim-Winde, d. i. von Januar bis Juni. Dscheddah, die Hafenstadt von Mekkah, enthält eine Bevölkerung von 30000 Seelen. Der Verkehr zwischen Suez und den andern Städten des Rothen Meeres, als Hodeidah, Mocha und Lohaiah an der arabischen, Sawa-

kin und Massawwa an der afrikanischen Küste, findet nicht direct, sondern immer über Dscheddah statt. Selbst Jambu' ist in häufigerer directer Verbindung mit Dscheddah als Suez. Die Häfen, mit welchen Suez in regelmässigem Verkehr steht, sind Muwailih, Tur und Kosseir. Die Dauer der Fahrt zwischen Suez und Dscheddah hängt von der Jahreszeit und den Winden ab. Während der Nordwinde segeln Boote von Suez nach Dscheddah in 8—15 Tagen; die Rückfahrt gegen den Wind nimmt hingegen oft 60 und selten weniger als 30 Tage in Anspruch. Die Preise der Frachten sind mässig, gewöhnlich 8—10 Piaster für ein Packet von 200—350 engl. Pfd., 18 Piaster für jeden Ballen von ungefähr 350 engl. Pfd. Gewicht und $^1/_6$—$^1/_4$ % von Baarsendungen, die in gesiegelten Säcken dem Reis (Kapitän) übergeben werden. Fälle von Veruntreuungen kommen selten vor. Reisende zahlen von Suez bis Dscheddah 2—5 Thlr., müssen aber für ihre Provisionen selbst Sorge tragen.

Der Handel von Suez hat seit der Dscheddah-Christenschlächterei im Juni 1858, infolge des dadurch hervorgerufenen Mistrauens, nicht unerheblich gelitten. In der ersten Hälfte des Jahres 1859 betrug der Werth des Exports von Suez nach Dscheddah 369160 Pf. St. und des Imports von Dscheddah nach Suez 150785 Pf. St.

Unter der Summe von 369160 erscheinen Baumwollenmanufacturen im Werth von 32 Millionen Piaster (1 Pf. St. = 148 Piaster current), wovon für 31$^1/_2$ Millionen englisches Fabrikat. Andere Artikel englischen Ursprungs sind: Baumwollgespinste (cotton twist) für 216000, Wolltücher für 295000, Metalle mit Ausnahme der Zinnartikel für 1,860000 Piaster, die Hälfte der Töpferwaaren für 142000 und die Maschinen (fast alle zum Behuf des elektrischen Telegraphen) für 1,000000 Piaster, sodass von den 54$^1/_2$ Millionen Piaster, welche

den Werth des Exporthandels von Suez nach Dscheddah ausmachen, auf den englischen Handel allein 35 Millionen kommen. Also hat der englische Handel auch hier dasselbe riesige Uebergewicht wie in der ganzen Levante. Artikel türkischen Ursprungs im Werth von ungefähr 15 ½ Millionen Piaster kommen zunächst. Die übrigen 3 ½ Millionen von Exportgütern theilen sich zwischen Frankreich, Oesterreich, Italien und Marokko.

Unter den von Dscheddah nach Suez importirten Artikeln sind besonders zu nennen, während der ersten 6 Monate 1859: Wachs für 344000 Piaster, Kaffee 11,800000 P., Bast zum Nähen von Säcken 29000 P., Dumnüsse 7000 P., Dumbast (lif) 38700 P., arabischer Gummi 206000 P., lederne Wasserflaschen (zemzemijjeh) 29400 P., Perlmuttermuscheln 637400 P., Rhinoceroshörner 14300 P., Säcke aus Jemen 360000 P., rohe Häute 510000 P., Fischhäute 5000 P., Schildpatt 344000 P., Tamarinden, Henna und Sennesblätter 236000 P., diverse Waaren 28000 P., also im ganzen als Import aus arabischem und türkischem Gebiet etwas über 14 ½ Millionen Piaster. Aus den englischen Besitzungen kommt demnächst das Meiste: eingemachte Früchte aus China (Hongkong und Singapore) für 55000 P., Baumwolle und gemischte Waaren aus Indien 1,071000 P., chinesische Luxuswaaren 18000 P., Turmeric (Gelbwurz) aus Indien 178000 P., wohlriechende Oele 90000 P., Pfeffer 844000 P., Reis 5000 P., Kaschmirshawls 21000 P., Gewürze 661000 P., Zucker 8000 P., gefärbte Felle (Surat) 8500 P., gemischte Waaren 19000 P., also für den gesammten britischen Import 2,978500 Piaster. Zunächst folgt Persien mit Asa foetida für 17000 P., Mandeln 53000 P., Teppichen 36000 P., Taback 1,126000 Piaster und andern Waaren, die den persischen Import auf 1,500000 Piaster bringen. Die ausserhalb Bab-el-Man-

deb gelegene afrikanische Küste liefert Weihrauch für 1,169000, Myrrhen für 17000 Piaster und für 50000 Piaster andere Waaren, also im ganzen für afrikanischen Import 1,236000 Piaster. Diese Waaren lassen sich in Bezug auf die Länder, wo sie consumirt werden, folgendermassen vertheilen: die Türkei consumirt für ungefähr 12, Grossbrittannien für 3 ½, Frankreich und Oesterreich für je 2 Millionen Piaster, Italien und die andern Staaten den Rest.

Wir gehen nun zur ziffermässigen Darstellung der Handelsbewegung von Suez im Jahre 1860 über, wobei jedoch allerdings der Uebelstand zu bemerken ist, dass die Quantitäten nicht in einem Mass und Gewicht ausgedrückt und die Preise nicht bestimmt sind. Es sind dies Mängel der Zollregister in Suez, aus welchen nachstehende Uebersicht ausgezogen ist.

1860. — Export nach Dscheddah.

Weizen	52058	Ardeb	Zündhölzchen	451	Kisten
Gerste	21328	„	Verschiedene Proviantartikel	16	„
Bohnen	13097	„	Zelte	3	Ballen
Linsen und Erbsen	869	„	Posamentierarbeiten	63	„
Hefe	30	Kisten	Orangen	155	Kantar
Kupfer, altes	408	Kantar	Holzschüsseln	168	(à 50 St.)
Kupfer, neues	713	„	Holzlöffel	25	(à 200 St.)
Zwiebeln	124	„	Stäbe von hartem Holz	109	(à 150 St.)
Zucker	1055	„	Essig	59	Fässer
Honig	31	„	Kichererbsen	153	Ardeb
Seidenwaaren	174	Ballen	Zuckerrohr	198	Kantar
Taback	57	Kantar	Türk. Mais	808	Ardeb
Pfeifen	10	Kisten	Wagen	4	
Sesamöl	74	Fässer	Schuhe	114	Ballen
Leinöl	37	„	Laternen	12	„
Käse	144	Kantar	Leere irdene Amphoren	151	Kisten
Oliven	97	„	Tauwerk	126	Ballen
Ruder	234	Stück			
Konstantinopler Confitüren	14	Kisten			

Zwieback	2558	Kantar	Terpentinöl	13	Fässer
Gedörrte Früchte	478	„	Mehl	1136	„
Arsenik	24	Kisten	Eisen	65	Kantar
Kümmel	35	„	Sirup	4	Fässer
Storax	4	„	Olivenöl	16	„
Verzinntes Eisenblech	18	Bündel	Ammoniak	14	Kisten
Tuch	115	Ballen	Leere Flaschen	121	„
Feuersteine	12	Kisten	Indigosamen	10	„
Quincailleriewaaren	91	„	Kupferdraht	22	Fässer
Baumwollschnupftücher	91	Ballen	Gewehre	5	Kisten
Blechfabrikate	10	Kisten	Antimonium	221	„
Reis	400	Ardeb	Galläpfel	13	Kantar
Eisenwaaren	106	Kisten	Absynth	31	Fässer
Manufacturen	9552	Ballen	Schafwolldecken	8	Ballen
Glaswaaren	171	Kisten	Cigarren	2	Kisten
Taback	1346	Kantar	Eisenspäne	6	Fässer
Indigo	5	„	Diverse Waaren aus Syrien	28	Kisten
Indiennes	217	Ballen	Thee	12	„
Strümpfe	21	„	Spica celtica	8	„
Gewebe	115	„	Diverse Manufacturen	516	Ballen
Johanniskraut (ital. pilatro)	678	Bündel	Korallen	14	Kautar
Papier	949	Ballen	Sesam	5	„
Glasperlen	339	Kisten	Cigarettenpapier	8	Kisten
Zunder (esca)	3	„	Diverse Waaren aus Konstantinopel	45	„
Blei	98	Kantar	Lupinen	203	Ardeb
Marmor	106	Stück	Medicinalien	5	Kisten
Kupferfeilspäne	5	Kisten	Trigonella foenum graecum	318	„
Nägel	234	„	Gazellenhäute	40	Ballen
Mahleb	116	Kantar	Amberladi (wohlriechende Pasta, von den Eingeborenen verbraucht)	48	Kisten
Seife	533	„	Fischthran	10	Fässer
Irdene Waaren	110	Kisten	Soda	18	Kantar
Gesalzene Fische	9	Fässer	Schwefel	68	„
Geistige Getränke	1081	„	Kleider	22	Kisten
Mehlpasten, Maccaroni u. s. w.	43	Kantar	Feine Baumwollwaaren	590	Ballen
Kerzen	102	„	Diverse Waaren	16	„
Breter u. Pfosten	2510	Stück			
Wasserschläuche	36	„			
Mastix	11	Fässer			
Süssholz	58	„			

1860. — Import von Dscheddah.

Waare.	Colli.	Kantar.	Waare.	Colli.	Kantar.
Kaffee	41144	76177	Myrrhe	46	129
Häute	6589	20952	Muscheln	41	127
Gummi arabicum	8490	27610	Rhinoceroshörner	8	20
Weihrauch	2608	7077	Fischhäute	9	—
Mastix	381	1210	Datteln	130	369
Blech	317	294	Kokosöl	1	3½
Beeren für Rosenkränze	1164	3073	Ingwer	515	953
Sennesblätter	1264	3670	Palmbast	56	149
Zimmt	256	382	Cardamomum	25	32
Aloë	63	160	Baumwoll- und Seidenshawls	14	—
Rosenknospen	188	384	Indigo	18	56½
Wachs	330	1000½	Zucker	2	3½
Lederflaschen für die Reise (zemzemijjeh)	42	—	Reis	458	1503
Schafwolle	4	6	Diverse Manufacturen	63	—
Sago	119	229	Butter	36	6½
Blumenessenz	140	140½	Flohsamen (Psyllium)	13	42½
Kupfer	6	23½	Gummi Opopanax	8	14
Taback	1866	4053	Binsen	5	—
Curcuma (Gelbwurz)	287	582	Heu	5	—
Confitüren aus China	672	—	Elfenbein	50	151
Perlmutter	3801	10769	Basilicum	69	105½
Leere Säcke	580	—	Langer Pfeffer	6	14
Gewürznelken	498	944	Sontholz (legno de Sinta)	32	78
Pfeifenrohre	328	—	Zittwer	79	170
Pfeffer	2499	4840	Hadern	194	591
Binsenstroh, um Säcke zu nähen	314	567	Holzschüsseln	1	—
Schildpatt	34	27½	Cocco di mare	5	12
Henna	478	1454	Salpeter	2	5½
Sandelholz	3	4½	Straussfedern	39	28½
Mandeln	14	35½	Kopal	25	71
Harte Steine	4	12½	Kokosnüsse	121	450
Gegerbte Häute	4	—	Ricinussamen	32	53
Thierknochen	2	5	Moschus	15	2
			Aloëholz	30	55½
			Asa foetida	24	69

Waare.	Colli.	Kantar.	Waare.	Colli.	Kantar.
Radix Turpethi . .	61	105	Rohe Seide	2	1½
Kokkelsnüsse	90	170	Leim	30	94
Pfaufedern	13	4	Anethum piperum (arab. nahua) . .	4	9
Benzoë	19	36	Muskatnüsse	11	27½
Zedoarholz	83	117	Mirobolamo citrino	14	27
Teppiche	19	—	Medicinalien	21	21
Segeltuch	15	33	Sesam	10	32
Saflor	6	17½	Baumwolle	70	106
Krappwurzel (Rubia tinctorum).	37	87	Tigerfelle	1	—
Cubeibe.	2	1½	Gedruckte Bücher	1	—
Ebenholz	83	51	Duffra	2	4½
Getreide	9	14½	Arzneiartikel	4	5½
Tamarinden	10	29	Diverse Waaren . .	34	31
Matten.	5	—			
Stäbe	3	—			

Während vorstehende Tabellen den wichtigsten Theil des Handelsverkehrs von Suez darstellen, insofern derselbe sich auf das Rothe Meer beschränkt, vermissen wir doch die Angaben über den Handel mit Kosseir und Sawakin. Die Register des Zollamts von Suez geben aber hierüber keinen Aufschluss. Uebrigens ist der directe Waaren- und Geldumsatz zwischen Suez und Kosseir nicht von Bedeutung und wird meistens durch Dscheddah vermittelt. Der Verkehr mit Sawakin ist kaum nennenswerth.

Einen andern viel wichtigern Theil des Handels von Suez bildet der indische Transit. Nachstehende Tabellen für das Jahr 1860 mögen hierüber Aufschluss geben:

Von Suez nach Ostindien abgegangene Dampfer im Jahre 1860.

Flagge: 63 Engländer (worunter ein Kriegsdampfer «Bentinck») und 1 Franzose (Kriegstransport).
Bestimmungsort: nach Kalkutta 25, nach Bombay 24,

nach Sidney 5, nach Ceylon und China 3, nach Mauritius 7.

Zahl der Passagiere: 5071.
Soldaten: 873.
Colli Fracht: 39801.
Postfelleisen: 20191.
Baarsendungen: 39893.
Gesammtwerth: 12,507334 Pf. St.

Nach den Absendungsorten theilten sich die beförderten Waaren und Baarsendungen in folgende Kategorien:

	Waaren.	Geldsendungen.	
	Ballen (Colli).	Baarsendungen.	Werth in Pf. St.
Aus Suez	1243	591	184835
„ Alexandrien und Triest	708	47	6370
„ Malta	346	138	70753
„ Gibraltar	39	23	10375
„ Marseille	4210	8185	2,814573
„ Southampton	33255	30909	9,507334
Summe	39801	39893	12,594240

Von Ostindien in Suez eingetroffene Dampfer im Jahre 1860.

Flagge: 63 Engländer (worunter ein Kriegsdampfer «Bentinck») und 1 Franzose (Kriegstransport).

Abgangsort: aus Bombay 25, aus Kalkutta 22, aus Sidney 7, aus Mauritius 7, aus Ceylon 1, aus Hongkong 1, aus Aden 1.

Passagiere: 5183.
Postfelleisen: 10719.
Fracht (in Ballen): 72940.

Der Schiffsverkehr zwischen Suez und Dscheddah erhellt aus den nachstehenden Tabellen:

Von Suez nach Dscheddah abgegangene Schiffe im Jahre 1860.

Flagge.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Aegyptische Dampfer	22	17445
Einheimische Barken	246	13200
Englische Segelschiffe	5	3605
Russische Segelschiffe	1	625
Französische Dampfer	2	386

Passagiere: 8102.
Waarenballen: 119247.

Von Dscheddah nach Suez abgegangene Schiffe im Jahre 1860.

Flagge.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Aegyptische Dampfer	22	17410
Einheimische Barken	320	12311
Französische Dampfer	2	386
Englische und ein russisches Segelschiff *	7	4720

Passagiere: 3807.
Waarenballen: 77325.

* Die Segelschiffe unter englischer und russischer Flagge kommen alle mit Kohlen befrachtet aus England und berühren nur zufällig Dscheddah.

Nachdem der Vicekönig-Statthalter infolge einer im Jahre 1859 mit der Peninsular and Oriental Steam-Navigation-Company getroffenen Uebereinkunft den Transitzoll von $1/4$ Procent für alle mittels dieser sowie mittels der Compagnie des Oesterreichischen Lloyd nach Indien und von dort nach Europa beförderten Waaren aufgehoben hat, so werden die Transitwaaren nicht mehr registrirt, und es ist daher nicht möglich, den Werth

und die Quantität des über Aegypten zwischen England und Ostindien vermittelten Handelsverkehrs zu bemessen. Die Bücher der Peninsular and Oriental Steam-Navigation-Company allein können hierüber Aufschluss geben. Um von der Bedeutung dieses Verkehrs eine Idee zu geben, mögen die Zahlenangaben für die Jahre 1858 und 1859 folgen.

1858.

Export über Suez nach Ostindien:			
	Waarenballen	32389	
	Geldwerth	672599	Pf. St.
Import über Suez aus Ostindien:			
	Waarenballen	55909	
	Geldwerth	4,973408	Pf. St.
Baarsendungen nach Ostindien:		6,258893	„

1859.

Export über Suez nach Ostindien:			
von Januar bis Juni	Waarenballen	18274	
	Geldwerth	389840	Pf. St.
von Juli bis December	Waarenballen	19104	
	Geldwerth	—	
Import über Suez aus Ostindien:			
von Januar bis Juni	Waarenballen	35848	
	Geldwerth	2,386494	Pf. St.
von Juli bis December	Waarenballen	35531	
	Geldwerth	—	
Baarsendungen nach Ostindien		17,441448	Pf. St.

Die commerzielle Bedeutung von Suez wird sich durch die von der französischen Regierung bereits genehmigte Errichtung einer regelmässigen Linie französischer Dampfboote von Suez nach Ostindien und China,

die spätestens binnen zwei Jahren ins Leben treten soll, noch heben. Das französische Viceconsulat in Suez wird zu einem Consulat umgestaltet, indem Suez der Ausgangspunkt der französischen Dampfschiffahrtsverbindung werden soll, welche neben commerziellen Zwecken auch die Bestimmung zu haben scheint, der englischen Politik im Rothen Meere, in Ostindien und China entgegenzuarbeiten. In Suez sollen auf gemeinschaftliche Kosten der französischen Dampfschiffahrtsgesellschaft und der ägyptischen Regierung grossartige Werften und Docks angelegt werden.

4. Kosseir.

Die Stadt Kosseir, unter 26° 7′ nördl. Br., die einzige feste Niederlassung längs der zu Aegypten gehörigen diesseitigen Küste des Rothen Meeres, ist unmittelbar am Meere in einer gegen Süden und Norden ziemlich gedeckten Bucht gelegen und mag über 3000 Einwohner haben, die in der Mehrzahl Aegypter und Araber aus dem Higaz sind. Die Stadt ist regelmässig gebaut, der grösste Theil der Häuser weiss getüncht. Sie hat wenige, aber reinliche Strassen, eine Menge kleiner Bazars, einen Kai mit hölzernem, etwa 180 Schritt langem Molo. Das unmittelbar an letzterm gelegene stattliche, von Mohammed-Ali erbaute Gouvernementsgebäude, hinter demselben das Mauthhaus und ein ebenfalls der Regierung gehöriges, sehr umfangreiches Getreidemagazin, zwei Moscheen mit kleinen Minarets gewähren einen hübschen Anblick. Auf einem Hügel nordwestlich von der Stadt in geringer Entfernung liegt das von den Franzosen erbaute Fort mit niedrigen Bastionen, die ein Dutzend verrosteter Kanonen, meist ohne Laffetten, be-

herbergen. In der Mitte desselben befindet sich eine Cisterne, die aber so schlecht ausgemauert ist, dass das dort sich sammelnde Regenwasser in kurzem brackisch und ungeniessbar wird. Der Hafen ist nach Norden zu durch eine Korallenbank, die sich von Ost nach West weit in die See erstreckt, gegen die vorzüglich hier herrschenden Nordwinde geschützt und tief genug für die arabischen Handelsbarken des Rothen Meeres. Grössere Fahrzeuge sind aber genöthigt, auf der Rhede vor Anker zu gehen.

Die Wichtigkeit von Kosseir beruht auf der Nachbarschaft des Nil und der bequemen Karavanenstrasse dahin, auf dem Handel mit den Artikeln des Rothen Meeres, dem Pilgerverkehr nach Mekkah und endlich auf den grossen Getreidelieferungen, die aus Aegypten nach Arabien gehen. Der grösste Nachtheil für das weitere Aufkommen des Platzes liegt in dem Wassermangel und der hieraus folgenden gänzlichen Vegetations- und Productionslosigkeit des Bodens. Am Südende der Stadt, in dem von Bir-Ambagi zum Meere führenden Chor (Gussbachbett), sind wol Cisternen abgeteuft, die aber nur im Winter und solange sie frisches, aus den Bergen abfliessendes Regenwasser haben, ein trinkbares Product liefern. Der meiste Wasserbedarf, vorzüglich in der heissen Jahreszeit, wird von Beduinen oft Tagereisen weit in Schläuchen aus den Gebirgen gebracht; doch auch dieses Wasser geht rasch in Fäulniss über, ist immer mehr oder weniger salzig und von unausstehlichem Geschmack. Dazu sind die Preise enorm (30—60 Piaster die Kameelladung).

Der Bazar von Kosseir ist ärmlich. Ausser theuern Lebensmitteln ist wenig Erhebliches vorhanden, da die en gros passirenden Waaren hier nicht ausgestellt wer-

den. Frische Gemüse finden sich eigentlich gar nicht, dagegen etwas importirte Wassermelonen, Orangen, Datteln u. s. w. Der Fleischbedarf — vorzüglich Schafe — wird aus den Ababdehbergen, zeitweise auch aus Arabien bezogen, und die Preise sind verhältnissmässig gering. Auch werden ziemlich viel Hühner gehalten, und einen weitern bedeutendern Nahrungszweig der Eingeborenen macht der ausserordentliche Fischreichthum des Rothen Meeres aus. [29]) Um Kosseir herum wohnen zahlreiche Beduinenstämme: Ababdeh und Fawaideh, welche letztere dem Guheineh-Stamme angehören, gegen Süden die Bischari, welche sich bis gegen Sawakin ausbreiten. Nördlich von Kosseir sitzen Beduinen vom Stamme 'Abs und 'Awäzim. Der grösste Theil der Bewohner von Kosseir besteht aus Mohammedanern, deren Zahl an 3000 Köpfe beträgt. Die Christen zählen an 100 Seelen. Die Besatzung hat gegenwärtig 10 Infanteristen und 20 Artilleristen, welche letztere 16 Kanonen des Forts zu bedienen haben. Die Anzahl der Schiffe, welche Kosseir angehören, beträgt jetzt 55 von 300—1500 Ardeb Tragfähigkeit. Diese sowie die Schiffe der Einwohner von Dscheddah und Jambu', an Zahl 120, unterhielten den Verkehr zwischen Kosseir und den beiden ebengenannten Städten und wurden meistens mit Regierungsproviantgegenständen befrachtet. Da jedoch die Verproviantirung der in Arabien stationirten türkischen Truppen jetzt nicht mehr über Kosseir, sondern über Suez stattfindet, so hat die Schiffahrtsbewegung im Hafen von Kosseir bedeutend abgenommen und sich nach Suez gezogen, sodass gegenwärtig nur an 30 Kosseirschiffe den Verkehr mit Wugh, Jambu' und Dscheddah vermitteln.

Im Hafen von Kosseir eingetroffene Dampfer im Jahre 1860.

2 englische Kriegsdampfer, aus Suez nach Aden.
1 französischer Dampfer, aus Massawwa nach Suez.
7 Dampfer der Megidijjeh-Gesellschaft, in Angelegenheiten des unterseeischen Telegraphen.
2 Dampfer der ostindischen Compagnie, desgleichen.

Export von ägyptischen Producten über Kosseir nach Arabien im Jahre 1860.

Diverse Waaren, als: Kaffee, Pfeffer etc.	200	Kantar	Durrah	11000	Ardeb
Weizen	45000	Ardeb	Gerste	300	„
Linsen	15000	„	Kichererbsen (Hummus)	500	„
Bohnen	10000	„	Mehl	1000	„

Import arabischer Producte über Kosseir nach Aegypten im Jahre 1860.

Kaffee	6000	Kantar	Schildpatt	50	Occa
Tomback	500	„	Gewebe aus dem Higaz	3000	Stück
Pfeffer	400	„	Kameele	200	„
Weihrauch	200	„	Schafe	150	„
Perlmutter	6000	Occa			

Einkommen der Regierung von Kosseir:

	Aegypt. Piaster.
Zolleinnahme für die aus Arabien importirten Waaren	500000
Einnahme für Wegmauth von den von Kenne nach Kosseir zum Export gesendeten Waaren	100000
Summe	600000

Bewegung der Pilger durch Kosseir im Jahre 1860.

Von Kosseir nach Dscheddah abgegangen:		Aus Arabien in Kosseir angekommen:	
Türken	260	Türken	2350
Maghrebiner	240	Maghrebiner	1700
Aegypter	840	Aegypter	1100
Zusammen	1340	Zusammen	5150

Von den Pilgern werden 1—10 Thlr. für die Ueberfahrt nach Dscheddah erhoben. Die Fracht dahin beträgt 8—12 Piaster per Ardeb.

Nur 4 ½ Meilen nordwestlich von Neu-Kosseir sind die Ruinen von Alt-Kosseir gelegen, das die Alten mit dem Namen Aenum oder auch Philotera bezeichneten.

5. Sawakin.

Wenn hier Sawakins Erwähnung geschieht, so thun wir dies blos der Vollständigkeit halber. Denn eigentlich ist dieser Hafen bereits ausserhalb des Gebietes der ägyptischen Küste gelegen. Der Hafen von Sawakin (19° 8′ nördl. Br. und 37° 24′ östl. L.) ist gebildet durch einen an zwei Meilen langen und durchschnittlich über 500 Schritt breiten Kanal, der in westsüdwestlicher Richtung zu einem erweiterten Becken führt, in welchem sich zwei grössere Inseln befinden, deren südlichere die Stadt Sawakin trägt. Sawakin ist die Hauptstadt der gleichnamigen türkischen Küstenprovinz, die dem Generalgouvernement von Higaz untergeordnet ist. Sie erstreckt sich von Ras-Rawāi bis Ras-Akik, etwa 180 Meilen den Strand entlang. Die Niederlassung Sawakin ist von hohem Alter und datirt wahrscheinlich schon aus der Zeit der griechischen Herrschaft in Aegypten.

Die Stadt ist auf der Insel gleichen Namens aus Madreporen erbaut und hat meist kleine einstöckige Häuser. Die Einwohnerzahl beträgt 6—8000, welche in Betreff der Lebensmittel fast ganz von El-Gef, einer auf dem Festlande gelegenen Ortschaft, abhängig sind. El-Gef ist bedeutend grösser als Sawakin, hat mehrere Moscheen, Bazars und Schmiedewerkstätten.

Der Verkehr von Sawakin theilt sich zwischen Massawwa und Dscheddah. Der hauptsächlichste Exportgegenstand, Butter, wird in unglaublicher Menge an der arabischen Küste begehrt und consumirt und beträgt allein die Totalsumme von 210000 Thlrn.; die übrigen Exportartikel sind: Salz für 20800 Thlr., Kaffee 12000, Datteln 6000, Gummi 4000, Häute 2000, Getreide und Mais 42500, Elfenbein 20000, Gold 17000, Schlachtvieh 5000, Straussfedern 7000, Moschus 3000 und diverse Waaren für 6000 Thlr.

Importirt werden Baumwollstoffe von Massawwa, Eisen und Perlen, Stahlwaaren, Holz, Teppiche und Waffen. [30])

II.

Der Binnenhandel und die Binnenstädte.

1. Kairo.

Kairo ist noch immer die eigentliche Hauptstadt Aegyptens und wenn auch keine Khalifen mehr daselbst residiren, so macht es dennoch auch jetzt auf jeden den Eindruck einer grossen Weltstadt. Selbst in Konstantinopel, wo fast alle Nationen Asiens, Afrikas und Europas vertreten sind, herrscht kein regeres Leben, kein eigenthümlicheres Völkergewirr als hier, in der Hauptstadt Aegyptens. Vom flachshaarigen Skandinavier durch alle Abstufungen der europäischen Völkerfamilie hindurch bis zu dem wollhaarigen Neger aus Darfur, Wadai und den innersten Ländern Centralafrikas, von dem fanatischen Maghrebiner, dem Bewohner der Küste des grossen Weltmeers bis zum olivenfarbigen Hindu oder dem kaffeebraunen Südaraber, vom halbeuropäisirten Osmanli durch alle Stammabtheilungen der Tataren, Perser, Turkmanen, Kurden bis zum stereotypen Chinesen sind fast alle Völkerfamilien dreier Welttheile hier in buntem Gemisch zusammengewürfelt und lassen sich in ihren hundertfachen Abstufungen verfolgen und betrachten.

Kairo liegt in der Form eines länglichen unregelmässigen Vierecks, das sich von Norden nach Süden ausdehnt, zwischen der arabischen Bergkette, die hier Mokattam genannt wird, und dem Nil, von dem es durch ein kaum mehr als eine Viertelstunde (800 Meter) breites Band von Gärten und Pflanzungen getrennt wird. Nur Bulak, die Hafenstadt von Kairo, und Alt-Kairo liegen dicht am Flusse. Alt-Kairo wurde von dem Eroberer Aegyptens Amr Ibn-el-'Asi gegründet, der nördlich von dem römischen Castell, dessen gewaltiges Gemäuer noch jetzt zum Theil erhalten ist und die sogenannte alte Koptenstadt umschliesst, die älteste nach ihm benannte Moschee von Kairo erbaute. Hier hatte er sein Zelt aufgeschlagen und rundherum breiteten sich die Zelte seiner Krieger aus, die nach und nach zu festen Ansiedelungen sich umgestalteten, bis zuletzt eine volkreiche Stadt mit zahlreichen Moscheen, Bazars, Bädern und Palästen entstand. Dies war Alt-Kairo, Fostat. Es blieb die Residenz der Statthalter und Sultane von Aegypten, und Ahmed Ibn-Tulun erbaute an der nördlichen Spitze die Moschee, welche seinen Namen trägt und jetzt Gami'-Teilun heisst. Dicht dabei stand sein Palast, der Kal'at-el-Kebsch, d. i. das Schloss des Widders, genannt wird. Erst Gauhar-el-Kaid, der Feldherr des fatimidischen Khalifen Mui'zz, erbaute nördlich von Fostat die Neustadt El-Kahirah (974 n. Chr.). Zum Gegensatz hiess Fostat von nun an Alt-Kairo (Masr-el-'Atīkah). Ausser der eben erwähnten römischen Festung, innerhalb welcher in dem jetzigen griechischen Kloster die ziemlich guterhaltenen Reste einer Basilika sichtbar sind, sowie in der alten nahe dabei befindlichen Marienkirche ein unterirdisches Gewölbe gezeigt wird, wo Maria mit dem Jesuskindlein geruht haben soll, sind keine weitern Alterthümer weder in Alt-Kairo noch in

der Neustadt zu sehen. Im Mokattam, östlich von der Stadt, hinter der Citadelle, sind einige interessante Höhlen und Steinbrüche aus alter Zeit. Hingegen enthält Kairo viele herrliche Denkmäler der arabischen Baukunst. Zu nennen sind vor allen die leider fast ganz zerstörte Moschee des Amr Ibn-el-'Asi, die Moschee Teilun, die des Sultans Hakim, die Moschee des Sultans Hassan und die grosse Moschee El-Azhar; dann die Thore Bab-en-nasr, Bab-el-Futuh und Bab-Zuweileh.

Zwar ist Kairo jetzt nicht mehr, wie im Mittelalter, die Zwischenstation für den indischen Handel, der bei den damaligen Verhältnissen, bei der Schwierigkeit und Langsamkeit des Verkehrs ungleich mehr Gewinn abwarf als jetzt, wo die indischen Waarenzüge auf der Eisenbahn eben nur vorübersausen; aber dennoch erhält es durch den nun über Aegypten mit stets zunehmender Lebhaftigkeit sich ergiessenden indisch-europäischen Weltverkehr neues reges Leben. Ausserdem ist es noch immer der Haupthandelsplatz für den grössten Theil von Arabien, die Ostküste von Afrika und die ungeheuern Ländergebiete Centralafrikas, welchen gegenüber Aegypten die Stelle eines importirenden Manufacturlandes einnimmt. Chartum und der ganze Sennar, bis weit hinauf in noch unerforschte Gebiete, Kordofan und Darfur sind fast ausschliesslich auf den Handel mit Kairo angewiesen, durch dessen Vermittelung sie sich die Erzeugnisse der europäischen Industrie verschaffen, ebenso wie die Rohproducte jener Länder in Kairo zu Markte gebracht werden. Es ist daher gewissermassen Kairo für den Importhandel wichtiger und bedeutender als Alexandrien, welches letztere wieder den Exporthandel aus Aegypten in den Händen hat. Es haben daher auch alle bedeutenden Handlungshäuser Alexandriens ihre Hauptetablissements für Import in Kairo,

von denen vorzüglich in Manufacturen hier mehr gearbeitet wird.

Uebrigens ist auch für den Handel in Exportartikeln Kairo nicht unbedeutend. Eine grosse Anzahl eingeborener, theils christlicher, theils mohammedanischer Handlungshäuser befindet sich in Kairo, welche zahlreiche Filiale in den Dörfern haben, dort Agriculturproducte aufkaufen lassen und an die grossen Exporthäuser in Alexandrien verkaufen.

Auch die einheimische Industrie liefert dem Handel von Kairo vielfältige Artikel. Erwähnung verdient vor allem die Seidenindustrie. Es gibt gegenwärtig daselbst an 500 Webstühle, auf denen die halbseidenen Stoffe, die unter dem Namen Kutnijjeh und Alāgeh bekannt sind, fabrizirt werden, und doppelt so viel Webstühle für Baumwollstoffe. Die Indigofärberei ist ein weiterer namhafter Industriezweig, dessen Grösse sich aus dem Betrag der Einfuhr von Baumwollgeweben bemessen lässt, indem alles ungefärbt eingeführt und erst hier mit Indigo gefärbt wird. Alles importirte Kupfer wird hier fast ausschliesslich zu Gefässen verarbeitet. Zahlreiche Gerbereien liefern das zur Schuhverfertigung nöthige Leder, indem Kairo fast den ganzen Bedarf des Landes an Schuhen deckt. Auch gutes Saffianleder wird fabrizirt; ebenso findet man sehr hübsche Posamentierarbeiten, Strohmatten und Binsenkörbe. Wolldecken und grobe Tücher (cheischeh) kommen grösstentheils aus dem Fajum. Hingegen war früher bis vor etwa zehn Jahren die Leinwandfabrikation hier und noch mehr in Oberägypten so bedeutend, dass nicht nur das ganze Land damit versehen, sondern auch selbst nach Livorno Tausende von Stücken davon exportirt wurden. Jetzt existirt diese Industrie nicht mehr. Dasselbe Schicksal theilen alle Regierungsfabriken, die theils unter Mohammed-Ali's,

theils unter Said-Pascha's Regierung in Kairo errichtet worden sind. Die Fabrik rother Mützen in Fuah besteht zwar noch, ist aber sehr reducirt worden. Nennenswerth ist der Schiffbau von Kairo, sowol von Privaten als in dem Regierungsarsenal von Bulak, wobei sich auch eine grosse Stückgiesserei befindet. Auf dem Waffenmarkt werden Gewehre und Säbel verkauft, aber nur zusammengesetzt, denn die Läufe und Klingen kommen aus Europa. Im Juwelenhandel findet in Kairo bedeutender Umsatz statt. Derselbe ist grösstentheils in den Händen der Armenier. Früher war die Einfuhr von Juwelen ganz zollfrei und erst in neuester Zeit wurde dieser Artikel dem Einfuhrzoll unterzogen.

In Gizeh bei Kairo ist eine erhebliche Ammoniakfabrikation, welcher Stoff aus dem Russ des verbrannten Thiermists gewonnen wird. Dieser Erwerbszweig wird von der Regierung verpachtet, könnte aber eine viel grössere Bedeutung gewinnen. Die Salpeterfabrikation ist jetzt sehr reducirt, könnte aber auch viel grössere Quantitäten liefern. Gegenwärtig wird nicht mehr gewonnen, als zum Bedarf der Regierung und zu gewissen contractlichen Lieferungen erforderlich ist.

Unter den Exportartikeln, für welche Kairo der Hauptmarkt ist, sind noch folgende zu nennen: Gummi, Elfenbein, Sennesblätter, Cassia, diverse Droguen, Datteln, Weihrauch, Perlmuscheln, Kaffee, Straussfedern, Häute, Opium, Schildpatt, Tamarinden, Wachs (aus Arabien und dem Sudan), Knochen, Hörner, Hadern.

Der Handel Kairos ist noch mehr als der von Alexandrien in den Händen der Griechen. Nächst diesen betheiligen sich einige englische, italienische, französische und deutsche Häuser daran. Letztere, die ohne Ausnahme den Zollvereinsstaaten angehören, haben in den letzten Jahren grosse Regsamkeit entwickelt und werden voraus-

sichtlich dem französischen Import mit Erfolg Concurrenz machen. Der französische Handel hierorts ist ohnehin nur für den Import in lyoner Seidenstoffen, Quincaillerien u. dgl. von Bedeutung. Viele Häuser, und darunter mehrere französische, befassen sich mit Lieferungen von Möbeln, Luxusgegenständen für den Vicekönig oder die Prinzen. Dies Geschäft hat in den letzten Jahren einen höchst unsoliden Charakter angenommen. Man nennt solche von den Prinzen oder dem Vicekönige gegebene Aufträge Commissionen, und gewöhnlich wird eine einzige als genügend betrachtet, um zum reichen Mann zu werden.

Von dieser Schattenseite abgesehen, ist sonst der Handel in Kairo verhältnissmässig in neuester Zeit geregelter geworden, und Wechselschwindel kommt hier nicht in der Art wie in Alexandrien vor. Die Wettverträge auf Getreide, von denen schon bei dem Exporthandel Alexandriens die Rede war, haben ganz aufgehört.

Die Verkaufsgeschäfte der europäischen Handlungshäuser an die eingeborenen Kaufleute, welche den Detailhandel in den Händen haben, werden durch Vermittelung von Mäklern (arab. simsar, ital. sensale) betrieben, die meistens Landeseingeborene sind und von den verkauften Waaren gewisse Procente erhalten (gewöhnlich 1 %). Fast nie wird gleich gegen baare Bezahlung verkauft, sondern gewöhnlich auf lange Termine, oft bis sechs Monate. Das Verkaufsgeschäft wird in Form eines Contracts auf Stempelpapier aufgesetzt, das gleich erhaltene Drangeld ausgedrückt und die Zahlungstermine für den Rest bestimmt. Uebrigens kommt nichts häufiger vor, als dass solche Termine nicht eingehalten werden und Verlängerungen bewilligt werden müssen. Der Charakter des arabischen Kaufmanns ist

nicht unehrenhaft; er ist listig, verschlagen, schachert um jeden Para, aber er hat das volle Gefühl der Heiligkeit der eingegangenen Verpflichtung. Beispiele von seltener Ehrenhaftigkeit, von Heilighaltung des gegebenen Wortes sind mir zu verschiedenen malen bekannt geworden. Es gibt manche einheimische Kaufleute hier, bei welchen niemand zögert, auf ihr blosses Wort hin die grössten Bestellungen auszuführen, ohne irgendein schriftliches Uebereinkommen. Am wenigsten ist den arabischen Kaufleuten aus Mekkah und aus Südarabien zu trauen, welch letztere Had'ārimeh genannt werden und wegen ihrer List verrufen sind. Doch auch unter diesen gibt es mehrere anzuerkennende Ausnahmen.

Der Bazar, wo die meisten derselben ihre Magazine und wo in Importartikeln die europäischen Häuser stets grosse Summen ausstehen haben, heisst Gemelijjeh. Von den arabischen Detailverkäufern wird dann der Vertrieb der Waaren in das flache Land und weiter besorgt. Es spielen hierbei auch die Zigeuner (Ghagar), wie schon früher erwähnt worden ist, eine erhebliche Rolle.

In Kairo würde speciell für den österreichischen und deutschen Importhandel noch viel zu machen sein; der erste liegt ganz in den Händen von etlichen triester Häusern, die mit verhältnissmässig zu geringen Kapitalien handeln. Um entsprechende Resultate zu erzielen, müsste mit grössern Mitteln und zugleich durch unmittelbare Verbindung mit den Fabriken gearbeitet werden. Hätten dieselben noch Unternehmungsgeist genug, um Verbindungen mit den Haupthandelspunkten des Rothen Meeres, wie Dscheddah und Massawwa, anzuknüpfen, so liessen sich sicher sehr erhebliche Resultate erreichen. Hierzu gehört aber vor allem Kapital, Beharrlichkeit und speculativer Sinn, lauter Eigenschaften,

die sich bei uns zu Hause nicht allzu häufig im Verein vorfinden.

Dass wir keine ziffermässigen Uebersichten des Handels von Kairo geben, hat seinen Grund darin, dass hierüber keine Mauthregister gehalten werden, indem es keine Zwischenzölle gibt und somit sichere numerische Angaben nicht ermittelt werden können.

2. Mansurah.

Mansurah ist die bedeutendste Stadt des Deltagebiets und der Hauptort der Mudirijjeh von Dakahlijjeh. Seit die Eisenbahn regelmässige Fahrten bis Sammanut macht, ist es zugleich der Centralpunkt für die Handelsoperationen der umliegenden Provinzen geworden und hat namentlich für den Ausfuhrhandel eine grosse Bedeutung, indem die Verkäufe von Baum- und Schafwolle, Lein, Feldfrüchten, Reis und Oelsamen, welche im Laufe eines Jahres daselbst stattfinden, auf ein Viertel der ganzen Jahresernte von Unterägypten veranschlagt werden können. Infolge dieses regen Handelsverkehrs haben sich nicht blos verschiedene Europäer daselbst niedergelassen, sondern es senden auch viele Exporthäuser Alexandriens zur Zeit der Ernte ihre Agenten dahin, um Einkäufe unmittelbar von den Producenten zu machen und zugleich Importartikel abzusetzen.

Mansurah liegt in der Breite von 31° 4′ 30″. [31]) Mehrere Minarets und Bazars zieren die Stadt, deren Gründung ins Jahr 1221 zurückreicht, wo der Ejjubidensultan Melek-el-Kamil es erbaute, während er Damiette belagerte. Der Name Mansurah, d. i. die Siegreiche, bezieht sich auf einen über die Kreuzfahrer erfochtenen Sieg. Hier ward Ludwig IX. nach seiner Niederlage und Gefangennahme 1250 n. Chr. eingekerkert.

Auf der Nordseite von Mansurah ist die Einfahrt in den Kanal von Menzaleh, der Aschmum oder Tur'at-es-sughajjareh, d. i. der kleine Kanal, genannt wird.

3. Zakazīk.

In nicht bedeutender Entfernung von den Ruinen von Bubastis (jetzt Tell Basteh) liegt Zakazik, der bedeutendste Ort der Provinz Scharkijjeh. Es hat sich in den letzten Jahren durch den Ausbau der Eisenbahn von Alexandrien nach Kairo schon sehr gehoben und ist noch in stetem Zunehmen, seit die Zweigbahn von Benha nach Zakazik hergestellt ist. Es liegt am Kanal der Mueis (richtiger Muizz). Im J. d. Fl. 1241 (1825—26 n. Chr.) restaurirte Mohammed-Ali die Brücke von neun Bogen, die über den Kanal führt, richtete die Schleusen ein, deren er mehrere an verschiedenen Stellen erbauen liess, und verausgabte für diese Arbeiten im ganzen an 65000 Thlr. Hierdurch ward das Bewässerungssystem der Provinz Scharkijjeh geregelt und die Productionsfähigkeit bedeutend gehoben. Der Divan des Gouverneurs der ganzen Provinz ward in den Hafenort von Zakazik, Bender-Zakazik, verlegt, und auf beiden Ufern des Kanals vermehrten sich die Bauten so sehr, dass es jetzt an 3000 Häuser und 15000 Einwohner zählt, worunter an 300 Christen. Auch verschiedene Europäer haben sich daselbst etablirt. Der Umsatz beträgt jährlich in Baumwolle 150—180000 Kantar, in Baumwollsamen 50—70000 Ardeb, in Sesam 20—30000 Ardeb, in Durra 10—12000 Ardeb, in Weizen 60—80000 Ardeb, in Bohnen 5—6000 Ardeb und ebenso viel in Gerste. Hierin sind die Verkäufe nicht eingerechnet, die an Bord der Schiffe stattfinden, wobei die Waare nicht ge-

landet wird, sondern gleich weiter geht. Vor kurzem (Juli 1861) hat Said-Pascha den Divan der Mudirijjeh nach Benha verlegt.

4. Tanta.

Tanta, richtiger Tandtah, wie es im Arabischen geschrieben wird, hat durch seine grossen Jahrmärkte und die dabei alles Mass überschreitende Ungebundenheit in den Vergnügungen der grossen, dahin aus allen Theilen Aegyptens zusammenströmenden Volksmassen den Ruf eines ägyptischen Gomorrha wohl verdient. Durch den Ausbau der Eisenbahn von Alexandrien nach Kairo, an der es liegt, hob es sich nicht unwesentlich. Die Häuser sind schlecht, aus ungebrannten Ziegeln nach Art der Bauerhäuser erbaut, und nur einige Gebäude sind im europäischen Geschmacke. Die günstige Lage im Mittelpunkte des Delta hat von jeher dem Städtchen eine gewisse commerzielle Bedeutung verliehen. Die Bevölkerung beträgt jetzt 19500 Köpfe. Zur Zeit der Messe erhöht sich dieselbe bis auf 100000.

Es werden daselbst jährlich zwei grosse Jahrmärkte abgehalten, welche mit den religiösen Festen zu Ehren des Heiligen Sejjid-Ahmed-el-Badawi zusammenfallen. Derselbe gilt gewissermassen als Schutzpatron von Unterägypten und wird bei jeder Gelegenheit angerufen. Er soll i. J. d. Fl. 596 (1199—1200) n. Chr. in Fez geboren worden sein, sich später in Tanta niedergelassen haben und daselbst im Geruche der Heiligkeit gestorben sein.

Die kleine Messe findet Anfang März, die grosse Anfang August statt, und jede dauert zehn Tage hindurch. Schon mehrere Tage vor Beginn derselben kann man in langen Zügen auf allen Wegen und Strassen Leute aus den verschiedensten Volksklassen zu Kameel,

zu Esel, zu Pferde und selbst auf Büffeln dahinziehen sehen, die alle sich nach Tanta begeben. Die Ebene um die Stadt herum bedeckt sich mit einem Meere von Zelten, durch deren Strassen und Plätze eine rege, lärmende und ausgelassene Volksmenge sich drängt. Fast alle zehn Schritte trifft man auf ein zum Kaffeehause bestimmtes Zelt, wo Märchenerzähler, Sänger, Seiltänzer u. s. w. das Volk anlocken. Wie bei Tage, so auch bei Nacht und dann noch mehr sind die Bazars und Strassen überfüllt; aus allen Ecken erschallt ausgelassenes Gelächter oder der Ton des Rebāb, der arabischen Guitarre, der Schalmei «Nei», oder das bedeutsame Dröhnen der Darabukah, der ägyptischen Handtrommel, und das Klirren der Castagnetten, womit die arabischen Tänzerinnen ihre Bewegungen begleiten. Das schöne Geschlecht ist in seinen untersten und verdorbensten Klassen besonders zahlreich vertreten. Verführerische Zigeunerschönheiten, die Ghawāzi, suchen jeden Unerfahrenen in ihren Netzen zu bestricken.

Unter all diesem Gejubel und Vergnügensrausche wird des Heiligen Sejjid-el-Badawi am wenigsten gedacht, der, wie so vieles Heilige in der Welt, auch hier nur dazu vorgeschoben wird, um viel Unheiliges zu bedecken. Neben solchen Allotria besorgt ein grosser Theil der Fellahbevölkerung Aegyptens bei dieser Gelegenheit seine Einkäufe an Kleidungsstücken, Manufacturen, Hausgeräth, Werkzeugen u. s. w. Zur Zeit der Messe von Tanta pflegen daher die Kleinverkäufer Kairos mit einigen Ballen Waaren sich dahin zu begeben; dort kauft der Fellah die schon durch zwei bis drei Hände gegangenen Waaren, deren Preis dadurch wesentlich erhöht worden ist. Auch europäische Kaufleute begeben sich nach Tanta. Ein unternehmendes preussisches Handlungshaus hat erst vor kurzem eine beständige Ex-

positur in Tanta errichtet, die gute Geschäfte machen soll. Der Umsatz von Waaren auf der Messe beträgt in gewöhnlichen Zeiten mehrere hunderttausend Thaler. In den letzten Jahren hat er jedoch durch die gedrückte Lage der Fellahbevölkerung, die mit schweren Steuern überlastet wird, an Lebhaftigkeit verloren.

Solche Messen, die ein Ueberrest altägyptischer Volkssitte zu sein scheinen, werden verschiedene zu verschiedenen Jahreszeiten abgehalten und tauchen auch neue auf. So hat zum Beispiel eine zu Ehren des Heiligen Schilkāni aufgekommene Messe, die in der Nähe von Beni-Suef abgehalten wird, in den letzten zehn Jahren sehr an Popularität zugenommen und wird jetzt im Frühjahr unter bedeutendem Zulauf abgehalten.

5. Siut.

Siut ist gegenwärtig die bedeutendste Stadt Oberägyptens, der Stapelplatz eines beträchtlichen Binnenhandels, der Sitz einer nennenswerthen einheimischen Industrie und der Hauptort der jetzigen Mudirijjeh von Siut, deren Mudir auch daselbst residirt. Die Bevölkerung mag 25—26000 Seelen betragen. Der Bauart wegen, der Zahl der Bazars, deren einige den Vergleich mit jenen von Kairo aushalten, und der Nettigkeit der Strassen nach ist es die bedeutendste Stadt Oberägyptens. Es liegt in der Entfernung einer Viertelstunde vom Nil am Rande der libyschen Bergkette; ein kleines, knapp am Nil befindliches Dorf El-Hamra ist der Hafen von Siut, von dem ein fester Damm zur Stadt führt, in die man durch eine schöne Allee einreitet, an deren Ende der Palast des Gouverneurs steht. Die Stadt ist, wie Kairo, durch Pforten, welche im Falle der Noth geschlossen werden können, in Quartiere abgetheilt. Jeden

Sonntag wird ein lebhaft besuchter Markt abgehalten. Berühmt ist Siut durch seine vortrefflichen irdenen Waaren, welche mit Recht in ganz Aegypten beliebt sind. Die siuter Pfeifenköpfe werden in grosser Menge nach Kairo und Alexandrien versendet. Ein weiterer, sehr erheblicher Industriezweig, der hier betrieben wird, ist der der Lederarbeiten.

Leder wird nicht nur zubereitet, sondern auch zu den mannichfaltigsten Zwecken verarbeitet. Pferdesättel, Zäume und Kopfgeschirre, Pistolenhalfter, Geldgürtel, hohe Reitstiefel, Reitflaschen (zemzemijjeh), doppelte Reitsäcke, die über das Pferd oder Kameel gehängt werden, Patron- und Munitionstaschen und dergleichen zahlreiche Geräthschaften aus Leder werden in Siut im Bazar der Lederarbeiter und Sattler (suk-es-surugijjeh) verarbeitet und nicht blos für Aegypten, sondern auch für einen grossen Theil von Centralafrika. Nach Darfur bilden siuter Lederartikel einen Hauptzweig des Ausfuhrhandels; siuter Sattlerarbeiten sind dort ebenso gesucht und geschätzt wie bei uns englisches Sattelzeug. Nicht unbemerkt darf es bleiben, dass viele dieser Lederarbeiten sehr nett mit Golddraht gestickt sind und dadurch hoch im Preise stehen. Durch die jährlichen Karavanen, welche aus Darfur nach Siut und von hier dorthin abgehen, findet ein ziemlich lebhafter Handelsverkehr statt, und aus diesem Grunde befindet sich in Siut stets ein ausreichender Vorrath von europäischen Importartikeln. Auf diese Art ist Siut die Stätte eines nicht unbedeutenden Exporthandels aus Aegypten nach Centralafrika. Unter den mittels der Karavanen von Darfur nach Siut importirten Waaren sind folgende die Hauptartikel: Sklaven, deren mit der Karavane, die vor kurzem (im Monat Juni 1861) in Siut eintraf, an 1500 ankamen; Elfenbein, grosse Holzschüsseln, aus einem

einzigen Stück gedrechselt, von einem Baume, der Harās genannt wird. [32]) Aus Bir-Scheb und Bir-Milh, zwei auf dem Wege der Karavane gelegenen Stationen, bringen sie auch Natron mit.

Die Reise der Karavanen von Darfur bis zur Grossen Oase erfordert 30 Tage.

Der Zoll, der von den Darfurwaaren bei ihrem Eintritt ins ägyptische Gebiet erhoben wird, ist 5%.

6. Kenne.

Kenne liegt an der Stelle des alten Caenopolis und zählt jetzt an 10000 Einwohner. Es ist eine Viertelstunde vom Nil entfernt. Als Hauptstapelort für den Handel mit dem Rothen Meer über Kosseir ist es nicht ohne Bedeutung. Die Getreideausfuhr nach Arabien hat sich in neuester Zeit zum Theil von Kosseir weg nach Suez gezogen. Zwischen Kenne und Kosseir ist ein lebhafter Karavanenverkehr. Verdienten Ruf geniessen die Töpferarbeiten von Kenne, die nach ganz Aegypten versendet werden, besonders die Kühlkrüge, Kulleh genannt, die zur Kühlung des Wassers dienen, und die grossen Töpfe (ballās'). Dieselben werden auf eigenthümliche Weise verschifft. Mit Dattelbaststricken werden die Töpfe zusammengebunden und durch Balken in einen viereckigen Rahmen gebracht. Die Gefässe sind mit der Oeffnung nach unten befestigt, und so wird dieses Floss ins Wasser gelassen und mit Hunderten von Krügen belastet. Ein paar Männer lenken dieses gebrechliche Fahrzeug.

Folgende Angaben betreffen den durchschnittlichen Handelsverkehr dieser Stadt in einem Jahre.

Einfuhr aus Kairo:

Ungebleichte Baumwolleinwand (bafteh-cham)	30000	Stück
Gebleichte „ „	15000	„
Madapollam (bafteh midrasi)	1000	„
Musseline	5000	„
Tarbusch	900	„
Seidengewebe (zu 100 Dirhem das Blatt)	1000	Blätter
Tuch	100	Ballen
Seife	500	Kantar
Eisen	300	„

Einfuhr aus dem Higaz:

Kaffee	3000	Kantar
Tomback (persischer Taback)	200	„
Pfeffer	250	„
Baumwoll-Milajeh (Umhängetücher, womit sich die Frauen verhüllen) . .	5000	Stück

Ausfuhr nach Kairo:

Weizen	30000	Ardeb
Bohnen	5000	„
Durrah	2000	„
Gerste	5000	„
Linsen	6000	„
Kichererbsen	500	„
Oel	5000	Kantar
Butter, Schmalz	1000	„
Wasserkrüge	900000	Stück

Ausfuhr nach Kosseir:

Weizen	20000	Ardeb
Bohnen	5000	„

Durrah		7000	Ardeb
Gerste		600	„
Linsen		8000	„
Kichererbsen		300	„
Mehl		400	„
Oel		200	Kantar.

7. Assuan.

Unter 24° 5′ 30″ nördl. Br. liegt das alte Syene, jetzt Assuan genannt, ein ziemlich unbedeutendes Städtchen, das nur als Grenzort Aegyptens wichtig ist. Hier beginnt das eigentliche ägyptische Zollgebiet gegen Nubien und den Sudan, und die Waaren, welche von diesen Ländern herabkommen, müssen in Assuan ihren Eingangszoll bezahlen. Doch ist diese Mauthmanipulation dadurch vereinfacht worden, dass in Assuan jetzt nur noch die Quantitäten der Waaren constatirt und hierfür von der dortigen Mauth Papierscheine (reftijjeh) ertheilt werden, während der Zoll erst in Kairo oder Alexandrien erhoben wird. Die Umgegend der Stadt ist sandig, öde und fast ohne Vegetation mit Ausnahme der Palmen. Die Bevölkerung Assuans ist gemischt aus Nubiern, Aegyptern und Nachkommen der Garnison von bosnischen Soldaten, welche Sultan Selim, der Eroberer Aegyptens, daselbst stationirt hatte. Gegenüber Assuan liegt die Nilinsel Elefantine, arabisch Gezīret-Assuan, d. i. Insel von Assuan, genannt. Die Waarenquantitäten, die im Jahre 1860 durch Assuan nach Aegypten importirt wurden, sind in runden Summen folgende:

Gummi (samghdirs)		60000	Kantar
Wachs aus Abyssinien (dar mekadeh)	.	300	„

Straussfedern	25	Kantar
Tamarinden (ardīb)	400	„
Sennesblätter	3100	„
Elfenbein	1000	„
Kaffee	30	„

Die Zölle, welche früher erhoben wurden, waren 12 % für alle Provenienzen aus den der ägyptischen Regierung unterworfenen Ländern des Sudan. Die Bemessung fand nach den Platzpreisen statt. Für alle Provenienzen von Ländern ausserhalb des ägyptischen Gebiets, wie Darfur, vom Weissen Nil, Abyssinien, wurden nur 5 % erhoben. Von den Sklaven wird übrigens, wie ich aus verlasslicher Quelle erfahre, gegenwärtig noch immer ein Eingangszoll von 150 ägypt. Piastern bezahlt. Dieselben werden jedoch in den Zollregistern unter der Rubrik Kameele eingeschrieben, um die Regierung nicht zu compromittiren, die bekanntlich den Sklavenhandel officiell verboten hat. Assuan ist der Hauptmarkt für Stricke und Taue aus Palmbast, die in grosser Menge in Nubien fabrizirt werden, sowie auch viele Holzkohlen von den Beduinen aus der benachbarten Wüste hierher zum Verkauf gebracht werden.

8. Chartum.

Ungeachtet die ägyptischen Gebietstheile jenseit des ersten Katarakts des Nil nicht in den Rahmen dieses Werkes gehören, so können wir doch Chartum nicht mit Stillschweigen übergehen, wenn beabsichtigt wird, eine übersichtliche Darstellung des ägyptischen Handels zu geben.

Chartum, am Zusammenfluss des Weissen und Blauen Nil, ist ein vorgeschobener Posten des ägyptischen Han-

dels in der afrikanischen Wildniss und der Sitz der türkischen Herrschaft im Sudan. [33]) Die Stadt ist eine Schöpfung Mohammed-Ali's. Zur Zeit der Eroberung des Sudan war Chartum ein elendes Dorf. In den letzten Jahren und namentlich seit Said-Pascha die Hukmdarijjeh (Generalgouvernement) aufhob und dafür blos eine Mudirijjeh für Chartum bestehen liess, haben die Bevölkerung und der Handel abgenommen. Dennoch sichert die so günstige geographische Lage dieser Stadt immer eine hervorragende Stelle im Handelsverkehr dieses Theils von Afrika. Die Bazars sind reichlich mit Lebensmitteln und Waaren aller Art versehen. Die einheimische Industrie ist sehr beschränkt und beschäftigt sich ausser den unentbehrlichsten Handwerken fast ausschliesslich mit Filigranarbeiten in Gold und Silber zu Armbändern, Ringen, Tassen u. s. w., die in ganz Aegypten wegen ihrer Zartheit und Eleganz mit Recht berühmt sind. Noch schönere Arbeiten in dieser Art kommen aus Sennar. Im Sudan wird auch ein grober Baumwollstoff, Tamar genannt, der zur Bekleidung dient, gewebt; aber er genügt nur zum Verbrauch im Lande selbst. Aus den Blättern der Dumpalme werden recht hübsche Matten geflochten, besonders in Sennar, sowie Düten zum Bedecken der Speisen, welche mit grüngefärbten Lederstreifen überwunden sind.

Die hauptsächlichsten Importartikel in den Sudan, wofür Chartum das Hauptdepot ist, sind folgende: Gewehre, Pulver, Blei und Jagdrequisiten, spirituöse Getränke, Esswaaren, englische Baumwollmanufacturen, gedruckte Baumwollstoffe, Glasperlen aus Venedig und Böhmen.

Die Ausfuhr besteht in Elfenbein, von dem jährlich bei 2000 Kantar durch Chartum passiren, Nilpferdzähnen, Gummi, Sennesblättern, Tamarinden, Straussfedern, Häu-

ten und Sklaven. Die beste Qualität Gummi kommt aus Kordofan und wird grösstentheils über Dongola ausgeführt. Schlechte Qualitäten sind die vom Blauen Fluss und Takka, welche im Handel unter dem Namen Sawakin-Gummi bekannt sind. Die beste Qualität Tamarinden kommt aus Darfur. Senna wird aus den Provinzen Berber und Dongola gebracht, sowie aus Dar-Sukkot und Mahass, nördlich von Dongola, viele Datteln kommen.

Ausserdem ist es der Elfenbeinhandel und der in neuester Zeit durch die Fahrlässigkeit der ägyptischen Behörden in Chartum wiederaufblühende Sklavenhandel, die jetzt dem Verkehr von Chartum grössere Lebhaftigkeit verleihen. Das meiste Elfenbein kommt vom Weissen Fluss und wird dort theils von den Negern eingetauscht, theils geraubt. Unter Mohammed-Ali und Abbas-Pascha war der Elfenbeinhandel Monopol der Regierung, und jedes Jahr gingen im October bei 20 Regierungsbarken mit 6—8 Soldaten als Bedeckung den Weissen Nil hinauf. Die Neger brachten ihren Vorrath von Elfenbein an den Fluss und riefen die vorbeifahrenden Schiffe zum Verkauf heran, um hierfür Glasperlen aus Venedig und Böhmen, gezogenes Kupfer und Lanzenspitzen einzutauschen. Dieser Tauschhandel ging in der Regel ohne alle Störung vor sich. Nachdem jedoch dieses Monopol der ägyptischen Regierung infolge wiederholter Einsprache von seiten der Consuln gefallen war, begnügten sich die Handelsleute nicht mehr damit, einen blossen Tauschhandel mit den Negern zu treiben, sondern sie zogen es vor, wo sie sich stärker als die Neger wussten, das Elfenbein mit Gewalt zu rauben. Mit Glasperlen zahlten sie nur dort, wo die Neger ihnen durch ihre Anzahl imponirten. Ausserdem sind durch zunehmende Concurrenz solche Mengen von Glasperlen unter die Neger gekommen, dass der Werth dieses Tauschmittels

bedeutend zu sinken beginnt und nicht selten der Fall vorkommt, dass die Neger ganze Körbe voll Glasperlen zum Tausch gegen Durrah oder Lanzenspitzen anbieten. Somit hat sich in demselben Verhältniss, als der Preis der Glasperlen sinkt, der des Elfenbeins gesteigert.

Auf die Elefantenjagd verlegt sich nur der arme Neger, um sich durch den Verkauf des Elfenbeins so viel Glasperlen zu erwerben, als er nöthig hat, um einige Kühe und Ziegen zu kaufen und dann heirathen zu können. Nachdem die Kaufleute erkannt hatten, dass es den Negern nur um Vieh zu thun sei, so verfielen sie auf ein anderes Mittel, sich Elfenbein zu verschaffen. Sie begannen den Negern ihre Kühe mit Gewalt wegzunehmen und zwangen sie hierdurch, dieselben mit einem gewissen Quantum Elfenbein auszulösen. Bald wurden bei diesen Raubzügen, die im Anfang nur gegen das Vieh gerichtet waren, auch Menschen gefangen und als Sklaven verkauft. Die Folge dieser Schandthaten, bei denen meistens Europäer aus Chartum sich betheiligten, war, dass die Neger sich mehr ins Innere zogen und ihr Elfenbein nicht mehr an den Fluss brachten. Es mussten sich nun die Kaufleute entschliessen, ihre Raubzüge tiefer in das Land hinein abzusenden; hierzu war aber mehr Mannschaft nothwendig. Noch vor fünf Jahren konnte man mit 8—10 bewaffneten Berberinern tief ins Innere des Landes gehen, jetzt sind 50—100 nöthig, und die Erfahrung hat gelehrt, dass auch diese Zahl noch zu gering ist. Die Neger versammeln sich oft zu Tausenden, um ihr Eigenthum zu vertheidigen, werden aber meistens durch die Feuerwaffen schnell in die Flucht geschlagen. Ihren leichten Sieg benutzen nun die Kaufleute, um die Negerdörfer niederzubrennen und das Vieh zu rauben, sowie die Frauen und Kinder als Sklaven fortzuführen. Es bestehen jetzt schon viele

befestigte Plätze in der Entfernung von 10—20 Tagereisen vom Fluss, wo der Raub aufbewahrt wird. Man bezeichnet sie mit dem Namen stabilimenti. Die Neger, die im Umkreis einiger Stunden vom stabilimento wohnen, stehen, sowie im Mittelalter die Bauern, unter dem Schutz dieser Raubritter. Ihnen werden die geraubten Kühe zur Pflege übergeben, und sie erhalten dafür die Milch. Es gibt stabilimenti, welche an 6—8000 Kühe in ihrer Umgebung halten. Man bezahlt für einen Elefantenzahn von 50—60 Rotl Gewicht 7—8 Kühe. Wenn der Vorrath von Kühen zu Ende geht, wird ein neuer Raubzug gemacht. Funfzig bis sechzig bewaffnete Berberiner ziehen aus der mit Palissaden und oft auch mit einem Graben, der mit Wasser gefüllt ist, befestigten Burg; ihnen schliessen sich mehrere Hunderte von den ergebenen Negern an, welche Proviant tragen und das geraubte Vieh in Ordnung halten. Nach ungefähr einem Monat kehren sie meistens mit ein paar tausend Kühen zurück und machen so alle Jahre einige Raubzüge, die sich oft 10—20 Tagereisen weit vom stabilimento erstrecken.

Ungeachtet alles dessen haben die wenigsten dieser Kaufleute sich Vermögen erworben. Die Bezahlung so vieler bewaffneter Diener, die Auslage für Waffen und Munition u. s. w. nehmen den ganzen Ertrag des geraubten Elfenbeins und der Sklaven in Anspruch. Dazu kommt noch, dass die meisten zur Ausrüstung ihrer Expedition die Glasperlen auf Credit um sehr hohen Preis kaufen und das Geld zu hohen Interessen aufnehmen müssen. Unter den Europäern, welche dieses schmachvolle Handwerk treiben, ist zur Ehre des deutschen Namens kein Deutscher. Ein einziger dieser Menschenhändler macht gute Geschäfte; es ist der Scheich Ahmed-el-A'k'k'äd, der Sklaven liefert, die zur Ergän-

zung der schwarzen Garderegimenter gebraucht werden. Said-Pascha bezahlt ihm 1500 ägyptische Tarifpiaster für jeden solchen Rekruten.

Der Hauptmarkt für den Sklavenhandel ist Heled-Kaka, ein ausserhalb des ägyptischen Gebiets bei den Schilluknegern gelegener grosser Ort, wo viele Bakarah-Araber wohnen. Diese kaufen die Sklaven, welche vom Weissen Nil herabkommen, theils gegen Geld, theils für baares Gold oder Gold- und Silbergeschmeide. Die Schiffe, welche im October mit den ersten Nordwinden von Chartum abgehen und im Juni oder Juli des nächsten Jahres zurückkehren, bringen fünf- bis sechsmal Sklaven nach Heled-Kaka vom Weissen Nil und dessen Nebenflüssen Sobat und Bahr-el-Ghazāl. Die Bakarah-Araber verkaufen dann die Sklaven weiter nach Sennar, Kordofan, Dongola bis Kairo. Die letzte Schiffsladung ging in den frühern Jahren bis in die Nähe von Chartum hinab, wo die Sklaven heimlich ausgeschifft und in die Stadt gebracht wurden. Da aber jetzt dem Sklavenhandel mancher Vorschub geleistet wird, so sind auch im verflossenen Jahre (1860) die Schiffe wieder bis Chartum gegangen und wurden die Sklaven am hellen Tage nackt durch die Stadt getrieben. Die Sklavenschiffe werden derart überfüllt, dass im vollen Sinne des Worts keine Nadel fallen kann. Dicht zusammengekauert müssen sie sich während der ganzen Reise in sitzender Stellung halten; ihre Kost besteht in einigen Händen voll ungekochter Durrah. Viele fallen als Opfer dieser unmenschlichen Behandlung. [34])

Anmerkungen und Berufungen zum fünften Buch.

1) Samuel Sharpe, Geschichte von Aegypten. Deutsch von Dr. H. Jolowicz (Leipzig 1858), II, III.

2) Savary, I, lett. 4, von Wilkinson, Modern Egypt and Thebes, I, 160, citirt.

3) Ueber die Geschichte Alexandriens im Alterthum vgl. des vortrefflichen G. Parthey Wanderungen durch Sicilien und die Levante (Berlin 1840), II, 41.

4) Sharpe, a. a. O., I, 157.

5) Die folgende Darstellung der alten Topographie Alexandriens ist Parthey, a. a. O., II, 29, entnommen.

6) Sharpe, I, 179; und hiernach ist Parthey (II, 30) zu berichtigen.

7) Das Gebäude, welches die Araber mit dem Namen Es-sawāri, d. i. die Säulen, bezeichneten, hiess im christlichen Alterthum Angelium, *Ἀγγέλιον*. Hier ward der heilige Marcus von den Heiden verbrannt. Quatremère, Mémoires géographiques sur l'Égypte, I, 270.

8) Nach Makrizi befand sich dort, wo die Pompejussäule steht, die Bibliothek. Makrizi, Kitab-el-Chitat (Ausgabe von Bulak), I, 159.

9) Wilkinson, a. a. O., I, 172.

10) Ibn Jubair, edited by W. Wright (Leyden 1852), S. 37.

11) Makrizi, a. a. O., I, 157.

12) Diese Inschrift am Pharos lautete nach Strabo: «Sostrates der Knidier des Deixiphanos Sohn den rettenden Göttern zum Nutzen der Schiffer»; nach Lucian: «König Ptolemäos den rettenden Göttern zum Nutzen der Seefahrer.» Wilkinson, a. a. O.,

I, 125. Unter dem Ausdruck «den rettenden Göttern» (Soteres) sind Ptolemäos Soter und dessen Gattin Berenike zu verstehen, die als die Schutzgötter des Hafens und der Schiffahrt von Alexandrien angesehen wurden. Sharpe, I, 193.

13) Ibn-Batuta, Texte et traduction par Defrémery et Sanguinetti (Paris 1853), I, 29.

14) Makrizi, I, 158.

15) H. Brugsch, Reiseberichte aus Aegypten (Leipzig 1855).

16) Die Bestimmung der geographischen Lage Alexandriens ist nach Dufour 34° 12′ 53″ nördl. Br. und von Ferro 47° 32′ 35″ östl. L., nach Dr. Schaub 31° 11′ nördl. Br. und 47° 33′ 50″ östl. L. Vgl. C. Böttger, Das Mittelmeer (Leipzig 1859), S. 527.

17) Wilkinson will hierin ein koptisches Wort ma-n-schei, d. i. Sumpf oder Morast, erkennen; es ist aber in Wirklichkeit von dem arabischen Worte anscha, d. i. aufbauen, abzuleiten, wonach Menschijjeh die Aufgebaute, die Neuerbaute bedeutet. Der Name Menschijjeh kommt in der angegebenen Bedeutung auch anderswo vor, so z. B. in Damiette. — Wilkinson, I, 453.

18) Auf dem halben Wege nach Ramleh, etliche hundert Schritte rechts von der Strasse, liegen die Trümmer zweier schöner Statuen, die erste im ägyptischen Stil, die zweite ein kolossaler Kopf von griechischer Arbeit aus der besten Zeit. Ihre Lage ist bei Wilkinson, I, 120, auf dem kleinen Plane von Alexandrien angegeben.

19) Es kann bei diesem Anlass die Bemerkung nicht unterdrückt werden, dass man im wohlverstandenen Interesse Oesterreichs sich endlich entschliessen möge, auf den Export von Schiffsbauholz einen entsprechenden Ausgangszoll zu legen, wie dies in andern Ländern der Fall ist, wo man die einheimische Industrie und namentlich den Schiffsbau zu schützen und zu heben sucht. Es ist Thatsache, dass ein grosser Theil der französischen Flotte aus österreichischem Holz erbaut ist. Mohammed-Ali's alte Flotte stammte zum grössten Theil aus den österreichischen Wäldern. Erst neuerlich lasen wir in dem wiener Journal «Die Presse» vom 18. August 1861 eine Correspondenz aus Triest, wo es hiess: «Viel Schiffsbauholz geht nach Piemont, es kommt aus Steiermark.» Schiffsbauholz ist ein ebenso wichtiger Kriegsartikel als Salpeter und Blei.

20) Mahlep ist der aromatische Kern einer Pflaumengattung Prunus Mahaleb L. und wird besonders aus Smyrna importirt. Vermischt mit Spica celtica, einer der Gattung Valeriana angehörigen Pflanze, die von den Steirischen und Kärntnischen Alpen

kommt, bildet es eine bei den schwarzen Stämmen Innerafrikas sehr beliebte Pomade. Ueber Triest werden ganz erhebliche Quantitäten von Spica celtica nach Aegypten importirt und von hier aus nach dem Innern Afrikas versendet, wo die steirische Alpenpflanze von schwarzen Elegants beider Geschlechter stark verbraucht wird.

21) Makrizi, I, 224.

22) Wilkinson, I, 453.

23) Aus diesem Grunde haben auch die Engländer, denen nichts entgeht, was ihren politischen und commerziellen Zwecken dienen kann, schon seit 1858 die Moshainsel besetzt, welche die Einfahrt in den Golf von Tadschurra beherrscht. Vgl. Heuglin, Reise längs der Somaliküste im Jahre 1857. Petermann, Geographische Mittheilungen, 1860, XI, 418.

24) In grosser Menge wird derselbe auf den Curia-Muria-Inseln gefunden, die von englischen Schiffen jetzt oft besucht werden. Zur Ausbeutung der Guanolager hat sich eine englische Gesellschaft gebildet.

25) Vgl. Rüppell, Reisen in Nubien und Kordofan u. s. w., S. 41.

26) Die vorhergehenden Notizen verdanke ich grösstentheils der gefälligen Mittheilung (1852) des k. k. Ministerialraths Ch. W. Huber, damals k. k. Generalconsul für Aegypten.

27) Aus dem Worte baghlah, das im Arabischen Maulthier bedeutet, haben die Engländer das Wort buggalow oder bungalow gebildet, womit sie die arabischen Barken im Rothen Meere bezeichnen.

28) Ueber die Itinerare der Pilgerkaravane s. K. Ritter's Erdkunde, Arabien II, sowie die interessante Reisebeschreibung des Scheich Abd-el-Ghani-en-Nabulsi, die von mir in den Sitzungsberichten der wiener Akademie der Wissenschaften mitgetheilt worden ist (October- und Decemberheft 1850 und Januarheft 1851 der Sitzungsberichte). Leider ist der Text durch mangelhafte Correctur, die ich selbst zu besorgen verhindert war, oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

29) Heuglin, Reise in Nordostafrika und längs des Rothen Meeres. Petermann, Geographische Mittheilungen, 1860, IX, 329.

30) Ebendas., S. 337, und Freiherr von Neimans, Das Rothe Meer und die Küstenländer. Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, XII, 391.

31) Wilkinson, I, 438.

32) Nach Rüppell, S. 105, ein Dornbaum, Acacia albida?

33) Ras-Chartum liegt nach Cailliaud und Letorzec in 15°

37′ 10″ nördl. Br. und 30° 17′ 20″ östl. L., nach Linant in 15° 34′ nördl. Br. und 30° 10′ 43″ östl. L. von Paris.

34) Diese Notizen über Chartum verdanke ich der gefälligen Mittheilung des Verwesers des k. k. österreichischen Consulats in Chartum, Dr. Jos. Natterer, des muthigen Vorkämpfers für Recht und Menschlichkeit, der mit seltener Ausdauer schon seit einer Reihe von Jahren dem Sklavenhandel in Chartum selbst entgegenarbeitet.

Sechstes Buch.

Die öffentlichen Arbeiten.

Mohammed-Ali's Verdienste. — Die Eisenbahnen. — Der Barrage des Nil. — Der projectirte Kanal durch den Isthmus und dessen Bedeutung für Aegypten.

Aegypten ist, seit es durch Mohammed-Ali's grossen Geist aus einem tausendjährigen Schlafe aufgerüttelt ward, ein wichtiger Factor für den Handelsverkehr sowie auch für die Politik Europas geworden. Durch seine ereignissvolle Regierung, durch seine Begünstigung der Europäer, durch Einführung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums im Lande, durch Niederhaltung des alttürkischen Fanatismus und ein aufgeklärtes Toleranzsystem, riss Mohammed-Ali die Schranken, welche früher der Entwickelung des europäischen Handels sich entgegenstellten, nieder und gestattete so dem europäischen Unternehmungsgeist, in commerziellen und politischen Dingen, ein immer fester und weiter sich ausdehnendes Netz von wechselseitigen Beziehungen zwischen den Ländern Europas und Aegypten auszubilden, das jetzt in tausendfachen Fäden Aegypten umschlingt. Wie sehr auch seine Handelspolitik und sein berüchtigtes Monopolsystem blos vom Standpunkte des eigenen pecuniären Gewinns geleitet war, so hatte es dennoch den grossen

Vortheil, dass es ihn zu Unternehmungen trieb, deren reiche Früchte noch jetzt, nachdem es schon längst zu Grabe getragen ist, dem Lande zugute kommen. Mit sicherm Blicke erkannte Mohammed-Ali, dass die erste Bedingung zur Hebung der Productivität seines Landes die Wiederherstellung und Vervollkommnung des seit Jahrhunderten gänzlich vernachlässigten Kanal- und Dammsystems sei, dem schon das alte Aegypten seine Macht und Grösse verdankt hatte. Seine Leistungen in diesem Fache sind bereits früher gewürdigt worden; nur ist hier hinzuzufügen, dass seit Mohammed-Ali's Tode von dessen Nachfolgern keine irgendwie erhebliche Arbeit in dieser Richtung unternommen und durchgeführt worden ist. Man beschränkte sich blos auf die Instandhaltung des bereits durch ihn ins Leben gerufenen Werkes. Die Reinigung und Ausbaggerung des Mahmudijjehkanals ist die bedeutendste Arbeit, die hierin unter Said-Pascha's Regierung vorgenommen ward.

1. Die Eisenbahnen.

Die englische Regierung hatte schon Mohammed-Ali zu bestimmen gesucht, zur Erleichterung des Ueberlandverkehrs mit Ostindien eine Eisenbahnverbindung zwischen Alexandrien und Suez herzustellen. Der Vicekönig, welcher in diesem Unternehmen eine gefährliche Ausdehnung des englischen Einflusses erblickte, dem er stets abgeneigt war, zeigte sich um so weniger bereitwillig, als einerseits die Einflüsterungen Frankreichs ihn dagegen stimmten und andererseits das Anerbieten Englands, auf englische Kosten und mit englischen Mitteln den Eisenbahnbau durchzuführen, seine argwöhnischen Befürchtungen nur noch mehr erweckte. Erst unter Abbas-Pascha ward der französische Einfluss durch den

englischen verdrängt und die unmittelbare Folge war der Beginn der Arbeiten an der Eisenbahn von Alexandrien nach Kairo, die bei dem Tode Abbas-Pascha's im Jahre 1854 bereits weit vorgeschritten waren. Mit Anfang Januar 1856 ward sie dem Verkehr übergeben. Der Bau der Eisenbahn wurde von englischen Ingenieuren, unter Leitung des bekannten Robert Stephenson, auf Kosten der ägyptischen Regierung ausgeführt. [1])

Die Eisenbahn durchschneidet in gerader Linie das Delta in südöstlicher Richtung und trifft bei Kafr-el-Aïs auf den Nilarm von Rosette, über den eine meisterhaft construirte eiserne Röhrenbrücke führt. Ausserhalb Alexandrien zieht sich die Bahn eine kurze Strecke hindurch am Rande des Mareotis-Sees auf einem Damme hin, dessen Bau mit Schwierigkeiten verbunden war. Die Stationen zwischen Alexandrien und Kafr-el-Aïs sind Kafr-Dawwar, Damanhur und Tell-el-Barud. Damanhur ist ein kleines schlechtgebautes Städtchen, der Hauptort der Provinz Buheireh und Sitz des Mudir; es soll an der Stelle des alten Hermopolis parva erbaut sein. Kafr-el-Aïs gegenüber, auf der entgegengesetzten Seite des Flusses, liegt Kafr-ez-Zejjat, ein unbedeutendes Dorf. Die weitern Stationen nach Kairo sind Tanta, Birket-es-Seb', wo die Eisenbahn auf einer Röhrenbrücke einen Kanal überschreitet, Benha und Kaljub. Von Tanta an nimmt die Bahn eine fast ganz südliche Richtung. Daselbst läuft eine Zweigbahn in nordöstlicher Richtung über Mahallet-el-Kebīreh nach Samannut in der Länge von 21 engl. Meilen. In Benha, wo ein herrlicher Palast Abbas-Pascha's steht, der jetzt Eigenthum Said-Pascha's ist, fährt man über den Damiette-Arm auf einer eisernen Röhrenbrücke. Bei Benha trennt sich eine Zweigbahn ab, die nach Zakazik führt, das ungefähr 24 engl. Meilen

entfernt ist. Diese ist Eigenthum Tusun-Pascha's, des Sohnes Said-Pascha's.

Die Kosten für den Bau der Eisenbahn von Alexandrien nach Kairo stellen sich nach annähernder Berechnung heraus, wie folgt [2]):

	Pf. St.
131 engl. Meilen Dammarbeit zu 800 Pf. St. per Meile	104800
Schienen und Eisen für 131 Meilen zu 220 Tonnen per Meile zum Preise von 5 Pf. 5 Sh.	151305
Fracht etc. zu 35 Sh. per Tonne	50435
Legung der Schienen für 131 Meilen zu 50 Pf. St. per Meile	6550
Gitterbrücken zu Benha und Birket-es-Seb', sowie Ueberfahrt bei Kafr-ez-Zejjāt laut Contract	163000
Arbeitslohn etc.	30000
Andere Brücken und Bauten	20000
Stationsgebäude in Alexandrien und Kairo und Werkstätten in Bulak	50000
Stationsgebäude längs der ganzen Linie . . .	15000
Leitung und Verwaltung	100000
Summe	691090

Zu bemerken ist, dass hierin die Kosten für die grosse Röhrenbrücke bei Kafr-ez-Zejjāt nicht eingerechnet sind, welche nach dem Masstab der ähnlichen Arbeiten bei Benha und Birket-es-Seb' nicht unter 150000 Pf. St. betragen können, wahrscheinlich aber diese Summe noch übersteigen.

Sowie der Bau dieser Bahn ausschliesslich von Engländern geleitet worden war, so ward der Ausbau der Strecke von Kairo bis Suez französischen Ingenieuren

unter der Leitung des Hrn. Mouchelet übertragen. Anstatt die Suez-Bahn von Benha aus durch das wasserreiche Wadi-Tumeilat zu führen, ward der kurze, aber ungleich schwierigere Weg durch die Wüste gewählt. Die Arbeiten begannen im September 1855 und die Bahn wurde in ungefähr zwei Jahren vollendet. Sie hat eine Länge von 90 engl. Meilen. Der grosse Nachtheil auf der directen Linie durch die Wüste von Kairo nach Suez war der gänzliche Mangel an Wasser, welches täglich den Arbeitern von Kairo aus zugeführt werden musste, sowie noch jetzt eigene Wassertrains den Bedarf von Kairo bis Suez transportiren, indem, wie bekannt, letztere Stadt so sehr an Wassermangel leidet, dass der gewöhnliche Wasservorrath kaum für die einheimische Bevölkerung ausreicht. Durch diesen Umstand wurden die Kosten des Baues dieser Linie ausserordentlich gesteigert, und der Betrieb derselben bleibt auch jetzt, nachdem sie vollendet ist, noch immer sehr kostspielig. Die Bahn von Kairo nach Suez beschreibt eine Curve, deren nördlichster Punkt ungefähr 10 engl. Meilen von einer Linie liegt, welche zwischen den beiden äussersten Punkten, Kairo und Suez, gezogen wird. Die ganze Strecke ist vollkommen wasserlos; hier und da finden sich sandige Stellen vor, welche bei starkem Winde, der in der Wüste im Winter nicht selten ist, leicht durch Flugsandverwehungen den Verkehr hemmen, wie dies schon zu verschiedenen malen vorgekommen ist. Nicht minder gefährlich für die Bahn sind die heftigen Gussbäche, welche sich während des Winters bei den in der Wüste häufigen Platzregen bilden und mit unwiderstehlicher Gewalt sich nach den Niederungen Bahn brechen. Auch hierdurch wurde der Verkehr schon einigemal gehemmt.

Unter solchen Umständen, wo der fortwährende

Wassertransport allein schon grosse Kosten in Anspruch nimmt, würde der Ertrag der Bahn schwerlich ein günstiges Resultat geben, wenn nicht die grosse Masse der englischen Reisenden nach und aus Ostindien ausser den Betriebskosten einen ganz erheblichen Gewinn abgäbe, indem sie einen hohen Fahrpreis bezahlen und ihre Zahl jährlich zunimmt.

Für Aegypten selbst ist, abgesehen von dem Transitverkehr, die Suez-Eisenbahn von keiner grossen Wichtigkeit, ausser zur Zeit der Pilgerreise nach Mekkah.

Die Kosten des Baues der Suez-Bahn dürften verhältnissmässig kaum geringer gewesen sein als die der Eisenbahn von Alexandrien nach Kairo, indem die eingeschlagene Route mehrmals geändert werden musste und die Kosten durch die fortwährenden Wasserzufuhren aus Kairo bedeutend erhöht wurden. Genaue Angaben hierüber fehlen und selbst die Regierung ist schwerlich jetzt im Stande, den für die Bahnstrecke ausgelegten Betrag anzugeben.

Zum Schluss dieser Uebersicht des ägyptischen Eisenbahnnetzes müssen wir auch die Bahn von Alexandrien nach Mariut, dem Sommeraufenthalt des Vicekönigs, erwähnen. Dieselbe hat eine Länge von 17 engl. Meilen.

Mariut liegt in der genannten Entfernung südwestlich von Alexandrien in vollkommen wüster Gegend am Meere. Hier pflegt der Vicekönig den Sommer hindurch mit seinen Truppen zu campiren. Die Eisenbahn ist somit eben nur eine Spielerei. Zu bemerken ist, dass längs allen Bahnlinien Telegraphendrähte in Thätigkeit sind und dass selbst bis Kenne in Oberägypten der elektrische Telegraph schon eingerichtet ist, sowie andererseits von Suez bis Kosseir. Die Einführung des elektrischen Telegraphen auf diesen Linien ist ein grosses Verdienst der Regierung des jetzigen Vicekönigs.

2. Der Barrage des Nil.

Unter dem Namen des Barrage, den, wie in Kairo erzählt wird, ein gelehrter Reisender, der in todten Sprachen mehr bewandert war als in den lebenden, aus einer altkoptischen Wurzel zu erklären sich bestrebte, versteht man die grossartigen Wasserbauten, welche dicht unterhalb der Gabelungsstelle des Nil mit der Absicht unternommen wurden, auf beiden Armen, dem von Rosette sowol als dem von Damiette, ein System von Schleusen zu errichten, um bei niederm Wasserstand oder bei unzureichender Ueberschwemmung das Wasser derart zu stauen, dass es in hinreichender Quantität in alle Kanäle des Delta vertheilt und somit selbst unter ungünstigen Verhältnissen die vollständige Bewässerung von ganz Unterägypten ermöglicht würde. Es sollte sich also um nichts Geringeres handeln, als darum, einen mächtigen Strom durch Schleusen und Dämme derart zu bewältigen, dass man nach Belieben über dessen Wassermasse verfügen könne. Das Schwierige des Unternehmens ist hierdurch genügend bezeichnet. Nach den Plänen des bekannten Directors der Wasser- und Strassenbauten in Aegypten, Linant de Bellefonds, welche angenommen wurden, liess Mohammed-Ali die Arbeiten beginnen, die seit dem Jahre 1844 mit geringen Unterbrechungen bis jetzt fortgeführt werden. Zum Bau des Barrage wählte man die unter der Gabelungsstelle des Stroms gelegene Strecke, welche sich zwischen den beiden Nilarmen von Damiette und Rosette befindet; hier sollten die Barrage-Bauten, bestehend in einer Reihe durch Steinpfeiler getragener Gewölbe, in welchen man die Schleusen anzubringen beabsichtigte, im Trockenen ausgebaut und dann nach deren Vollendung der Nil durch ein künstliches Bett

von seinem jetzigen Lauf ab und gegen den Barrage hin geleitet werden. Die projectirten Arbeiten hatten in zwei Barrage-Brücken zu bestehen, für jeden Nilarm eine, mit Schleusen und Fallthoren, die nach Belieben gehoben und niedergelassen werden konnten. Bei jeder der beiden Barrage-Brücken sollte eine Wasserwehr errichtet werden, mit Thoren, um das überflüssige Wasser in die alten Strombetten zurückzuleiten.

Hiermit mussten zwei Schiffahrts- und drei Bewässerungskanäle in Verbindung stehen, wovon der eine das Delta, der zweite die Provinz Beheireh und der dritte die Provinz Scharkijjeh befruchten sollte. [3]) Von Mougel-Bey ward ein anderes Project ausgearbeitet, das sich nur in einem Punkt wesentlich von Linant-Bey's Plan unterschied und zwar darin, dass die Barrage-Brücken nicht im Trockenen ausgeführt und dann der Fluss dahin geleitet, sondern die Arbeit in den beiden Nilarmen selbst vorgenommen werden sollte. Mougel-Bey's Plan wurde von der Regierung gebilligt und danach das Werk in Angriff genommen.

Aus dem Vorhergehenden erhellt die Bedeutung des Unternehmens für die Agricultur des Delta, und von diesem Standpunkt wurde es auch bisher aufgefasst und beurtheilt. Es hat jedoch der Barrage des Nil eine andere als blos agricolare Seite. An der Spitze des Delta gelegen, die beiden Nilarme von Rosette und Damiette beherrschend, bildet der Barrage einen Punkt von grosser militärischer Wichtigkeit, der als der Schlüssel für Kairo und Oberägypten betrachtet werden kann und gegen eine von Norden anrückende Invasionsarmee um so wichtiger ist, da er sowol die Flusschiffahrt und Zufuhr von Oberägypten, als auch die Verbindung zwischen den beiden Nilarmen von Damiette und Rosette beherrscht. Dass die ägyptische Regierung diese Wichtig-

keit nicht unterschätzt, zeigt der Umstand, dass Said-Pascha kurz nach seinem Regierungsantritt grossartige Befestigungsbauten daselbst unternehmen und die nach seinem Namen benannte Festung Saidijjeh anlegen liess. Schon unter Mohammed-Ali sollen auf der westlichen Seite des Rosette-Arms Batterien und Werke angelegt worden sein, um eine Umgehung von dieser Seite unmöglich zu machen. Die erste Idee des Barrage ging von Franzosen aus und steht sicher im Zusammenhang mit dem nach französischen Plänen durchgeführten Befestigungssysteme des Delta, das von Marabut an der westlichsten bis Arisch an der östlichsten Ecke mit einer Kette von grössern und kleinern Fortificationswerken durchgeführt worden und gegen einen Angriff von der See her berechnet ist.

Die Arbeiten, welche nun schon seit 17 Jahren mit zeitweiligen Unterbrechungen fortgesetzt werden, haben zwar mindestens 18—20 Mill. Fr. verschlungen, aber bis zur Stunde kein entsprechendes Ergebniss zur Folge gehabt. Dieses Werk, das die längste Zeit unter der Leitung französischer Ingenieure, namentlich Mougel-Bey's, stand, ist somit als gänzlich mislungen zu betrachten. Gegenwärtig sind zwar die Barrage-Brücken im Rosette- und Damiettekanal ausgebaut, aber die Gewölbe, welche durch Schleusen geschlossen werden sollten, stehen auf dem Damiette-Arm offen, und nur im Rosette-Arm sind die Schleusenthore eingesetzt worden, woraus man um so weniger einen Nutzen ziehen kann, da keiner der projectirten Kanäle mit dem Barrage-System in Verbindung gebracht worden ist, und dieselben nicht oberhalb, wie erforderlich, sondern unterhalb des Barrage vom Flusse ausmünden. Ein wichtiger und schwieriger Theil der Arbeit ist somit noch gar nicht in Angriff genommen worden. Der Barrage ist, wie der berühmte

englische Ingenieur Stephenson sagte, ein recht hübsches Stück Maurerarbeit; ob es aber irgendeinen praktischen Nutzen abgeben werde, ist höchst zweifelhaft.

Linant-Bey, den ersten Urheber des Projects, trifft die Verantwortlichkeit für die Erfolglosigkeit der Arbeiten nicht, da andere, namentlich der seitdem von der ägyptischen Regierung entlassene Mougel, mit der Ausführung beauftragt waren. Gegenwärtig leitet die Arbeiten ein eingeborener Ingenieur, Beghet-Bey; jedoch scheint der Zweck derselben weniger die Vollendung des Werkes als die Instandhaltung des bisher Gebauten zu sein, indem zu besorgen steht, dass durch den Verfall des Baues die Nilschiffahrt gefährdet werden könnte.

3. Der Kanal der beiden Meere.

Der Kanal durch den Isthmus von Suez, welcher den Handel zwischen Europa und Ostasien wieder in seine alten Bahnen zurückführen soll, ist zu einer der brennenden Fragen des Tages geworden, und es ist daher unerlasslich, einige Bemerkungen über dieses Unternehmen hier folgen zu lassen, die natürlich nur die persönlichen Ansichten des Verfassers aussprechen.

Der Gedanke, die beiden Meere, das Mittelländische und das Rothe, durch einen Kanal in Verbindung zu setzen, gehört dem höchsten Alterthum an und hat seit Jahrtausenden seine Vertreter gefunden. Aber zwischen dem modernen Project und dem Werke, wie es die Alten ausgeführt haben, besteht ein sehr erheblicher Unterschied. Diese wollten die Verbindung der zwei Meere dadurch herstellen, dass sie vom pelusischen Nilarm einen Kanal gruben, der in die Bitterseen mündete. Dieser Kanal soll zuerst von Sesostris vor dem Trojanischen Krieg eröffnet, nach andern aber von Necho oder

Psammetich II. begonnen, von Darius Hystaspis fortgesetzt und endlich von Ptolemäus Philadelphus vollendet und mit Schleusen versehen worden sein, welche zugleich dazu dienten, den Wasserstand zu reguliren. So kam es, dass damals die Bitterseen blos süsses Wasser hatten und unzählige Nilfische beherbergten. Nach Herodot war der Kanal vier Tagereisen lang und hinreichend breit für zwei Triremen; nach Strabo betrug die Breite 100 Ellen (cubitus). Den Nil verliess der Kanal etwas oberhalb Bubastis (jetzt Tell-Basta) und ging bis zu den Bitterseen. Philadelphus wollte ihn von dort aus weiter führen bis nach Arsinoë am Rothen Meere; allein dieses Unternehmen wurde aufgegeben, weil die Ingenieure die Bemerkung machten, dass der Spiegel des Rothen Meeres einige Fuss höher wäre als das zu durchstechende Land. [4]) Später ward ein anderer Kanal gegraben, der bei Babylon oder Fostat, d. i. Alt-Kairo, den Nil verliess und sich wahrscheinlich etwas unterhalb Bilbeis mit dem alten Kanal vereinigte. Es ist dies der Amnis Trajanus des Geographen Ptolemäus. Dieser Kanal ist es, der jetzt noch Kairo durchschneidet. Die Spuren des alten Kanals sind noch gegenwärtig sichtbar, wenn auch der Sand der Wüste an einzelnen Stellen ihn ganz ausgefüllt hat. Noch jetzt wird ein Theil des Wadi-Tumeilat durch ihn mit Wasser versehen, welches durch einen neuen Kanal, der von Zakazik her sich an den alten anschliesst, hineingeleitet wird. Das Alterthum kannte somit zwei Wasserstrassen, welche den Nil mit dem Rothen Meere in Verbindung setzen sollten, den ältesten, angeblich von Sesostris begonnenen Kanal, der oberhalb Bubastis den Nil verliess, und den jüngern Kanal, der bei Babylon an der Stelle des jetzigen Alt-Kairo vom Nil ausging, sich ebenfalls nach dem Wadi-Tumeilat zog und dort mit dem alten Kanal vereinigte.

Nach Ptolemäus führte der letztere, jüngere Kanal den Namen Amnis Trajanus. Es hatte sich die Wassermasse im bubastischen Arme so sehr vermindert und wahrscheinlich durch Anschwemmung das Flussbett derart gehoben, dass es erforderlich war, das Wasser zur Speisung des Verbindungskanals von einer höhern Stelle des Flusses herzuleiten. Dieser Kanal nahm seinen Anfang bei Babylon (Fostat, Alt-Kairo), ging bei Heliopolis, Scenae Veteranorum, Heroopolis und Serapeum vorbei, mündete in die Bitterseen und soll sich 10 engl. Meilen südlich von Arsinoë bei der Stadt Klysma (Suez) ins Rothe Meer ergossen haben. Von Letronne ist der Beweis hergestellt worden, dass dieser Kanal bis in die Mitte des 6. Jahrhunderts befahren wurde. Der Eroberer Aegyptens, Amr-Ibn-el-'Asi, liess ihn wieder in Stand setzen, und erst 767 n. Chr. ward er auf Befehl des Khalifen Abu-Gafer-el-mansur verschüttet. [5]) Der Handel musste nun mittels Kameelen über den Isthmus stattfinden und veränderte auch seine Strasse, indem er nicht mehr von Suez (Kulzum) nach Fostat (Alt-Kairo), sondern nach Ferma, der Grenzstadt Aegyptens gegen Syrien, ging, wo die Waaren weiter verschifft wurden. [6]) Das Alterthum kannte also keine unmittelbare Verbindung der beiden Meere, wie sie der jetzt projectirte Kanal herstellen soll. Hierin liegt der grosse Unterschied des alten Werkes und des neuen französischen Projects.

Der projectirte Kanal soll weit und tief genug gebaut werden, um Schiffe jeder Grösse, bis 2000 Tonnen Gehalt, zu tragen. Der Timsahsee und die Bitterseen sollen Bassins bilden, die zugleich als Binnenhäfen zu benutzen sein würden. Die Sohle des Kanals soll mindestens 44 Meter breit und auf der Strecke von den Bitterseen bis Suez noch breiter (64 Meter) sein. Die

Tiefe soll mindestens 8 Meter betragen. Geringe Wassertiefe in der Bucht von Port-Said erfordert die Anlegung von aussergewöhnlich langen Kais und die Ausbaggerung bedeutender Strecken, um hinreichend tiefen Ankergrund zu gewinnen. Aehnliche Arbeiten, kostspielige Wasserbauten von grosser Ausdehnung, werden im Hafen von Suez vorgenommen werden müssen, ebenso wie im Becken der Bitterseen. Ein Süsswasserkanal soll vom Nil durch das Wadi-Tumeilat bis zum Timsahsee geführt werden, von welch letzterm Orte er in zwei Abzweigungen einerseits bis Suez, andererseits bis Port-Said geleitet werden soll. [7])

Die Gesammtkosten für diese Arbeiten werden auf 162 Mill. Fr. geschätzt. Das ganze Werk soll nach Hrn. von Lesseps' Voranschlag in sechs Jahren vollendet sein, und die jährliche Einnahme wird von den beiden ägyptischen Chefingenieuren Linant-Bey und Mougel-Bey auf 40 Mill. Fr. berechnet. [8])

Die Arbeiten sind bereits seit geraumer Zeit in Angriff genommen worden und sollen mit grosser Energie fortgeführt werden. Ueber deren bisherigen Fortgang fehlen leider noch immer Berichte unparteiischer Fachmänner. Eine unüberwindliche technische Schwierigkeit scheint dem Unternehmen nicht entgegenzustehen. Viel gegründetere Bedenken haben sich hingegen in Betreff der Rentabilität desselben geltend gemacht und scheinen auch auf die Actionäre entmuthigend eingewirkt zu haben. [9])

Eine endgültige Lösung dieser beiden Fragen wird erst mit der Vollendung des Werkes selbst gegeben werden. Hingegen ist eine andere Seite des Kanalprojects viel weniger berücksichtigt worden, welche hier einer nähern Betrachtung unterzogen werden muss. Es ist dies seine Bedeutung für Aegypten, sowie der Ein-

fluss, welchen es auf die innern Verhältnisse dieses Landes ausüben könnte. Hr. von Lesseps sieht allerdings mit der Vollendung des Suezkanals für Aegypten eine neue Epoche des commerziellen Flors und der innern Entwickelung anbrechen; allein man wird es uns nicht verargen, wenn wir den Versicherungen des Mannes nicht aufs Wort hin Glauben schenken, der für das Unternehmen eine bisher erfolgreiche Agitation mit grossem Geschick durchzuführen wusste und also selbstverständlich einen entschiedenen Parteistandpunkt einnimmt.

Die Untersuchung über die möglichen Vortheile oder Nachtheile, welche die Ausführung des Suezkanals für Aegypten zur Folge haben könnte, trennen wir jedoch von der rein politischen Frage. Die türkische Regierung hat sich bereits zu verschiedenen malen in einer Art geäussert, welche eher darauf schliessen lässt, dass sie in dem Unternehmen des Isthmuskanals mehr einen Gegenstand der Beunruhigung als der Genugthuung erblickt. Die englische Ansicht ist ohnehin allgemein bekannt und scheint mit der Auffassung der türkischen Staatsmänner nahezu identisch, ja selbst dem Unternehmen noch mehr abgeneigt zu sein als jene.

Wir wollen hier den Plan unserer Arbeit, die keinen allgemein politischen Charakter haben, sondern ausschliesslich auf Aegypten sich beschränken soll, nicht ändern. Mit annähernder Sicherheit zu ermitteln, inwiefern die projectirte Verbindung der beiden Meere Vortheile oder Nachtheile für Aegypten im Gefolge haben könnte, soll der Zweck dieser Zeilen sein.

Wir wollen zuerst die günstigen Seiten des Unternehmens in Betracht ziehen.

Die Herstellung neuer Verkehrswege und namentlich billiger Wasserstrassen ist einer der mächtigsten Hebel

zur Belebung des Handels und der Industrie. Eine Hauptbedingung der Erspriesslichkeit solcher Unternehmungen ist jedoch unstreitig die, dass die neu zu eröffnenden Verkehrsstrassen durch möglichst belebte Gegenden führen und möglichst viel bevölkerte Plätze berühren. Der projectirte Kanal, der von Port-Said nach Suez seinen Lauf nehmen soll, entspricht nun zwar dieser Bedingung nicht und kann daher für Aegypten selbst und für dessen innern Handel keine Bedeutung beanspruchen; denn die ganze Strecke, die er durchziehen soll, ist vollkommene Wüste, die nur von spärlichen Beduinenhorden bewohnt wird. Hingegen dürfte der Süsswasserkanal, der von Zakazik aus durch das culturfähige Wadi-Tumeilat das Wasser des Nil bis zum Timsahsee und von dort in weitern Abzweigungen bis Suez und Port-Said führen soll, dem Lande von wesentlichem Nutzen sein, indem nicht blos der Wüste viele culturfähige Gründe abgewonnen werden können, sondern auch durch den leichtern Schiffahrtsverkehr die Ansiedelung in jenen Gegenden, die einst zu den bestbebauten und bevölkertsten Aegyptens gehörten, befördert wird. Allerdings fehlt noch jetzt die Bevölkerung, und an vielen andern Orten in Aegypten gibt es noch viel gutes, leichter culturfähiges Land. Der grösste Vorzug des Süsswasserkanals liegt aber darin, dass dessen Nutzen in nichts geschmälert wird, wenn auch der Durchstich des Isthmus nicht zu Ende geführt werden sollte. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat auch die Direction der Isthmusgesellschaft nicht nur die Arbeiten gegenwärtig auf diesem Punkte in Angriff genommen, sondern dort in neuester Zeit beträchtlichen Grundbesitz an sich gebracht, indem sie die dem verstorbenen Ilhami-Pascha gehörige Besitzung Ras-el-Wadi, welche später vom

gegenwärtigen Vicekönig-Statthalter angekauft worden war, von letzterm käuflich erwarb.

Ungeachtet dieser erheblichen Vortheile, welche der Süsswasserkanal für Aegypten haben wird, darf jedoch nicht ausser Betracht bleiben, dass dieselben nur sehr langsam und allmählich sich fühlbar machen werden. Die Urbarmachung und Bebauung der Gründe, die Ansiedelung einer zahlreichern Bevölkerung erfordern noch eine geraume Spanne Zeit.

Durch das Isthmusunternehmen haben sich viele Europäer, besonders Franzosen, in Damiette, Port-Said, Zakazik, Kairo und an verschiedenen Punkten der Wüste niedergelassen. Denselben folgte theilweise ein bedeutender Tross arabischer Diener und Arbeiter; in den Comptoirs und Agentien der Gesellschaft finden viele Europäer Unterhalt und Verdienst. Durch die Einkäufe zur Verproviantirung der an mehreren Orten der Wüste und des Wadi-Tumeilat versammelten Arbeitercolonnen werden namhafte Summen Geldes ins Land gebracht, und mancher Aegypter hat durch theuere Verkäufe an den «französischen Kanal» (et-tur'atel-fransawijjeh), wie allgemein hier das Volk den projectirten Kanal bezeichnet, sein Glück gemacht.

Dass im Falle der Vollendung des Verbindungskanals der beiden Meere aus der wahrscheinlich hierdurch erhöhten Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen Europa und Ostasien Aegypten oder der Regierung dieses Landes wesentliche Vortheile zuströmen würden, können wir nur in sehr beschränktem Masse zugestehen. Der Transithandel wird, selbst wenn er in dem riesigen von Hrn. von Lesseps vorausgesetzten Masse zunehmen sollte, was sehr zu bezweifeln ist, keineswegs dem Lande zum grossen Gewinne gereichen, indem bei der Schnelligkeit der Verkehrsmittel und bei dem Umstande, dass

keine Umladung der Waaren erfolgen würde, der einzige Vortheil, welcher Aegypten zufliessen könnte, höchstens in der Beschäftigung einer grössern Anzahl von Menschen an den Ausgangspunkten des Kanals in Suez und Port-Said und in der Verproviantirung der Schiffe bestehen dürfte. Die Zolleinnahmen der ägyptischen Regierung werden sich dadurch schwerlich erhöhen, da es derselben kaum gelingen wird, die Erhebung von Transitzöllen dann zur Durchführung zu bringen, da dieselben jetzt nicht mehr zur Anwendung kommen.

Die Schiffahrt zwischen Damiette und Port-Said und der Verkehr in dem letztern ganz neu geschaffenen Hafen hat sich infolge der Arbeiten der Isthmusgesellschaft wesentlich gehoben.

Das wären die Vortheile, welche Aegypten durch das Unternehmen des Suezkanals theils gegenwärtig zukommen, theils noch zukommen könnten. Wie aber nichts ohne Schattenseite ist, so bieten sich auch hier deren manche dar, und diese müssen die Aufmerksamkeit aller jener auf sich ziehen, die es mit dem Lande und seinen Bewohnern redlich meinen.

Wie bei der Schilderung der Handelsverhältnisse bereits zur Genüge nachgewiesen worden ist, liegt die commerzielle Bedeutung Aegyptens in der Gegenwart fast ausschliesslich in seinem Export von Landesproducten und im Import von europäischen Industrieartikeln. Für den europäisch-ostasiatischen Handel ist Aegypten eben nur als Durchgangspunkt wichtig, aber der Transithandel ist keineswegs in der Gegenwart so ergiebig für das Land wie im Alterthum. Schon jetzt, wo doch blos die Eisenbahn den Ueberlandverkehr vermittelt, gehen die Frachtzüge indisch-europäischer Waaren mit Dampfeseile durch das Land und werfen schon lange nicht mehr den Gewinn ab wie im Alterthum und Mittelalter, wo

bei mangelhaftern Verkehrsmitteln die Transitwaaren in Suez und Alexandrien oft monatelang liegen blieben und langsam von einem Meere zum andern geschafft wurden und somit ein grosser Antheil am Gewinne des indisch-europäischen Verkehrs Aegypten zukam. Nebenbei waren die mannichfaltigen Zölle und Steuern eine ergiebige Quelle des Einkommens für die Regierung. Alles dies fällt jetzt hinweg, und falls der Verbindungskanal wirklich zu Stande gebracht würde, werden die Schiffe eben nur durchsegeln, ohne dass deren Frachten ägyptischen Boden berühren. Das einzige Einkommen, welches der Kanal für die Regierung abwerfen wird, bestände somit in den Schiffahrtsgebühren, welche beim Eintritt des Kanals von den Schiffen erhoben werden könnten. Diese sind unterdessen bereits auf 99 Jahre von Vollendung der Arbeiten an der Gesellschaft vorbehalten, und erst nach Ablauf dieser Frist tritt die Regierung in deren Genuss. Die 15 Procent vom Reinertrage des Unternehmens, welche laut Art. 5 der Concessionsurkunde vom 30. Nov. 1854 und Art. 18 der Concessionsurkunde vom 5. Januar 1856 der ägyptischen Regierung vorbehalten werden, sind der einzige Ertrag, welcher während dieser Epoche der ägyptischen Regierung zufliessen soll. Hingegen verpflichtet sich dieselbe laut Art. 10 der weitern Concessionsurkunde vom 5. Januar 1856, der Gesellschaft alle jene herrenlosen Gründe zu überlassen, welche für die Kanalbauten erforderlich sein könnten, ebenso wie die Nutzniessung all der herrenlosen Gründe, die durch die Gesellschaft bewässert und bebaut würden, mit Steuerfreiheit von zehn Jahren für die Gründe der letztern Kategorie. Die ägyptische Regierung gestattet der Gesellschaft für die ganze Dauer der Concession das Recht, die Regierungsminen und Steinbrüche zu benutzen und das für die Kanalbauten

nothwendige Material daraus abgabenfrei zu beziehen (Art. 13). Dies würde alles recht günstig lauten; anders jedoch gestalten sich die Dinge bei eingehenderer Untersuchung. Hr. von Lesseps glaubt mit 8000 Arbeitern im Laufe von fünf Jahren die Ausgrabung des Kanals bewerkstelligen zu können. Aegypten ist aber ausschliesslich ein Agriculturland und als solches auf Handarbeit angewiesen. Dass an Arbeitern kein Ueberfluss, sondern eher Mangel herrscht, das beweisen die grossen Strecken culturfähigen Landes, die entweder gar nicht oder doch nur mangelhaft bebaut sind. Es kann also ein jährlicher Abgang von 8000 Arbeitern nur den ungünstigsten Einfluss auf die Agricultur ausüben, und es ist kaum in Zweifel zu ziehen, dass diese Anzahl von Arbeitern, wenn zu Agriculturarbeiten verwendet, durch Anbau von Gründen und Feldarbeiten der Regierung indirect ein grösseres Einkommen verschaffen würde als durch ihre Arbeiten am Kanale. Der Abgang von Handarbeitern hat sich gerade im Jahre 1861 durch die Unvollständigkeit der Dammarbeiten gezeigt, welche sich bei dem aussergewöhnlich hohen Nilstande fast überall ungenügend erwiesen, den Fluten zu widerstehen. Es kann daher die Fortsetzung der Kanalarbeiten auf den Ackerbau, der für Aegypten der eigentliche nervus rerum ist, nur einen nachtheiligen Einfluss ausüben. Aber nicht blos durch Beschaffung der nöthigen Arbeitskräfte leistet die ägyptische Regierung dem Unternehmen des Suezkanals mit Aufopferung ihres eigenen Interesses Vorschub, sie hat noch weit grössere und wichtigere Zugeständnisse gemacht.

Während der Kostenüberschlag des ganzen Unternehmens 162 Mill. Fr. beträgt, hat der Vicekönig im Betrag von ungefähr 85 Mill. Fr., also für mehr als die Hälfte der ganzen Summe theils Actien ge-

zeichnet, theils andere Verpflichtungen gegen die Gesellschaft übernommen, und von dieser Summe sind bereits bedeutende Beträge eingezahlt worden, zwar nicht baar, aber wol in ägyptischen Bons du trésor, deren Emission eben auf Anrathen des Hrn. von Lesseps stattfand, um den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, welche man mit baarem Gelde zu befriedigen nicht im Stande gewesen wäre. Auf diese Art wird das Unternehmen des Isthmuskanals zwar unter französischer Leitung, aber zum grossen Theil mit ägyptischem Gelde ausgeführt. Die Direction der Arbeiten verwendet nach ihrem Ermessen das Geld, ohne jemand anderm Rechenschaft schuldig zu sein, als den Actionären, deren Generalversammlung in Paris stattzufinden hat, sowie auch das gerichtliche Domicil der Gesellschaft für alle Processe und Rechtsstreite nicht in Aegypten, sondern in Paris ist. [10])

Dies wären die ersten auf positiven Thatsachen ruhenden Bedenken gegen die Erspriesslichkeit des Isthmuskanal-Unternehmens für Aegypten; aber noch weitere gewichtige Umstände dürfen nicht ausser Acht gelassen werden.

Sowie aus der jetzigen Richtung der Arbeiten am Kanal erhellt, concentrirt sich die ganze Thätigkeit der Unternehmer im Wadi-Tumeilat auf die Strecke von Ramses bis zum Krokodilsee. Der grösste Theil des Wadi-Tumeilat, die Besitzung Ras-el-Wadi, welche zahlreiche Dörfer und Gehöfte umfasst, ist von der Gesellschaft käuflich an sich gebracht worden. An dem Süsswasserkanal, der den Kanal von Zakazik mit dem Birket-Timsah verbinden und die Wasserstrasse zwischen dem Nil und dem letztgenannten See herstellen soll, wird unablässig gearbeitet. Die Rigole, welche den Schifffahrtsverkehr von Ras-el-Wadi bis zum See herstellen

soll, wird voraussichtlich bald vollendet sein, und hiermit wird eine bedeutende Ausdehnung von Culturland der Bewässerung zugänglich gemacht und für die Agricultur gewonnen werden. Diese Gründe sollen von der Gesellschaft laut Art. 10 der Concessionsurkunde zehn Jahre lang steuerfrei und dann gegen die landesübliche Steuer nach Belieben benutzt werden können. In dem grössten Theil des Wadi-Tumeilat, welcher der Gesellschaft eigenthümlich gehört, waltet dieselbe schon jetzt als unumschränkter Grundherr; auf den neu gewonnenen Gründen wird ihr dasselbe Recht zukommen, und sie wird somit über ein Gebiet verfügen, das manchem kleinen Fürstenthum gleichkommt. Ist dies wol im Interesse der ägyptischen Regierung gelegen? Wir glauben, dass diese Frage kaum bejahend beantwortet werden kann.

Leider ist auch die Concessionsurkunde gerade in jenen Punkten, welche specielle Interessen der ägyptischen Regierung betreffen, keineswegs klar und entschieden. Namentlich über einen wichtigen Fall vermissen wir jede nähere Bestimmung, nämlich darüber, was zu geschehen habe, wenn die Gesellschaft binnen der im Voranschlag für die Vollendung der Arbeiten angesetzten sechs Jahre dieselben nicht oder nur theilweise vollendet. Nach dem Text der Concession bliebe die Gesellschaft auch dann im Genuss der ihr zugesicherten Privilegien. Es könnte sich somit leicht ereignen, dass die Gesellschaft ihre Thätigkeit ausschliesslich der Colonisation des Tumeilat-Thales zuwendete und somit die Kanalgesellschaft sich in eine Colonisationsunternehmung umwandelte. Es ist zwar die Dauer der Gesellschaft auf 99 Jahre angesetzt (Art. 16); da aber diese 99 Jahre erst von der Vollendung der Arbeiten und der Eröffnung des grossen Kanals der beiden Meere zu rechnen sind (à compter de l'achèvement des travaux

et de l'ouverture du canal maritime à la grande navigation), so braucht die Gesellschaft, um sich permanent im Besitz ihrer Privilegien zu erhalten, eben nichts anderes zu thun, als den Kanal unvollendet zu lassen. Unter diesen Privilegien ist die steuerfreie Einfuhr aller erforderlichen Maschinen und Materialien eins der bedeutendsten, indem sich die Gesellschaft hierdurch ganz der Controle der Regierung entzieht.

Die Ansiedelung einer grössern Anzahl von Europäern auf einem Punkt ihres Gebietes muss deshalb auch der ägyptischen Regierung unangenehm sein, weil laut der Tractate ihr keine Gerichtsbarkeit über die Europäer zusteht und diese nur durch die betreffenden Consulate ausgeübt werden kann. Schon jetzt entzieht sich selbst die grosse Anzahl der bei den Suezarbeiten beschäftigten einheimischen Arbeiter der Gerichtsbarkeit und Autorität der ägyptischen Regierung, deren Ansehen und Einfluss hierdurch bei den Landeseingeborenen in empfindlichster Weise geschmälert wird. In wie viel grösserm Masse würde das der Fall sein, wenn ein systematisches Colonisationssystem des Wadi-Tumeilat zur Durchführung kommen sollte?

Allerdings ist hier nicht unbemerkt zu lassen, dass die Gründe am Süsswasserkanal und in Ras-el-Wadi die schlechtesten in ganz Aegypten sind. Ausserdem dürfte die Bewässerung sehr schwierig sein, indem der Kanal, anstatt von Kairo, wie es auch die Concessionsurkunde vorschreibt, von Zakazik her abgezweigt worden ist, dessen Ausmündung also viel tiefer liegt, sodass nur eine sehr geringe Anzahl von Gründen wird bewässert werden können. Es wird also die Cultivirung des Wadi-Tumeilat schwerlich günstige Folgen haben. Dessenungeachtet ist der Erwerb von so ausgedehntem Grundbesitz durch eine mächtige europäische Gesellschaft ein

Ereigniss, welches die Unabhängigkeit der ägyptischen Regierung, ihre Sicherheit und Machtentwickelung beeinträchtigt und die äussersten Bedenken hervorrufen muss.

Dies wären die erheblichsten Einwendungen, welche vom ägyptischen Standpunkt gegen die Erspriesslichkeit des Isthmusunternehmens sich geltend machen. Für die ägyptische Regierung dürfte dasselbe zu einer Quelle von stets neuen Verwickelungen werden. Und hierfür bezahlt dieselbe an 85 Mill. Fr., eine Summe, die, wenn sie zu Bewässerungs- und Agriculturarbeiten auf eigene Rechnung, sei es im Wadi-Tumeilat, sei es in andern Gegenden Aegyptens, verwendet würde, der Regierung reichen, sorgenlosen Gewinn und den Dank des Landes sichern müsste.

Wer Aegypten kennt, wird diesen Betrachtungen über die Folgen des Suezkanalprojects alle Berechtigung nicht absprechen können. Wir hätten uns derselben auch gern ganz entschlagen, wenn die im «Journal de l'Isthme» und in andern Organen des Hrn. von Lesseps mit so viel Selbstzufriedenheit ausposaunten Lobreden, welche das Isthmusunternehmen als einen neuen friedlichen Triumph der französischen Civilisation hinstellen wollen, es nicht nothwendig machten, den wahren Sachverhalt darzulegen.

Anmerkungen und Berufungen zum sechsten Buch.

1) P. Merruau, ein in Hrn. v. Lesseps Dienst stehender Panegyriker, der unter dem Titel: L' Egypte contemporaine (Paris 1858), ein Buch voll gekünstelter Phrasen über die Regierung Said-Pascha's und Hrn. v. Lesseps' Kanalproject geschrieben hat, will den Engländern das Verdienst nicht lassen: „En définitive le chemin de fer d' Alexandrie à Suez fut exécuté surtout par les ingénieurs égyptiens, ceux que l' ingénieur anglais avait engagé dans les îles britanniques, s'étant trouvés généralement incapables de faire ce qu 'on appelle les travaux d'art. Il faut peut-être signaler comme exception le pont de Benha lequel ayant été construit d'après les plans anglais, fut trés-promptement emporté par le fleuve.“ (S. 102.)

2) Railways in Egypt, communication with India (London 1857).

3) Clot-Bey, Aperçu général etc. II, 480.

4) Sharpe, Geschichte Aegyptens, I, 194.

5) Ebendaselbst II, 140.

6) Der arabische Chronist Ibn-Chordadbeh, dem wir diese Notiz entlehnen, lebte zu Ende des dritten Jahrhunderts der mohammedanischen Zeitrechnung. Vgl. Dr. A. Sprenger, Some original passages on the early commerce of the Arabs, im Journal of the Asiatic Society of Bengal. Auch Makrizi (Ausgabe von Bulak), II, 213.

7) C. Böttger, Das Mittelmeer, S. 541, und Dr. A. Petermann's Geographische Mittheilungen, 1855, S. 364 fg.

8) F. de Lesseps, Percement de l'Isthme de Suez. Exposé et documents officiels (Paris 1855), S. 211.

9) Frédéric de Coninck, Lettres sur le percement de l' Isthme de Suez. Avis aux petites bourses (Havre, December 1858).

Derselbe, Du percement de l'Isthme de Suez (Havre, October 1859). Reponse de Mr. F. de Coninck au Journal de la Compagnie Universelle de l'Isthme de Suez (Havre, Januar 1859).

10) Statuts de la Compagnie Universelle du Canal Maritime de Suez, Art. 3 und 73: „Quoique ayant son siège social à Alexandrie, la Société fait élection de domicile légal et attributif de juridiction à son domicile administratif à Paris, où doivent lui être faites toutes significations."

Siebentes Buch.

Schulen und Volksunterricht, Literatur und Bildung.

Die Volksschulen und ihre Entstehung. — Methode des Unterrichts. — Der höhere Unterricht und die Medreseh. — Dar-el-Hadis und Dar-el-Koran. — Die Moschee. — Die Universität el-Azhar in Kairo. — Nationen daselbst. — Rector magnificus. — Studenten. — Professoren. — Lectionskatalog. — Literaturzustände. — Poesie und Poeten. — Scheich Schihab. — Dessen Buch der Lieder. — Der Volksroman. — Die Erzählung vom Zir. — Moderne Literaten von Kairo. — Schulen nach europäischem Muster.

Die Schulen der mohammedanischen Völker haben ebenso wie alle ihre staatlichen und bürgerlichen Einrichtungen einen vollkommen religiösen Charakter. Der Unterricht in Religion und Glaubenslehre ist ihre einzige und ausschliessliche Bestimmung. Natürlich sprechen wir hier nicht von den Schulen, die in den meisten orientalischen Staaten jetzt nach europäischem Vorbild eingerichtet worden sind und vorzüglich die militärische oder medicinische Ausbildung zum Zweck haben. Es sind dies Schöpfungen der Gegenwart, die als Regierungsunternehmungen ganz verschieden von den zahlreichen Schulen sind, welche in allen Ländern des Islam ohne irgendeine Unterstützung und ohne Aufsicht von seiten des Staates als rein religiöse Anstalten bestehen und den Unterricht in den Elementarbegriffen

des Lesens und Schreibens oder den höhern Vortrag der Religions- und Gesetzesvorschriften zum Gegenstand haben. Diese sind es, die vor allem unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und diese wollen wir hier besprechen. Denn ihre Wichtigkeit und Bedeutung für den Culturzustand des Volkes ist ungleich grösser als jene der nach europäischem Musterschnitt organisirten Lehranstalten, die ohnehin in Aegypten in der letzten Zeit so sehr vermindert und beschränkt worden sind, dass wir nur weniges darüber zu erwähnen haben werden. Die Schulen, sowie sie derzeit in Aegypten bestehen, zerfallen in zwei Kategorien: Elementarschulen und höhere Unterrichtsanstalten. In den ersten erhalten die Kinder Unterricht im Lesen, Schreiben und im Koran. Diese Art von Schulen ist eine Schöpfung des Islam. Dadurch, dass der Koran als das Wort Gottes hingestellt wird, dass man dem blossen Ablesen desselben grosse Verdienstlichkeit, ja dessen einzelnen Versen, die der Mohammedaner Wunder (ajāt) nennt, selbst eine talismanische Kraft zur Heilung von Krankheiten und Beschützung vor Unglück beilegte, wurde natürlich das Bedürfniss, das «Buch Gottes» lesen zu können, unter Mohammedanern aller Klassen immer allgemeiner, und so entstanden die ersten Leseschulen, welche eben durch den Islam in allen den Ländern, wo er sich verbreitete, in grosser Anzahl hervorgerufen wurden. So erzählt uns einer der ältesten Biographen Mohammed's, der arabische Geschichtschreiber Wakidi, dass siebzig von den Gefährten Mohammed's, lauter junge Männer, mit dem Namen «die Leser» bezeichnet wurden, weil sie sich jeden Abend zu versammeln pflegten, um sich gegenseitig zu unterrichten und gemeinschaftlich zu beten. [1]) Zwar muss die Schreibekunst schon vor dem Islam unter den Arabern bekannt gewesen sein, aber das doch nur

als eine seltene und von wenigen erworbene Kunst. Mohammed hielt die gefangenen Mekkaner, die des Schreibens kundig waren, bevor er sie gegen Lösegeld freigab, dazu an, dass jeder zehn junge Leute aus Medinah im Schreiben unterrichtete. [2]) Während ehedem zur Zeit des Heidenthums Lesen und Schreiben fast nur in den höhern Klassen bekannt war, brachte der Islam ein religiöses Motiv hinzu, das bei den noch in frischer Begeisterung schwelgenden Moslems eine schnelle Verbreitung des Lesens und Schreibens zur Folge hatte, und dieses Verdienst des Islam um die allgemeine Bildung ist bisher nicht entsprechend anerkannt und gewürdigt worden. Während zu Mohammed's Zeit die einzelnen Koranverse theils auf Pergament, theils auf Leder und sogar auf Knochen und Steine geschrieben waren, hatten sich schon zu des Khalifen Othman Zeit die Abschriften so sehr vermehrt, dass dieser sich genöthigt sah, die verschiedenen Koranexemplare einer Redaction zu unterziehen, diese allein für authentisch zu erklären und alle abweichenden Abschriften vertilgen zu lassen. Die Nachfrage nach Koranabschriften, das Verdienstliche, eine solche zu besitzen und ablesen zu können, beförderte ausserordentlich die schnelle Verbreitung der Schreibekunst unter den Mohammedanern. Auf diese Art entstanden zahlreiche Elementarschulen für Schreiben und Lesen, und es ist kaum zu bezweifeln, dass damals schon dieselben wesentlich mit den jetzigen Volksschulen übereinstimmten. In jener Zeit so wenig als jetzt nahm die Regierung den geringsten Einfluss hierauf. Als frommes Werk, oder um etliche Piaster zu verdienen, versammelt irgendein Scheich oder Student, der so ziemlich den Koran im Gedächtniss hat, Kinder um sich, denen er die Form der Buchstaben, deren Aussprache, Verbindungen und Zahlenwerth

einprägt und dann sie einzelne Korankapitel auswendig lernen lässt. Hat ein Knabe es so weit gebracht, dass er den ganzen Koran auswendig kennt, so sind seine Studien vollendet. Die Freude der Familie über diesen Erfolg äussert sich besonders in den Häusern der Reichen und der Türken durch eine aus diesem Anlass veranstaltete Festlichkeit, wozu der Fiki (ägyptische Aussprache statt Fakih), d. i. der Schulmeister, und andere Religionsgelehrte zugezogen werden.

Die Art und Weise, wie dieser kümmerliche Unterricht ertheilt wird, ist höchst einfach. In einer Moschee, in einer alten Medreseh (Schule) oder in einem andern öffentlichen Gebäude, unter einer gewöhnlich offenen Halle, schlägt der Schulmeister seinen Sitz auf und versammelt an zehn bis zwanzig Knaben um sich. Sobald sie so weit sind, dass sie etwas lesen können, lässt sie der Lehrer ihre Lection mit lauter Stimme und unter dem beim Koranlesen üblichen Hin- und Herschaukeln des Oberkörpers vorlesen. Da sie aber alle dies zusammen thun, so entsteht ein Gesumme, aus dem es unmöglich ist, ein Wort zu verstehen. Dennoch scheint der Lehrer sich wohl zurecht zu finden, denn von Zeit zu Zeit theilt er mit einer Palmenruthe bald hier, bald dort einen Streich aus, dessen unmittelbare Folge ein kleiner Schrei des getroffenen Knaben und eifrigeres Hin- und Herschaukeln mit erhöhtem Gesumme des ganzen Chores ist.

Meistens wird der heilige Fastenmonat Ramadan zur Feier der Chatmeh, d. i. des vollständig auswendig gelernten Koran, gewählt. In diesem Monat erhalten auch die Schulmeister, die an einer Moschee oder einer Kapelle lehren, welche ein selbständiges Einkommen hat, die aus dem Stiftungsfonds ihnen ausgesetzten Geschenke. Auch die Schüler bekommen solche, und man kann um

diese Zeit kleine Processionen von Schulkindern, jedes mit einem Stück weissen Baumwollenzeugs (bafteh), über die Schulter geworfen, mit neuem Tarbusch und neuen rothen Schuhen, unter Absingen einer eintönigen Melodie durch die Muski, die Hauptstrasse von Kairo, ziehen sehen. Wie aus Obigem erhellt, hat der Schulmeister beiläufig dasselbe jus flagelli wie unsere europäischen Pädagogen, und selbst kleine Bastonnaden werden bei grössern Vergehen angeordnet und unter Beihülfe der übrigen Schüler, die des Spasses halber die Hand dazu bieten, auf die emporgehaltenen Fussohlen des Schuldigen aufgezählt. Die Art dieses Unterrichts bedingt auch die grosse Billigkeit desselben; mit etlichen Piastern, die der Vater dem Fiki verabreicht, kann er seinen Sohn im Lesen und Schreiben unterrichten lassen. Es bestehen daher auch in Kairo solche Schulen in Menge, und Unterricht im Lesen und Schreiben ist hier sicher ebenso leicht und selbst billiger zu haben als im gebildeten Europa. Es ist daher die Kenntniss des Lesens und Schreibens allgemein verbreitet und namentlich in Aegypten mehr als in den andern Provinzen des türkischen Reichs, vorzüglich jenen, wo Türkisch die Landessprache ist. Dort stellen sich grössere Schwierigkeiten heraus, indem die türkische Sprache mit arabischen Buchstaben geschrieben wird, die zwar dem Geist und dem Lautsystem des Arabischen vollkommen entsprechen, aber keineswegs für die ganz verschiedenen Laute des Türkischen passen, deren grösserer Theil durch arabische Lettern nicht wiedergegeben werden kann. Es darf nicht unbemerkt gelassen werden, dass das Koranlesen in den Volksschulen ein rein mechanisches ist, indem keine Erklärung des Textes gegeben wird, sodass der Knabe den ganzen Koran auswendig gelernt haben kann, ohne über dessen Sinn und Inhalt ins Klare ge-

kommen zu sein. Weiterer religiöser Unterricht wird in den Schulen nicht ertheilt. Gelegentlich bringt der Vater seinem Kinde einige Hauptbegriffe der Religion bei; er lehrt es das Glaubensbekenntniss aussprechen: «Ich bezeuge, es ist keine Gottheit ausser Gott, und Mohammed ist sein Gesandter», und die zum Gebet vorgeschriebenen Waschungen und Formeln unter den üblichen Körperverbeugungen verrichten. Hass und Verachtung gegen alle Nichtmohammedaner und Stolz auf die Religion des Islam wird früh den jugendlichen Gemüthern eingeprägt.

So steht es um die Bildung der untern Volksklassen. In den höhern Ständen geschieht allerdings etwas mehr. Hier wird häufig ein eigener Hauslehrer gehalten, der auch Unterricht in der Religion ertheilt. Für die Mädchen gibt es besondere Lehrerinnen. Die Volksschulen werden nur äusserst selten von Mädchen besucht, auf deren religiöse Erziehung man fast gar keine Sorge verwendet.

Für den höhern wissenschaftlichen Unterricht ist jetzt viel weniger gesorgt. Es war aber nicht immer so, und auch in dieser Richtung machte der Islam keinen ungünstigen Einfluss geltend. In der ganzen erstern Hälfte des Mittelalters war der Sitz der Wissenschaften und Künste in arabischen Ländern, und von diesen ward zum grossen Theil über das damals von arabischen Fürsten beherrschte Spanien der Keim der wissenschaftlichen Cultur und gelehrter Studien nach Europa gebracht. Die Kreuzzüge, die so anregend und fördernd auf die europäische Cultur einwirkten, bezeichnen jedoch gewissermassen den Wendepunkt der Blütezeit der arabischen Cultur. Der Kriegslärm und noch mehr der von nun an unauslöschbar entflammte Fanatismus brachten im mohammedanischen Orient eine Reaction im

streng bigoten Sinne hervor, die den Grund zum Verfall der wissenschaftlichen Cultur der mohammedanischen Völker legte, der im 7. und 8. Jahrhundert d. Fl. unaufhaltsam hereinbrach, befördert durch die Zersplitterung in kleine Dynastien, die sich fortwährend bekriegten, wozu noch die Verwüstungszüge der Mongolen unter Dschingizchan und der Tataren unter Timurlenk kamen. Schon früher trugen Khalifen und andere Fürsten des Orients durch Errichtung wissenschaftlicher Anstalten auch für die Förderung profaner Wissenschaften Sorge. Verschiedene Fürsten aus den Khalifendynastien der Omajjaden und Abbasiden begünstigten die Uebersetzung griechischer, persischer und syrischer Werke. In Bagdad wurde eine Bibliothek unter dem Namen «Haus der Weisheit» gegründet, und der Khalif Mamun baute Sternwarten bei Bagdad und Damaskus. In den Moscheen wurden nicht blos Gesetzes- und Religionswissenschaften gelehrt, sondern auch Philologie, Philosophie und Mathematik fanden hier ihre Pflanzstätte. Der in der ägyptischen Geschichte so traurig berühmte Khalif Hakim biamrillah begründete die erste rein wissenschaftliche Anstalt, das Haus der Weisheit in Kairo. Ungefähr zu derselben Zeit fand die Gründung der ersten Medreseh statt, mit welchem Namen man zum Unterschied von der Moschee eine Lehranstalt, ein Collegium bezeichnet. Der Hauptbeweggrund, welcher die Stiftung von Medresen hervorrief, scheint nicht blos der gewesen zu sein, dass durch die Zahl der Studirenden die Moscheen überfüllt und ihrem eigentlichen Zweck als Bethäuser entzogen wurden, sondern vor allem ist wahrscheinlich die Ursache darin zu suchen, dass bei zunehmendem Sinn für wissenschaftliche Studien sich eine zahlreiche Klasse von Gelehrten bildete, welche damals nicht minder als jetzt die bittere Erfahrung machen

musste, dass es schwer ist, mit abstracter Wissenschaft das tägliche Brot zu verdienen. Um nun einerseits verdienten Männern der Wissenschaft eine sorgenfreie Existenz zu begründen und sie in die Lage zu versetzen, ganz ihrem Fache leben zu können, andererseits aber auch den Lernbegierigen zum Behuf ihrer Studien hülfreich zu sein, kam die schöne Sitte auf, Medresen zu gründen. In Nisabur wurde die erste Medreseh des Islam i. J. d. Fl. 400 erbaut, und unmittelbar darauf entstanden mehrere in Bagdad, der Khalifenresidenz, wo damals der Brennpunkt des wissenschaftlichen Lebens des Islam war. Bald wuchsen solche Anstalten in andern Städten empor, und schnell verbreitete sich diese neue Einrichtung über alle mohammedanischen Länder. Fürsten und Emire, reiche Handelsherren, hohe Frauen, begüterte Gelehrte suchten ihren Stolz und Ruhm darin, durch eine Medreseh ihren Namen künftigen Geschlechtern zu überliefern. Durch Stiftungsacte, welche der Medreseh ein gewisses Einkommen meistens von liegenden Gründen zusicherten, wurden die nöthigen Mittel zur Besoldung der dabei angestellten Professoren gegeben; auch für den Unterhalt der Schüler wurde durch Stipendien gesorgt, oft auch beträchtliche Summen für die Bibliothek ausgesetzt.

Schon durch den äussern Anblick macht sich die Medreseh bemerklich, besonders in Damascus, wo die Privathäuser meist aus Ziegeln erbaut sind. Die Medreseh ist fest und dauerhaft aus Quadersteinen errichtet. Ueber dem Thor ist mit breiter Schrift in verschlungenen Zügen die Jahreszahl der Erbauung und der Name des Stifters zu lesen. Das Innere besteht meistens aus einer Gebethalle mit der Gebetnische (mihrab), wie in den Moscheen. Um einen kleinen Hofraum, in dessen Mitte ein grosses erhöhtes

Wasserbecken zum Behuf der vor dem Gebet unerlasslichen Waschungen sich befindet, dehnen sich Nebengebäude aus, kleine Gemächer enthaltend, die in den Hofraum sich öffnen. Dieselben dienen zur Wohnung für die Professoren und zum Theil auch für die Schüler; andere Gemächer sind zur Aufbewahrung der Bibliothek und zu Hörsälen bestimmt. Die Medreseh el-Fadilijjeh in Kairo, die übrigens schon zu Makrizi's Zeit nicht mehr bestand, enthielt eine Bibliothek von 100000 Bänden. [3]) Die Medresen in Kairo haben meistens im obern Stockwerk eine offene Halle mit doppeltem Bogenfenster, das auf einer in der Mitte angebrachten Säule ruht. Darunter ist ein Gemach mit Gitterfenster, worin sich gewöhnlich das Grab eines Scheich befindet. [4]) Gut erhaltene Medresen sind jetzt äusserst selten und in Kairo gar nicht mehr vorhanden.

Solche Anstalten schossen in der Zeit vom 4. Jahrhundert des Islam an allenthalben in den grössern Städten in Menge empor. So zählte Aleppo 44, Damascus 126, worunter drei für medicinische Studien, Mekkah 11 und Kairo 76. An der in Bagdad von dem grossen Vezier Nizām-el-Mulk i. J. d. Fl. 459 erbauten grossen Medreseh, die nach ihm den Namen Nizāmijjeh führte, waren den Professoren feste Gehalte ausgesetzt. In Aegypten, wo damals die Fatimiden herrschten, war der Khalif Aziz-Billah der erste, welcher Professoren mit fixem Gehalt an der grossen Moschee Azhar anstellte. Hakim biamrillah erbaute später das Haus der Wissenschaft in Kairo. Der Sultan Salah-ed-din errichtete ebendaselbst die erste Medreseh. Sein Beispiel wurde von einer grossen Anzahl von Sultanen, deren Frauen und Dienern nachgeahmt. [5])

Das unterscheidende Merkmal der Medresen von den Moscheen war, dass an erstern der wissenschaftliche

Unterricht durch eigens angestellte Professoren besorgt ward, und hierdurch wurden sie auch bald zu wahren Pflanzschulen der Wissenschaft, wo die ausgezeichnetsten Gelehrten sich heranbildeten und andererseits selbst die jüngere Generation heranzogen. So trugen in Damascus an der Medreset-el-Ikbalijjeh die beiden bekannten Biographen Ibn Challikan und Nawawi vor.[6]) Was aber vorzüglich hervorgehoben zu werden verdient, ist der Umstand, dass an diesen Collegien zwar immer der Vortrag der Religions- und Gesetzesvorschriften in erster Reihe stand, aber doch nicht ausschliesslich betrieben ward und andere wissenschaftliche Fächer ganz verdrängte, wie an den meisten Moscheen. In Damascus gab es drei Medresen für Medicin; an der Nizamijjeh in Bagdad war ein eigener für Sprachwissenschaft bestellter Professor.

Der fromme Sinn der Grossen und Reichen rief übrigens ausser den Medresen noch andere Lehranstalten ins Leben, deren wissenschaftliche Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Unter dem Namen Dar-el-Koran und Dar-el-Hadis wurden zahlreiche Schulen für Koranlesung und Unterricht in der Tradition gestiftet, wo viele Gelehrte ihr Unterkommen fanden, indem auch hier durch Stiftungen für eine genügende Bezahlung der Professoren gesorgt war. Damascus zählte solcher Dar-el-Koran sieben und Dar-el-Hadis achtzehn. Unter dem Namen Chankah wurden zahlreiche Derwischherbergen errichtet und durch Stiftungen mit hinreichendem Einkommen versehen, um eine Anzahl armer Gelehrter zu beherbergen, die daselbst sich den Studien widmen konnten. Solcher Chankah werden in Damascus 26, in Kairo aber 22 aufgezählt. Aehnlichen Zweck hatten die mit den Namen Ribāt und Zāwijeh, d. i. Herbergen und Zellen, bezeichneten Orte, welche ebenfalls blosser Privat-

wohlthätigkeit ihre Entstehung verdankten. In Damascus bestanden deren 49, und in Kairo werden 37 aufgezählt. [7])

Alle diese verschiedenen Anstalten beförderten mehr oder weniger die Verbreitung und Ausbildung wissenschaftlicher Kenntnisse. Aber mit dem fortschreitenden Verfall des mohammedanischen Staatslebens gingen auch fast alle diese Schöpfungen einer bessern Zeit unter. Von den Dar-el-Hadis und Dar-el-Koran ist nichts mehr übrig geblieben; dieselben sind jetzt ganz unbekannt. Die Derwischherbergen, jetzt Tekkijjeh genannt, bestehen noch fort, aber in beschränkter Anzahl und haben für Studien nur einen sehr untergeordneten Werth. Was endlich die Medresen anbelangt, so haben sich deren in Aegypten keine mehr erhalten. Die Finanzmassregel Mohammed-Ali's, der das Einkommen aller frommen Stiftungen für Staatszwecke confiscirte, beraubte sie ihrer Einkünfte, und so kommt es, dass von den zahlreichen Medresen Kairos, deren Gebäuden man noch jetzt allenthalben begegnet, keine einzige mehr ihren alten Zweck erfüllt. Viele sind zu Ruinen, andere zu Wohnhäusern geworden. Durch Kriegsnoth, Besteuerung und schlechte Verwaltung des Stiftungsfonds gingen auch in den übrigen Provinzen des Osmanischen Reichs die meisten zu Grunde, und nur noch zu Konstantinopel bestehen einige in ihrem alten Glanze fort, wovon namentlich die von Kiöprülü-Pascha gestiftete wegen ihrer reichen Bibliothek Erwähnung verdient. In Aleppo ist die Ahmedijjeh, in Damascus die des Abdallah-Pascha die einzige noch bestehende grössere Medreseh. Auf diese Art ist die Mehrzahl der Anstalten, welche früher den wissenschaftlichen Sinn nährten und pflegten und hierdurch dem Leben der mohammedanischen Völker eine geistige Regsamkeit verliehen, zu Grunde gegangen.

Während in den höhern Klassen der mohammedanischen Gesellschaft der Indifferentismus und die Frivolität der Sitten und der Denkungsart immer weiter um sich greift, versinkt die grosse Masse der untern Volksschichten mehr und mehr in Roheit und Unwissenheit. Dass der Fanatismus hierbei in voller Kraft besteht, braucht nicht gesagt zu werden. Unter solchen Umständen kann der Stand der Studien und wissenschaftlichen Bestrebungen kein befriedigender sein. Ein junger Aegypter, dem ich einst auf der Citadelle von Kairo begegnete, als ich das jetzt nicht mehr bestehende Unterrichtsministerium suchte und fragte: «Est-ce que le ministère de l'instruction publique est ici?» antwortete mir mit frechem Spott: «Oui, Monsieur, c'est ici que se trouve le ministère de la destruction publique.» Er hatte aber in der That so unrecht nicht, denn der Mangel eines geregelten Unterrichtswesens wirkt zerstörend auf die hiesige mohammedanische Gesellschaft.

An der Moschee allein findet noch ein höherer Unterricht in den Religions- und Gesetzeswissenschaften statt. Sie ist die einzige und letzte Zufluchtsstätte der altmohammedanischen Cultur. Was für Europa im Mittelalter die Universitäten waren, das sind zum Theil noch jetzt die Moscheen im Orient. Hier versammeln sich aus den entlegensten Himmelsstrichen die Lernbegierigen, um die Vorträge berühmter Gelehrten zu hören; hier erhalten arme Studenten aus wohlthätigen Stiftungen, die bei keiner grössern Moschee fehlen, Stipendien, um ohne Nahrungssorgen den Wissenschaften obliegen zu können; hier endlich ist der Sitz der strengsten Orthodoxie des Islam. Aber hier erhält auch mancher denkende Kopf die ersten Keime einer neuen und freiern Weltanschauung, die allerdings im Orient viel seltener zur Kenntniss der Oeffentlichkeit gelangt als in

Europa. Zur Blütezeit der arabischen Cultur war das freilich anders, und die lebhaftesten Erörterungen entspannen sich oft an den Moscheen über theologische, dogmatische oder metaphysische Fragen, und wissenschaftliche Streitreden gaben häufig Anstoss zu nachhaltigen und gewaltigen Ideenkämpfen, die selbst in das bürgerliche Leben mächtig eingriffen. Die zahlreichen Sekten, die sich in den ersten Jahrhunderten des Islam entwickelten, geben den besten Beweis von dieser geistigen Bewegung, die damals meistens von den Moscheen und den daselbst gehaltenen öffentlichen Vorträgen ausging. Die vier orthodoxen Sekten des Islam, die Hanefiten, Schafiiten, Hambaliten und Malikiten, nahmen auf solche Art ihren Ursprung.

Während aber in Europa zwischen den Universitätssystemen und dem Lehrwesen der geistlichen Collegien des Mittelalters, mit welchen die Moscheen die grösste Aehnlichkeit haben, und dem jetzigen Stand der Lehranstalten eine gewaltige Kluft liegt, und der europäische Geist, der Fesseln des Mittelalters bar und ledig, in der Bahn der freien Fortentwickelung ungehindert weiter arbeitet, hat sich in den Hochschulen und Lehrcollegien des Ostens noch kein freierer Luftzug Eingang verschaffen können. Während draussen sich alles änderte, ist hier alles beim Alten geblieben. Der Geist des Mittelalters hat sich hier gewissermassen versteinert und harrt der Zauberhand, deren Berührung ihn in Staub und Moder zerfallen machen soll. Während die moderne Bildung Europas in den letzten drei Jahrhunderten ihre wichtigste Entwickelungsperiode durchmachte und bis in die jüngste Gegenwart herab kein Stillstand in dem geistigen Gärungsprocess bemerkbar ist, aus dem sich unsere Wissenschaft und Kunst herausbildet; während auf solche Art das alte Europa lebenskräftig und jugendfrisch fortschreitet: steht

seit fast ebenso vielen Jahrhunderten der Islam mit den ihm angehörigen Völkern Asiens und Afrikas still und schreitet nicht über die Grenze geistiger Entwickelung hinaus, die er damals schon erreicht hatte. Der Glanz arabischer Wissenschaft und Literatur erlosch, wie es scheint, für immer. Die Werke der alten Meister werden zwar jetzt noch gelesen und verstanden, aber es fehlt die schöpferische Macht, Aehnliches oder gar Besseres hervorzubringen. So wird in den Moscheen zwar nach altem Brauch gelehrt und gelernt, aber man kommt nicht über den mittelalterlichen Wust hinaus. Man bemüht sich nicht, Neues zu denken und zu erforschen, sondern glaubt viel gethan zu haben, wenn man gedankenfaul die Lehren und Sprüche der Vorfahren sich mechanisch eingeprägt hat. «Man lernt und studirt auch im Osten; man lernt eifrig und studirt viele Jahre lang, nicht aber um die Natur und den Geist, um Welt und Menschen kennen zu lernen, sondern um die Laute und Wörter, um die Einfälle und Gedanken, den Glauben und Aberglauben der Ahnen in sich aufzunehmen und sie mechanisch den künftigen Geschlechtern zuzuschieben.» Dies sind die Worte, mit denen ein grosser Kenner des Orients treffend den geistigen Standpunkt bezeichnet, auf dem das Volk im äussersten Osten Asiens steht. Und so wie dort ist es auch hier in Vorderasien. [8])

An den grossen Moscheen von Kairo, Damascus, Jerusalem, Mekkah, Bagdad, Aleppo und Konstantinopel und so vieler anderer Städte des Orients wird jetzt kaum irgendeine andere Wissenschaft gepflegt als die der Religions- und Gesetzeslehre.

Kairos grosse Moschee, el-Azhar, d. i. die blühendste, genannt, ist für diese Studien noch jetzt eine der grössten und angesehensten Hochschulen des Islam, und es

dürfte daher nicht ohne Werth für die Erkenntniss und Auffassung der mohammedanischen Cultur in der Gegenwart sein, wenn wir die Organisation dieses Instituts und die Art des daselbst befolgten Unterrichtssystems näher beleuchten.

Die Moschee el-Azhar ist eins der ältesten Gebäude Kairos. Denn ihr Erbauer ist zugleich der Gründer von Neu-Kairo, Gauhar-el-Kaid, der fatimidische Feldherr, der i. J. d. Fl. 359 (969—970 n. Chr.) den Bau begann, der in zwei Jahren zu Ende geführt wurde. Ein grosser Hofraum ist von Säulenhallen umgeben. Kleine Moscheen und andere Nebengebäude wurden erst später angebaut, sodass die ursprüngliche Regelmässigkeit des Baues jetzt verloren gegangen ist. Die Gebethalle wird von Säulengängen getragen, an deren Decke bei 1200 Lampen aufgehängt sind. Sie ruht auf 380 Granit- und Marmorsäulen antiken Ursprungs. Die Hallen, welche rings um den grossen Hofraum der Moschee sich ausdehnen, sind durch Gitter und hölzerne Verschläge in einzelne Säle abgetheilt, und diese bezeichnet man mit dem Namen Riwāk, d. i. Säulenhalle. So wie auf den Universitäten des Mittelalters eine Eintheilung in Nationen stattfand, so ist auch hier für jede einzelne Nation des Islam ein besonderer Riwāk angewiesen. Durch die grosse Anzahl der hier vertretenen Nationalitäten zeichnet sich die Moschee el-Azhar vor allen andern aus. Die Riwāke sind folgende: Riwāk-et-Turk, der Saal der Türken, worunter alle Mohammedaner aus den nördlichen Provinzen des Türkischen Reichs inbegriffen sind; Riwāk-el-Maghāribeh, der Saal der Maghrebiner, d. i. der Westafrikaner; Riwāk-el-Gāwah, der Saal der Leute aus Südarabien, Hadramaut und Indien (Java, woher auch die Benennung zu erklären ist); Riwāk-et-Takārineh, der Saal der Takrūri, d. i. der mohammeda-

nischen Negervölker Centralafrikas. Auch die Berberiner (Nubier) finden daselbst Aufnahme, und der Saal heisst deswegen auch Riwāk-et-Takārineh wel-Barābrah. Dann folgt der Riwāk-el-Gabart, der Leute von der Ostküste Afrikas, die mit dem Namen Gabart bezeichnet werden, der allen Mohammedanern der Somaliküste, aus Berbera, Zeila' und Tadschurra gegeben wird. Hierauf folgt der Riwāk-el-Bahārwah, d. i. der Leute aus Unterägypten (Bahari), dann der Riwāk-el-Fajāimeh, der Leute aus Fajum, der Riwāk-es-Saāideh, der Leute aus Oberägypten (Sa'id), der Riwāk-el-feschnijjeh, der Leute aus Feschne in Oberägypten, der Riwāk-esch-Scharākwah, der Leute aus der Provinz Scharkijjeh, der auch Riwāk-el-Mu'ammar, d. i. der wohlbevölkerte Saal, genannt wird, obwol dieser Name am besten für den Riwāk-esch-Schawwām, d. i. der Saal der Leute aus Syrien, passt, in dem nicht weniger als 1000 Studenten sich vereinigen. Für die Bagdader besteht noch ein besonderer Riwāk-el-Baghdadi. Der Rector magnificus dieser Studentenrepublik ist der jeweilige Scheich-el-Azhar, der Scheich der Moschee, der immer aus der Sekte der Schafiiten gewählt und von der Regierung ernannt wird. Mit der Stelle ist ein Einkommen von beiläufig 20 Beuteln, d. i. 10000 Piastern, verbunden. Ausserdem bezieht er Naturallieferungen. Diese Würde ist jetzt nicht besetzt, indem der Scheich Mohammed-el-Bagūri vor kurzem im Geruch der Heiligkeit starb und sein Nachfolger bisher noch nicht ernannt worden ist. Ausserdem sind unter dem Titel Nazir noch vier andere Scheichs bestellt. Auch Moscheendiener (Pedelle), Muschidd oder Nakīb genannt, stehen unter den Befehlen des Scheich, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Ausserdem hat er noch einen Gerichtsschergen, der Gindi-el-Matbach, Küchentrabant, genannt wird.

Derselbe ist stets Türke und dient zur Bestellung von Botschaften des Scheichs an die Regierungsbehörden; er ist also eine Art Amtsdiener. Jeder Riwāk der verschiedenen Nationen steht unter einem Scheich, der von dem Scheich der grossen Moschee im Einvernehmen mit der Nation selbst erwählt und bestätigt wird. Derselbe hat die Ruhe und Ordnung unter den Studenten seines Riwāk zu erhalten und Streitigkeiten zu schlichten. Eine Anzahl Ferraschin (Hausknechte) tragen für die Reinigung und Beleuchtung der Moschee Sorge, und bei zwanzig Barbiere sind beständig mit dem Scheren der Köpfe der Studenten beschäftigt.

Die Studenten bezahlen nicht blos kein Lehrgeld, sondern es erhält noch jeder Riwāk eine gewisse Dotation aus dem Einkommen der Moschee. So soll der Riwāk-esch-Schawwam und der Riwāk-es-Saāideh täglich tausend Brotrationen beziehen, die von den betreffenden Scheichs unter die Studenten vertheilt werden. Die Auslagen hierfür werden aus frommen Stiftungen bestritten, aus welchen auch selbst Stipendien verabfolgt werden. Auf diese Art findet der Student hier nicht blos Beköstigung, sondern auch Unterkunft; denn in den geräumigen Hallen, deren Boden mit Strohmatten bedeckt ist, hat er ein nach seinen Bedürfnissen vorzügliches Nachtlager. Dieser Erleichterungen sind auch die meisten der fremden Studenten in hohem Grade bedürftig, denn sie kommen oft aus ungeheuerer Ferne ganz ohne alle Mittel, und nur wenige finden Gelegenheit, sich etwas zu verdienen. Die Studenten (tālib, Pl. talabah) werden, wenn sie bereits länger in der Moschee verweilt haben, Mugāwirīn genannt. Gewöhnlich bleiben sie 2 — 3 Jahre, manche 4 — 6 Jahre, je nachdem ihre Mittel ausreichen, und manches bemooste Haupt bürgert sich ganz ein und verlässt die Moschee nur auf

der Bahre. Für erblindete Studenten und Mugawirin ist bei der Moschee ein besonderes Lokal: Zāwijet-el-'Amjān, d. i. die Zelle der Blinden, wo auf Kosten der Moschee mehrere hundert blinder Fakihe (Rechtsgelehrte) erhalten werden.

Der Zweck aller der Tausende von Studenten, die aus den entferntesten Theilen der mohammedanischen Welt hier zusammenströmen, ist kein anderer als ausschliesslich das Studium der Religions- und Gesetzeswissenschaften. Nebenbei werden zwar einzelne andere Fächer gelehrt, aber immer nur als untergeordnete Disciplinen. Bevor wir zur Aufzählung und Besprechung der einzelnen Wissenschaften übergehen, wollen wir noch das äusserliche System und die Methode des Unterrichts in der Kürze zu schildern versuchen.

Die Professoren, welche an den verschiedenen Moscheen Vorlesungen halten, beziehen keinen Gehalt von der Moschee oder der Regierung, sondern lesen grösstentheils blos der Ehre und ihres Rufes halber. Fast alle bekleiden andere, meistens religiöse Aemter, womit ein Einkommen verbunden ist. Kleine Geschenke von den wohlhabendern Schülern, die ihnen oft auch als Famuli dienen, das ist alles, was der Professor erwarten kann. Die Vorlesungen werden in den betreffenden Riwāken zu verschiedenen Stunden des Tags gehalten; meistens wird früher gemeinsam das Gebet verrichtet; dann lässt sich der Scheich (Professor) am Fuss einer Säule der Halle nieder, mit gekreuzten Beinen auf der Strohmatte sitzend. Vor oder neben ihm steht ein Lesepult (rahlah), auf welches er das zu erklärende Werk legt. Nach Abbetung der Fatihah, des ersten Kapitels des Koran, beginnt er die Vorlesung, indem er selbst liest und jeden Satz erklärt, oder indem er von einem der bessern Schüler lesen lässt und nur stellenweise seine Erklärung

hinzufügt. Die Zuhörer sitzen im Kreise herum, und häufig sieht man sie sehr fleissig nachschreiben. Bei den mündlichen Erklärungen bedienen sie sich stets des Literär-Arabischen, das von vielen mit grosser Eleganz gesprochen wird. Die Schüler prägen sich nach den geschriebenen Heften den Inhalt der Vorlesung möglichst genau wörtlich ein. Ist ein Schüler so weit, dass er das vorgetragene Buch ganz auswendig kennt und zugleich den Commentar dazu geben kann, so bewirbt er sich bei dem Professor um die Igāzeh, d. i. die Licenz, seinerseits über das Buch Vorträge halten zu dürfen, oder auch der Professor schreibt ihm in sein Exemplar des Werks die Bestätigung ein, dass er die Vorlesungen über das Werk gehört habe. Es ist dies also eine Art Frequentationszeugniss. Besonders wird bei den Vorlesungen über die Tradition, d. i. die von Mohammed überlieferten Aussprüche, ein grosses Gewicht auf diese Igāzeh gelegt. Es erklärt sich dies leicht daraus, weil oft ein kurzer, von Mohammed überlieferter Spruch die Entscheidung eines Rechtsstreits herbeiführt. Man fühlte daher bald das Bedürfniss, die Tausende und aber Tausende von Traditionen, die, als von Mohammed stammend, aufgezeichnet wurden, kritisch zu sichten, und das einzige Mittel hierzu war, dass man bei jeder Tradition die Reihe der Gewährsmänner bis zum ersten hinauf durchging und nur solche Traditionen als stichhaltig anerkannte, wo die Kette der Gewährsmänner ununterbrochen bis zum ersten hinaufreichte und auch alle Gewährsmänner als verlasslich galten. Die meisten Traditionen werden in den grossen Traditionssammlungen von Tirmidi, Ibn-Mageh, Nesāi, Buchari und Muslim von dem Verfasser der Sammlung bis auf einen Zeitgenossen des Propheten herab mit der ununterbrochenen Kette der Ueberlieferer angeführt. Der Igāzeh legt man dann

besondern Werth bei, wenn sie bis auf den Verfasser des Buchs zurückgeht, sodass also der Verfasser selbst die erste Licenz ertheilt, die sich weiter bis auf den letzten Licentiaten ununterbrochen fortpflanzt. Jetzt treibt man aber mit solchen Licenzen den grössten Unfug und ertheilt sie oft an Leute, die das betreffende Buch gar nicht gelesen haben. Viele der Professoren an der «Blühendsten» tragen nach ihren eigenen Werken vor, die jedoch meistens nur mittelmässige Compendien sind. Nirgends liefert der Ueberfluss an Compendien und Commentaren mehr den Beweis des Verfalls wahrer Wissenschaftlichkeit als hier. — Die Zahl der Professoren, die jetzt Vorlesungen an der «Blühendsten» halten, ist etwa zwanzig. Darunter geniessen besondern Ruf ein Scheich el-Muballat, der Scheich Ibrahim-es-Sakkā, Scheich Mohammed-ed-Damenhuri, Verfasser eines Tractats über Prosodie unter dem Titel: «Metn-el-kafi fi ilm-el-'arūd' wel-k'awāfi.»

Ausser der grossen Moschee el-Azhar werden Vorlesungen nur noch in folgenden Moscheen gehalten: in der Moschee Sejjideh Zeineb über Tradition (blos an Freitagen); in der Moschee Gami-el-'Arjān hält der als gelehrt berühmte Scheich el-'Arūsi Vorlesungen über Tradition zu Ehren seines Grossvaters, der in dieser Moschee begraben liegt und als Heiliger betrachtet wird.

Es ist hier noch beizufügen, dass an der Moschee el-Azhar ebenso wie an den andern grossen Moscheen alle vier orthodoxen Sekten des Islam ihre besondern Vorbeter (Imām) haben, sowie auch für dieselben besondere Gebetnischen (mihrāb) bestehen, wo jede Sekte ihr Gebet verrichtet. Die Hambaliten, die in Kairo in sehr geringer Anzahl sind, haben bei der grossen Moschee ein eigenes Haus, das Riwāk-el-Hanābileh heisst und

eine Subvention von den Einkünften der Moschee erhält. Daselbst sind drei Professoren bestellt.

Was nun die Aufeinanderfolge betrifft, in welcher die einzelnen Wissenschaften studirt werden, so ist Folgendes zu bemerken: Jeder Student, der die grosse Moschee zum Behuf seiner Studien betritt, muss bereits der arabischen Sprache mächtig sein, lesen und schreiben können, die Anfangsgründe der Grammatik und Syntax innehaben und meist auch den Koran theilweise oder ganz auswendig können. Da jedoch auch solche, deren Muttersprache Arabisch ist, dessen Bau, Grammatik und Syntax nicht immer genügend kennen, so beginnen viele, besonders aber die Türken, mit Grammatik und Syntax.

Die Werke, welche zum Studium dieser beiden Wissenschaften benutzt werden, sind folgende:

Grammatik.

1. «Metn-el-bina.»

2. «Metn-el-Amthileh.»

3. «Scherh-et-Tasrīf-el-'Izzi», verfasst von 'Izzet-Effendi, einem Türken, welches Werk besonders von Türken benutzt wird.

Die beiden ersten Werke sind kurze Tractate über die Conjugation und Formenlehre des Zeitworts.

4. «Metn-el-Maksūd», angeblich vom Imām Abu Hanīfeh verfasst.

Syntax.

1. «Metn-el-Agrumijjeh», Text des unter dem Titel «El-Agrūmijjeh» wohlbekannten Werkes von Ibn Gerrūm. Zahlreiche Commentare bestehen hierüber. Die vorzüglichsten sind von Scheich Chalid und Kafrawi.

2. «El-Azharijjeh» von Scheich Chalid.

3. «Katr-en-neda» von Ibn Hischām.

4. «Schudūr-ed-deheb» von demselben, Commentar des vorhergehenden Werkes.

5. « El-Alfijjeh » von Ibn-Malik.

6. Commentar der « Alfijjeh » von Ibn 'Akīl.

7. Commentar der « Alfijjeh » von Aschmūni.

8. « El-Kafijeh » von Ibn Hagib wird besonders von den Türken gelesen, nebst mehreren Commentaren hierüber.

An zwanzig andere Commentare über die eben genannten Werke werden nur von jenen studirt, die sich speciell auf diese Wissenschaft legen.

Die Wissenschaft, welche zunächst vorgenommen wird, ist schon rein theologischer Natur und dient gewissermassen als Propädeutik für den Jünger, der in das Labyrinth mohammedanischer Religionswissenschaft einzudringen wünscht. Es ist die Lehre von den Eigenschaften Gottes und der Propheten, welche Ilm-et-Tauhid, d. i. Wissenschaft der Einheitslehre (Gottes), genannt wird. Es werden hierin dreizehn Haupteigenschaften der Gottheit aufgezählt, die da sind: das Sein, die Uranfänglichkeit, die Ewigkeit, die Unabhängigkeit vom Zufälligen, die Selbständigkeit, die Einheit, die Macht (Allmacht), der Wille, die Wissenschaft (Allwissenheit), das Leben, das Gehör, das Gesicht, die Rede (ohne Buchstaben und Laute). Daraus werden andere sieben Eigenschaften abgeleitet, und dann wird zu den Gegensätzen übergegangen.

Die angesehensten Werke hierüber sind:

1. « Es-Senusijjeh » von Senusi, ein kurzer Tractat von drei Blättern.

2. Hudhudi's Commentar zur « Senusijjeh ».

3. Hudhudi's Glossen (Haschijeh) zur « Senusijjeh ».

4. Die Glossen des Scheich el-Bagūri über dasselbe Werk.

5. Senusi's eigener Commentar.

6. «El-Gauharah» (Das Kleinod), ein Lehrgedicht in 144 Doppelversen.

7. Commentar hierüber vom Scheich Abd-es-Selām.

8. «Bed-el-Amāli», ein Lehrgedicht in 68 Doppelversen.

Der Schüler schreitet nun, nachdem er eins oder mehrere dieser Werke auswendig gelernt hat und in verschiedenen Commentaren all den abstrusen Grübeleien über das Wesen der Gottheit gefolgt ist, zur Rechtswissenschaft, die Ilm-el-Fikh genannt wird. Die gangbarsten Werke für die beiden Sekten der Schafiiten und Hanefiten, welche in Kairo am zahlreichsten sind, wurden bereits früher aufgezählt. Das Studium der Rechtswissenschaft bildet den Zielpunkt aller wissenschaftlichen Bestrebung. Auch hierin beruht das Lernen fast gänzlich auf dem Auswendiglernen. Nachdem der Text eines Werkes gehörig studirt ist, wird ein kleiner Commentar vorgenommen, dann ein grösserer, dann ein neues Werk mit seinen nie mangelnden Commentaren, und so kann der Student Jahrzehnde sich beschäftigen, bis Gesundheit, Lebenskraft und Geistesfrische für immer dahin sind. Wer mohammedanische Werke über Gesetzeswissenschaft und deren Commentare kennt, der wird am besten beurtheilen können, welches Mass von Fleiss, von Beharrlichkeit und Gedächtniss dazu gehört, sich durch die verworrene Darstellung durchzuarbeiten, deren Faden oft hundertfach durchrissen wird. Namentlich sind es die Commentare mit ihren haarscharfen Definitionen, mit ihren ins Unendliche gehenden Spitzfindigkeiten, welche die stärkste Geduld zum Falle bringen.

Unzertrennlich mit den Gesetzeswissenschaften verbunden ist das Studium der Koranexegese (tefsīr) und der Tradition (hadīth). In diesen beiden Fächern lei-

stete die arabische Literatur das Unglaublichste an Fruchtbarkeit. Tausend und aber tausend Bände sind hierüber voll geschrieben worden.

Die jetzt am allgemeinsten benutzten Werke über Koranexegese sind folgende:

1. Die unter dem Titel «El-Gelalein» bekannten beiden Commentare von Sujuti und Mahalli.
2. Beid'āwi's Commentar.
3. Die Glossen des Scheich el-gemel über die «Gelalein».
4. Die Glossen des Ibn 'Atijjeh über dieselben.
5. Glossen des Karamāni über dasselbe Werk.
6. Commentar des Scheich Abu-s-Su'ūd.
7. Commentar des Schusteri (Schiite).

Der unter dem Titel «Keschschāf» auch in Europa bekannte Commentar von Zamachschari wird nur selten gelesen.

Eine nicht minder zahlreiche Literatur befasst sich mit der Tradition, d. i. den von Mohammed überlieferten Sprüchen und Handlungen. Die Hauptwerke hierüber sind:

1. Buchāri's Sammlung, welche 7275 Ueberlieferungen enthält.
2. Muslim's Sammlung.
3. Sunen Abi-Dawud.
4. Nisāi's Sammlung.
5. Ibn Māgeh's Sammlung, die 4000 Ueberlieferungen enthält.
6. Tirmidi's Sammlung.

Das Studium wird meistens mit einem Auszug aus Buchari von Ibn Abi Hamzeh begonnen; dann liest man ein Buch über die Vortrefflichkeit der Monate Regeb, Scha'bān und Ramadan, dann das «Mauled-esch-Scherīf», eine Abhandlung über die Geburt des Propheten. Auch

ein Werk von Nawawi, betitelt «Metn-el-arba'in», ist viel gelesen.

Eine Specialität der Rechtswissenschaften, die wegen ihrer Bedeutung für das praktische Leben viel studirt wird, ist das Erbrecht: Ilm-el-farāid', worüber besonders ein Compendium in Versen, Rahabijjeh genannt, sehr viel benutzt wird. An Commentaren hierüber fehlt es natürlich nicht.

Das am meisten verbreitete Werk ist ein Compendium in Versen, das unter dem Namen Sirāgijjeh allgemein bekannt ist.

Logik, früher ein Lieblingsstudium der Araber, wird jetzt nur sehr selten studirt und dann fast ausschliesslich von Türken. Das Hauptwerk ist unter dem Titel «Isagūgi», d. i. *Εἰςαγωγή*, bekannt, nach des Porphyrius so benanntem Werke; der arabische Verfasser ist Athīr-ed-Din-el-Abhari. Es ist ein kleiner Tractat von fünf Blättern. Unter dem Titel «Es-sullem», d. i. die Leiter, gibt es ein Lehrgedicht in Versen, worin die Logik treffend als die Wissenschaft erklärt wird, welche für den Verstand das sei, was für die Sprache die Syntax.

Ueber Rhetorik und Eloquenz sind des alten Philologen Teftazāni Werke Mutawwal und Miftāh in starkem Gebrauch. Die Zahl der Werke, welche über dieses Fach verfasst wurden, ist unendlich.

Ueber Prosodie liest jetzt in der Moschee Azhar der Scheich Mohammed-ed-Damenhūri, nach einem selbst verfassten Tractat, betitelt: «El-kāfi fi ilm-el-arūd' welk'awāfi.»

Auch über die richtige rhythmische Lesung des Koran und die Aussprache der Buchstaben, Ilm-el-Kiraāt und Ilm-et-tegwīd, finden Vorlesungen statt.

Das sind die nennenswerthesten wissenschaftlichen Fächer, über welche an der grossen Moschee von Kairo

noch gegenwärtig Vorträge gehalten werden. Früher war der Lectionskatalog viel reichhaltiger. So fanden noch vor etlichen Jahren Vorträge über die bekannten Makamen des Hariri statt, vom Scheich 'Ajad'-et-Tantāwi, bis dieser als Professor des Arabischen nach Petersburg berufen ward. Auch über die Bestimmung der Zeiten des Gebets nach dem Stande der Sonne (Ilm-el-Mīkāt) ward gelesen.

Medicin nach arabischen Principien wurde an der Medreseh des Spitals Maristān-en-Nasiri gelehrt, und erst nach Errichtung der medicinischen Schule durch Mohammed-Ali hörten diese Vorlesungen auf. Selbst Alchemie soll an der grossen Moschee vorgetragen worden sein, über welche Wissenschaft, die el-Kimia oder auch die göttliche Kunst (es-san'at-el-ilahijjeh) oder Ilm-el-Kaf genannt wird, verschiedene Werke bestehen. Die berühmtesten davon sind: das Buch «Metn-esch-schudūr» und der Commentar von Galdaki. Bekanntlich war Alchemie von jeher ein Lieblingsstudium der arabischen Philosophen.

Das vorhergehende Verzeichniss der Vorlesungen gibt zugleich einen Begriff von dem wissenschaftlichen Gebiet, in dessen Grenzen sich die literarische Thätigkeit bewegt. Hier muss jedoch ein Umstand hervorgehoben werden, der nicht unwichtig ist und einen wesentlichen Unterschied der orientalischen Literaturverhältnisse von den europäischen ausmacht. Wer immer im Orient Werke verfasst, erhält dadurch nicht den geringsten pecuniären Gewinn. Der Orient kennt keine Verleger, die literarische Erzeugnisse nach dem Bogen honoriren. Hier kennt man keine Akademien oder gelehrte Gesellschaften, welche für wissenschaftliche Beiträge zahlen oder gelungene Arbeiten mit Preisen belohnen. Der orientalische Autor hat nichts von alledem zu erwarten.

Er muss, nachdem er sein Werk gewöhnlich selbst mühsam ins Reine geschrieben hat, sich mit dem blossen Ruhm begnügen, als Schriftsteller und Gelehrter bezeichnet zu werden. Und selbst die Art, in der seine Arbeit in die Oeffentlichkeit dringt, ist unendlich beschränkt und ungenügend. Hier gibt es keine Zeitungen, wo der junge Autor wenigstens die Genugthuung findet, sich und sein Werk besprochen zu sehen; keine literarischen Blätter verbreiten tausendfältig den Namen eines neuen talentvollen Schriftstellers. Im Orient ist nichts von allem diesem. Durch die zeitraubende und mühevolle Arbeit des Abschreibens — denn der Druck ist nur in ein paar Hauptstädten möglich und findet eine beschränkte Anwendung — werden einzelne Abschriften in Umlauf gesetzt, und zwar zuerst am Ort, wo der Verfasser lebt. Durch Reisende verbreitet sich langsam sein Werk und sein Ruf. So vergehen oft Jahre, bis ein Buch allgemeiner bekannt ist, und meistens ist des Verfassers Lebenszeit zu kurz, um sich dessen zu freuen. Viele Werke gehen in den wenigen ersten Abschriften zu Grunde, und weder ihr Titel, noch der Name des Verfassers dringt ins Publikum.

Wenn schon in Europa Schriftstellerei eine wenig dankbare Beschäftigung ist, um wie viel bedauernswerther ist nicht das Los des Literaten im Orient. Und dennoch gibt es Tausende, deren ganzes Streben auf literarische Leistungen gerichtet ist, und hat die arabische Literatur einen Reichthum an Autoren aufzuweisen, der bei weitem die der europäischen Literaturen des Mittelalters übertrifft. Es müssen daher andere Beweggründe hier ins Spiel kommen. Und so ist es. Das religiöse Gefühl, welches auf das Leben des Mohammedaners einen so grossen Einfluss hat, kommt auch hier vor allem in Betracht. Die Abfassung eines Buchs über die Re-

ligions- und Gesetzeswissenschaften verschafft nicht blos dem Autor den Nimbus der Gelahrtheit, sondern gilt an und für sich schon als frommes, gottgefälliges Werk. Die Autorschaft in diesen Fächern erleichtert oft die Erlangung eines einträglichen Postens als Kadi (Richter) oder Muderris (Professor) und eines Stipendiums an einer Moschee. Hieraus erklärt sich auch die unübersehbare Zahl von Werken über die Religions- und Gesetzeswissenschaften, die eben deshalb auch noch jetzt in Aegypten am häufigsten den Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten bilden. Es ist dieselbe so gross, dass man getrost sagen kann, es habe ungeachtet des offenbaren Verfalls der wissenschaftlichen Cultur der arabischen Völker seit beiläufig drei Jahrhunderten in diesen Fächern keine merkliche Abnahme stattgefunden. Der Verfall ist nicht in der Masse, wohl aber in dem innern Gehalt des Geleisteten zu bemerken. Nicht blos, dass die Mode der Compendien immermehr um sich greift, sondern auch die Gediegenheit der Darstellung, die auf Studium und reiflichem Durchdenken des Erlernten beruhende Gründlichkeit wird fast immer vermisst und soll durch Anführungen aus ältern Werken, durch eingewebte Traditionen, fromme Sprüche und Versbrocken verdeckt werden; aber der Geist fehlt. Plagiate der gröbsten Art sind von jeher unter den arabischen Schriftstellern im Schwunge gewesen.

Nach der eben besprochenen Kategorie von Werken sind es die grammatikalischen und philologischen Arbeiten, welche am zahlreichsten sind, sowie Gedichtsammlungen, sowol eigene (Divān), als auch Blumenlesen aus verschiedenen Dichtern (Muhad'erāt). Diese Art von Werken bringt zwar nicht dieselben Vortheile wie die erstern, aber bei dem grossen Werth, der auf Schönrederei und Verskünstelei gelegt wird, fand der

Ehrgeiz einen hinreichenden Sporn. Die arabische Dichtkunst hat überhaupt das traurige Los gehabt, dass sie äusserst schnell durch Ueberkünstelung entartete. Die gute Zeit der arabischen Poesie reicht kaum bis ins 2. Jahrhundert nach Mohammed. Die alte Sitteneinfalt der Beduinen, ihre tiefe Naturanschauung, ihr unabhängiger, männlich stolzer Sinn voll Trutz und Selbstvertrauen, ihr inniges Lieben und glühendes Hassen, ihre Rache und ihre Gastfreundschaft, die beide sprichwörtlich geworden sind, schwanden immermehr dahin, als der herrschende Theil des Volkes aus der freien Wüste in die Städte hinüberzog und sich dort um die Höfe prachtliebender Fürsten zusammendrängte. Während die Gegenstände, welche der Beduinendichter besang, sein ausdauerndes Kameel, sein flüchtiges Pferd, seine tödlichen Waffen sind, oder die beim fernen Stamm weilende Geliebte, deren Zeltspur längst schon die Winde verweht haben, oder die tapfern Kriegsthaten, die er und sein Stamm vollbracht: sind die Gedichte der städtischen Dichter dem Wein, der Liebe, dem Lobe der Mächtigen und Reichen ausschliesslich gewidmet, und es scheinen dieselben hierbei alles Gefühl des Schicklichen und Sittsamen gänzlich vergessen zu haben, das den Beduinendichter nie verlässt. Der erste, bedeutendste Dichter dieser Richtung, der im schroffsten Gegensatz zur altarabischen Dichtung steht, ist Abu-Nuwas (gestorben 815 n. Chr.), der Heine der Araber. [9]) Von jenem Zeitpunkt an zählt zwar die arabische Literaturgeschichte ein Heer von Dichtern auf, aber kaum einer verdient der Vergessenheit entrissen zu werden. Grosse Sprachfertigkeit, kühner Gedankenschwung, kecke Vergleiche, seltsame Parallelen zeichnen zwar einige derselben aus, wie Abu-l-'Ala-el-Ma'arri, Abiwardi, den stolzen Nachkömmling der Omeijjaden, oder den ge-

schmacklosen, aber im Orient hochberühmten Motenebbi; aber über Sprachkünstelei, Wortgeklingel und Reim wird meistens der Sinn und Gehalt geopfert. So blieb die arabische Dichtkunst bis in die Gegenwart, und nur die mindere Kraft des Ausdrucks, grösseres Suchen nach seltenen Wörtern, im Ganzen Mangel an Gedanken, aber correcte Reime, mehr Gemeinplätze und weniger Kern zeichnen die Gedichte der neuesten Periode vor den ältern aus. Solche Dichter fehlen nicht in Kairo. In den letzten Jahren erfreute sich des grössten Rufes der Scheich Mohammed Ibn Ismail Schihāb-ed-Din, der durch verschiedene literarische Arbeiten bekannt ist. Dieser Scheich Mohammed Schihāb-ed-Din, geboren im Monat Ramadan des Jahres 1201 (1786—87 n. Chr.) genoss in seiner Jugend den Unterricht des Scheich el-Kuweisīni, des Scheich Hasan-el-'Att'ar und des Scheich el-Fud'āli. Als der Scheich el-'Att'ār zum Director der grossen Moschee el-Azhar ernannt wurde (i. J. d. Fl. 1247), trat er seinem Schüler Schihāb die Stelle des Redacteurs der arabischen Staatszeitung ab. Im J. d. Fl. 1252 wurde er zum Obercorrector der ägyptischen Staatsdruckerei ernannt, welche Stelle er funfzehn Jahre hindurch versah. Wegen seines vorgeschrittenen Alters zog er sich i. J. d. Fl. 1266 (1849—50 n. Chr.) vom Dienst zurück und lebte nun ruhig im Schose seiner Familie. Er genoss als Dichter sowie auch als prosaischer Schriftsteller den grössten Ruf und war als Musikkenner berühmt. Er starb i. J. d. Fl. 1274 (1857—58 n. Chr.) am 6. Gumada-th-Thani. Die letzten Worte, die er auf dem Todtenbett sprach, sollen folgende Verse gewesen sein:

Den Brokat meines Lebens zernagten die beiden Ewigjungen (d. i. Tag und Nacht),
Und der Hahn des Alters untergrub das Fundament meines Baues.

Seine vorzüglichsten literarischen Arbeiten sind: ein Sendschreiben über die Glaubensdogmen ('Ak'äid), ein anderes über den grossen Namen Gottes, das Concept eines Commentars zu den Makamen des Hariri. Auch hatte er ein Lehrgedicht über die Redekunst (Ilm-el-Bedī') begonnen in der Art, wie das Gedicht «Bedī'ijjeh» von Ibn Huggeh oder von Safijj-ed-Din el-Hilli. Sein Hauptwerk aber ist das Buch über arabische Musik unter dem schön reimenden, aber sinnlosen Titel «Sefinet-el-mulk wa nefiset-el-fulk», d. i. Das Schiff des Reiches und die Kostbarkeit des Schiffes, worin er an 350 Sangweisen (mawāli) gesammelt hat, von welchen wir einige Proben folgen lassen werden. Seine Gedichte unter dem Titel «Divān-esch-Schihāb» bekannt, zeichnen sich durch Gemeinplätze aus, die in die seltensten Worte gekleidet sind. Diese arabischen Poetaster sammeln förmlich aus den Wörterbüchern die seltensten und unbekanntesten Ausdrücke und prunken damit in ihren abgeschmackten Versstücken. Diese Gedichte sind erst neuerlich (1277) im Druck in Kairo erschienen und theilen sich in folgende Arten:

1. Gedichte zum Lobe Mohammed's.

2. Gedichte zum Lobe von Staatsbeamten, Grossen und Mächtigen.

3. Gedichte auf Inhaber religiöser Aemter und Würden.

4. Auf die Brüder und Genossen, schöne Mädchen und Knaben.

5. Zum Lobe von Büchern (takrīz') und Chronogramme.

6. Fromme Ermahnungen, Trauer-, Beileids- und Trostgedichte.

7. Gedichte in Doppelreim und Strophenform.

Das zweite Gedicht zum Lobe Mohammed's ist gleich eine müssige Künstelei, indem es 23 Doppelverse hindurch ganz aus Worten besteht, die nur mit getrennten Buchstaben geschrieben werden. Folgendes Lobgedicht auf den Schatzmeister des Vicekönigs, womit er um Bezahlung des Gehaltes von zwei Monaten bittet, möge als Probe dienen:

Ich vermählte mit dem Sohne der Wolken (dem Wasser)
Die Tochter der Trauben (den Wein)
Und durchjubelte die Nacht
In Rausch und Lust:
Doch über den Verlust dessen,
Was ich ausgegeben von Gelde,
Erwachte ich des Morgens in Bedrängnissen
Von Armuth und Noth,
Und ward bedürftig
Deiner Gabe, der süss schmeckenden.
Du bist bleibend an Grossmuth
Und Güte, hoch an Würden;
Drum zahle mir aus, soviel du willst,
Von Silber und Gold u. s. w.

Auf Wunsch einer Person, der man nicht leicht eine abschlägige Antwort geben kann, verfasste er i. J. d. Fl. 1260 ein Lobgedicht auf England. Die genannte angesehene Person ist der damalige englische Generalconsul Murray. Folgende Bruchstücke mögen als Probe daraus folgen:

O Gefährten, treibt an eure Reitthiere, dass wir das Ziel erreichen,
Und wenn ihr glaubt, dass ich ermattet, wisst, dass ich nicht ermatte.
Gott tränke jenes Land mit reichlichem Regen!
Trifft kein Gussregen jene Fluren, so erquicke sie doch der Thau.
Und er belebe Länder, wo man kreisen lässt dem Verstande
Becher köstlichen Weins, vor denen die Sonnen sich schämen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Lasst uns ziehen zum Lande, wo wir erreichen das erwünschte Ziel.
Hütet euch, dies Land mit einem andern zu vertauschen.

Kein anderes Land auf Erden will mir gefallen,
Und kein anderes Reich ist so gerecht in der Vollkommenheit der Macht.
Es schmücket das edle England sein Volk.

— —

Und welche Königin herrscht dort!
Deren Unterthanen geniessen eine gesegnete Zeit.
Sie hat den Sieg auf der Rennbahn des Ruhmes
Und den Glückspfeil [10]) im Pfeilspiele der Mächte.
Erzürnt sie, so zürnet mit ihr auch die Zeit.
Ist sie befriedigt, so ist zufrieden auch die Zeit mit dem, was geschah.
Ist es nicht sie, Victoria, die Ruhmvolle,
Deren Herrschermacht sprichwörtlich geworden ist.
Alle Reiche schätzen hoch ihr Ansehn;
Keines gibt es, dass nicht ihr gehorchte.

Der vortreffliche Lane erzählt uns in seinem Werk über die heutigen Aegypter, dass er häufig den Levers des verehrlichen Scheich beigewohnt habe, wobei dessen Conversation eine herrlichere Bewirthung war als die feinsten Leckerbissen, die sonst hätten servirt werden können. Wir setzen in Lane's Urtheil keinen Zweifel und bedauern nur, dass der Scheich es dann nicht vorgezogen hat, seine prosaischen Gespräche mit Freunden eher zu veröffentlichen als den soeben besprochenen Divan, der nach den gegebenen Proben alles weniger als ein literarischer Leckerbissen ist.

Das verdienstlichste Werk des Scheich Schihāb ist unstreitig dessen Sammlung moderner ägyptischer Sangweisen, wie sie allenthalben in den Kaffeehäusern, besonders im Monat Ramadan, gesungen werden. Sie sind ohne Ausnahme erotischen Inhalts und werden mit dem Namen Mawāl oder Mawāli bezeichnet, während in der wissenschaftlichen Sprache der arabischen Metriker der Ausdruck Muwaschschah' hierfür üblich ist. Scheich Schihāb hat jedoch nicht blos das Verdienst des Sammlers, sondern er verfasste auch hierzu eine Einleitung

über arabische Musik und deren verschiedene Tonarten und Melodien, welche verdient, die Aufmerksamkeit der Musikkenner auf sich zu ziehen, indem seit dem alten Buche der Gesänge, das im 4. Jahrhundert der Flucht verfasst wurde und die damals unter den Arabern üblichen Sangweisen sammelte, kein ähnliches Werk über arabische Musik und Sangkunst bekannt geworden ist. Die Ansicht, dass der Orientale kein musikalisches Gefühl und in dieser Kunst gar keine Leistungen aufzuweisen habe, ist allgemein verbreitet, und dennoch drängt sich jedem, der das grosse «Buch der Lieder» ebenso wie Schihāb's kleine Sammlung zur Hand nimmt, die Ueberzeugung auf, dass dem keineswegs so sei, und dass die Araber ein wenn auch von unsern Begriffen gänzlich verschiedenes, dennoch nicht zu verachtendes System der Musik haben, dessen Erkenntniss allerdings für uns dadurch unendlich erschwert wird, dass der Orientale keine Noten hat, wodurch er die flüchtigen Laute auf das Papier zu fesseln im Stande wäre. Diesem Uebelstand suchte der Araber dadurch zum Theil abzuhelfen, dass er die musikalischen Laute in eine Anzahl bestimmter Tonarten eintheilte, die er mit besondern Namen bezeichnete, welche meistens persischen Ursprungs sind. Diese Tonarten sind folgende: Jekgāh, Dugāh, Sigāh, Dschehārgāh, Bendschgāh, Scheschgāh, Heftgāh. Für einzelne dieser sieben Haupttonarten bestehen auch arabische Bezeichnungen, als Bendschgāh, auf arabisch Nawa, Scheschgāh, arabisch Huseini, Heftgāh, arabisch 'Irāki oder Aug. Diese sieben Tonarten enthalten alle dieselben Töne und unterscheiden sich nur durch die verschiedene Reihenfolge derselben. Es ist dies die musikalische Tonleiter der Orientalen. Die Mitteltöne, welche zwischen je zwei Grundtöne fallen, werden wieder mit besondern Namen bezeichnet, als da

sind: Zengulāh, Schehnāz, Kürdi, Busuleik (auch 'Aschschāk), Higāzi, His'ār, Agem (Nīriz), Nahuft. Hiervon werden wieder andere Laute abgeleitet, sodass im ganzen von Schihāb 28 Tonarten aufgezählt werden. Es wäre hier nicht am Orte, und auch nur einem Musikkenner stände es zu, das System der orientalischen Musik fasslich darzustellen. Immerhin sollte dasselbe aber beachtet und nicht mit der Geringschätzung behandelt werden, wie dies von den meisten Europäern geschieht, welche die orientalische Musik unausstehlich einförmig und ohrenzerreissend finden, während der Orientale für seine Melodien schwärmt und der europäischen Musik nur wenig Werth beilegt. Musikkünstler wurden von jeher im Orient nicht minder geehrt als in Europa die Virtuosen.

Die Namen und Sangweisen berühmter Musiker und Sänger — denn beides ist im Orient unzertrennlich — werden im «Buch der Gesänge» in grosser Menge überliefert. Kairo betrachtet jetzt seine Sakneh als ebenbürtig mit Jenny Lind, und der Vicekönig bezahlte ihr für eine Nacht, die sie sang, 100 Pf. St. Der gewöhnliche Preis, wofür sie singt, ist 1000 Piaster. Alte Leute erinnern sich noch jetzt in Kairo des berühmten syrischen Sängers Schakir aus Damascus, der i. J. d. Fl. 1236 nach Aegypten kam und grosse Triumphe feierte. Schihāb überliefert ein von ihm herstammendes Lied.

Es folge nun hier der Text und die Uebersetzung einiger dieser Lieder.

I.

H'ajjar el-afkāra bedri
Fi s'afā chaddih-il asīl
Men lighus'n-il bani juzri
Bit-tethenna hīn jemīl.

Es berückte die Gedanken mein Vollmond
Mit dem Glanze seiner Wange, der zarten,

Der den schlanken Myrobolanstamm beschämt
Im Verbeugen, wenn er schwankt.

Sejjidi lau kunte tedri
S'irtu min aglak 'alīl
Faghtenim billāhi agri
Was't'ani' fi'l-el gemīl.

O mein Gebieter, wenn du wüsstest:
Deinethalben ward ich liebessiech.
Gewinne du um Gottes willen meinen Lohn!
Und übe gutes Werk an mir. [11])

Ja as'īl el-chāli wās'il
Mughramen jeschkū-t-telef
Wans'ib-el mizān 'ādil
Min rakībak la techaf.

O du, von edlem Stamm, erhöre
Einen Verschmachtenden, der klagt die Todesnoth.
Stelle die Wage auf gerecht;
Vor dem Lauscher fürchte dich nicht.

Sairafi fi-l husni kāmil
Kam fetan mithli saraf
Hāra fi ma'nāhu amri
Wa fani-es s'abr-al gezīl.

Ein Geldwechsler ist er in der Schönheit vollends;
Wie manchen Jüngling gleich mir hat er schon gewechselt!
Rathlos um seinetwillen bin ich,
Und es endete die reichliche Geduld.

T'āfa jas'a bil-humajja
Munjati zāhī-l-chudūd
Waghuhu jahki-ith thurajja
Mud wafa li bil-'uhūd.

Er kredenzt im Kreise den Wein,
Er, meine Sehnsucht, der Blühende von Wangen;
Sein Angesicht gleicht dem Gestirne der Plejaden,
Seit er mir erfüllte das Zugesagte.

Kultu dir-er-rāha hejja [12])
Wan'at'if nahwi wa gūd
Fasakāni s'irfa chamri
Min rahīk-es selsebīl. [13])

Ich sprach: Lass kreisen den Wein sofort,
Wende zu mir dich und gewähre.
Da tränkte er mich mit ungemischtem Wein
Aus der Flut des Selsebil.

Wa malā-l akdāh' tibren
Munjati muhji-n nufūs,
Wa galā-l k'arkafa gahren
Mithlama tugla-l 'arūs.

Und er füllte die Pokale mit Gold —
Er, meine Sehnsucht, der Beleber der Seelen,
Und er kredenzte den Wein öffentlich,
Gleichwie entschleiert wird die Braut.

Fa'agabna minhu bedra
K'āma jas'a bisch-schumūs
Wa nesīm es-s'ubh'i jesra
Sāh'ib ed-deil el-belīl.

Wir aber staunten, zu sehen einen Mond,
Der kredenzet Sonnen,
Und einen Morgenhauch, der ziehet,
Schleifend ein feuchtes Schleppgewand.

II.

Ma tarh'am nômī-l-muscharrad
Ja ghazāli ilā-ma tahgur
Wad-dem'u 'ala-l chudeidi chaddad
Wa badā ja subhān Allāh.

Willst du nicht erbarmen dich meines Schlummers, des verscheuchten,
O meine Gazelle, wie lange fliehst du?
Die Thränen strömen über die Wange
Und wurden offenkundig — o allmächtiger Gott!

Ha husnak fi-l wara tafarrad
Id bilein-il kawāmi tacht'ur
Lau schahadak-el ghus'ainu ablad
Sagadā ja subhān Allāh.

Deine Schönheit ist einzig unter den Menschen,
Wenn mit schwankender Gestalt du schreitest.
Dich sieht der schlanke Zweig mit Staunen und
Er beugt sich anbetend — o allmächtiger Gott!

Bu'dak 'anni — kad gannanni
Wa kasāni-l ask'ām alwāna birida
Jakfi anni — 'ischkak fanni
Ja men bil-hugrān ā'jāna kamada.

Deine Ferne von mir — hat mich zum Wahnsinn gebracht —
Und mich umhüllten verschiedene Krankheiten mit ihrem Gewand.
Es genügt von mir, — dich zu lieben, meine einzige Kunst —
O du, dessen Trennung mich vernichtet mit Gram.

Lau schahada chaddak-el muwarrad
Limuhibbak men kāna jemkur
Ma lāma 'ala-l hawa wa fenned
Ebeda ja subhān Allāh.

Wenn einmal erblickte deine rosige Wange,
Wer immer deinem Verehrer grollt,
So tadelt er die Liebe und spottet ihrer
Niemals wieder: o allmächtiger Gott!

III.

Men jas'īdu s'aida
Faljas'id kema s'aidi
S'aidi-el ghazāleh
Min merāti'-el usdi.

Wer jagt ein Wild,
Der erjage, was ich erjagt;
Meine Jagd ist die Gazelle
Aus dem Reviere der Löwen.

Keife la as'ūlu
Wak'tanas'tu wah'schijjeh
Z'ibjaten tagūlu
Fi kaba [14]) wa susijjeh [15])
S'aghaha-l gelīlu
Fahja schibha h'urijjeh
Tentheni ruwaida
Id temīsu fi-l burdi
Tag'al-ul ghilāleh
Tah't t'ajjat-in nehdi.

Wie sollte ich nicht stolz sein,
Da ich erjagte eine wilde

Antilope, die da kreiset
Im Ueberwurf und Unterleibchen.
Es schuf sie der Allmächtige
Aehnlich einer Huri des Paradieses.
Sie beugt sich sanft,
Wenn sie dahin schreitet im gestreiften Oberkleide.
Sie trägt das Untergewand
Erst unterhalb der Wölbung des Busens.

Rubba dāti leileh
Zurtuha wa kad nāmat
War-rakību fi ghafleh
Wan-nugūmu kad ghārat
Rumtu minha kubleh
'Inda d'ammiha kālat
Rūh' wa firra wa hadā
La takūn muta'addi. [16])
Taksir-un nibāleh [17])
Au tufarrit'ul 'ikdi.

Wie manche Nacht
Besuchte ich sie, wenn sie im Schlafe lag.
Die Lauscher waren nicht auf der Lauer,
Die Sterne neigten sich zum Untergang.
Ich verlangte von ihr einen Kuss.
Doch als ich sie umfasste, sprach sie:
Geh' von hinnen, wehe dir,
Und sei nicht übermüthig.
Du zerbrichst sonst das Armband,
Oder zerreissest die Perlschnur.

Tarfuha-l kah'ilu
Minhu sulla battāru
Waghuha-l gemīlu
Lāh'a minhu anwāru
Ha ana-l katīlu
Keife juchad-uth thāru
Ah muttu s'addā
Fat'lubū demi ba'di
Min ucht-il ghazāleh
Kad kutiltu ana wah'di.

Aus ihren schwarzgeschminkten Augen
Blitzen Blicke gleich scharfen Schwertern,
Aus ihrem schönen Antlitz

Glänzen helle Lichter.
Seht, ich bin der Gemordete!
Wie wird mein Blut gerächt werden?
Ach, ich starb durch ihre Härte.
Fordert nachher Rechenschaft für mein Blut.
Von der Schwester der Gazelle
Wurde getödtet ich allein.

Wir glauben, der Leser werde es uns nicht verargen, wenn wir keine weitern Uebersetzungsproben geben. Alle die 350 Gedichte der von Schihāb veranstalteten Sammlung sind so ziemlich desselben Inhalts und unterscheiden sich nur durch die verschiedenartige Anordnung der Reime und mehr oder minder gesuchte und gekünstelte Vergleiche. Unsere Begriffe von Schicklichkeit und Anstand werden nicht selten auf das empfindlichste verletzt. Durch die Vergleichung mit den in Syrien gegenwärtig verbreiteten Liedern wird man sich überzeugen können, dass auch dort diese Gedichte ganz derselben Art sind. [18]) Der Charakter der modernen arabischen Poesie drückt sich hierdurch am besten aus. Und dennoch finden diese Mawāli ebenso gut wie der Divan des Scheich Schihāb und andere ähnliche poetische Werke ihre Leser und Verehrer. Gedichtsammlungen dieser Art gehören keineswegs zu den Seltenheiten. Erst neuerlich wurden in Kairo der Divan des Buha-Zuheir, sowie der Divan, welcher unter dem Titel: «Schabb-ez-zarif», d. i. Der nette Jüngling, bekannt ist, im Druck herausgegeben, welche beide vor ein paar Jahrhunderten verfasst wurden, aber ganz im modernen Geschmack sind. Die Gedichte des grossen Reim- und Wortkünstlers Motenebbi werden zwar noch immer als unübertroffene Meisterstücke betrachtet, aber selten gelesen und verstanden. Häufig gelesen und auch auswendig gelernt werden die religiösen Gedichte, wie z. B. die Burdah und die Kasideh Banat Su'ād. Am meisten

verbreitet und durch die Verehrung, welche er allgemein geniesst, von grossem Einfluss auf die moderne Volksbildung ist der Divan des mystischen Dichters Omar-Ibn-el-Fārid', der 1234 n. Chr. in Kairo starb. Sein Divan, in dem die Liebe zu Gott und durch das Versenken in dieselbe die Verklärung der Menschennatur den Stoff der meisten Gedichte bildet, wobei aber diese Grundgedanken durch die seltsamsten Vergleiche und dunkelsten Wortverbindungen verhüllt werden, ist seiner Schwierigkeit halber mit einer Menge von Commentaren versehen worden und ist nur dem Gelehrten verständlich. An modernen Nachahmern fehlt es nicht; besonders ist der Divan des Abd-el-Ghani aus Nablus in Syrien ziemlich verbreitet und geniesst grosses Ansehen. Derselbe ist zugleich Verfasser eines ausführlichen Commentars zu der Gedichtsammlung des Omar-Ibn-el-Fārid'.

Während die Dichtkunst der modernen Aegypter sich in so engen Grenzen bewegt und in Kairo, wo doch der Sitz des literarischen Lebens ist, keine Dichtung in gereimter Rede jetzt zu Tage gefördert wird, die nur halbwegs über die Grenzen des Mittelmässigen sich erhebt, hat sich gerade in Aegypten ein anderer Zweig der Dichtung in eigenthümlicher Weise entwickelt. Es ist dies das Fach der Romane und Erzählungen in ungebundener Rede. Unter dem Titel Sier (Sing. sireh) gibt es viele Werke, welche mit Benutzung irgendeines historischen Stoffs eine oft mehrere Bände füllende Erzählung ausspinnen. Die grossen Ritterromane: «Geschichte Antar's, des Vaters der Ritter», und «Geschichte des Du Jezen», von denen der erstere die Heldenthaten eines altarabischen Recken erzählt, sind vielleicht auf ägyptischem Boden entstanden; sehr wahrscheinlich ist dies in Betreff des bändereichen Ro-

mans «Dul-Himmeh» oder «Delhemijjeh», welcher zum Theil in der Zeit der ersten Khalifen des Hauses Abbas und der Kriege gegen die Byzantiner handelt. Die Mehrzahl der kürzern Erzählungen, die im zweiten Theil der «Tausend und eine Nacht» enthalten sind, ist aus ägyptischer Feder. Der Vorlesung und dem declamatorischen Vortrag solcher Erzählungen zuzuhören, ist ein Hauptvergnügen der mittlern und untern Volksklassen in Kairo, und in den zahlreichen Kaffeebuden finden ähnliche Erzähler ihren sichern Erwerb. Am verbreitetsten sind die Romane «Antar» und «Delhemijjeh». Aber in Handschriften circuliren mehrere ähnliche Werke. Nach dem Vorbild des alten, von den Orientalisten als Pseudo-Wakidi bezeichneten Autors, der eine romanhafte Geschichte der Eroberung Syriens durch die Araber verfasste, gibt es verschiedene Romane, welche die Eroberungszüge in den ersten Zeiten des Khalifats zum Gegenstand haben und unter poetischen Ausschmückungen erzählen. Eine solche Geschichte der Eroberung Aegyptens («Futūh Masr»), sowie eine andere, die Eroberung der Provinz Behnesa, ist erst vor kurzem lithographisch veröffentlicht worden. Es braucht kaum erwähnt zu werden, dass diese Werke bei dem Volke für wahre Geschichten gelten. Alle diese Bücher sind mehr oder weniger im literär-arabischen Stile verfasst, aber leicht und ungekünstelt, sodass sie jedermann aus dem Volke verständlich sind. Nur ein einziger ähnlicher Roman, dessen Abfassung wahrscheinlich in die neueste Zeit fällt, macht hiervon eine Ausnahme, indem er ganz und gar im gemein-ägyptischen Dialekt geschrieben ist. Dieses Buch ist erst kürzlich durch den Druck veröffentlicht worden und verdient schon deshalb Beachtung, da dessen Verfasser sich gleich als einen echten volksthümlichen Dichter zu erkennen gibt, der ohne alle

literarische Bildung ebenso dichtet, wie das Volk denkt und spricht. Den Stoff der Erzählung, welche den Titel «Kis's'at ez-Zīr», d. i. Geschichte des Zir, führt, liefert die altarabische Geschichte. Kuleib, der stolze Häuptling aller arabischen Stämme, die der Familie Rabi'ah angehören, hatte Gelīleh, die Tochter des Murrah, eines angesehenen Häuptlings, zur Frau. Murrah hatte mehrere Söhne. Bei einem derselben, Gessās, liess sich dessen Muhme, Basūs mit Namen, mit ihrem Söhnchen nieder. Ihr ganzes Besitzthum bestand in einer Kameelstute mit ihrem Jungen. Als nun Kuleib eines Tags seiner Frau gegenüber sich mit seiner Macht und seinem Ansehen brüstete und sprach: «Bin ich nicht der stolzeste aller Araber und der, dessen Schutz am sichersten ist?» — da erwiderte Gelīleh, sein Weib: «Nein, nicht du bist es, meine beiden Brüder Hammām und Gessās wissen ihre Gäste besser zu beschützen.» Erzürnt verliess Kuleib sein Zelt und erlegte mit einem Pfeil seines Bogens das Junge der Kameelstute der Basūs. Gessās und die übrigen Kinder des Stammes Murrah ertrugen diese Verletzung des Gastrechts mit Stillschweigen. Als aber den Tag darauf Kuleib, von seiner Frau aufs neue gereizt, auch das Mutterkameel der Basūs erlegte, schwuren sie, die angethane Schmach zu rächen, und einige Zeit nachher benutzte Gessās eine günstige Gelegenheit, um Kuleib mit einem Lanzenstich zu tödten. Zwischen den beiden Stämmen des Kuleib und des Murrah entbrannte nun ein blutiger Rachekrieg, der vierzig Jahre hindurch die arabischen Stämme theilte und zu der sprichwörtlichen Redensart Anlass gab: Unheilvoller als Basūs. Muhalhil, der Bruder des ermordeten Kuleib, der den Beinamen Zir-en-nisa, d. i. der Frauendiener, führte, stellte sich an die Spitze seines Stammes und

der Verbündeten und rächte furchtbar das Blut seines Bruders Kuleib.

Diese Ereignisse sind es, welche den Stoff des vorliegenden Volksromans bilden, der jedoch nicht in Arabien, sondern in Aegypten spielt. Im Laufe der Erzählung, die eine echt ägyptische Lokalfarbe trägt, werden moderne Ortsbezeichnungen, türkische Beys und selbst Franken angeführt, sowie überhaupt alles zusammentrifft, um den Beweis zu liefern, dass wir in dem Dichter des Zir nicht einen überbildeten arabischen Literaten, sondern einen schlichten, ungebildeten, gemeinen Aegypter vor uns haben. Der Handlung nach zerfällt das Buch in zwei Haupttheile. Der erste schliesst mit dem Tode Kuleib's ab; der Held des zweiten Theils ist Zir, der den ermordeten Bruder rächt.

Wir lassen nun eine übersichtliche Inhaltsanzeige folgen, welche allein die Beurtheilung der ganzen Dichtung ermöglichen kann, und glauben dies um so mehr rechtfertigen zu können, da einzelne Stellen von unbestreitbarem poetischen Werth sind. Ja manchmal zeigt sogar die Erzählung einen epischen Schwung, der eines Heldenliedes würdig wäre. Der gewählte Stoff würde sich auch in der That für ein Epos wohl schicken, aber zu einem solchen hat sich der semitische Geist nie erheben können.

Die Erzählung vom Zir.

In seinem hohen Schlosse erwachte aus schweren Träumen der König von Jemen, dem die ganze Welt gehorchte vom Lande Sind bis zu den Ländern der Franken und Christen. Er liess sogleich einen Wahrsager rufen, der in der Kunst, aus dem Sande die Zukunft zu erkennen, seinesgleichen nicht hatte. Dieser erklärte den Traum derart, dass der König nur noch

drei Jahre zu leben habe; ein unbärtiger Knabe, Kuleib mit Namen, vom Stamme Rebī'ah, der im Thal des Nil in Telbāneh wohne, würde nach dieser Frist ihn tödten. Nur eine Hoffnung sei noch da, dass das Geschick sich zum Guten wende; der König solle, wie er es alle Jahre zu halten pflege, funfzig Reiter nach Aegypten absenden, um den Tribut zu holen. Kämen sie lebendig zurück, so wäre das Unheil abgewendet; würden sie aber von Kuleib besiegt und ihnen die Schätze abgenommen, so müssten sich die Geschicke erfüllen.

An der Spitze der funfzig Reiter zog der Vezier des Königs von Jemen ins Aegypterland, um den Tribut zu sammeln, und kam zuletzt nach Telbāneh, wo der Stamm Rebī'ah wohnt, dessen Häuptling Murrah, der Oheim Kuleib's, war. «Warum, o mein Oheim, sammeln die Männer unsere Habe ein?» fragte Kuleib seinen Oheim Murrah. Der aber entgegnete: «Wisse, Knabe, dass sie die Boten des mächtigen Königs von Jemen sind. Dein Vater bekämpfte ihn zehn Tage lang; aber am zehnten fiel er im Kampf gegen ihn, und wir wurden unterjocht.»

Des Königs Leute ritten fort mit den Schätzen, aber Kuleib zog seinen Panzer an, nahm seines Vaters Schwert von der Wand herab, bestieg seinen muthigen Hengst und jagte ihnen nach in die Wüste hinaus. Am vierten Tag holte er sie ein, besiegte sie und nahm ihnen alle Schätze; nur einen Sklaven liess er am Leben und befahl ihm, dem König die Botschaft zu bringen und zu sagen: «Kuleib ist erschienen vom Stamme Rebī'ah, seine Mutter ist vom Hause Wāil, dem reinen, das Nilland ist ihr Wohnsitz, Telbāneh ihre Stadt. Seines Vaters Blut rächt er an dir, o König.» So sprach er, zog das Schwert, schlitzte dem Sklaven das Ohr und liess ihn laufen.

Mit grosser Heeresmacht kam der König von Jemen nach Aegypten; die Scharen seiner Reiter ergossen sich über das Land wie ein Heuschreckenschwarm, die Erde erdröhnte von ihren Hufen. Murrah berieth sich mit seinem Stamme, und man beschloss, die Flucht zu ergreifen und in ein fernes Land zu ziehen. Kuleib, der thörichte Junge, der all dies Unheil hervorgerufen, möge bleiben, wenn er wolle, und, wie er vermeint, dem Sturme allein standhalten. Kuleib aber legte seine schönen Kleider ab, setzte einen alten Tarbusch (rothe Mütze) auf, zog einen Kittel an, that einen zerrissenen Burnus um und nahm in die eine Hand einen Korb von Palmblättern. Dann bestieg er einen alten hinkenden Esel mit abgeschnittenem Schwanz und ritt damit ins feindliche Lager zwischen den Zeltreihen hin, bis zum hohen Zeltgemach des Königs. Da nahm er seine Fidel (rabāb) hervor, rührte die Saiten und sang mit heller Stimme:

O du Zelt, deinesgleichen sah ich nie,
Deinesgleichen ist nicht in der Welt.
O du Zelt, deinesgleichen sah ich nie,
Mit Brokat und Sammt und Seide wohlbestellt.
O du Zelt, deinesgleichen sah ich nie,
Und die Juwelen, die wie Sterne blitzen,
Und die goldenen Säulen, die es stützen,
Und die Silbersäulen, Säulen von Demanten.
Dort stehen Pfeiler aus Korallen
Und Pfeiler, die von Edelsteinen strahlen.
O du Zelt, es haben fertige Hände
Kluger Beduinenmädchen also dich geschmückt.
Es sind da Löwen und Hyänen
Und die flüchtigen Gazellen eingestickt.
Der Leu der Wüste mit langen Mähnen,
Die Löwin mit den unerfahr'nen Jungen,
Der Wolf, der Hase und Fuchs sind dort eingeschlungen,
Pferde und flüchtige Dromedare,
Thiere mit hohem Hörnerpaare,
Kameele mit Sänften für die Frauen,

Mädchen, weiss und schwarz, lieblich anzuschauen.
Drauf sind gemalt Reitergestalten,
Wie sie auf herrlichen Sätteln sich halten,
Und Murrah's Kinder, in Atlas gehüllt,
Und kleine weisse Mameluken.
O du Zelt, der Fürst, der in dir liegt,
Ist ein Herrscher, der die Welt besiegt.
Jemen's Herrscher heisst er,
Der ganzen Erde ist er Meister.
Er soll ein Mann der Tugend sein,
Und weit soll seine Grossmuth gehen.
Vielleicht erhöret er die Rede mein
Und hört die Bitte derer, die da flehen.

Der König, welchem dieser Gesang gefiel, gab Befehl, den Sänger hereinzulassen, und als er den grossäugigen Knaben mit hellen, runden Wangen, leuchtender Stirn und herabhängenden Locken vor sich stehen sah, da entschlüpfte ihm der Ausruf: «O wie schön müsste ein Mädchen sein, das diesem Knaben gliche!» Da sprach Kuleib: «O mein Fürst, ich kenne eine Jungfrau, die schöner ist als jede Beschreibung. Ihr Köpfchen ist wie das der Taube, ihre Stirn strahlt unter der Binde wie der Vollmond, ihre Augen thun es jedem an, ihre Wangen glänzen wie Sterne, sie sind wie blühende Rosen neben Jasmin, ihr Mund ist wie ein in Perlen gefasster Siegelstein, ihre Haare hängen in achtzig Flechten herab, ihr Nacken ist wie der Hals der Gazelle und glänzt wie Demant, ihre Brust ist wie weisser Marmor, ihre Busen sind wie volle Granatäpfel und zersprengen sieben brokatene Hemden. Ihr Name ist Gelīleh, die Tochter Murrah's. Bist du aber, o mein Herr und König, in dies Land gekommen, um einen Ritter zu bändigen, der sich gegen dich aufgelehnt, so sprich; ich kenne Mittel und Wege, ihn dir zu liefern.» Da lachte der König und sprach: «Nun wohl, du entzündest mein Herz zur Liebe, und ich kam hierher, um einen Ritter, Kuleib mit Na-

men, zu fassen und zu vernichten.» — «Nun denn», sprach der andere, «ich verpflichte mich, ihn dir zu liefern, und auch Gelīleh, die Tochter Murrah's, bringe ich in deine Gewalt, aber nur unter der Bedingung, dass du dieses Land des Nil und dessen Bewohner mir verleihst, dass ich über sie herrsche und sie meinen Befehlen gehorchen. Gib mir eine Frist von drei Jahren, dass ich sie unter meinen Gehorsam bringe, dann zahle ich dir den Tribut und liefere Kuleib und Gelīleh an dich ab. Der König nahm den Vorschlag an, bewilligte die Frist und gab seinem Heer den Befehl zur Rückkehr. So ward Kuleib Herr und Gebieter der Stämme der Araber.

Als nun die Zeit nahte, bereitete er sich zur Abreise vor. Hundert feste Kisten liess er zimmern, und in jede Kiste legte er einen bewaffneten Mann mit voller Rüstung, mit Schwert, Keule und Schild, und um jeden legte er Gold und Schätze herum. Die Kisten wurden von starken Kameelen getragen. Auch Gelīleh, die Tochter Murrah's, zog aus in einer herrlichen Sänfte; zweihundert Sänften folgten ihr. In jeder Sänfte befanden sich zwei Sklavinnen mit Musikinstrumenten. Funfzig Mädchen gingen zu Fuss neben ihrem Kameel einher unter Sang und Spiel; zweihundert Reiter zu Pferde eröffneten den Zug, zweihundert Dromedare folgten. So zog Kuleib in des Königs von Jemen Gebiet. Dieser erfuhr aber schon durch seine Wahrsager aus dem Sande, dass die Gefahr im Anzug sei, dass Kuleib und Gelīleh nahten und dass in den hundert Kisten, die sie mit sich brächten, bewaffnete Männer versteckt wären. Er sandte denn alsogleich einen seiner vertrautesten Sklaven auf Kundschaft aus. Derselbe bestieg einen flüchtigen Renner und eilte in die Wüste hinaus, der Karavane entgegen. Wie er sie traf, führte er mit seiner Streitaxt einen Hieb gegen die erste Kiste, dass sie aufsprang.

Da fielen aber Gold und Edelsteine heraus, ebenso bei der zweiten und dritten. Gelīleh nahte unterdessen auf ihrem Kameel, und mit einem Pfeilesblick aus ihren schwarzen Augen streckte sie den Sklaven todt nieder. Nun zogen sie ungehindert bis zum Schloss des Königs. Unterdessen hatte aber ein altes Weib, das im Palast aufgewachsen und in der Wahrsagerei aus Sand sehr bewandert war, die List Kuleib's und Gelīleh's durchschaut, und nur durch Bestechung gelang es diesen, sie für sich zu gewinnen, sodass sie dem König versicherte, sie habe die Kisten voll Gold und Silber gefunden und keine Gefahr sei zu besorgen. Auf das hin entliess er den grössten Theil seiner Truppen und gestattete, dass die Kisten ins Innere des Schlosses gebracht würden. Nun zeigte sich Gelīleh dem Sultan, der bei ihrem Anblick alle Besinnung verlor. Unterdessen hatte Kuleib sich in grobe Kotzen gekleidet, eine Filzmütze mit Muscheln benäht aufgesetzt, einen Korb aus Palmblättern über den Rücken geworfen, sodass ob des sonderbaren Aufzugs ihm die Leute nachliefen. Auf diese Art passirte er die Thore des Schlosses; das erste Thor durchschritt er, indem er sprach: «Ich vertraue auf Gott.» Beim zweiten sprach er: «Mit euerm Verlaub, ihr Heiligen»; beim dritten gelobte er einen Festschmaus, wobei er hundert Kameele schlachten wolle. Beim vierten gelobte er, ein Jahr zu fasten und die Nackten und Waisen zu kleiden; beim fünften versprach er, die Witwen zu kleiden und für die Armen zu sorgen. Bei dem sechsten sprach er: «O Allmacht Gottes, ich will die Gottlosen bekriegen.» Bei dem siebenten sprach er: «O Schloss, wisse, dass ich mit Gottes Verlaub für meinen Vater Rache nehme»; beim achten: «Bei dem Leben meines Vaters, das Blut werde ich in Strömen fliessen lassen.» Bei dem neunten warf er Amulete hin, aber bei dem zehnten Thor blieb

er hülf- und rathlos stehen; es war mit Ketten versperrt. Unterdessen hatte Gelīleh den Kuleib, der sich vergeblich bemühte, durch das zehnte Thor zu kommen, als ihren Spassmacher und Witzbold dem König geschildert, den sie stets um sich zu haben gewohnt sei. Neue Warnungen der Wahrsager machten den König aufmerksam auf Kuleib und seine Kisten; aber Gelīleh hatte schon solchen Einfluss auf ihn gewonnen, dass sie nicht nur seine Besorgnisse zerstreute, sondern selbst ihn bestimmte, seinen Vezier zu verbannen, der nun mit allen Truppen und Araberstämmen sich entfernte. Auf gleiche Weise gelang es ihr, Kuleib den Eingang durch das zehnte Thor zu verschaffen und zuletzt sogar den König zu bereden, dass er ihm sein Schwert gebe, um damit Kunststücke aufzuführen. Kaum hatte aber Kuleib das Schwert in den Händen, so stürzte er auf den König los und überwältigte ihn zuletzt mit Hülfe der hundert Männer, die aus den Kisten heraussprangen. Mit einem Hieb trennte Kuleib des Königs von Jemen Haupt vom Rumpf. Dann kehrte er in sein Land zurück und beherrschte die ganze Erde. Er feierte nun dreissig Tage hindurch seine Vermählung mit Gelīleh, der Tochter Murrah's. Als sich aber diese immer seinen Liebkosungen entzog, und Kuleib sie um die Ursache ihres Kummers fragte, da antwortete sie, nicht eher würde sie glücklich sein können und nicht früher des Lebens sich freuen, als bis Zir, Kuleib's Bruder, der sie aufs tiefste in ihrer Ehre gekränkt habe, dem Tode verfallen sei. Kuleib gab nun dem Zir verschiedene Aufträge, die nur mit den grössten Gefahren vollführt werden konnten; aber Zir vollbrachte alles glücklich. Er holte Löwenmilch, er schöpfte Wasser aus dem Schlangenbrunnen, der von einem gewaltigen Dämon bewohnt war, und als er Wasser aus einer Quelle bringen sollte, die von einem

mächtigen Löwen bewacht wurde, ritt er unbewaffnet auf einem Esel hinaus mit einem leeren Wasserschlauch, überwältigte den Löwen und zwang ihn, den gefüllten Schlauch ihm in die Stadt zu tragen. Zir's Freunde riethen ihm nun, das Hoflager zu verlassen. Er zog sich fern von den Menschen in einen grossen Wald zurück, wo er mit den Löwen lebte. Drei Jahre brachte er daselbst zu, während welcher Gelīleh dem Kuleib zwei Töchter gebar, Jemāmeh und Ghawīleh mit Namen. Nach dieser Frist holte Kuleib den Zir aus seinem Walde ab und versöhnte sich mit ihm. Kuleib blieb in Telbaneh, der Stadt; aber Zir baute sich ausserhalb Schubra einen Palast, trank dort Becher herrlichen Weins und lebte in Lust und Freude. Kuleib beherrschte die Länder.

Aus Syrien kam ein altes Weib mit vielen Kameelen und Sklaven und erflehte sich den Schutz des Gastrechts von Gessās, dem Sohne Murrah's und Schwager Kuleib's. In den herrlichen Gärten des letztern liess sie ihre Kameele weiden, welche die Früchte zerstörten, die Blumen und Bäume abweideten. Da erlegte Kuleib im Zorn ein altes räudiges Kameel, das gerade einen Weinstock abfrass, mit einem Pfeil seines Bogens. Die Alte aber verlangte nun von Gessās, dass er den Tod ihres Kameels räche; er bot ihr dreitausend Kameele als Ersatz an, aber nicht mehr und nicht weniger als den Kopf Kuleib's verlangte sie. Kuleib wollte anfangs Gessās gegenüber nichts von Versöhnung wissen und verletzte ihn tief mit harten Worten; aber auf Zureden Gelīleh's, seiner Frau, und seines Bruders Zir, der von dem Streit mit Gessās nichts hören wollte, beschloss er, mit letzterm sich zu versöhnen, und begab sich zu ihm. Kuleib zeigte Gessās seine verwüsteten Gärten, und dieser bekannte, dass Kuleib im Recht gewesen sei. Nun ver-

söhnten sie sich und reichten sich die Hände zum Handschlag. Um die Zeit zu kürzen, schlug Kuleib ein Geridspiel vor. Sie bestiegen flüchtige Renner und verfolgten sich wechselseitig. Zuerst traf Kuleib den Gessās; da verführte diesen der Teufel, und mit einem Stoss seiner Lanze streckte er Kuleib zu Boden. Während dieser in seinem Blute lag, eilte Gessās fort zum nächsten Brunnen und wollte Wasser bringen, um Kuleib zu laben. Dieser aber schrieb mit seinem Blut auf die Erde: «O Zir, mein Bruder, ich mahne dich, mich zu rächen an den gottlosen Kindern von Murrah. Lass nicht ab, sie mit dem Schwert zu vernichten, solange ein Schakal noch heult! Lass nicht ab, sie mit dem Schwert zu vernichten, solange die Fluten des Meeres nicht versiegen! O du, der du mich überlebst, verschone nicht ihre Männer noch die Weiber!» Ein Sklave der unheilvollen Alten kam unterdessen heran, und bevor noch Gessās zurück war, trennte er Kuleib's Haupt vom Rumpf.

Als Murrah, der Vater des Gessās und Schwiegervater Kuleib's, das schreckliche Ereigniss erfuhr, war sein erster Gedanke, seinen Sohn Hammām, der sich eben bei Zir befand, zu retten, bevor dieser Nachricht erhielte und ihn aus Blutrache für Kuleib tödte. Er sandte sogleich seine Tochter Nebīscheh ab, Hammām herbeizurufen. Sie eilte schnell nach Schubra hin und fand Hammām und Zir, jeden mit einem Becher Wein in der Hand. Schnell lispelte sie ihrem Bruder ins Ohr, in der Hoffnung, dass Zir im Rausch es nicht hören werde: «Komm, Hammām, Kuleib ist ermordet worden, und es droht Gefahr.» Da sprang Zir auf und rief: «Wenn ihr Heimlichkeiten zu sprechen habt, so lasse ich euch im Saal allein.» Da rief Hammām: «Höre, Zir! unser Kameel ward geschlachtet; dafür wurde jetzt das

eure erlegt. Kuleib ist todt durch die Hand meines Bruders Gessās, der ihn ermordete, der Verblendete. O wäre Gessās nie gewesen! Stehe auf, o Zir, tödte mich; vielleicht dass nach mir bessere Tage kommen! Sühne Fürstenblut mit Fürstenblut!» Zir entgegnete: «Ziehe in Frieden, du bist vor mir in Sicherheit; und siehst du mich im Kriege in weissem Gewand auf weissem Ross, so kleide dich ebenso; siehst du mich roth auf rothem Ross, so thue das Gleiche und stelle dich nicht mir entgegen. Das sei zwischen uns eingehalten.» Da fiel Hammām ihm um den Hals und küsste ihn; auch Zir vergoss heisse Thränen.

Zir errichtete seinem Bruder ein marmornes Grabmal, aber dessen Kopf hüllte er in feinstes Saffianleder und hängte ihn in der Vorhalle des Schlosses auf, und am Grabe legte er den Schwur ab, er wolle nicht eher vom Rachekrieg abstehen, als bis Kuleib aus dem Grabe herauf ihm antworte, dass es genug sei. Gelīleh, die das Andenken ihres Gatten nicht ehrte, sandte er in ihres Vaters Haus zurück und nur die beiden Töchter Kuleib's nahm er in seinen Schutz. Dann liess er das Schloss ausschmücken, Zelte aufschlagen und die Kessel über das Feuer hängen zum Trauerschmaus und schwur, derselbe solle ein volles Jahr dauern. Das erste Jahr wolle er Trauer halten, sagte Zir, das zweite brauche er, um die jungen Hengste zum Kriege abzurichten, das dritte, um die Panzer auszubessern; im vierten Jahre wolle er den Krieg beginnen. Unterdessen gingen die meisten Araberstämme zu Gessās über und erkannten ihn als ihren Herrscher an statt Kuleib. Bei diesem Anlass veranstalteten sie festliche Zusammenkünfte, Lichter wurden angezündet, Pauken- und Pfeifenschall ertönte von allen Seiten. Da liess Zir die Aeltesten vom Stamm rufen und fragte: «Warum geht ihr denn zu

Gessās und schliesst Frieden mit ihm, ohne mich mitzunehmen?» Sie antworteten: «Wir dachten nicht, dass du gehen wolltest. Kommst du aber mit uns, so wird Gessās niemand mehr ehren als dich.» — «Wohlan», sprach Zir, «ich gehe mit euch.» So ritten sie denn, sechzig Scheichs und Zir, zusammen hinüber zu Gessās. Dieser, hocherfreut über die frohe Nachricht, äusserte sich, er wolle Zir in alle die Ehren und Einkünfte, welche er von Kuleib gehabt habe, wieder einsetzen, ihm ein Ehrenkleid geben und ihm eine Gattin suchen. Als sie ankamen, schüttelte er ihnen die Hände, wie sie von den Pferden stiegen. Nur Zir blieb im Sattel. Da sprach Gessās: «Steige doch ab, mein Vetter.» Zir entgegnete: «Warte, bis ich es getränkt habe.» — «Ich will ihm ein Becken mit Aepfelwasser reichen lassen», sagte Gessās. Jener dagegen antwortete: «Nein, ich selbst will es an der Quelle tränken; denn nur durch mich und Kuleib lässt es sich tränken.» Er ritt nun der Quelle zu, die von Schelīsch, dem Bruder des Gessās, bewacht war. Der sang, als Zir herankam:

Willkommen dem Sprössling Reb'iah's!
Du erleuchtest alle Lande.
Lasse die Herrschaft Gessās, meinem Bruder;
Den Unterhalt reicht dir seine Hand,
Wie zuvor ihn dir zusandte Kuleib.
Wie viele gleich Kuleib sind vergangen,
Wie viel Menschen gleich ihm hat das Grab umfangen!

Kaum war ihm das letzte Wort entflohen, so hatte schon Zir's scharfes Schwert ihm den Nacken durchhauen, und mit dem blutigen Kopf in der Hand kehrte er in die Versammlung wieder, warf ihn in die Mitte und rief: «Hier, Gessās, sieh deines Bruders Haupt!» Dann sprang er aufs Pferd und ritt heim nach Telbaneh. Den sechzig Scheichs, die mit ihm gekommen, liess

aber Gessās sogleich die Köpfe vor die Füsse legen. Von nun an bekämpfte Zir ohne Erbarmen die feindlichen Stämme. Tausende schlachtete er hin und liess aus den Schädeln die Grundfesten und Mauern des Schlosses aufbauen. Aber so oft er auch zum Grabe Kuleib's trat und fragte: «Bruder, zürnst du noch immer?» keine Antwort erfolgte, und aufs neue zog er zu Felde. Da verfiel Gessās auf eine List, um dem Kriege Einhalt zu thun. Er nahm den Sohn seiner Base D'ajā', brachte ihn nachts zum Grabe Kuleib's, hiess ihn in die Gruft hinabsteigen und dort sitzen, bis er Zir's Frage hörte; dann sollte er in der eingelernten Weise antworten. Am andern Morgen kam auch wirklich Zir, stand am Grabe still und sprach: «Bruder, zürnst du noch immer?» Da scholl die Antwort herauf: «Gegrüsst seist du, o Zir, mein Bruder! Ich sah dein Schwert, das von Assuan bis Salihijjeh blitzte, ich sah die Wälle, die aus Schädeln erbaut, und sah die Leichen, ich sah alles, und zufrieden bin ich mit dir, o Zir, mein Bruder. Thue jetzt dem Kriege Einhalt, gehe zu Gessās, deinem Vetter, mache Frieden mit ihm und seid, wie ihr früher waret.» Als Zir das hörte, rief er: «Nun denn, mein Bruder, so stehe auf und nimm mir meine Lasten ab und lass mich wie früher in Schubra leben an den vertrockneten Brunnen.» Schnell liess er einen Spaten bringen, öffnete die Gruft und da fand er das Knäblein in Todesangst neben den Gebeinen sitzend. «Wer bist du? Woher kommst du? Wie wagst du ohne Verlaub ein Fürstengrab zu betreten?» — «O Oheim, ich bin der Sohn D'ajā's, erbarme dich meiner um Kuleib, meines Oheims willen! Gessās hat mich mit Gewalt hierher gebracht.» — «Bei Gott», sprach Zir, «seit Kuleib's Tod habe ich kein Erbarmen mehr zu vergeben. Doch seinetwegen sollst du nicht durch das Schwert umkommen und nicht durch Schlag oder

Lanze.» An seines Rosses Schweif band er den Knaben und jagte mit ihm über die Berge.

Durch Verrath gerieth Zir endlich in die Gewalt seiner Feinde. Gessās befahl, dass er in einem grossen Kessel gekocht und sein Fleisch unter das ganze Heer vertheilt werden solle. Nur durch einen wunderbaren Zufall ward Zir gerettet und statt seiner ein Hammel gebraten und vertheilt. Sieben Jahre musste Zir nun in fremdem Land als Stallknecht dienen.

Unterdessen hatte Gelīleh bei ihrem Bruder einen Knaben geboren, den dieser zum Hohne Girw, d. i. das Hündlein, nannte. Seine Mutter fügte den Namen Higris, d. i. der Bär, hinzu. Als ihr Bruder aus Rache den Sohn Kuleib's den Unbilden der Araber preisgeben wollte, verliess sie das Schloss nächtlicher Weile und zog in ein fernes Land, wo Girw-Higris durch seine Tapferkeit die Tochter eines Stammhäuptlings zur Frau bekam. Indessen wusste derselbe nicht, dass Kuleib sein Vater war, sondern glaubte, er sei der Sohn des Schelisch, des Bruders des Gessās; denn so hatte man ihn glauben gemacht. Nach einiger Zeit versöhnte sich Gelīleh wieder mit ihrem Bruder und zog mit Girw-Higris in die Heimat.

Zir kehrte endlich nach Telbaneh zurück aus der Fremde nach wechselvollen Erlebnissen und begann wieder Gessās zu bekriegen. Aber ein junger Krieger stellte sich ihm entgegen, den er nicht besiegen konnte. Es war Girw-Higris. Als Zir den beiden Töchtern Kuleib's, Jemāmeh und Ghawīleh, erzählte, welch gefährlicher Gegner ihm erstanden sei, bat Jemāmeh, ihn auf den Kampfplatz begleiten zu dürfen. Sie nahm drei Aepfel mit, und als Girw-Higris sich nahte, warf sie den einen auf ihn. Er fing ihn mit der Hand; den zweiten fing er mit seinem Steigbügel, den dritten mit der Spitze

der Lanze. Da erkannte sie, dass er ein vollendeter Kämpe sei. Sie fragte ihn um seinen Namen; er entgegnete: «Ich bin Girw-Higris, der Sohn des Schelīsch, und meine Mutter ist Gelīleh.» Als sie dies hörte, lachte sie hell auf und rief ihm zu: «Geh und frage deine Mutter, wie dein Vater heisse.» Von einem alten Sklaven seiner Mutter erfuhr er nun, dass Kuleib sein Vater sei und nicht Schelīsch, und Zir, den er seit zehn Tagen bekämpft, sei sein Oheim.

Als die Nacht kam, eilte Girw-Higris in das Schloss, wo Zir mit Jemāmeh und Ghawīleh wohnte. Mit offenen Armen empfingen sie den lang vermissten Bruder. Hier verständigten sie sich nun und am nächsten Morgen zog Zir wie gewöhnlich zu Felde. Girw-Higris aber stellte sich ihm entgegen, und indem er mit der Lanze einen gewaltigen Stoss gegen ihn führte, durchstiess er einen Schlauch, der mit Ziegenblut gefüllt war, den Zir absichtlich unter seinen Kleidern verborgen hatte. In demselben Augenblick stürzte Zir mit Blut bedeckt zu Boden, und Girw-Higris schrie mit lauter Stimme: «Gessās, hier liegt dein Feind, nähere dich und tödte ihn.» Kaum aber war dieser herangekommen, so sprang Zir empor und schwang sich auf sein Pferd; auf der andern Seite vertrat Girw-Higris Gessās den Weg und rief: «Wohin willst du fliehen, Elender? Dreifache Unbill habe ich heute an dir zu rächen: meinen Vater hast du getödtet, meine Schwestern beraubt und mich als den Sohn des Schelīsch erzogen. Jetzt nehme ich Rache für den Vater, jetzt sind meine Rechte offenbar.» Mit diesen Worten hieb er des Gessās Haupt vom Rumpf, und wie es zur Erde fiel, stiess Jemāmeh ein helles Freudengeschrei aus. Die Leute des Gessās aber mussten sich unterwerfen, und Zir gestattete ihnen nur, auf Eseln zu reiten, erklärte sie ihres Stammadels ver-

lustig und schrieb sie in ein grosses Buch ein, wo sie neben den Zigeunern (Ghagar) und Ghawāzi verzeichnet wurden. Dann zogen Zir und Girw-Higris ins Schloss, und achtzig Tage hindurch dröhnten die Pauken. Das Haupt des Kuleib, das zwanzig Jahre hindurch aufgehängte, nahm man herab, wusch es, salbte es und hüllte es in Seide und legte es ins Grab zu den Gebeinen. Girw-Higris übernahm von Zir die Herrschaft über die Stämme, und letzterer eilte nach Schubra zu seinen vertrockneten Brunnen, stellte alles aufs schönste her und trank unter Sang und Lautenklang wieder seine Becher köstlichen Weins.

Zur Vervollständigung der Skizze des literarischen und wissenschaftlichen Lebens der Eingeborenen von Kairo möge es uns gestattet werden, hier über einige der angesehensten Gelehrten und Literaten kurze biographische Notizen folgen zu lassen, die vielleicht dadurch einen höhern Werth erhalten, dass sie zum Theil aus persönlicher Bekanntschaft geschöpft, zum Theil von Familienangehörigen derselben gesammelt worden sind.

Unter den modernen Gelehrten von Kairo verdient ehrenvolle Erwähnung der Scheich Ibrahim-el-Bagūri. Geboren im J. d. Fl. 1198 im Dorfe Bagūr, das zwölf Stunden von Kairo entfernt ist, erhielt er den ersten Unterricht von seinem Vater, widmete sich dann den Studien an der grossen Moschee von Kairo im J. 1212 (1797—98 n. Chr.), hörte die Vorlesungen des Scheich el-Fud'āli und zeichnete sich bald durch seine Kenntniss und zahlreichen Werke aus. Seine erste Arbeit war ein Sendschreiben an seinen Scheich im J. d. Fl. 1222 über die Bedeutung der Worte des mohammedanischen Glaubensbekenntnisses: La ilaha illa-llāh, d. i.: Es gibt keine Gottheit ausser Gott. Dann verfasste er im J. d. Fl. 1223

ein Sendschreiben über das Werk «Kifājet-el-'awwām fi 'ilm-el-kelām», das die Dogmatik zum Gegenstand hat. Im folgenden Jahre trat er mit einem grössern Werk hervor unter dem Titel: «Feth'el-karib el-megīd Scherh Bidājet-el-murid.» Es ist ein Commentar zu dem Werk «Bidājet-el-murid», das den Scheich-es-Sibā'i zum Verfasser hat. Im J. d. Fl. 1225 verfasste er eine Glosse (Haschijeh) zu dem Werk: «Die Geburt des Propheten von Ibn-Hagr-el-Heithemi.» Unter den weitern Werken desselben sind zu nennen: eine Glosse zum Buch «Samarkandijjeh» über die Stilistik, dann ein Werk über die Grammatik unter dem Titel: «Feth'-el-chabīr el-latīf Scherh nazm-et-tarsīf»; dann eine Glosse (Haschijeh) zu dem Werk «Senūsijjeh» über die Eigenschaften Gottes (Tauhid). Alle seine Arbeiten bestehen in Commentaren und Glossen zu ältern Werken und bezeichnen ganz den Standpunkt der jetzigen mohammedanischen Gelehrsamkeit. Ich unterlasse es, seine weitern zahlreichen Arbeiten auf diesem Gebiete aufzuzählen. Der Ruf seiner Gelahrtheit war so gross, dass seine Vorlesungen stets Hunderte von Zuhörern anzogen. Im Monat Scha'bān des Jahres d. Fl. 1263 (1846—47 n. Chr.) ward er zum Director der grossen Moschee ernannt. Von nun an befasste er sich eifrigst mit dem Studium des grossen Commentars über den Koran von Fachr-er-Razi, das ihn ausschliesslich beschäftigte, bis ihn der Tod im Monat Du-l-Ki'deh des Jahres 1277 d. Fl. (11. Mai — 10. Juni 1861) überraschte.

Der Scheich Mustafa-el-Bulāki, der im J. d. Fl. 1215 (1800 — 1 n. Chr.) seine Studien begann, erwarb sich vielseitige Kenntnisse. Er verfasste einen Commentar zu einem logischen Werk (Sullem), ein Werk über das vom religiösen Standpunkt Erlaubte und Verbotene,

eine Sammlung von Freitagspredigten und andere Werke; auch als Dichter genoss er eines grossen Rufs.

Der Scheich Hasan-el-Attār ist Verfasser eines sehr beliebten stilistischen Handbuchs (Inscha) und zahlreicher Commentare. Er wird als grosser Musikkenner gerühmt und schlug selbst die Laute meisterhaft. Er gehört nicht mehr zu den Lebenden. Auf die Ezbekijjeh, den Spazierplatz von Kairo, sind folgende Verse von demselben gedichtet:

Auf der Ezbekijjeh freute ich mich der Genüsse,
Kostete dort des Lebens schönste Stunden,
Wo die Wasser fliessen und die Schiffe schwimmen,
Wie Blumen, die der Himmel überwölbt.
Drüber breiten die Büsche ihr grünes Gewand,
Und im Laube girren die Tauben.
Wenn der Zephyr die Wellen kräuselt,
Und die Abendlüfte Blumen hinstreuen,
So glaubt man Panzer zu sehen mit Tupfen
Von Silber, und die rothen Rosen sind wie blutige Lanzenwunden.
Dort lebt der Zecher ein frohes Leben
Und erbeutet leicht die Freuden des Daseins.

Bei diesem Anlass kann ich auch nicht umhin, zweier meiner Lehrer zu gedenken.

Der Scheich Mohammed-Ibn-Omar-Ibn-Suleiman-et-Tunisi, geboren im J. d. Fl. 1204 (1789—90), vollendete seine Studien an der Moschee el-Azhar und machte grosse Reisen nach Darfur und Wadai, worüber er vortreffliche Reisebeschreibungen lieferte, die von tüchtiger Bildung und gesunder, scharfsinniger Auffassung zeugen. Dr. Perron hat beide bekannt gemacht. Nach seiner Rückkehr wurde er an der medicinischen Schule in Kairo als Corrector angestellt. Er wirkte nun als Herausgeber älterer arabischer Werke (Mustatrif, Hariri). Er starb im J. d. Fl. 1274 (1857—58 n. Chr.), im Monat Dul-Higgeh. Seine liebenswürdige Persönlichkeit, sein reger,

jugendlich frischer Geist, seine toleranten Gesinnungen gegen Andersgläubige machten ihn allen schätzenswerth, die ihn kannten. In den letzten Jahren seines Lebens hielt er jeden Freitag in der Moschee Sitti-Zeineb Vorlesungen über Traditionswissenschaft (Hadith).

Mein zweiter Lehrer, der Scheich Ibrahim-ed-Deisūki, ist einer der grössten jetzt lebenden Kenner des Arabischen. Mit einem bewundernswerthen Gedächtniss ausgestattet, kennt er die bedeutendsten arabischen Werke (Muallakat, Koran, Beid'āwi's Commentar, Kamūs u. s. w.) vollkommen auswendig. Er war früher Corrector an der Staatsdruckerei und ist gegenwärtig nach Auflösung derselben ausser Dienst. Selbständige Werke hat er nicht veröffentlicht. Verschiedene kürzere Gedichte zeugen von grosser Befähigung.

Auch ein Geschichtschreiber fehlt nicht in dem Reigen der modernen Literaten von Kairo; es ist der Scheich Abd-er-Rahmān-el-Gabarti, der 1825 oder 1826 starb. Er verfasste unter dem Titel «'Agāib-el-athar fi-t-terāgim wal-achbar» ein Geschichtswerk, welches die Geschichte seiner Zeit mit grosser Wahrheit und Treue schildert. Es ist ein Werk von grösserm Umfang (vier starke Bände), gehört aber jetzt zu den grössten bibliographischen Seltenheiten, indem die ägyptische Regierung wegen unliebsamer Enthüllungen über die Regierung Mohammed-Ali's dasselbe, wo sie dessen habhaft werden kann, aufkaufen und vernichten lässt. Mir ist gegenwärtig nur ein Exemplar davon in Kairo bekannt, das sehr schwer zugänglich ist. Es sollte einmal gedruckt werden, aber die Regierung liess alles Gedruckte confisciren und vernichten und soll sogar unter die Bedingungen, gegen welche die Concession für Buchdrucker und Lithographen ertheilt wird, die aufnehmen, dass Gabarti's Werk nicht gedruckt werde. Eine weitere historische Arbeit dessel-

ben ist die Geschichte der französischen Occupation, die mit Sachkenntniss und Genauigkeit geschrieben ist, aber natürlich vom streng mohammedanischen Standpunkt. Sie hat einen europäischen Bearbeiter gefunden und ist von Cardin ins Französische übersetzt worden, mit Weglassung aller für das Selbstgefühl der grossen Nation und den Ruhm Napoleon's unangenehmen Wahrheiten, deren sich in der Geschichte der französischen Eroberung von Aegypten besonders viele Beispiele aufzählen liessen. [19])

Als gewandter Uebersetzer aus den europäischen Sprachen und gelehrter Occidentalist ist Rifā'ah-Bey zu nennen. Im J. d. Fl. 1241 (1825—26) wurde er mit mehreren jungen Aegyptern von Mohammed-Ali nach Frankreich gesendet, um sich in Paris in verschiedenen Wissenschaften auszubilden. Nach längerm Aufenthalt daselbst, der von Rifā'ah auf das gewissenhafteste benutzt wurde, kehrte er nach Aegypten zurück, wurde daselbst im Staatsdienst im Unterrichtsfach verwendet, wobei er unter wechselvollen Schicksalen verblieb. Unter Abbas-Pascha nach Chartum, dem ägyptischen Cayenne, verbannt, wurde er zurückberufen, als Said-Pascha die Regierung übernahm, erhielt den Rang eines Beys und wurde Director der Sprachenschule, welche Stelle er jetzt noch nominell, aber ohne Gehalt bekleidet, obgleich die Schule neuerdings vom Vicekönig aufgelöst worden ist.

Ueber seine Reise und seinen Aufenthalt in Frankreich schrieb er unter dem Titel «Tachlis'-el-ibrīz ila talchīs' Barīs» ein Werk, das von gesundem Urtheil, fleissiger Beobachtung und toleranter Auffassung Zeugniss gibt. Es hat viel zur Verbreitung richtiger Ideen über Europa unter seinen Landsleuten beigetragen. Durch

die Regierungsdruckerei von Bulak wurde es im J. 1265 herausgegeben. Auch eine türkische Uebersetzung ging aus derselben Anstalt hervor.

Derselbe hat auch eine Uebersetzung der Geographie von Maltebrun, sowie einige auf europäische Geschichte bezügliche Werke veröffentlicht. Eben jetzt arbeitet er an einer arabischen Ausgabe des Télémaque, die in Beirut erscheinen soll.

Rifā'ah ist der echte Typus des Arabers. Voll Geist, lebendiger Auffassung und von einer selbst durch schon vorgerücktes Alter in nichts beeinträchtigten Lebhaftigkeit, ist ihm auch die arabische Untugend des Selbstüberhebens nicht fremd. Seine Kenntnisse in der arabischen Literatur sind bemerkenswerth; sein Stil ist klar und elegant und er handhabt sowol in Prosa als in Versen die Sprache mit vollendeter Meisterschaft.

Im J. d. Fl. 1272 (1855—56 n. Chr.), kurz nachdem Said-Pascha zur Regierung gekommen war, und unmittelbar nach dem russischen Kriege verfasste er drei patriotische Gedichte, worin er Aegypten und den regierenden Vicekönig verherrlicht. Es lässt sich in denselben unter der eleganten und gesuchten literärarabischen Diction dennoch der Einfluss nicht verkennen, den französische Lectüre auf den Verfasser ausgeübt hat. Die übertriebenen Schmeicheleien gegen den Vicekönig, die dem orientalischen Geschmack entsprechen, müssen wir bei Rifā'ah mehr als bei jedem andern entschuldigen, wenn wir bedenken, dass er demselben die Zurückberufung aus Chartum verdankt. Die Popularität der ägyptischen Nationalhymnen von Rifā'ah erstreckt sich übrigens kaum über die Mauern der Staatsdruckerei von Bulak hinaus.

Folgende Proben mögen hier ihren Platz finden:

Strophe.

Wohlan, ihr Brüder, lasst uns schwören
Mit heiligen Eidesschwüren,
Einzustehen treu für das Vaterland.
Das Glück Said's wird uns beschützen.

Chor.

Auf zum Kampf, ihr Tapfern!
Das Vaterland zu lieben ist heilige Pflicht.

Strophe.

Auf zum Werk! Auf zum Werk!
Der Ruhm hält, was er zugesagt.
Die Menschen alle seien Zeugen
Euerer Tapferkeit im Felde!

Chor.

Auf zum Kampf, ihr Tapfern!
Das Vaterland zu lieben ist heilige Pflicht.

Strophe.

Stehet wie ein Mann, stehet wie ein Mann!
Dem Volk ist euer Schwert der Retter;
Said ist eure Stütze.
Das Verdienst ist erhaben über Verkleinerung.

Chor.

Auf zum Kampf, ihr Tapfern!
Das Vaterland zu lieben ist heilige Pflicht.

Strophe.

Ihr habt alte Ahnen und Vorfahren
In der Tugend; euere Gegner zählen nicht;
Euere Denkmäler verfallen nicht;
Auf Gottergebung fest gegründet steht der Bau.

Chor.

Auf zum Kampf, ihr Tapfern!
Das Vaterland zu lieben ist heilige Pflicht.

Strophe.

Ihr seid die Edeln, ihr die Hohen,
Ihr schützt die Nachbarn und Gäste.
In der Welt stieg hoch euer Ruhm;
Ihn verwischen nicht die wechselnden Tage.

Chor.

Auf zum Kampf, ihr Tapfern!
Das Vaterland zu lieben ist heilige Pflicht.

Strophe.

Stürmet auf den Feind, stürmet auf den Feind!
Achtet keinen Vertrag den Feinden gegenüber!
Das Geschick bestimmte euch Erfolg
Und liess euch kosten den Geschmack der Niederlage.

Chor.

Auf zum Kampf, ihr Tapfern!
Das Vaterland zu lieben ist heilige Pflicht.

Strophe.

Frisch auf! Ordnet eure Reihen! Erklimmt die Spitze!
Frisch auf! Stürmt in dichten Scharen!
Frisch auf! Wüthet in dem Kampf!
Schnelle! Schnelle! Fällt die Bajonnete!

Ibrahim Merzūk', früher bei dem Handelstribunal in Kairo angestellt, jetzt aber ausser Dienst, ist nach Rifā'ah Bey der begabteste Uebersetzer aus dem Französischen. Unter dem Titel «El-'ujūn-el-jawāk'iz' fi-l emthāl wa-l mawā'iz'» veröffentlichte er eine höchst gelungene und vortrefflich redigirte freie Uebersetzung in doppelt gereimten arabischen Versen der Fabeln von Lafontaine. Er ist Verfasser einer Anzahl von einzelnen Gedichten, die aber nicht gesammelt und gedruckt worden sind.

Es gibt in Kairo eine nicht unbedeutende Anzahl junger Araber, die durch Erlernung europäischer Sprachen — meistens der französischen — in der Lage sind, sich mit den europäischen Ideen vertraut zu machen. Viele dieser jungen Männer zeigen regen Sinn für das Studium und schnelle Auffassungsgabe. Sie werden hoffentlich ihrem Volk und Land nützliche Dienste erweisen und dazu beitragen, die Keime europäischer Gesittung zu verbreiten. Auffallend ist es, dass von den vielen in Aegypten eingeborenen Türken nur ausnahmsweise in wissenschaftlicher oder literarischer Richtung etwas geleistet wird. Die geistige Ueberlegenheit des

arabischen Volkes in literarischer Beziehung tritt auch hier unverkennbar auf. Leider steht in Betreff der Ehrenhaftigkeit des Charakters, des geraden, biedern Sinnes, der Verlässlichkeit des gegebenen Wortes der Araber nur zu oft hinter dem Türken zurück. Ich wüsste von den vielen in Aegypten eingeborenen Türken keinen einzigen zu nennen, der sich in wissenschaftlicher und literarischer Beziehung namhafte Verdienste erworben hätte. Hingegen sind manche reiche Türken Bücherliebhaber und legen sich Bibliotheken an. Die Bibliothek des ehemaligen Kiahja (Ministers des Innern) Hassan-Pascha-Manastirli verdient erwähnt zu werden. Der Katalog derselben umfasst über tausend Nummern, aber fast alles ist Koranexegese, Religions- und Gesetzeswissenschaft. Ueberhaupt ist es ein bedauerliches Zeichen des noch immer nicht aus dem mittelalterlichen Schlummer erwachten Geisteslebens der Orientalen, dass die theologische Literatur nicht blos auf Kosten aller andern Fächer sich breit macht, sondern dass dieselbe die fast ausschliessliche Lectüre der gebildetern Klassen ist und der blinde Glaubenseifer für die alleinseligmachende Religion des Islam dadurch noch immer genährt wird. Es ist im Orient nicht so wie in Europa, wo Werke über Bibelexegese, über Religionsphilosophie, über Dogmatik und Patristik fast nur von Theologen und Fachgelehrten gelesen werden. Hier zu Lande sieht man Korancommentare, theologische, dogmatische Werke, Traditionssammlungen und Commentare von allen Gebildeten lesen und studiren und nicht blos kostbare Jahre hierüber vergeuden, sondern es wird auch der Geist in dem engen Netzwerk streng mohammedanischer Dogmatik verstrickt und für immer einer freiern Weltanschauung verschlossen. Hieraus erklärt es sich auch, dass nach religiösen und theologischen Werken stets

grosse Nachfrage ist und hohe Preise dafür bezahlt werden. Für Kastellāni's Commentar zu Buchari's Traditionssammlungen bezahlte man erst neulich hier 1500 ägyptische Piaster (15 Pf. St.), für 'Aini's Commentar zu demselben Werk 25 Pf. St.; für den Korancommentar des Fachr-er-Razi zahlt man bis zu 40 Pf. St., für den Commentar von Chazin 20 Pf. St. Solche Werke sind es, welche nebst mittelmässigen poetischen Leistungen fast die alleinige geistige Nahrung eines zahlreichen und des gebildetsten Theils der mohammedanischen Gesellschaft in Aegypten sind. Geschichtliche, geographische Werke, Bücher über die abstracten Wissenschaften sind kaum bekannt und noch weniger gelesen.

Unter dem Titel «Wakā'i Misrijjeh», d. i. Aegyptische Begebenheiten, erscheint in der Regierungsdruckerei eine officielle Staatszeitung in arabischer und türkischer Ausgabe, welche mindestens 2 — 3 Monate verspätete europäische und ägyptische Nachrichten bringt. Diese Zeitung, die von humoristischen Engländern mit dem Namen «Bulak Indipendent» bezeichnet worden ist, wird jedem Regierungsbeamten zugesendet und ihm hierfür der Abbonnementspreis von seinem Gehalt in Abrechnung gebracht.

Mit dieser Blüte der ägyptischen Journalistik beschliessen wir unsere Uebersicht der modernen Literaturverhältnisse dieses Landes.

Die europäischen Schulen.

Mohammed-Ali wollte durch Volkserziehung im europäischen Sinn sein Volk regeneriren. Er hatte mit sicherm Blick erkannt, dass nur dadurch der Orientale sich nach und nach wieder heben und von dem drückenden europäischen Einfluss befreien könne, wenn er jene

Kenntnisse und Wissenschaften sich aneigne, denen der Europäer seine Macht und Ueberlegenheit verdankt. In dieser Absicht ward er der Gründer zahlreicher Unterrichtsanstalten, wo junge Aegypter nach europäischem System zum Theil von europäischen Professoren erzogen werden sollten. Vor allem auf praktischen Nutzen sehend, beeilte er sich, zuerst militärische und medicinische Schulen ins Leben zu rufen. Die medicinische Schule von Abu-Za'bel, die Cadettenschule von Gizeh, die Marineschule von Alexandrien, die Ingenieurschule von Chanka, das Collegium von Kasr-el-Ain, die Artillerieschule von Turrah, die Musikschule in der Citadelle von Kairo, zahlreiche Schiffs- und Regimentsschulen waren alle Schöpfungen Mohammed-Ali's, der ausserdem in Paris ein eigenes Collegium für junge Aegypter, Mission égyptienne genannt, unterhielt. Unter seinen Nachfolgern Ibrahim-Pascha und Abbas-Pascha hielten sich die meisten dieser Institute, bis Said-Pascha die Mehrzahl derselben aufhob, sodass derzeit nur noch die von Abu-Za'bel nach Kasr-el-Ain verlegte medicinische Schule und eine Cadettenschule im Barrage bestehen. Die medicinische Schule von Kasr-el-Ain, welche mit dem grossen Krankenhause desselben Namens in Verbindung steht, hat allein noch irgendeine Bedeutung. An diesem Institut, um dessen Reorganisirung und Vervollkommnung sich namentlich ein deutscher Arzt, Professor Alexander Reyer, hohe Verdienste erwarb, der längere Zeit hindurch demselben als Director vorstand, werden von europäischen und einheimischen Professoren regelmässige Vorträge über die medicinischen Wissenschaften gehalten. Professor A. Reyer, sowie dessen ausgezeichneter College, Dr. G. M. Lautner, beide Mitglieder der wiener Facultät, übten in verschiedenen Stellungen auf das Unterrichts- und Medicinalwesen

Aegyptens den nachhaltigsten Einfluss aus. Auch jetzt findet die deutsche Wissenschaft an der Schule von Kasr-el-Ain durch Dr. Theodor Bilharz, Professor der Anatomie, ihren würdigen Vertreter. Viele junge Aegypter, sowie auch einige Syrer, besuchen die Vorlesungen. Die Studenten sind theils Regierungsstipendiaten, welche die Mehrzahl bilden, theils externe Zuhörer. Die Art und Reihenfolge der Vorlesungen ist ganz nach europäischem Vorbild.

Aegyptens den wohlthätigsten Einfluss aus. Auch jetzt findet die deutsche Wissenschaft an der Schule von Kasr-el-Ain durch Dr. Theodor Bilharz, Professor der Anatomie, deren würdigen Vertreter. Viele junge Aegypter, sowie auch einige Syrer, besuchen die Vorlesungen. Die Studenten sind theils Regierungsstipendiaten, welche die Mehrzahl bilden, theils externe Zahlende. Die Art und Reihenfolge der Vorlesungen ist ganz nach europäischem Vorbild.

Anmerkungen und Berufungen zum siebenten Buch.

1) A. v. Kremer, History of Muhammed's campaigns by al-Wakidy (Kalkutta 1856), S. 337.

2) Caussin de Perceval, Essai sur l'histoire des Arabes, III, 74.

3) Makrizi, Kitab-el-Chitat, II, 366.

4) Man sehe die Schilderung der Medreseh Ahmedijjeh in meiner Topographie von Damascus.

5) Makrizi, II, 363.

6) Topographie von Damascus, II, 42, wo ich diese Medreseh nachweise, deren Name jetzt in Damascus nicht mehr bekannt ist.

7) Ilmawi's Topographie von Damascus, arabische Handschrift in meinem Besitz.

8) Neumann, Geschichte des englisch-chinesischen Kriegs, S. 102.

9) Die Gedichte des Abu-Nuwas sind von mir deutsch bearbeitet worden: Divan des Abu-Nuwas u. s. w. (Wien 1855). Der arabische Text wird jetzt von Hrn. W. Ahlwardt herausgegeben. Derselbe hat in dem Buche: Chalef-el-Ahmar's Qassidet (Greifswald 1859), einzelne Gedichte des Abu-Nuwas übersetzt. Der Zweck dieser Arbeit ist, das Andenken des verewigten Freiherrn J. von Hammer-Purgstall mit massloser Grobheit anzugreifen. Mir wird unter anderm der Vorwurf gemacht, ich hätte den Divan des Abu Firas-el-Hamdâni monopolisiren wollen; ich bin mir nur eines Verstosses bewusst: meine Handschrift dieses arabischen Dichters bereitwilligst Hrn. Ahlwardt zur Verfügung gestellt zu haben. Verschiedene Fehler in Hrn. Ahlwardt's Arbeit sind von Rödiger (Zeitschr. d. D. Morgenl. Gesellschaft, XIV, 337—343) und von Mehren (Journal Asiatique, Serie V, XVII, 276) verbessert worden. Dieser sowol als J. Mohl (Journal Asiatique, Serie V, XVIII, 53) treten auch Hrn. Ahlwardt's ungezogenem Toben gegen Hammer-Purgstall mit Entschiedenheit entgegen.

10) Ist eine Anspielung auf die altarabische Sitte des Losens und Wahrsagens mit Pfeilen.

11) In etwas freierer, aber verständlicherer Uebersetzung: Gewinne an mir den Lohn der guten That.

12) Das Wort „dir“ ist die vulgäre Form für „adir“, Imperativ der vierten Verbalform der Wurzel „dāra“. Im Vulgärarabischen kommt dieses Ausfallen des Buchstabens Alif in den Imperativen der vierten Form der Verba concava oft vor. Uebrigens ist es auch in der Schriftsprache als poetische Licenz erlaubt, das Trennungs-Alif mit dem Verbindungs-Alif zu vertauschen. S. de Sacy sagt in seiner „Grammaire arabe“ (2. Aufl.), II, 493: „Les poètes substituent quelquefois un élif d'union à un élif de séparation.“ So ist Sacy's Text zu verbessern, wo durch ein Versehen gerade das Umgekehrte steht.

13) Selsebil ist der Name eines der Ströme des Paradieses.

14) Kaba ist eigentlich das weite Oberkleid Tōb der Frauen und wird auch bei Männern für einen weiten Oberrock gebraucht.

15) Susijjeh ist das leichte baumwollene Hemd, das von den Frauen unter dem Oberkleide getragen wird. Dieses Wort fehlt in den arabischen Wörterbüchern.

16) Muta'addi von ta'adda, sich übernehmen.

17) Nibāleh fehlt in den arabischen Wörterbüchern und bedeutet Armband. Tufarrit' bedeutet soviel als tubaddid, d. i. du zerstreuest.

18) Mittelsyrien und Damascus, S. 148.

19) Schlechta führt das Werk unter den Quellen der neuern osmanischen Geschichte an, schreibt aber den Namen des Verfassers irrig Dschebruti.

Berichtigungen.

Seite 20, Zeile 12 v. o., statt: verlasslich, lies: verlässlich (ebenso an mehreren Stellen)
» 23, » 1 v. u., st.: mir, l.: mich
» 24, » 3 v. o., streiche die Worte «der Regierung gehörigen»
» 33, » 18 v. o., st.: Sechstels, l.: Sechstel
» 45, » 5 v. u., st.: der weltlichen und geistlichen Macht, l.: des weltlichen und geistlichen Rechts
» 73, » 8 v. u., st.: Gajus, l.: Cajus
» 104, » 15 v. o., st.: Osomanischen, l.: Osmanischen
» 129, » 11 v. o., st.: dieselbe, l.: dieselben
» 144, » 7 v. o., st.: Cocolo, l.: Cocole
» 148, » 7 v. o., st.: Sassaparille, l.: Salsaparilla
» 178, » 12 v. u., st.: bungolaw, l.: bungalow
» 180, » 7 v. o., st.: futāh, l.: fūtah
» 201, » 14 v. u., st.: de, l.: di
» 220, » 12 v. o., st.: der, l.: des
» 248, » 9 v. o., st.: Beghet, l.: Behget
» 254, » 14 v. u., st.: et-tur'atel-fransawijjeh, l.: et-tur'at-el-fransawijjeh

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kremer, Alfred <<von>>,

Aegypten Forschungen über Land und Volk während eines zehnjährigen Aufenthalts

Bd.: 2

Leipzig 1863

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Geogr.o.110(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11747961-2